Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1850**

15. Wahlperiode 24. 10. 2003

Zweite Beschlussempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu 57 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag vom 22. September 2002 zu entscheiden. Insgesamt waren 520 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 57 Einsprüche.

B. Lösung

- Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG) oder wegen Unzulässigkeit (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 und 2 WPrüfG);
- Bitte an die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Wahlvorschriften und Verfahrensangelegenheiten sowie um Abgabe eines Berichts an den Deutschen Bundestag.

C. Alternativen

Vor abschließender Entscheidung über mehrere Einsprüche Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 57 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen,

2. die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten um Prüfung zu bitten,
   - ob gegenüber den Wahlbehörden und den Wahlvorständen in geeigneter Weise auf einen bürgerfreundlichen Umgang mit den Wählerinnen und Wählern u. a. bei der Erteilung von Auskünften zum richtigen Wahllokal hingewirkt werden kann,
   - ob – ggf. durch eine Änderung von Wahlrechtsvorschriften – darauf hingewirkt werden kann, dass bei der Briefwahl die ausgegebenen Wahlscheine einheitlich einen Hinweis auf das Mindestalter einer bei Bedarf mitwirkenden Hilfsperson enthalten (Muster in Anlage 9 zu § 26 Bundeswahlordnung),
   - ob ein gesonderter Rechtsbehelf im Bundeswahlgesetz oder in der Bundeswahlordnung gegen die Berufung in Wahlvorstände statt einer teilweise bejahten Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte geschaffen werden kann,

3. die Bundesregierung um Vorlage eines Berichts zu den in Nummer 2 dieser Beschlussempfehlung und in Nummer 3 der Ersten Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 15/1150) enthaltenen Prüfbitten bis September 2004 zu bitten und hierbei die im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den Ländern und dem Bundeswahlleiter zur Bundestagswahl 2002 gewonnenen Erkenntnisse einzubeziehen.

Berlin, den 23. Oktober 2003

Der Wahlprüfungsausschuss

Erika Simm
Vorsitzende und Berichterstatterin

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Petra-Evelyne Merkel
Berichterstatterin

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Berichterstatter

Manfred Grund
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm

1. In der Ersten Beschlussempfehlung (Drucksache 15/1150) zu den Wahleinsprüchen gegen die Bundestagswahl 2002 hat der Wahlprüfungsausschuss Entscheidungen zu 444 Einsprüchen vorgelegt. Das Plenum hat am 26. Juni 2003 zugestimmt. Die vorliegende Beschlussempfehlung enthält Entscheidungen zu weiteren 57 Wahleinsprüchen.

2. Grundlage für die Wahlprüfung sind Artikel 41 des Grundgesetzes und das Wahlprüfungsgesetz. Dieses Gesetz enthält nur verfahrensrechtliche Bestimmungen. Es legt nicht fest, wann und aufgrund welcher Fehler eine Wahlanfechtung zum Erfolg führen muss. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Wahlprüfungsverfahren ausschließlich dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Daher sind nur solche Wahlfehler beachtlich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein können. Verstöße, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren, scheiden von vornherein als unerheblich aus. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 317/372; BVerfGE 40, 11). Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben sich dieser Rechtsprechung stets angeschlossen.

   Davon abgesehen vertritt der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Praxis die Auffassung, Zweck der Wahlprüfung müsse auch die Verhinderung der Wiederholung festgestellter Wahlfehler sein. Aus diesem Grund geht er allen vorgetragenen Wahlfehlern nach, indem er Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter regelmäßig um Stellungnahme bittet. Aufgrund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob bestimmte Wahlrechtsvorschriften geändert oder ggf. auch andere Maßnahmen ergriffen werden sollen. Solche Prüfbitten sind in der obigen Beschlussempfehlung unter Nummer 2 und in der Ersten Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 15/1150) unter Nummer 3 enthalten. Die in Nummer 3 der Beschlussempfehlung enthaltene Berichtsbitte an die Bundesregierung dient ebenfalls dem Ziel, die Wiederholung von Wahlfehlern zu verhindern und das Wahlverfahren sowie den Ablauf der Wahl zu verbessern.

3. Im Wahlprüfungsverfahren findet zunächst eine Vorprüfung statt, über deren Ergebnis die Berichterstatter den Ausschuss informieren. Sie endet mit der Entscheidung darüber, ob der Einspruch insbesondere als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist (§ 6 Abs. 1a WPrüfG) oder ob eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden muss. In der Praxis des Wahlprüfungsausschusses wird regelmäßig von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, weil eine der im § 6 Abs. 1a WPrüfG genannten Fallgruppen – insbesondere offensichtliche Unbegründetheit – vorliegt.

   Offensichtlich unbegründet sind insbesondere Einsprüche,

   a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,

   b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Auffassung des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten),

   c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welche Tatsachen der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11/30),

   d) die sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370/372 f.).

4. Bei den in der Zweiten Beschlussempfehlung behandelten Wahleinspruchsverfahren ist von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abgesehen und es sind die sich aus den Anlagen ersichtlichen Entscheidungsvorschläge einstimmig gebilligt worden, soweit nachfolgend nichts anderes vermerkt ist.

   a) Die Entscheidungen zu den Einsprüchen WP 130/02, WP 80/02, WP 10/02, WP 317/02, WP 215/02, WP 33/02, WP 119/02 und WP 206/02 (Anlagen 1 bis 7 und Anlage 11) betreffen ausschließlich oder zusammen mit anderen Einspruchsgründen die sog. Berliner Zweitstimmen. Diese Einsprüche beinhalten überwiegend auch das Thema Überhangmandate. Ausschließlich um Überhangmandate geht es beim Einspruch WP 7/02 (Anlage 8). Der Einspruch WP 76/02 (Anlage 9) hat dieses Thema neben einer Reihe von anderen Einspruchsgründen zum Gegenstand.

   Zur Frage der sog. Berliner Zweitstimmen sowie zu den Überhangmandaten ist jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU deren Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen im Vorprüfungsverfahren abgelehnt und – wie aus den Entscheidungsvorschlägen ersichtlich – beschlossen worden, die Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

   Die Fraktion der CDU/CSU ist der Auffassung, dass nach § 6 Abs. 1 WPrüfG zwingend eine mündliche Verhandlung anzuberaumen gewesen sei, da die Voraussetzungen für ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung nach § 6 Abs. 1a WPrüfG nicht vorlägen. Insbesondere seien die Einsprüche erkennbar

nicht offensichtlich unbegründet. Bei der Frage, ob die für Listen anderer Parteien abgegebenen Zweitstimmen solcher Wähler, die in den Wahlkreisen 86 und 87 mit ihrer Erststimme zum Mandatserwerb der von der PDS vorgeschlagenen Direktkandidatinnen geführt hätten, im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1988 in analoger Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) unberücksichtigt bleiben müssen, bestehe im Ausschuss – ebenso wie vorher bereits im Bundeswahlausschuss – keine Einigkeit. Ein Wahleinspruch könne nur dann offensichtlich unbegründet sein, wenn er ohne weitere Nachprüfung die Unbegründetheit „auf der Stirn“ trage. Daher könne hier nicht von einer offensichtlichen Unbegründetheit ausgegangen werden. Zudem solle der mündlichen Verhandlung im Rahmen der Vorprüfung eine Vernehmung von Sachverständigen gemäß § 5 Abs. 3 WPrüfG vorausgehen.

In der Sache deuten nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU die Ausführungen im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1988 ebenso wie die überwiegenden Äußerungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur auf die Notwendigkeit einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die in den Wahleinsprüchen behandelte Konstellation hin.

Die in Rede stehenden Wahleinsprüche betreffen nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU den Verfassungsgrundsatz der Wahlrechtsgleichheit in seiner besonderen Problemstellung bei der Gültigkeit von Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 BWG und bei der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Überhangmandaten nach § 6 Abs. 5 BWG. Bei diesen genannten Streitgegenständen handele es sich um sehr komplexe Rechtsfragen, die insbesondere auch bezüglich der Gültigkeit von Zweitstimmen (vgl. hierzu Wolfgang Schreiber, NvWZ 2003, 403 ff.; Rupert Scholz/Hans Hofmann, ZRP 2003, 39 ff.; Jörn Ipsen, JZ 2002, 469 ff. und Thomas Poschmann, ThürVBl. 2003, S. 121 ff.) und der Frage von Überhangmandaten auf einer ebenso zahlreichen wie teilweise kontroversen verfassungsgerichtlichen Judikatur und wissenschaftlichen Literatur-Diskussion basierten. Zur Frage der Zweitstimmen stützten sich die erhobenen Wahleinsprüche auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.), in dem deutliche Hinweise auf eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG vorlägen, sowie eine Aufforderung an den Gesetzgeber, die festgestellte Regelungslücke zu schließen. Insbesondere nach der letzten Bundestagswahl im September 2002 habe sich eine Reihe von wissenschaftlichen Fachaufsätzen mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gerade der in den Wahleinsprüchen thematisierten Fragen zur Gültigkeit von Berliner Zweitstimmen und von Überhangmandaten befasst.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur offensichtlichen Unbegründetheit von Wahleinsprüchen (BVerfGE 89, 291/300) sei diese Frage danach zu entscheiden, ob nach vorangehender gründlicher Prüfung seitens des Deutschen Bundestages für die Begründetheit des Wahleinspruches kein Gesichtspunkt erkennbar sei, der ihm zum Erfolg verhelfen könnte. Bei der zugrunde liegenden Rechtsfrage seien durchaus Gesichtspunkte erkennbar, die den Einsprüchen zum Erfolg verhelfen könnten: sie seien in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) angelegt, die die Rechtsfrage noch abstrakt behandelte, und in der wissenschaftlichen Diskussion in der Fachliteratur im Jahr 2002, die die Frage konkret thematisiert habe. Dabei könne insbesondere nicht unberücksichtigt bleiben, dass die überwiegende Mehrheit der Fachliteratur die Wahleinsprüche für begründet halte; hinzu trete noch die Kommentarmeinung eines Grundgesetz-Kommentars, der ausdrücklich aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1988 den § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG analog angewendet sehen wolle (Roth, in Umbach/Clement, Artikel 38 Rn. 97).

Die Komplexität der zugrunde liegenden Rechtsfrage gebietet nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU im Licht dieser Beurteilung, einige der fachkundigen wissenschaftlichen Stimmen bei der Prüfung durch den Deutschen Bundestag zu Rate zu ziehen. Angesicht eines eindeutigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts in der materiellen Rechtsfrage und der genannten Fachdiskussion sei dies notwendige Voraussetzung, um die Bedingungen des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu der formalen Verfahrensfrage über die „vorausgegangene gründliche Prüfung“ (BVerfGE 89, 291/300) zu erfüllen.

Hinzu komme, dass zur Klärung einer für die Beantwortung der Rechtsfrage notwendigen Sachverhaltsfrage im Rahmen des hier geltenden Untersuchungsgrundsatzes nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 291/300) auch eine gründliche und prüfungsfeste Sachverhaltsaufklärung vorliegen müsse. Dies sei insbesondere für die Frage von Interesse, ob der Innenausschuss des Deutschen Bundestages sich seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1988 zur Gültigkeit von Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG mit der in diesem Urteil vom Bundesverfassungsgericht angeregten Änderung der genannten Wahlrechtsvorschrift befasst bzw. aus welchem Grund er sich mit dieser Frage nicht befasst oder warum er bei einer Befassung keine Änderung der Gesetzeslage vorgenommen habe. Zu diesem Zweck wäre es im Vorlauf zu einer gründlichen Prüfung seitens des Deutschen Bundestages ratsam gewesen, den Vorsitzenden bzw. Sekretär des Innenausschusses des Deutschen Bundestags als Sachverständigen hinzuzuziehen, um diese Sachverhaltsfrage eindeutig zu klären.

Nach Auffassung der die Entscheidungen über die Wahleinsprüche zu den so genannten Berliner Zweitstimmen tragenden Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben die Wahleinsprüche eine Rechtsfrage aufgeworfen. Zur Entscheidung von Rechtsfragen sei der Wahlprüfungsausschuss selbst

berufen. Deshalb müssten diese – auch bei unterschiedlichen Auffassungen im Ausschuss – nicht durch einen Sachverständigenbeweis geklärt oder notwendig in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert werden. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in dem o. g. Beschluss vom 23. November 1993 mit der Praxis des Wahlprüfungsausschusses zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit befasst und diese Praxis gebilligt. Nach dieser Entscheidung sei ein Wahleinspruch offensichtlich unbegründet, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung kein Gesichtspunkt erkennbar sei, der ihm zum Erfolg verhelfen könne. Die Beurteilung setze laut Bundesverfassungsgericht aber nicht voraus, dass die Unbegründetheit des Wahleinspruchs auf der Hand liegt; sie könne auch das Ergebnis einer vorausgegangenen gründlichen Prüfung sein (BVerfGE 89, 291/300).

Im Übrigen sieht die Mehrheit keinen Bedarf, z. B. durch Vernehmung von Vorsitzenden oder Sekretären des Innenausschusses, der Frage nach gesetzgeberischen Beratungen und deren Ergebnis im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1988 nachzugehen, da eine derartige Prüfung bereits erfolgt sei. So hätten eine Durchsicht aller wahlrechtlich relevanten Bundestagsdrucksachen und Bundestagsprotokolle, der Akten des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie Rückfragen beim Sekretariat des Innenausschusses und beim zuständigen Referat des Bundesministeriums des Innern keine parlamentarische Behandlung des Themas feststellen lassen.

In der Sache selbst gibt es nach Auffassung der Mehrheit – wie in den Entscheidungsvorschlägen z. B. zum Wahleinspruch WP 130/02 (Anlage 1) im Einzelnen begründet – keine Anhaltpunkte für einen Wahlfehler. Insbesondere finde sich angesichts der auch vom Bundesverfassungsgericht betonten notwendigen Rechtsklarheit in Wahlangelegenheiten kein Raum für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die sog. Berliner Zweitstimmen durch die zuständigen Wahlbehörden. Das Bundesverfassungsgericht habe sich vielmehr an den Gesetzgeber gewandt und eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu erwägen gegeben. Eine analoge Anwendung durch die Wahlbehörden wäre nur in Betracht gekommen, falls das Bundesverfassungsgericht diesen gegenüber eine Analogie unmissverständlich angeordnet hätte.

Eine offensichtliche Unbegründetheit liegt nach der sich aus den Entscheidungsvorschlägen ergebenden Auffassung der Mehrheit ebenso für die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten vor, mit der sich der Deutsche Bundestag in der Vergangenheit mehrfach und ausführlich beschäftigt habe. Abgesehen davon sei die Kontrolle von Wahlrechtsvorschriften auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz in Wahlprüfungsangelegenheiten bislang stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Demgegenüber hat die Fraktion der CDU/CSU ein Abrücken von dieser Praxis befürwortet, da es bezüglich der Überhangmandate einen spezifischen Sachverhalt gebe. So habe das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit von Überhangmandaten nur mit Stimmengleichheit für verfassungsgemäß erachtet. Überhangmandate dürften eine Mehrheit bestärken, aber nicht schaffen. Insoweit sei auch der Zusammenhang mit der Frage der Berücksichtigung der sog. Berliner Zweitstimmen von Bedeutung, da die Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 – eventuell im Zusammenwirken mit einer Ergebniskorrektur bei den Berliner Zweitstimmen – ausschlaggebend für die Parlamentsmehrheit gewesen sein könnten.

b) Die Entscheidungen zu den Wahleinsprüchen WP 128/02 und WP 206/02 (Anlagen 10 und 11) betreffen ausschließlich bzw. zusammen mit anderen Einspruchsgründen die Frage, ob eine Zeitungsbeilage des Bundespresseamtes zum Zuwanderungsgesetz gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen hat.

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Ergebnis hierzu jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP, den Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters Hans-Joachim Hacker um einen Passus zu ergänzen, in dem die Erwartung geäußert wird, dass sich das Bundespresseamt in der Vorwahlzeit – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass es sich um den Einsatz nicht unerheblicher Steuergelder handelt – eine besondere Zurückhaltung auferlegt, ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden. Zum Verfahren hat die Fraktion der CDU/CSU die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, um zu klären, welchen Informationsgehalt die Zeitungsbeilage zum Zuwanderungsgesetz gehabt habe und weshalb diese in der „Hochwahlkampfphase“ verteilt worden sei. Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze hält die Union angesichts des knappen Ausgangs der Bundestagswahl einen Wahlfehler für nicht ausgeschlossen. Dieser Verfahrensantrag ist von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt worden, weil sie den wahlprüfungsrechtlich entscheidungserheblichen Sachverhalt für hinreichend geklärt angesehen haben.

Zur Sache hat die Mehrheit die Auffassung vertreten, dass die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vorliegend nicht überschritten sind, weil eine Information über das Zuwanderungsgesetz zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung gehöre. Die Zeitungsbeilage enthalte sachliche Informationen zum Inhalt des Zuwanderungsgesetzes und verzichte auf herabsetzende oder polemische Äußerungen der Parteien. Inhaltlich werde kein Bezug zur Bundestagswahl hergestellt. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil

aus dem Jahre 1977 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung mehr oder minder mit denen von Programmen und Stellungnahmen der die Regierung tragenden Parteien decken könnten (BVerfGE 44, 125/149).

Die Fraktion der CDU/CSU hat demgegenüber moniert, dass die Zeitungsbeilage des Bundespresseamtes zum Zuwanderungsgesetz im Bundestagswahlkampf 2002 eine Beeinflussung des Wahlkampfes mit Steuermitteln gewesen sei. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, aus technischen Gründen sei eine Verteilung dieser Zeitungsbeilage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen, ändere nichts an der damit erfolgten Wahlbeeinflussung. Darüber hinaus habe das Bundespresseamt zwei Wochen vor der Bayerischen Landtagswahl am 21. September 2003 über 3 000 großflächige Plakate im Rahmen einer bundesweiten Informationskampagne zur Agenda 2010 in Bayern anbringen lassen.

c) Die Entscheidung zum Wahleinspruch WP 83/02 (Anlage 12) betrifft die Stimmenauszählung – insbesondere die Auszählung der Erststimmen – im Wahlkreis München-Nord (Wahlkreis 219). Der Einspruch stützt sich auf eine nicht unerhebliche Abweichung des endgültigen Ergebnisses vom vorläufigen Ergebnis im Wahlkreis 219 sowie auf die Art und Weise der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses und schließlich auf einige Vorgänge bei der Durchführung der Wahl.

Die Diskussion im Ausschuss hat ergeben, dass zwar im Ergebnis Einigkeit über die Empfehlung an das Plenum besteht, den Einspruch als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, wie dieses Ergebnis zu begründen ist. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheidungsvorschlag des Abgeordneten Hermann Bachmaier mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Ein Änderungsantrag zu den Entscheidungsgründen des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden. Laut Änderungsantrag seien vom Kreiswahlleiter im Laufe des Verfahrens zum Teil gravierende Unregelmäßigkeiten eingeräumt worden, die bei künftigen Wahlen vermieden werden sollten. Das nachträgliche Öffnen einer versiegelten Wahlurne und die auf Veranlassung des Kreiswahlleiters vorgenommene Nachprüfung sowie die nicht erfolgte Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Wahlvorstand seien sehr gravierende Vorgänge, von denen der Kreiswahlausschuss durch den Kreiswahlleiter hätte Kenntnis erlangen müssen. Auch hätte dies in der Niederschrift vermerkt werden müssen. Befremdlich sei, dass der Kreiswahlleiter das Öffnen der Wahlurne trotz mehrmaliger schriftlicher Vorhaltungen durch den Einspruchsführer erst in seinem Schreiben vom 10. März 2003 erstmalig explizit bestätigt habe. Es könne dahingestellt bleiben, inwieweit die Mitglieder des Kreiswahlausschusses in Kenntnis dieser Vorgänge der Wahlniederschrift zugestimmt hätten. Für Manipulationen oder für Manipulationsversuche seitens des Kreiswahlleiters und der Wahlbehörde bestünden nämlich keine Anhaltspunkte. Zudem habe der Kreiswahlausschuss nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses ohnehin keine Möglichkeit mehr gehabt, dieses selbst zu korrigieren; ab diesem Zeitpunkt sei eine Überprüfung nur noch im Wahlprüfungsverfahren möglich. Außerdem wäre es angebracht gewesen, bereits am Wahlabend der Öffentlichkeit gegenüber deutlich zu machen, dass in die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses auch bloße Schätzwerte eingeflossen seien. Dieses Unterlassen habe bei Bekanntwerden der Tatsachen zu Irritationen in der Öffentlichkeit geführt. In der Gesamtbetrachtung müsse der Einspruch bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten beim Wahlablauf, der Stimmenauszählung sowie bei der Feststellung des amtlichen Endergebnisses allerdings ohne Erfolg bleiben.

Die Mehrheit hat demgegenüber darauf verwiesen, dass im angenommenen Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters Abgeordneter Hermann Bachmaier die genannten Unregelmäßigkeiten ebenfalls hinreichend und zutreffend angesprochen würden. Diese Unregelmäßigkeiten seien zwar vermeidbar gewesen; die Ordnungsmäßigkeit der Wahl im Wahlkreis 219 und die Ergebnisermittlung könnten jedoch nach Würdigung aller Umstände nicht in Zweifel gezogen werden. Deshalb sei an den gegenüber dem Änderungsantrag zurückhaltender formulierten Entscheidungsgründen festzuhalten.

Berlin, den 23. Oktober 2003

Erika Simm
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil:

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
WP 182/02	Negative Stimmgewichte	Abg. Simm Abg. Strobl (Heilbronn) Abg. Montag Abg. van Essen	13	71
WP 214/02	Negative Stimmgewichte	Abg. Simm Abg. Strobl (Heilbronn) Abg. Montag Abg. van Essen	14	75
WP 146/02	Stimmauszählung	Abg. Bachmaier	15	77
WP 1/02	Kandidatenaufstellung, starre Listen	Abg. Bachmaier	16	81
WP 63/02	Nichtzulassung Partei	Abg. Bachmaier	17	83
WP 54/02	Nichtzulassung Partei	Abg. Bachmaier	18	85
WP 95/02	Nichtzulassung Partei	Abg. Bachmaier	19	91
WP 74/02	Allgemeine Gründe	Abg. Bachmaier	20	95
WP 58/02	Briefwahl	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	21	97
WP 61/02	Briefwahl	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	22	99
WP 69/02	Briefwahl	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	23	101
WP 42/02	Nichteintragung in das Wähler- verzeichnis (Auslandsdeutscher)	Abg. Grund	24	103
WP 68/02	Informationen zur Wahlteilnahme an Auslandsdeutsche	Abg. Grund	25	105
WP 29/02	Übersendung Wahlunterlagen Ausland	Abg. Grund	26	109
WP 187/02	Fehlerhafter Zugang Briefwahl- unterlagen	Abg. Grund	27	111
WP 67/02	Nichtzugang Wahlbenachrichtigung	Abg. Grund	28	113
WP 51/02	Grundsatz der Chancengleichheit	Abg. Hacker	29	115
WP 120/02	Grundsatz der Chancengleichheit	Abg. Hacker	30	117
WP 79/02	Grundsatz der Chancengleichheit	Abg. Hacker	31	121
WP 72/02	Grundsatz der Chancengleichheit	Abg. Hacker	32	129
WP 38/02	Heranziehung zum Wahlehrenamt	Abg. Hacker	33	131
WP 14/02	Gestaltung Stimmzettel (Faltung), Grundsatz der geheimen Wahl	Abg. van Essen	34	135
WP 145/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	35	141
WP 16/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	36	145
WP 41/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	37	147
WP 194/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	38	149
WP 65/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	39	151
WP 27/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	40	153

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
WP 44/02	Gestaltung Stimmzettel	Abg. van Essen	41	155
WP 17/02	Grundsatz der geheimen Wahl	Abg. Merkel	42	157
WP 84/02	Wahlgeheimnis (Wahl ohne amtliche Umschläge)	Abg. Merkel	43	159
WP 21/02	Allgemeine Gründe	Abg. Merkel	44	165
WP 136/02	Keine Begründung	Abg. Merkel	45	167
WP 212/02	Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften	Abg. Montag	46	169
WP 154/02	Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Montag	47	175
WP 46/02	Wahlausschluss (Auskunfterteilung über Wahllokal)	Abg. Montag	48	177
WP 32/02	Wahlausschluss	Abg. Montag	49	179
WP 13/02	Wahlausschluss	Abg. Montag	50	181
WP 8/02	Gestaltung des Wahlscheins	Abg. Montag	51	183
WP 30/02	Allgemeine Gründe	Abg. Montag	52	187
WP 81/02	Allgemeine Gründe	Abg. Montag	53	189
WP 49/02	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Strobl (Heilbronn)	54	191
WP 43/02	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Strobl (Heilbronn)	55	193
WP 28/02	Allgemeine Gründe	Abg. Strobl (Heilbronn)	56	195
WP 408/02*)	Vorwurf des Wahlbetrugs	Abg. Hacker Abg. Dr. Friedrich (Hof)	57	197

*) Es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Wahleinspruch, der für einen der Einspruchsführer durch Plenarbeschluss vom 26. Juni 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 169) abgeschlossen worden ist; die vorliegende Beschlussempfehlung bezieht sich auf die drei weiteren Einspruchsführer.

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. G., 12203 Berlin
– Az.: WP 130/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruch richtet sich gegen die Berücksichtigung derjenigen Zweitstimmen, die von Wählern in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87, die mit ihrer Erststimme den zwei von der PDS vorgeschlagenen Kandidatinnen zum Mandatserwerb verholfen haben, für die Listen anderer Parteien abgegeben worden sind. Hingewiesen wird in der Einspruchsbegründung zunächst auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht zu berücksichtigen sind, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber bzw. einen gewählten Kandidaten abgegeben haben, für dessen Partei keine Landesliste zugelassen war. Da andernfalls solche Zweitstimmen einen höheren Erfolgswert als die übrigen Stimmen hätten und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt würde, müssten diese Zweitstimmen durch den Wahlleiter ermittelt werden und hätten unberücksichtigt zu bleiben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 77 Abs. 4 BWO). Bezug genommen wird sodann auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1988 (BVerfGE 79, 161/168), in dem diese Regelung als verfassungsgemäß angesehen worden ist. Der Einspruchsführer verweist darauf, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung auch den seinerzeit noch nicht eingetretenen Fall von ein oder zwei erfolgreichen Direktkandidaten einer ansonsten an der 5 %-Hürde scheiternden Partei angesprochen, das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung festgestellt und dem Gesetzgeber aufgegeben hat, im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen. Laut Bundesverfassungsgericht deutet der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, der 1953 zu der Vorläuferbestimmung des heutigen § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG führte, auf eine Regelungslücke hin, da ersichtlich die jetzt interessierende Konstellation übersehen worden sei.

Der Einspruchsführer weist darauf hin, dass das Bundeswahlgesetz seither in dieser Frage unverändert geblieben sei. Das Bundesverfassungsgericht habe den jetzt eingetretenen Fall der gesetzlichen Regelung gleichgestellt und eine analoge Anwendung vorgegeben. Da die Anregung an den Gesetzgeber ausdrücklich nur mit dem Gebot der Rechtsklarheit begründet worden sei, habe das Bundesverfassungsgericht die konstitutive Rechtslage klargestellt. Daher sei die Vorschrift entsprechend auf die hier interessierenden Zweitstimmen anzuwenden.

Bezüglich der möglichen Mandatsrelevanz bezieht sich der Einspruchsführer auf Erörterungen im Bundeswahlausschuss, wonach es sich um fast 30 000 betroffene Zweitstimmen und damit eine Größenordnung handele, die zu einer Verschiebung bei der Mandatszuteilung führen könnte. Darüber hinaus habe ein Abzug vom Zweitstimmenergebnis der SPD mögliche Auswirkungen auf deren Position als stärkste Fraktion im Deutschen Bundestag nach der Zahl gültiger Zweitstimmen. Nach einer vom Bundeswahlleiter im Bundeswahlausschuss dargelegten Modellrechnung könnten bei der SPD ca. 16 300 Stimmen in Abzug kommen. Dies würde angesichts ihres bisherigen Vorsprungs bei den Zweitstimmen gegenüber der CDU/CSU von nur 6 027 Stimmen die CDU/CSU zur stärksten Partei im Deutschen Bundestag machen.

Im Ergebnis verlangt der Einspruchsführer, die Gültigkeit der Feststellung des amtlichen endgültigen Endergebnisses aufzuheben, eine erneute Auszählung der Stimmergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 in Berlin durch den zuständigen Wahlleiter vornehmen zu lassen und demzufolge die Berichtigung des amtlichen Endergebnisses durch den Bundeswahlleiter zu veranlassen.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 an den Bundestagspräsidenten über die Beratungen im Bundeswahlausschuss zu den hier interessierenden Zweitstimmen unterrichtet. Anknüpfend an die Feststellung, dass die PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 jeweils das Wahlkreismandat errungen habe, wird zunächst ausgeführt, dass die PDS bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen war, da sie weder 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen habe (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG waren die beiden Direktmandate der PDS von der gesetzlichen Abgeordnetenzahl vor der Verhältnisrechnung nach dem Verfahren Niemeyer abzuziehen.

Für den erstmaligen Fall, dass eine Partei das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Direktmandate erzielt, sehe § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen der Wähler vor, die mit ihren Erststimmen einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (BVerfGE 79, 161/168) ausgeführt, der Gesetzgeber werde für den damals noch nicht eingetretenen Fall „im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen haben, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen.“ Hierzu merkt der Bundeswahlleiter an, dass aufgrund des Sachzusammenhangs nur der zweite Satz von § 6 Abs. 1 BWG gemeint sein konnte.

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 9. Oktober 2002 hat laut obigem Schreiben ein Beisitzer unter Hinweis auf diese Entscheidung gebeten, bei der Ermittlung der gültigen Zweitstimmen in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG die betreffenden Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt zu lassen. Der Bundeswahlausschuss habe dies nach eingehender Erörterung mit fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt; für eine analoge Anwendung sei im Wesentlichen aus folgenden Gründen kein Raum gesehen worden:

Der Gesetzgeber habe als Adressat des Hinweises des Bundesverfassungsgerichts § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht um die jetzt eingetretene Fallgestaltung ergänzt. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der Anregung des Bundesverfassungsgerichts nicht tätig geworden sei, habe der Bundeswahlausschuss keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Gesetzesnorm auf den nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt gesehen. Der Bundeswahlausschuss habe einer Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. in welcher Weise gesetzgeberisch dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werde, nicht vorzugreifen vermocht. Dabei erscheine die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen der Erststimmenwähler einer Partei, die das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Wahlkreismandate errungen hat, in diesen Wahlkreisen nicht ohne weiteres zwingend, da sich die Fallgestaltung nicht unerheblich von den in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Tatbeständen unterscheide. Im gesetzlich geregelten Sachverhalt gebe es keine dem Wahlkreisbewerber entsprechende Landesliste, so dass alle Wähler, die mit ihren Erststimmen Erfolg hatten, nochmals mit ihren Zweitstimmen das Wahlergebnis beeinflussen würden. In den Wahlkreisen 86 und 87 habe es bei der Bundestagswahl 2002 aber eine Landesliste der PDS gegeben und die hierauf entfallenen Zweitstimmen seien bereits nach § 6 Abs. 6 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BWG für die Berechnung der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin sei in die Erwägung einzubeziehen, dass das Bundesverfassungsgericht in beschränktem Umfang – insbesondere beim 5 %-Quorum und bei Überhangmandaten – eine Differenzierung beim Erfolgswert der Wählerstimmen hinnehme.

Im Ergebnis hat der Bundeswahlausschuss vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht von 1988 und der jetzt in den beiden Wahlkreisen eingetretenen Fallgestaltung dem Gesetzgeber einhellig empfohlen, eine Novellierung des § 6 BWG zu erwägen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat der Bundeswahlleiter gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss zur vorsorglich gestellten Frage, ob und ggf. wie sich eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Verteilung der Mandate auswirken könnte, eine Modellrechnung übermittelt. Diese zeigt im Ergebnis keine Veränderung bei der Mandatsverteilung auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die PDS in den beiden Wahlkreisen zusammen 29 257 Zweitstimmen weniger als Erststimmen erzielt hat, wird insoweit zunächst von einem Splitting bei den Zweitstimmen für konkurrierende Parteien ausgegangen. Die Modellrechnung betrachtet sodann, welche Landeslisten in den beiden Wahlkreisen mehr Zweit- als Erststimmen erzielten, und unterstellt, dass die Differenz auf diejenigen Wähler zurückgeht, die mit ihrer Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt haben. Die so ermittelten Zweitstimmen belaufen sich für die SPD auf 16 304, für die Grünen auf 4 847 und für die FDP auf 2 233. Werden sie bei der Verteilrechnung außer Betracht gelassen, ergibt sich gegenüber dem amtlichen Endergebnis aber keine abweichende Sitzverteilung. Im Gesamtergebnis entfielen auf die SPD 18 472 364 aller Zweitstimmen; sie läge damit um 10 277 niedriger als die Gesamtzahl von CDU und CSU. Angemerkt wird vom Bundeswahlleiter aber, dass die Modellrechnung wegen ihrer Annahmen zum Splittingverhalten nur Anhaltspunkte, aber keine Gewissheit über die Mandatsrelevanz verschaffen könne. Die genaue Mandatsrelevanz ließe sich nur durch Neuauszählung und Feststellung ermitteln, welche PDS-Erststimmenwähler ihre Zweitstimmen anderen Landeslisten gegeben haben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen ist kein Wahlfehler geschehen. Für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 war kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer analogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung

wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Die vom Bundeswahlleiter vorgelegten hypothetischen Berechnungen, die nicht zur Änderung der Sitzzuteilung führen, sind zur Kenntnis genommen worden. Da aber ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, sind Art und Umfang denkbarer Verschiebungen bei der Mandatsverteilung nicht entscheidungserheblich. Ihnen ist daher nicht nachzugehen, insbesondere besteht kein Anlass, die betreffenden Zweitstimmen erneut auszählen zu lassen. Schon aus demselben Grunde war für mögliche Auswirkungen auf die SPD als stärkste Fraktion im Bundestag bereits die Vorfrage nicht zu prüfen, ob das Zweitstimmenergebnis oder aber die Zahl der sich nach § 10 GO-BT zu einer Fraktion zusammenschließenden Abgeordneten für den Status als stärkste Fraktion maßgeblich ist.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. M., 23564 Lübeck
– Az.: WP 80/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und begründet diesen mit der Berücksichtigung derjenigen Zweitstimmen, die von Wählern in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87, die mit ihrer Erststimme den beiden von der PDS vorgeschlagenen Kandidatinnen zum Mandatserwerb verholfen haben, für die Listen anderer Parteien abgegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 an den Bundestagspräsidenten über die Beratungen im Bundeswahlausschuss zu den hier interessierenden Zweitstimmen unterrichtet. Anknüpfend an die Feststellung, dass die PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 jeweils das Wahlkreismandat errungen habe, wird zunächst ausgeführt, dass die PDS bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen war, da sie weder 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen habe (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG waren die beiden Direktmandate der PDS von der gesetzlichen Abgeordnetenzahl vor der Verhältnisrechnung nach dem Verfahren Niemeyer abzuziehen.

Für den erstmaligen Fall, dass eine Partei das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Direktmandate erzielt, sehe § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen der Wähler vor, die mit ihren Erststimmen einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (BVerfGE 79, 161/168) ausgeführt, der Gesetzgeber werde für den damals noch nicht eingetretenen Fall „im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen haben, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen." Hierzu merkt der Bundeswahlleiter an, dass aufgrund des Sachzusammenhangs nur der zweite Satz von § 6 Abs. 1 BWG gemeint sein konnte.

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 9. Oktober 2002 hat laut obigem Schreiben ein Beisitzer unter Hinweis auf diese Entscheidung gebeten, bei der Ermittlung der gültigen Zweitstimmen in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG die betreffenden Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt zu lassen. Der Bundeswahlausschuss habe dies nach eingehender Erörterung mit fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt; für eine analoge Anwendung sei im Wesentlichen aus folgenden Gründen kein Raum gesehen worden:

Der Gesetzgeber habe als Adressat des Hinweises des Bundesverfassungsgerichts § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht um die jetzt eingetretene Fallgestaltung ergänzt. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der Anregung des Bundesverfassungsgerichts nicht tätig geworden sei, habe der Bundeswahlausschuss keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Gesetzesnorm auf den nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt gesehen. Der Bundeswahlausschuss habe einer Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. in welcher Weise gesetzgeberisch dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werde, nicht vorzugreifen vermocht. Dabei erscheine die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen der Erststimmenwähler einer Partei, die das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Wahlkreismandate errungen hat, in diesen Wahlkreisen nicht ohne weiteres zwingend, da sich die Fallgestaltung nicht unerheblich von den in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Tatbeständen unterscheide. Im gesetzlich geregelten Sachverhalt gebe es keine dem Wahlkreisbewerber entsprechende Landesliste, so dass alle Wähler, die mit ihren Erststimmen Erfolg hatten, nochmals mit ihren Zweitstimmen das Wahlergebnis beeinflussen würden. In den Wahlkreisen 86 und 87 habe es bei der Bundestagswahl 2002 aber eine Landesliste der PDS gegeben und die hierauf entfallenen Zweitstimmen seien bereits nach § 6 Abs. 6 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BWG für die Berechnung der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin sei in die Erwägung einzubeziehen, dass das Bundesverfassungsgericht in beschränktem Umfang – insbesondere beim 5 %-Quorum und bei Überhangmandaten – eine Differenzierung beim Erfolgswert der Wählerstimmen hinnehme.

Im Ergebnis hat der Bundeswahlausschuss vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht von 1988 und der jetzt in den beiden Wahlkreisen eingetretenen Fallgestaltung dem Gesetzgeber einhellig empfohlen, eine Novellierung des § 6 BWG zu erwägen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat der Bundeswahlleiter gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss zur vorsorglich gestellten Frage, ob und ggf. wie sich eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Verteilung der Mandate auswirken könnte, eine Modellrechnung übermittelt. Diese zeigt im Ergebnis keine Veränderung bei der Mandatsverteilung auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die PDS in den beiden Wahlkreisen zusammen 29 257 Zweitstimmen weniger als Erststimmen erzielt hat, wird insoweit zunächst von einem Splitting bei den Zweitstimmen für konkurrierende Parteien ausgegangen. Die Modellrechnung betrachtet sodann, welche Landeslisten in den beiden Wahlkreisen mehr Zweit- als Erststimmen erzielten, und unterstellt, dass die Differenz auf diejenigen Wähler zurückgeht, die mit ihrer Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt haben. Die so ermittelten Zweitstimmen belaufen sich für die SPD auf 16 304, für die Grünen auf 4 847 und für die FDP auf 2 233. Werden sie bei der Verteilrechnung außer Betracht gelassen, ergibt sich gegenüber dem amtlichen Endergebnis aber keine abweichende Sitzverteilung. Im Gesamtergebnis entfielen auf die SPD 18 472 364 aller Zweitstimmen; sie läge damit um 10 277 niedriger als die Gesamtzahl von CDU und CSU. Angemerkt wird vom Bundeswahlleiter aber, dass die Modellrechnung wegen ihrer Annahmen zum Splittingverhalten nur Anhaltspunkte, aber keine Gewissheit über die Mandatsrelevanz verschaffen könne. Die genaue Mandatsrelevanz ließe sich nur durch Neuauszählung und Feststellung ermitteln, welche PDS-Erststimmenwähler ihre Zweitstimmen anderen Landeslisten gegeben haben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen ist kein Wahlfehler geschehen. Für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 war kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer anlogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut

gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Die vom Bundeswahlleiter vorgelegten hypothetischen Berechnungen, die nicht zur Änderung der Sitzzuteilung führen, sind zur Kenntnis genommen worden. Da aber ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, sind Art und Umfang denkbarer Verschiebungen bei der Mandatsverteilung nicht entscheidungserheblich. Ihnen ist daher nicht nachzugehen, insbesondere besteht kein Anlass, die betreffenden Zweitstimmen erneut auszählen zu lassen.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. N. P., 50374 Erftstadt
– Az.: WP 10/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September, 10. Oktober und 11. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Begründet wird der Einspruch zum einen damit, dass die Zuteilung von drei Überhangmandaten an die SPD, die nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis nur 8 904 Stimmen mehr als die CDU/CSU errungen hat, die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verletze. Bezug genommen wird dabei auf die abweichende Auffassung von vier Mitgliedern des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu der die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten feststellenden Entscheidung vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.). Nach dieser abweichenden Auffassung werde Artikel 38 GG durch Zulassung von Überhangmandaten ohne Ausgleich oder Verrechnung dann verletzt, wenn die Überhangmandate in einem Umfang anfallen, der eine Verschiebung des Gewichts der Wählerstimmen bewirkt, die in ihrem Ausmaß über die mit jeder Sitzverteilung in einem Proportionalverfahren unausweichlich verbundene Unschärfe hinausgehen. Die drei Überhangmandate der SPD bewirkten eine offensichtliche Verschiebung der Wählerstimmen und damit der „politischen Landschaft“ in Deutschland, die demokratisch nicht zu rechtfertigen sei. Die zu den Überhangmandaten führenden Stimmen erhielten einen als willkürlich zu betrachtenden Erfolgswert, da Wähler, die zu Überhangmandaten beitrügen, sowohl mit ihrer Erst- als auch mit ihrer Zweitstimme Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages erhielten. Dies gelte nicht für solche Wähler, deren Erststimmen eine derartige Erfolgskraft durch die Verrechnung der Direktmandate beim Verhältnisausgleich genommen werde.

Zum anderen wendet sich der Einspruch gegen die Berücksichtigung derjenigen Zweitstimmen, die von Wählern in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87, die mit ihrer Erststimme den zwei von der PDS vorgeschlagenen Kandidatinnen zum Mandatserwerb verholfen haben, für die Listen anderer Parteien abgegeben worden sind. Die Berücksichtigung dieser Zweitstimmen verletze die Wahlgleichheit, da den Stimmen dieser Wähler durch Berücksichtigung sowohl ihrer Erst- als auch ihrer Zweitstimme ein höherer Erfolgswert zugekommen sei. Die Berücksichtigung dieser Zweitstimmen widerspreche einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1988 (BVerfGE 79, 161/168), in dem die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) als verfassungsgemäß angesehen worden ist. Nach dieser Vorschrift bleiben unberücksichtigt die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der entweder als Einzelbewerber gemäß § 20 Abs. 3 BWG angetreten oder von einer Partei vorgeschlagen war, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen war. Der Einspruchsführer verweist darauf, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung auch den seinerzeit noch nicht eingetretenen Fall von ein oder zwei erfolgreichen Direktkandidaten einer ansonsten an der 5 %-Hürde scheiternden Partei angesprochen, das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung festgestellt und dem Gesetzgeber aufgegeben habe, im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen. Laut Bundesverfassungsgericht deutet der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, der 1953 zu der Vorgängerbestimmung des heutigen § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG führte, auf eine Regelungslücke hin, da ersichtlich die jetzt interessierende Konstellation übersehen worden sei.

Nach Auffassung des Einspruchsführers hat der Wahlprüfungsausschuss, sofern er keinen Verfassungsverstoß feststellen sollte, jedenfalls einen Gesetzesverstoß festzustellen, da der Bundeswahlleiter § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG analog hätte anwenden müssen.

In einer eigenen Berechnung hat der Einspruchsführer von der Gesamtzahl der Zweitstimmen der SPD im Bundesgebiet die Gesamtzahl der in den beiden Wahlkreisen auf die SPD entfallenen Zweitstimmen abgezogen. Nachdem er in gleicher Weise bei der CDU vorgegangen ist, konstatiert er, dass die CDU 56 153 Zweitstimmen mehr als SPD erhalten habe. Da die SPD jedoch 3 Mandate mehr als die CDU erlangt habe, liege hierin ein offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 an den Bundestagspräsidenten über die Beratungen im Bundeswahlausschuss zu den hier interessierenden Zweitstimmen unterrichtet. Anknüpfend an die Feststellung, dass die PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 jeweils das

Wahlkreismandat errungen habe, wird zunächst ausgeführt, dass die PDS bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen war, da sie weder 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen habe (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG waren die beiden Direktmandate der PDS von der gesetzlichen Abgeordnetenzahl vor der Verhältnisrechnung nach dem Verfahren Niemeyer abzuziehen.

Für den erstmaligen Fall, dass eine Partei das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Direktmandate erzielt, sehe § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen der Wähler vor, die mit ihren Erststimmen einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 2 (BVerfGE 79, 161/168) ausgeführt, der Gesetzgeber werde für den damals noch nicht eingetretenen Fall „im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen haben, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen.“ Hierzu merkt der Bundeswahlleiter an, dass aufgrund des Sachzusammenhangs nur der zweite Satz von § 6 Abs. 1 BWG gemeint sein konnte.

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 9. Oktober 2002 hat laut obigem Schreiben ein Beisitzer unter Hinweis auf diese Entscheidung gebeten, bei der Ermittlung der gültigen Zweitstimmen in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG die betreffenden Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt zu lassen. Der Bundeswahlausschuss habe dies nach eingehender Erörterung mit fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt; für eine analoge Anwendung sei im Wesentlichen aus folgenden Gründen kein Raum gesehen worden:

Der Gesetzgeber habe als Adressat des Hinweises des Bundesverfassungsgerichts § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht um die jetzt eingetretene Fallgestaltung ergänzt. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der Anregung des Bundesverfassungsgerichts nicht tätig geworden sei, habe der Bundeswahlausschuss keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Gesetzesnorm auf den nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt gesehen. Der Bundeswahlausschuss habe einer Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. in welcher Weise gesetzgeberisch dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werde, nicht vorzugreifen vermocht. Dabei erscheine die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen der Erststimmenwähler einer Partei, die das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Wahlkreismandate errungen haben, in diesen Wahlkreisen, nicht ohne weiteres zwingend, da sich die Fallgestaltung nicht unerheblich von den in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Tatbeständen unterscheide. Im gesetzlich geregelten Sachverhalt gebe es keine dem Wahlkreisbewerber entsprechende Landesliste, so dass alle Wähler, die mit ihren Erststimmen Erfolg hatten, nochmals mit ihren Zweitstimmen das Wahlergebnis beeinflussen würden. In den Wahlkreisen 86 und 87 habe es bei der Bundestagswahl 2002 aber eine Landesliste der PDS gegeben und die hierauf entfallenen Zweitstimmen seien bereits nach § 6 Abs. 6 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BWG für die Berechnung der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin sei in die Erwägung einzubeziehen, dass das Bundesverfassungsgericht in beschränktem Umfang – insbesondere beim 5 %-Quorum und bei Überhangmandaten – eine Differenzierung beim Erfolgswert der Wählerstimmen hinnehme.

Im Ergebnis hat der Bundeswahlausschuss vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht von 1988 und der jetzt in den beiden Wahlkreisen eingetretenen Fallgestaltung dem Gesetzgeber einhellig empfohlen, eine Novellierung des § 6 BWG zu erwägen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat der Bundeswahlleiter gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss zur vorsorglich gestellten Frage, ob und ggf. wie sich eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Verteilung der Mandate auswirken könnte, eine Modellrechnung übermittelt. Diese zeigt im Ergebnis keine Veränderung bei der Mandatsverteilung auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die PDS in den beiden Wahlkreisen zusammen 29 257 Zweitstimmen weniger als Erststimmen erzielt hat, wird insoweit zunächst von einem Splitting bei den Zweitstimmen für konkurrierende Parteien ausgegangen. Die Modellrechnung betrachtet sodann, welche Landeslisten in den beiden Wahlkreisen mehr Zweit- als Erststimmen erzielten, und unterstellt, dass die Differenz auf diejenigen Wähler zurückgeht, die mit ihrer Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt haben. Die so ermittelten Zweitstimmen belaufen sich für die SPD auf 16 304, für die Grünen auf 4 847 und für die FDP auf 2 233. Werden sie bei der Verteilrechnung außer Betracht gelassen, ergibt sich gegenüber dem amtlichen Endergebnis aber keine abweichende Sitzverteilung. Im Gesamtergebnis entfielen auf die SPD 18 472 364 aller Zweitstimmen; sie läge damit um 10 277 niedriger als die Gesamtzahl von CDU und CSU. Angemerkt wird vom Bundeswahlleiter aber, dass die Modellrechnung wegen ihrer Annahmen zum Splittingverhalten nur Anhaltspunkte, aber keine Gewissheit über die Mandatsrelevanz verschaffen könne. Die genaue Mandatsrelevanz ließe sich nur durch Neuauszählung und Feststellung ermitteln, welche PDS-Erststimmenwähler ihre Zweitstimmen anderen Landeslisten gegeben haben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit sich der Einspruch gegen das Entstehen von Überhangmandaten wendet, ist kein Wahlfehler erkennbar. Die Sitzverteilung im 15. Deutschen Bundestag, hier die Zuteilung von 4 Überhangmandaten an die SPD und eines Überhangsmandats für die CDU, beruht auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 Bundeswahlgesetz (BWG).

Die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes sind 1997 im Anschluss an Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 1994 verfassungsgerichtlich überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1997

(BVerfGE 95, 335 ff.) die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, daß die Entstehung von Überhangmandaten ohne Verrechnung und ohne Ausgleich für die anderen Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335/357). Diese Auffassung ist seitdem für das Wahlrecht und die Wahlpraxis maßgeblich.

Auch soweit sich der Einspruchsführer demgegenüber auf die abweichende Meinung von vier Mitgliedern des Senats stützt, die das Urteil von 1997 aber nicht trägt, ist daran zu erinnern, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – so zuletzt in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Unbeschadet dessen ist hier aber zu betonen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat.

Bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen zu Überhangmandaten beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war die in der 13. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden wahlrechtlichen Regelungen, die zum Auftreten von Überhangmandaten führen können, verfassungsgemäß seien und dass auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate durch ergänzende Regelungen, z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten, auszugleichen. Die Kommission hat im Ergebnis in ihrem Zwischenbericht dem Bundestag keine Änderungen der §§ 6 und 7 BWG empfohlen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In ihrem nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht hat die Reformkommission einvernehmlich daran festgehalten, keinen Vorschlag zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Bezug auf Überhangmandate vorzulegen (Bundestagsdrucksache 13/7950). Diesen Empfehlungen ist der Bundestag gefolgt.

Auch in der Folge hat sich der Bundestag wiederholt mit der Fragestellung beschäftigt. Zum einen sind einerseits Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 aus Anlass von damals 13 Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560 – Anlagen 29, 31 und 32). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996; S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine auch auf dieses abzielende Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bei der Prüfung, wann sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf entwickeln könnte, auf das 5 %-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 335/349 und 366). Insgesamt 5 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 bleiben jedoch ebenso deutlich unter dieser Grenze wie schon 13 Überhangmandate bei der Wahl 1998. Soweit das Bundesverfassungsgericht angesichts der unterschiedlichen Größe von Wahlkreisen als einem der möglichen Entstehungsgründe für Überhangmandate es für die seiner Entscheidung folgenden Wahlen nicht mehr genügen ließ, die bisherige Abweichungsgrenze von 33 1/3 %, bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise einzuhalten, enthält § 3 BWG seit 1998 detailliertere und strengere Maßgaben für die durch Gesetz erfolgende Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 %, muss neu abgegrenzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG). Die gesetzliche Regelung in § 3 BWG hat der Neuverteilung und Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so zuletzt im 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 – BGBl. I S. 701, berichtigt in BGBl. 2002 I S. 1848).

Selbst wenn bestimmte Zweitstimmen in Berlin, worauf anschließend näher eingegangen wird, nicht berücksichtigt werden sollten und dadurch auf die SPD im gesamten Wahlgebiet weniger Zweitstimmen entfielen als auf CDU und CSU, führte dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Überhangmandate sind Teil der sich aus den Erststimmen ergebenden Direktmandate in der als personalisierte Verhältniswahl ausgestalteten Verbindung von Mehrheitswahl im Wahlkreis und Verhältnisausgleich über die Zweitstimmen. Mit dieser dem Gesetzgeber allein obliegenden Gestaltungsentscheidung kommt laut Bundesverfassungsgericht der verhältniswahlrechtlichen Erfolgswertgleichheit aller Stimmen von vornherein nur begrenzte Tragweite zu. Die Rechtfertigung dieser Differenzierung ergebe sich aus dem besonderen Anliegen, durch die Wahl der Wahlkreiskandidaten eine engere persönliche Beziehung zumindest der Hälfte der Abgeordneten zu ihrem Wahlkreis zu gewährleisten (BVerfGE 95, 358). Dabei war dem Bundesverfassungsgericht bewusst, dass im Einzelfall Überhangmandate sogar über Mehrheit und Minderheit entscheiden können. So wird die erforderliche gleiche Größe der Wahlkreise gerade aus der dem Gesetzgeber zuerkannten Regelungsbefugnis gefolgert, dass nicht alle errungenen Direktmandate nach dem Proporz der für die Parteien abgegebenen Zweitstimmen verrechnet werden, sondern dass nicht ausgleichsfähige Wahlkreismandate die Gesamtzahl des Bundestages erhöhen und damit die Frage von Mehrheit und Minderheit beeinflussen können (BVerfGE 95, 363).

Auch bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen ist kein Wahlfehler geschehen. Für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 war kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit

ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer anlogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Die vom Bundeswahlleiter vorgelegten hypothetischen Berechnungen, die nicht zur Änderung der Sitzzuteilung führen, sind zur Kenntnis genommen worden. Da aber ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, sind Art und Umfang denkbarer Verschiebungen bei der Mandatsverteilung nicht entscheidungserheblich. Ihnen ist daher nicht nachzugehen, insbesondere besteht kein Anlass, die betreffenden Zweitstimmen erneut auszählen zu lassen.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. H. M., 63069 Offenbach
– Az.: WP 317/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am selben Tag beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und diesen auf mehrere Gründe gestützt.

Die Zuteilung von 4 Überhangmandaten an die SPD und eines Überhangsmandats für die CDU führe zu einer „Proporzverzerrung“ und verstoße gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit aus Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil von 1997 die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten nur unter Einschränkungen zugelassen, insbesondere müssten die Wahlkreise gleich groß sein. Diesem Erfordernis sei der Gesetzgeber mit der erstmals für die Wahl zum 15. Bundestag wirksamen Neueinteilung der Wahlkreise jedoch nicht nachgekommen. Das Bundeswahlgesetz habe die Abweichungsgrenze, innerhalb der die Anzahl der wahlberechtigten Bürger in den einzelnen Wahlkreisen voneinander abweichen dürfen, auf maximal 25 % festgelegt und sei damit nur knapp unter der früheren Rechtslage und dem der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung zugrundeliegenden Fall mit 33 1/3 % geblieben. Nach überwiegender Auffassung in der verfassungsrechtlichen Literatur sei nur eine Abweichung von 10 % tolerierbar, die bei einer Vielzahl an Wahlkreisen überschritten werde.

Bei der im Bundeswahlgesetz vorgesehenen ausgleichslosen Zuteilung von Überhangmandaten komme es zu „negativen Stimmgewichten“. Eine Partei erhalte um so weniger Mandate, je mehr Stimmen für sie abgegeben würden oder umgekehrt. Als Beispiel führt der Einspruch an, dass die SPD in Berlin ein Mandat mehr erhalten hätte, wenn für sie 53 997 Zweitstimmen weniger abgegeben worden wären.

Auch das so genannte Stimmensplitting führe zu Überhangmandaten der Partei des Direktkandidaten. Der Missbrauch des Stimmensplittings sei bei der Bundestagswahl 2002 gerade von Wählern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN praktiziert worden, die ihre Erstimme dem Direktkandidaten der SPD gegeben hätten. Die Partei der Grünen habe diesen Missbrauch massiv als Abgabe sogenannter „Joschka Fischer“-Stimmen propagiert; eine solche Wahlmanipulation zur Herbeiführung von Überhangmandaten sei nicht mehr von der Verfassung gedeckt.

Schließlich wird geltend gemacht, dass diejenigen Zweitstimmen, die von Wählern in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87, die mit der Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Kandidatinnen gewählt haben, sowie im Wahlkreis 84, in dem der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Kandidat direkt gewählt worden ist, für die Listen anderer Parteien abgegeben worden sind, nicht hätten berücksichtigt werden dürfen.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 an den Bundestagspräsidenten über die Beratungen im Bundeswahlausschuss zur Behandlung von Zweitstimmen in den Wahlkreisen 86 und 87 unterrichtet. Anknüpfend an die Feststellung, dass die PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 jeweils das Wahlkreismandat errungen habe, wird zunächst ausgeführt, dass die PDS bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen war, da sie weder 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen habe (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG waren die beiden Direktmandate der PDS von der gesetzlichen Abgeordnetenzahl vor der Verhältnisrechnung nach dem Verfahren Niemeyer abzuziehen.

Für den erstmaligen Fall, dass eine Partei das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Direktmandate erzielt, sehe § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen der Wähler vor, die mit ihren Erststimmen einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (BVerfGE 79, 161/168) ausgeführt, der Gesetzgeber werde für den damals noch nicht eingetretenen Fall „im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen haben, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen.“ Hierzu merkt der Bundeswahlleiter an, dass aufgrund des Sachzusammenhangs nur der zweite Satz von § 6 Abs. 1 BWG gemeint sein konnte.

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 9. Oktober 2002 hat laut obigem Schreiben ein Beisitzer unter Hinweis auf diese Entscheidung gebeten, bei der Ermittlung der gültigen Zweitstimmen in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1

Satz 2 BWG die betreffenden Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt zu lassen. Der Bundeswahlausschuss habe dies nach eingehender Erörterung mit fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt; für eine analoge Anwendung sei im Wesentlichen aus folgenden Gründen kein Raum gesehen worden:

Der Gesetzgeber habe als Adressat des Hinweises des Bundesverfassungsgerichts § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht um die jetzt eingetretene Fallgestaltung ergänzt. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der Anregung des Bundesverfassungsgerichts nicht tätig geworden sei, habe der Bundeswahlausschuss keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Gesetzesnorm auf den nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt gesehen. Der Bundeswahlausschuss habe einer Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. in welcher Weise gesetzgeberisch dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werde, nicht vorzugreifen vermocht. Dabei erscheine die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen der Erststimmenwähler einer Partei, die das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Wahlkreismandate errungen hat, in diesen Wahlkreisen nicht ohne weiteres zwingend, da sich die Fallgestaltung nicht unerheblich von den in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Tatbeständen unterscheide. Im gesetzlich geregelten Sachverhalt gebe es keine dem Wahlkreisbewerber entsprechende Landesliste, so dass alle Wähler, die mit ihren Erststimmen Erfolg hatten, nochmals mit ihren Zweitstimmen das Wahlergebnis beeinflussen würden. In den Wahlkreisen 86 und 87 habe es bei der Bundestagswahl 2002 aber eine Landesliste der PDS gegeben und die hierauf entfallenen Zweitstimmen seien bereits nach § 6 Abs. 6 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BWG für die Berechnung der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin sei in die Erwägung einzubeziehen, dass das Bundesverfassungsgericht in beschränktem Umfang – insbesondere beim 5 %-Quorum und bei Überhangmandaten – eine Differenzierung beim Erfolgswert der Wählerstimmen hinnehme.

Im Ergebnis hat der Bundeswahlausschuss vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht von 1988 und der jetzt in den beiden Wahlkreisen eingetretenen Fallgestaltung dem Gesetzgeber einhellig empfohlen, eine Novellierung des § 6 BWG zu erwägen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat der Bundeswahlleiter gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss zur vorsorglich gestellten Frage, ob und ggf. wie sich eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Verteilung der Mandate auswirken könnte, eine Modellrechnung übermittelt. Diese zeigt im Ergebnis keine Veränderung bei der Mandatsverteilung auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die PDS in den beiden Wahlkreisen zusammen 29 257 Zweitstimmen weniger als Erststimmen erzielt hat, wird insoweit zunächst von einem Splitting bei den Zweitstimmen für konkurrierende Parteien ausgegangen. Die Modellrechnung betrachtet sodann, welche Landeslisten in den beiden Wahlkreisen mehr Zweit- als Erststimmen erzielten, und unterstellt, dass die Differenz auf diejenigen Wähler zurückgeht, die mit ihrer Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt haben. Die so ermittelten Zweitstimmen belaufen sich für die SPD auf 16 304, für die Grünen auf 4 847 und für die FDP auf 2 233. Werden sie bei der Verteilrechnung außer Betracht gelassen, ergibt sich gegenüber dem amtlichen Endergebnis aber keine abweichende Sitzverteilung. Im Gesamtergebnis entfielen auf die SPD 18 472 364 aller Zweitstimmen; sie läge damit um 10 277 niedriger als die Gesamtzahl von CDU und CSU. Angemerkt wird vom Bundeswahlleiter aber, dass die Modellrechnung wegen ihrer Annahmen zum Splittingverhalten nur Anhaltspunkte, aber keine Gewissheit über die Mandatsrelevanz verschaffen könne. Die genaue Mandatsrelevanz ließe sich nur durch Neuauszählung und Feststellung ermitteln, welche PDS-Erststimmenwähler ihre Zweitstimmen anderen Landeslisten gegeben haben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die in der Begründung des Einspruchs vorgetragenen Einwänden führen nicht zur Feststellung von Wahlfehlern.

Soweit die Zuteilung von 4 Überhangmandaten an die SPD und eines Überhangsmandats für die CDU angegriffen wird, beruht dies auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 Bundeswahlgesetz (BWG). Zu erinnern ist zunächst daran, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften, hier der §§ 6 und 7 BWG bzw. der durch Gesetz erfolgenden Festlegung der Wahlkreise, festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – so zuletzt in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unbeschadet dessen ist aber zu betonen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, verfassungsrechtliche Bedenken als nicht durchgreifend angenommen und keinen Änderungsbedarf ermittelt hat.

Die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes sind 1997 im Anschluss an Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 1994 verfassungsgerichtlich überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Entstehung von Überhangmandaten ohne Verrechnung und ohne Ausgleich für die anderen Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335/357). Auch die vom Bundesverfassungsgericht insoweit hervorgehobenen Einschränkungen, insbesondere die vom Einspruchsführer in Bezug genommenen Maßgaben für die Größe der Wahlkreise, sind beachtet.

Bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen zu Überhangmandaten beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit

überprüft. So war die in der 13. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden wahlrechtlichen Regelungen, die zum Auftreten von Überhangmandaten führen können, verfassungsgemäß seien und dass auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate durch ergänzende Regelungen, z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten, auszugleichen. Die Reformkommission hat im Ergebnis in ihrem Zwischenbericht dem Bundestag keine Änderungen der §§ 6 und 7 BWG empfohlen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In ihrem nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht hat die Reformkommission einvernehmlich daran festgehalten, keinen Vorschlag zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Bezug auf Überhangmandate vorzulegen (Bundestagsdrucksache 13/7950). Diesen Empfehlungen ist der Bundestag gefolgt.

Auch in der Folge hat sich der Bundestag mit der Fragestellung beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 aus Anlass von damals 13 Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560 – Anlagen 29, 31 und 32). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996; S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine auch auf dieses abzielende Initiative der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bei der Prüfung, wann sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf entwickeln könnte, auf das 5 %-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 335/349 und 366). Insgesamt 5 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 bleiben jedoch ebenso deutlich unter dieser Grenze wie schon 13 Überhangmandate bei der Wahl 1998.

Soweit das Bundesverfassungsgericht angesichts der unterschiedlichen Größe von Wahlkreisen als einem der möglichen Entstehungsgründe für Überhangmandate es für spätere Wahlen nicht mehr genügen ließ, die bisherige Abweichungsgrenze von 33 1/3 %, bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise einzuhalten, enthält § 3 BWG seit 1998 detailliertere Maßgaben für die durch Gesetz erfolgende Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 %, muss neu abgegrenzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG). Die gesetzliche Regelung in § 3 BWG hat der Neuverteilung und Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so im Wahlkreisneueinteilungsgesetz vom 1. Juli 1998 – BGBl. I S. 1698, 3431, geändert durch das 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 – BGBl. I S. 701, berichtigt in BGBl. 2002 I S. 1848).

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers, der nur eine Abweichung von maximal 10 % für zulässig hält, begegnen die vorgenannten gesetzlichen Regelungen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sondern bewegen sich im Beurteilungsspielraum, den das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber im Hinblick auf die im Verhältnis der Bevölkerungsanteile auf die einzelnen Länder zu verteilenden Wahlkreise, die örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf zusammengehörende und abgerundete Gebiete einschließlich historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen sowie das Bedürfnis nach gewisser Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises angesichts der persönlichen Beziehung des direkt gewählten Abgeordneten zum Wahlkreis zuerkannt hat (BVerfGE 95, 364). Auch die nunmehr bestehende Obergrenze von 25 %, deren Überschreiten eine Anpassung erzwingt, liegt deutlich unter dem vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten früheren Wert von 33 1/3 %. Von daher ist der Frage, inwieweit Wahlkreise eine 10 %-Grenze erheblich überschreiten, im Wahlprüfungsverfahren nicht nachzugehen.

Auch die durch die gesetzliche Systematik nicht ausgeschlossene Möglichkeit sogenannter negativer Stimmgewichte, wie sie vom Einspruchsführer am Beispiel eines weiteren Mandats für die SPD für den Fall, dass sie in Berlin 53 997 Zweitstimmen weniger errungen hätte, angeführt wird, stellt keinen Wahlfehler dar. Die angesprochene Konstellation wird in einer dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnung des Bundeswahlleiters verdeutlicht, wonach – unterstellt, dass die SPD 53 997 Zweitstimmen weniger erlangt hätte – die SPD-Landesliste in Bremen 3 statt 2 Sitze, die Liste in Berlin dagegen 8 statt 9 erhielte. Da die SPD in Berlin jedoch 9 Wahlkreise direkt gewonnen hat, würde insoweit ein Überhangmandat entstehen.

Wie schon zu Einsprüchen gegen die Bundestagswahl 1998 festgestellt, ist der mögliche Effekt eines negativen Erfolgswerts bei gewissen Zweitstimmenkonstellationen mit der Existenz von Überhangmandaten im Rahmen der gesetzlichen Regelung verbunden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 177, 185). Bereits in diesen Wahlprüfungsentscheidungen ist angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht in Kenntnis möglicher negativer Stimmeffekte die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Wahlrechtsbestimmungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Der angesprochene Effekt war als „inkonsequente Ausgestaltung“ von der Antragstellerin des Organstreits vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung vom Bundeswahlleiter als möglich bezeichnet worden (BVerfGE 95, 335/343/346).

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die gegen die vorgenannten Wahlprüfungsentscheidungen eingelegten Beschwerden jeweils mit Beschluss vom 22. Januar 2001 (2 BvC 1/99 und 5/99) verworfen und nur ausgeführt, dass sie aus den durch ein Berichterstatterschreiben mitgeteilten Erwägungen offensichtlich unbegründet seien. Im Berichterstatterschreiben wird laut Schreiber (Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, § 6 Rn. 6b) darauf verwiesen, dass mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine personalisierte Verhältniswahl der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen nur eine von vornherein begrenzte Tragweite zukomme, so dass der beanstandete Effekt eines negativen Erfolgswertes der Wählerstimmen, zu dem das Berechnungsverfahren

Hare/Niemeyer führe, nicht die Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung bewirken könne.

Auch soweit der Einspruchsführer im Stimmensplitting von Erst- und Zweitstimme eine der Ursachen für Überhangmandate sieht und einen Missbrauch seitens der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugunsten der SPD als Wahlmanipulation annimmt, kann ein Wahlfehler nicht erkannt werden. Die Möglichkeit des Stimmensplittings ist durch § 4 BWG ausdrücklich zugelassen; danach hat jeder Wähler zwei Stimmen – eine Erststimme für den Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Diese Regelung gestattet, die beiden Stimmen für Kandidaten bzw. Listen verschiedener Parteien abzugeben. Dem Wähler soll hierdurch ermöglicht werden, sich im Wahlkreis nach Erwägungen der Persönlichkeitswahl zu entscheiden und durch Abgabe der Zweitstimme für die Landesliste einer Partei der allgemeinen politischen Überzeugung parteigemäß Ausdruck zu geben. So hat der Wahlprüfungsausschuss in der 13. Wahlperiode ausdrückliche oder stillschweigende Wahlabsprachen über „Leihstimmen“ grundsätzlich als zulässig angesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/3928, Anlage 22, S. 54 f.). Für verfassungsrechtliche Bedenken, die bei Vorliegen eines Missbrauchs der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entstehen könnten, wurde im Hinblick auf die seinerzeitige Rüge, CDU-Politiker hätten zur Abgabe der Zweitstimme für die FDP aufgefordert, kein ersichtlicher Anhaltspunkt erkannt.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist auf das Verhältnis von Überhangmandaten und Stimmensplitting eingegangen, ohne aber Einschränkungen auszusprechen. Es hat betont, dass Wahlrechtsbestimmungen, mit denen verfassungsrechtlich zulässige Anliegen verfolgt würden, nicht schon deshalb zu beanstanden seien, weil sie auch das Entstehen von Überhangmandaten begünstigten. Die gesetzliche Zulassung des Stimmensplittings rechtfertige sich durch den im Demokratieprinzip wurzelnden Repräsentationsgedanken (BVerfGE 95, 367).

Auch der Einwand der Wahlmanipulation begründet keinen Wahlfehler. Dies folgt schon aus der Parallelwertung des Bundesverfassungsgerichts bei der Interpretation einer hessischen Bestimmung, die einen Wahlfehler bei gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, annahm. Diese Voraussetzungen sollen bei Handlungen privater Dritter, einschließlich Parteien und Kandidaten, nur erfüllt sein können, wenn „mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst“ … „oder in ähnlich schwer wiegender Art und auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. … mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte“ (BVerfGE 103, 111/132 f.).

Schließlich ist auch bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen kein Wahlfehler geschehen. Für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 war kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer anlogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des

Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Die vom Bundeswahlleiter vorgelegten hypothetischen Berechnungen, die nicht zur Änderung der Sitzzuteilung führen, sind zur Kenntnis genommen worden. Da aber ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, sind Art und Umfang denkbarer Verschiebungen bei der Mandatsverteilung nicht entscheidungserheblich. Ihnen ist daher nicht nachzugehen, insbesondere besteht kein Anlass, die betreffenden Zweitstimmen erneut auszählen zu lassen.

Soweit der Einspruchsführer im Zusammenhang mit seiner Rüge über die Behandlung der Zweitstimmen in den Wahlkreisen 86 und 87 auch die direkt erfolgte Wahl des von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlkreis 84 vorgeschlagenen Kandidaten Ströbele anspricht, ist ein Wahlfehler weder dargetan noch ersichtlich.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. C., 18109 Rostock
– Az.: WP 215/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und diesen damit begründet, dass der Gesetzgeber bei drei Sachverhalten die aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlgleichheit im Rahmen des geltenden Systems personalisierter Verhältniswahl zu beachtende Erfolgswertgleichheit nicht eingehalten habe.

Erstens gelte dies für die gemäß § 6 Abs. 4 und 5 Bundeswahlgesetz (BWG) angefallenen Überhangmandate, die nicht vom Proporz der Zweitstimmen getragen seien.

Zweitens richtet sich der Einspruch gegen die Berücksichtigung derjenigen Zweitstimmen, die von Wählern, die in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 mit ihrer Erststimme den beiden von der PDS vorgeschlagenen Kandidatinnen zum Mandatserwerb verholfen haben, für Landeslisten anderer Parteien abgegeben worden sind. Insoweit geht der Einspruchsführer von 29 257 Zweitstimmen aus, wobei die Zahl erfahrungsgemäß noch höher liegen werde.

Drittens wird eingewandt, dass das Verfahren Hare/Niemeyer nicht den Anforderungen der Erfolgswertgleichheit genüge. Diesen Anforderungen entspreche eindeutig am besten das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte Laguë/Schepers), da es die Quadratabweichungen der Größe Sitze/Stimmen bei den einzelnen Listen minimiere; außerdem fielen dann einige Eigenheiten des Verfahrens Hare/Niemeyer weg. Auf weitere Details verzichtet der Einspruchsführer, da diese der Wissenschaft, allerdings nicht der Rechtswissenschaft und anscheinend auch nicht den Gerichten, seit langem bekannt seien.

Wäre bei der Bundestagswahl 2002 das Verfahren Sainte Laguë/Schepers angewendet worden, hätte die CDU ein Mandat mehr bekommen. In der internen Verteilung wäre auf die CDU-Landesliste in Sachsen ein Sitz weniger, was sich wegen der dort ausschließlich erzielten Direktmandate nicht ausgewirkt hätte, und auf die Landesliste in Brandenburg ein Sitz mehr entfallen.

Da dem Einspruchsführer nach eigenem Bekunden bekannt ist, dass der Bundestag es in ständiger Praxis ablehnt, im Wahlprüfungsverfahren die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen, und diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vorbehält, bittet er um eine möglichst zügige Bearbeitung.

Der Bundeswahlleiter hat mit Stellungnahme vom 23. Dezember 2002 daran erinnert, dass die Vorschriften zu Überhangmandaten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335 ff.) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Zu den angesprochenen Berliner Zweitstimmen nimmt der Bundeswahlleiter auf sein an den Bundestagspräsidenten gerichtetes Schreiben vom 22. Oktober 2002 sowie seine Stellungnahme vom 10. Dezember 2002 zu einem anderen Wahleinspruch (WP 10/02) Bezug. Im erstgenannten Schreiben vom 22. Oktober 2002 wird über die Beratungen im Bundeswahlausschuss zu den hier interessierenden Zweitstimmen unterrichtet. Anknüpfend an die Feststellung, dass die PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 jeweils das Wahlkreismandat errungen habe, wird zunächst ausgeführt, dass die PDS bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen war, da sie weder 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen habe (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG waren die beiden Direktmandate der PDS von der gesetzlichen Abgeordnetenzahl vor der Verhältnisrechnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer abzuziehen.

Für den erstmaligen Fall, dass eine Partei das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Direktmandate erzielt, sehe § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen der Wähler vor, die mit ihren Erststimmen einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (BVerfGE 79, 161/168) ausgeführt, der Gesetzgeber werde für den damals noch nicht eingetretenen Fall „im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen haben, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen." Hierzu merkt der Bundeswahlleiter an, dass aufgrund des Sachzusammenhangs nur der zweite Satz von § 6 Abs. 1 BWG gemeint sein konnte.

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 9. Oktober 2002 hat laut obigem Schreiben ein Beisitzer unter Hinweis

auf diese Entscheidung gebeten, bei der Ermittlung der gültigen Zweitstimmen in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG die betreffenden Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt zu lassen. Der Bundeswahlausschuss habe dies nach eingehender Erörterung mit fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt; für eine analoge Anwendung sei im Wesentlichen aus folgenden Gründen kein Raum gesehen worden:

Der Gesetzgeber habe als Adressat des Hinweises des Bundesverfassungsgerichts § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht um die jetzt eingetretene Fallgestaltung ergänzt. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der Anregung des Bundesverfassungsgerichts nicht tätig geworden sei, habe der Bundeswahlausschuss keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Gesetzesnorm auf den nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt gesehen. Der Bundeswahlausschuss habe einer Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. in welcher Weise gesetzgeberisch dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werde, nicht vorzugreifen vermocht. Dabei erscheine die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen der Erststimmenwähler einer Partei, die das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Wahlkreismandate errungen hat, in diesen Wahlkreisen nicht ohne weiteres zwingend, da sich die Fallgestaltung nicht unerheblich von den in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Tatbeständen unterscheide. Im gesetzlich geregelten Sachverhalt gebe es keine dem Wahlkreisbewerber entsprechende Landesliste, so dass alle Wähler, die mit ihren Erststimmen Erfolg hatten, nochmals mit ihren Zweitstimmen das Wahlergebnis beeinflussen würden. In den Wahlkreisen 86 und 87 habe es bei der Bundestagswahl 2002 aber eine Landesliste der PDS gegeben und die hierauf entfallenen Zweitstimmen seien bereits nach § 6 Abs. 6 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BWG für die Berechnung der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin sei in die Erwägung einzubeziehen, dass das Bundesverfassungsgericht in beschränktem Umfang – insbesondere beim 5 %-Quorum und bei Überhangmandaten – eine Differenzierung beim Erfolgswert der Wählerstimmen hinnehme.

Im Ergebnis hat der Bundeswahlausschuss vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht von 1988 und der jetzt in den beiden Wahlkreisen eingetretenen Fallgestaltung dem Gesetzgeber einhellig empfohlen, eine Novellierung des § 6 BWG zu erwägen.

Mit dem zweiten, in Bezug genommenen Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat der Bundeswahlleiter gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss zur vorsorglich gestellten Frage, ob und ggf. wie sich eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Verteilung der Mandate auswirken könnte, eine Modellrechnung übermittelt. Diese zeigt im Ergebnis keine Veränderung bei der Mandatsverteilung auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die PDS in den beiden Wahlkreisen zusammen 29 257 Zweitstimmen weniger als Erststimmen erzielt hat, wird insoweit zunächst von einem Splitting bei den Zweitstimmen für konkurrierende Parteien ausgegangen. Die Modellrechnung betrachtet sodann, welche Landeslisten in den beiden Wahlkreisen mehr Zweit- als Erststimmen erzielten, und unterstellt, dass die Differenz auf diejenigen Wähler zurückgeht, die mit ihrer Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt haben. Die so ermittelten Zweitstimmen belaufen sich für die SPD auf 16 304, für die Grünen auf 4 847 und für die FDP auf 2 233. Werden sie bei der Verteilrechnung außer Betracht gelassen, ergibt sich gegenüber dem amtlichen Endergebnis aber keine abweichende Sitzverteilung. Im Gesamtergebnis entfielen auf die SPD 18 472 364 aller Zweitstimmen; sie läge damit um 10 277 niedriger als die Gesamtzahl von CDU und CSU. Angemerkt wird vom Bundeswahlleiter aber, dass die Modellrechnung wegen ihrer Annahmen zum Splittingverhalten nur Anhaltspunkte, aber keine Gewissheit über die Mandatsrelevanz verschaffen könne. Die genaue Mandatsrelevanz ließe sich nur durch Neuauszählung und Feststellung ermitteln, welche PDS-Erststimmenwähler ihre Zweitstimmen anderen Landeslisten gegeben haben.

Soweit der Einspruch das geltende Berechungsverfahren Hare/Niemeyer betrifft, schließt sich der Bundeswahlleiter zunächst einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht des Bundesinnenministeriums an, durch den eine Prüfbitte des Bundestages (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 3) erfüllt worden ist. Dieser Bericht kommt zum Ergebnis, dass das Berechnungsverfahren nach Sainte Laguë/Schepers gegenüber demjenigen nach Hare/Niemeyer als geringfügig vorzugswürdig zu betrachten, es jedoch der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen sei, für welches Verfahren er sich entscheide. Weiterhin verweist der Bundeswahlleiter auf die Stellungnahme vom 23. Februar 1999 zu zwei Einsprüchen gegen die Bundestagswahl 1998 (WP 65/98 und WP 86/98 – Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 176 f., 184 f.)

Zutreffend sei, dass die CDU bei Anwendung des Verfahrens Sainte Laguë/Schepers 191 statt 190 Sitze erhalten und die Gesamtsitzzahl 604 statt 603 betragen hätte. Dabei hätte die CDU-Landesliste in Brandenburg 5 statt 4, diejenige in Sachsen 11 statt 12 erhalten. Angesichts von 13 Direktmandaten in Sachsen wären auf die CDU dort zwei statt eines Überhangmandats entfallen.

Abschließend betont der Bundeswahlleiter, dass die Bundestagswahl ordnungsgemäß nach dem Bundeswahlgesetz durchgeführt und die Sitzverteilung nach dem dort vorgesehenen Verfahren berechnet worden sei. Die Auswahl des Verfahrens liege im Ermessen des Gesetzgebers. Der Vortrag, der Einsatz des Berechnungsverfahrens Sainte Laguë/Schepers sei verfassungsrechtlich geboten, sei bereits Gegenstand der oben erwähnten Wahlprüfungsverfahren WP 65/98 und WP 86/98 gewesen. Die Wahlprüfungsbeschwerden habe das Bundesverfassungsgericht jeweils mit Beschluss vom 22. Januar 2001 als offensichtlich unbegründet verworfen (2 BvC 1/99 und 2 BvC 5/99).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch auf die Verfassungswidrigkeit der das Entstehen von Überhangmanda-

ten ermöglichenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes sowie auf die gesetzliche Festlegung des Berechnungsverfahrens Sainte Laguë/Schepers stützt, kann sich hieraus kein zum Erfolg führender Wahlfehler ableiten lassen. Die Verteilung der Sitze nach der Bundestagswahl 2002 beruht auf einer korrekten Anwendung des geltenden Wahlrechts. Wie vom Einspruchsführer selbst angeführt, lehnt der Bundestag es in ständiger Praxis im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht immer ab, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Davon abgesehen, werden die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Zur Zulässigkeit von Überhangmandaten wird an der Auffassung festgehalten, die bereits die Ablehnung des vom Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl 1998 eingelegten Einspruchs trägt und auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (WP 99/98 – Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 87 ff. – die hiergegen eingelegte Wahlprüfungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 22. Januar 2001 als offensichtlich unbegründet verworfen worden – 2 BvC 17/99).

Über die in Bundestagsdrucksache 14/1560 dargestellten Beratungen zur Frage der Überhangmandate hinaus ist daran zu erinnern, dass auch andere Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 aus Anlass von damals 13 Überhangmandaten zurückgewiesen worden sind (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560 – Anlagen 29 und 32). Zudem fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996, S. 11631 ff.), ebenso wenig eine Mehrheit wie eine auch hierauf abzielende Initiative der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.). Für den Gesetzgeber gaben die Entwicklungen seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keinen Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht auf das 5 %-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 335/349 und 366). Insgesamt 5 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 bleiben jedoch ebenso deutlich unter dieser Grenze wie schon 13 Überhangmandate bei der Wahl 1998. Soweit es das Bundesverfassungsgericht angesichts unterschiedlicher Größe von Wahlkreisen als einem der möglichen Entstehungsgründe für Überhangmandate für spätere Wahlen nicht mehr genügen ließ, die bisherige Grenze von 33 1/3 %, bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise einzuhalten, enthält § 3 BWG seit 1998 strengere Maßgaben für die durch Gesetz erfolgende Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 %, muss neu abgegrenzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG). Die gesetzliche Regelung in § 3 BWG hat der Neuverteilung und Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so zuletzt im 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 – BGBl. I S. 701, berichtigt in BGBl. 2002 I S. 1848).

Auch mit der Frage des verfassungsrechtlich richtigen Berechnungsverfahrens hat sich, wie auch vom Bundeswahlleiter herausgestellt, der Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung zur Bundestagswahl 1998 befasst (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 178). Zu bekräftigen ist die seinerzeitige Bewertung, dass sich mit keinem der drei üblichen Verfahren mathematisch absolut exakt die Stimmenverhältnisse auf die Verteilung der Sitze im Bundestag übertragen lassen. Gewisse Abstriche sind bei der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen immer hinzunehmen. Dies liegt daran, dass die jeweiligen Ansprüche zwar bruchteilsmäßig genau berechnet werden können, dass aber auch auf bruchteilsmäßig berechnete Ansprüche immer nur ganzzahlige Sitze zugeteilt werden können. Jedes Verfahren erfordert daher Rundungen, deren Methode sich von Verfahren zu Verfahren unterscheidet. Auch gewisse, vom Einspruchsführer selbst nicht näher akzentuierte Effekte speziell beim Verfahren Hare/Niemeyer beruhen hierauf. Sind aber Ungenauigkeiten nach jedem Verfahren unvermeidbar, liegt die Auswahl des Verfahrens im Ermessen des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht hat 1988 gerade mit Blick auf das Verfahren Hare/Niemeyer festgestellt, dass die Verteilung von Resten ganzer Zahlen auf zu vergebende ganze Sitze zwangsläufig zu einem real unterschiedlichen Erfolgswert der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen führt und im Ergebnis die Entscheidung für ein bestimmtes System der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen bleibt (BVerfGE 79, 169/171). Zu einem späteren Zeitpunkt hat das Bundesverfassungsgericht Wahlprüfungsbeschwerden, die sich gegen Wahlprüfungsentscheidungen des Bundestages insbesondere im Zusammenhang mit dem Effekt des negativen Stimmgewichts richteten (Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 176 ff., 183 ff.), jeweils mit Beschluss vom 22. Januar 2001 (2 BvC 1/99 und 5/99) verworfen und nur ausgeführt, dass sie aus den durch ein Berichterstatterschreiben mitgeteilten Erwägungen offensichtlich unbegründet seien. Im Berichterstatterschreiben wird laut Schreiber (Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, § 6 Rn. 6b) darauf verwiesen, dass mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine personalisierte Verhältniswahl der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen nur eine von vornherein begrenzte Tragweite zukomme, so dass der beanstandete Effekt eines negativen Erfolgswertes, zu dem das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer führe, nicht die Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung bewirken könne.

Auch mit Blick auf die tatsächlichen Ergebnisse der Bundestagswahl 2002 kann nicht von einer verfassungswidrigen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit durch das geltende Verfahren anstelle des vom Einspruchsführer bevorzugten Verfahrens Sainte Laguë/Schepers gesprochen werden. Wie vom Bundeswahlleiter in einer Modellrechnung ermittelt, würde sich im Ergebnis nur die Zahl der Sitze der CDU und damit die Gesamtzahl des Bundestages um einen Sitz erhöhen. Die Mehrheitsverhältnisse und das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Bundestag zueinander blieben unberührt, so dass offen bleiben kann, ob im Ausnahmefall hiervon abweichende Effekte verfassungsrechtliche Qualität hätten. Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang aber, dass das Bundesverfassungsgericht nicht ausgleichsfähige Überhangmandate – mit Mindestvorgaben für deren Höchstzahl und die Wahlkreisgrößen – akzeptiert hat, die sogar „die

Frage von Mehrheit und Minderheit beeinflussen können“ (BVerfGE 95, 335/363).

Hiervon zu trennen ist die nicht auf der verfassungsrechtlichen Ebene angesiedelte Frage, ob angesichts bestimmter Effekte das Verfahren Hare/Niemeyer durch dasjenige nach Sainte Laguë/Schepers ersetzt werden sollte. Dieser Frage wird von der Wahlprüfung gesondert nachzugehen sein.

Auch bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen ist kein Wahlfehler geschehen. Für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 war kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer analogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Die vom Bundeswahlleiter vorgelegten hypothetischen Berechnungen, die nicht zur Änderung der Sitzzuteilung führen, sind zur Kenntnis genommen worden. Da aber ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, sind Art und Umfang denkbarer Verschiebungen bei der Mandatsverteilung nicht entscheidungserheblich. Ihnen ist daher nicht nachzugehen, insbesondere besteht kein Anlass, die betreffenden Zweitstimmen erneut auszählen zu lassen.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. H., 53879 Euskirchen
– Az.: WP 33/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2003, ergänzt um Schreiben vom 10. Oktober, 18. November 2002 und 11. März 2003, hat der Einspruchsführer, anwaltlich durch sich selbst vertreten, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und diesen auf mehrere Gründe gestützt.

In Hamburg habe, wie von „Bild am Sonntag" am 22. September 2002 gemeldet, ein Verein „Demokratie International" unter gefälschtem Briefkopf des Senats durch Postwurfsendung an 150 000 Haushalte aufgefordert, Briefwahlunterlagen anzufordern und an Ausländer weiterzugeben. Es sei davon auszugehen, dass ein erheblicher Stimmenanteil illegal vergeben worden sei. In der Konsequenz müssten in Hamburg, wenn nicht sogar im gesamten Bundesgebiet Neuwahlen durchgeführt werden. Ein vergleichbarer Aufruf sei laut „Bild am Sonntag" auch in anderen Städten per E-Mail verbreitet worden.

Ebenfalls laut „Bild am Sonntag" vom 22. September 2002 habe in Berlin ein so bezeichneter „Bundeswahlmagistrat" die Bevölkerung aus „Sicherheitsgründen" aufgefordert, den Stimmzettel zu unterschreiben, um eine mehrfache Stimmabgabe zu vermeiden.

Im Wahlkreis 253 (Augsburg-Stadt) hätten sich 40 ausgefüllte Stimmzettel bereits in den vor dem Wahltag verschlossenen und im Wahllokal deponierten Urnen befunden. Bezug genommen wird insoweit auf einen Bericht im „Kölner Stadtanzeiger" vom 10. Oktober 2002. Im Ergebnis seien alle vorgefertigten Stimmzettel, vor allem solche mit einer Erststimme für die PDS, für ungültig zu erklären und das Wahlergebnis insgesamt neu festzustellen. Nach Rechtsauffassung des Einspruchsführers sei in Ausburg sogar eine Neuwahl erforderlich.

In Berlin hätten Zweitstimmen derjenigen Wähler, die mit ihrer Erststimme zwei von der PDS vorgeschlagene Kandidatinnen gewählt hätten, und die insbesondere der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu gute gekommen seien, in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht berücksichtigt werden dürfen. Nach dieser Bestimmung werden Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber bzw. einen gewählten Kandidaten abgegeben haben, für dessen Partei keine Landesliste zugelassen war. Bezug genommen wird auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.), der diese Vorschrift als verfassungsmäßig ansah, in seiner Begründung aber auch den seinerzeit noch nicht eingetretenen Fall von ein oder zwei erfolgreichen Direktkandidaten einer ansonsten an der 5 %-Hürde scheiternden Partei ansprach, das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung feststellte und dem Gesetzgeber aufgab, im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Der Einspruchsführer geht davon aus, dass diese Regelung entsprechend hätte angewendet werden müssen, und stützt dies unter anderem an die vom Bundesverfassungsgericht betonte Rechtsklarheit.

In diesem Zusammenhang hat der Einspruchsführer erstmalig im Schreiben vom 13. März 2003 die angefallenen Überhangmandate angesprochen und insbesondere auf die mit Stimmengleichheit im Senat getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) verwiesen, wonach Überhangmandate mit gewissen Einschänkungen hinsichtlich ihrer Zahl und der Einteilung der Wahlkreise als verfassungsmäßig erachtet wurden, weil damit niemals Mehrheiten verändert worden seien. Der Einspruchsführer macht geltend, dass bei einer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG analog erfolgenden Nichtberücksichtigung der angesprochenen Zweitstimmen die SPD ihren Vorsprung an Zweitstimmen gegenüber der CDU/CSU verlieren würde. Behielte die SPD aber über ihre vier Überhangmandate einen Vorsprung von drei Mandaten vor der CDU/CSU, würde dies den wahlrechtlichen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit verletzen.

Schließlich wird beanstandet, dass aus Thüringen nur 17 und nicht 20 Abgeordnete in den Bundestag eingezogen seien. Zwar hätten bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listen diejenigen für die PDS nicht berücksichtigt werden dürfen; diese hätten aber nicht insgesamt von den Zweitstimmen abgezogen werden dürfen, da ansonsten in Thüringen weniger Zweitstimmen in die Verteilung einfließen und sich ein starkes Übergewicht für die SPD manifestieren würde.

Zum Erfolg seines Wahleinspruchs verweist der Einspruchsführer zum einen darauf, dass der Vorsprung der

SPD vor der CDU/CSU laut amtlichem Endergebnis von 8 864 auf 6 027 Stimmen gegenüber dem vorläufigen Endergebnis geschrumpft und es zu zahlreichen Fehlerberichtigungen gekommen sei. Zum anderen sei der Einspruch wegen zahlreicher Unregelmäßigkeiten und der Auswirkungen auf das Wahlergebnis begründet. Die SPD werde ihren Stimmenvorsprung verlieren, so dass die CDU/CSU die stärkste Fraktion im Bundestag mit Konsequenzen für das Amt des Bundestagspräsidenten sowie die Verteilung der Vorsitze bei den Ausschüssen stelle. „Rein theoretisch“ sei auch eine Regierungsbildung durch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP möglich.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg hat zum Aufruf in Hamburg, angeforderte Briefwahlunterlagen weiter zu geben, eine Pressemitteilung übersandt, die unter dem gefälschten Briefkopf der Staatlichen Pressestelle mit Datum vom 11. September 2002 eine derartige Aktion vorstellt, befürwortende Aussagen von Bürgermeister von Beust enthält und berichtet, „in den letzten Tagen“ seien 125 000 Postwurfsendungen verteilt worden. Diese dem Landeswahlamt bereits am 10. September 2002 zugegangene Pressemitteilung habe den Landeswahlleiter veranlasst, bereits am selben Tage mit einer Presseerklärung auf den Fälschungscharakter und den Straftatbestand des § 107a Strafgesetzbuch hinzuweisen. Der Landeswahlleiter betont, dass es keinerlei Anhaltspunkte für eine tatsächliche Verteilung des Aufrufs als Postwurfsendung und auch keine konkreten Hinweise auf entsprechende Einzelfälle, in denen es tatsächlich zu einer Stimmenweitergabe gekommen wäre, gegeben habe.

Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg, deren Akte gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz beigezogen worden ist, ist am 2. Dezember 2002 eingestellt worden, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Zur Aufforderung in Berlin, Stimmzettel zu unterschreiben, hat der Landeswahlleiter bestätigt, dass in Teilen des Berliner Bezirks Reinickendorf ein entsprechendes Flugblatt einige Tage vor dem Wahltermin verteilt worden sei. Darauf hin seien die betreffenden Wahlvorstände veranlasst worden, die Wähler bei Ausgabe der Stimmzettel zu informieren, dass Stimmzettel nicht zu unterschreiben seien, und daran erinnert worden, Stimmzettel durch Beschluss für ungültig zu erklären, die in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise gekennzeichnet seien. Das Bezirkswahlamt habe nach der Wahl die Beschlussfälle überprüft und festgestellt, dass es insgesamt zwei unterschriebene, für ungültig erklärte Stimmzettel gegeben habe.

Zum Vortrag, in Augsburg hätten sich bereits ausgefüllte Stimmzettel in den verschlossenen Urnen befunden, bezeichnet es der Kreiswahlleiter als ausgeschlossen, dass vorgezeichnete Stimmzettel in die am Wahlsonntag vor Eröffnung der Wahlhandlung geleerten und anschließend verschlossenen Urnen gelangt seien. Aus seiner Stellungnahme vom 6. November 2002 einschließlich zwei beigefügter Vermerke, einer ergänzenden Auskunft sowie aus der gemäß § 5 beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Augsburg ergibt sich, dass insgesamt 45 Stimmzettel bei Erst- und Zweitstimme für unterschiedliche Parteien als vorgekennzeichnet festgestellt worden sind. Diese Stimmzettel sind laut Ermittlungsergebnis vor dem Wahltag von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung in die Urnen gegeben worden. Die Urnen seinen mit Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen bestückt und zu den Wahllokalen transportiert worden. Am Morgen des Wahltages sind die Urnen nach übereinstimmender Aussage der jeweiligen Wahlvorstände entleert und wieder verschlossen worden. Die Vorkennzeichnung sei entweder bereits beim Entleeren der Urne oder später auf Hinweis eines Wählers, dem ein gekennzeichneter Stimmzettel ausgehändigt worden war, oder bei der einem derartigen Hinweis eines Wählers oder eines anderen Wahlvorstandes folgenden Durchsicht der noch unbenutzten Stimmzettel festgestellt worden. Ob es bei Wählern, die möglicherweise ihren Stimmzettel nicht ganz aufgeklappt hatten, zu unentdecktem doppelten Ankreuzen wegen der am unteren Rand des Stimmzettels befindlichen Kreise für PDS bzw. NPD gekommen sein könnte, wurde bei der Durchsicht der ungültigen Stimmen kontrolliert und unter der Kriterium unterschiedlicher Stifte verneint. Auch eine erneute Durchsicht unter der Vorgabe – Erstimme PDS, Zweitstimme NPD + weitere Stimmen – hat nach einem Vermerk des Kreiswahlleiters nur einen Stimmzettel ergeben, bei dem – jeweils mit rotem Holzstift – die Erststimme der PDS und je eine Zweitstimmen den Republikanern und der NPD gegeben worden ist. Weitere Auffälligkeiten seien bei der Überprüfung nicht festzustellen gewesen.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter der Stadt Augsburg ist im Ergebnis wegen Absehens von einer Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz eingestellt worden. Die Gründe führen dabei unter anderem an, dass die Art der Tatbegehung einen Erfolgseintritt praktisch ausgeschlossen habe.

Zur Frage der Zweitstimmen in Berlin hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 an den Bundestagspräsidenten über die Beratungen im Bundeswahlausschuss zu den hier interessierenden Zweitstimmen unterrichtet. Anknüpfend an die Feststellung, dass die PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 jeweils das Wahlkreismandat errungen habe, wird zunächst ausgeführt, dass die PDS bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht zu berücksichtigen war, da sie weder 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen habe (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG waren die beiden Direktmandate der PDS von der gesetzlichen Abgeordnetenzahl vor der Verhältnisrechnung nach dem Verfahren Niemeyer abzuziehen.

Für den erstmaligen Fall, dass eine Partei das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Direktmandate erzielt, sehe § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen der Wähler vor, die mit ihren Erststimmen einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (BVerfGE 79, 161/168) ausgeführt, der Gesetzgeber werde für den damals noch nicht eingetretenen Fall „im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen haben, § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG entsprechend zu ergänzen.“ Hierzu merkt der Bundeswahlleiter an, dass aufgrund des Sachzusammenhangs nur der zweite Satz von § 6 Abs. 1 BWG gemeint sein konnte.

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 9. Oktober 2002 hat laut obigem Schreiben ein Beisitzer unter Hinweis

auf diese Entscheidung gebeten, bei der Ermittlung der gültigen Zweitstimmen in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG die betreffenden Zweitstimmen der Wähler unberücksichtigt zu lassen. Der Bundeswahlausschuss habe dies nach eingehender Erörterung mit fünf Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt; für eine analoge Anwendung sei im Wesentlichen aus folgenden Gründen kein Raum gesehen worden:

Der Gesetzgeber habe als Adressat des Hinweises des Bundesverfassungsgerichts § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht um die jetzt eingetretene Fallgestaltung ergänzt. Da der Gesetzgeber in Kenntnis der Anregung des Bundesverfassungsgerichts nicht tätig geworden sei, habe der Bundeswahlausschuss keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Gesetzesnorm auf den nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt gesehen. Der Bundeswahlausschuss habe einer Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. in welcher Weise gesetzgeberisch dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werde, nicht vorzugreifen vermocht. Dabei erscheine die Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen der Erststimmenwähler einer Partei, die das 5 %-Quorum verfehlt, aber ein oder zwei Wahlkreismandate errungen hat, in diesen Wahlkreisen nicht ohne weiteres zwingend, da sich die Fallgestaltung nicht unerheblich von den in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Tatbeständen unterscheide. Im gesetzlich geregelten Sachverhalt gebe es keine dem Wahlkreisbewerber entsprechende Landesliste, so dass alle Wähler, die mit ihren Erststimmen Erfolg hatten, nochmals mit ihren Zweitstimmen das Wahlergebnis beeinflussen würden. In den Wahlkreisen 86 und 87 habe es bei der Bundestagswahl 2002 aber eine Landesliste der PDS gegeben und die hierauf entfallenen Zweitstimmen seien bereits nach § 6 Abs. 6 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BWG für die Berechnung der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin sei in die Erwägung einzubeziehen, dass das Bundesverfassungsgericht in beschränktem Umfang – insbesondere beim 5 %-Quorum und bei Überhangmandaten – eine Differenzierung beim Erfolgswert der Wählerstimmen hinnehme.

Im Ergebnis hat der Bundeswahlausschuss vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1988 und der jetzt in den beiden Wahlkreisen eingetretenen Fallgestaltung dem Gesetzgeber einhellig empfohlen, eine Novellierung des § 6 BWG zu erwägen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10. Dezember 2002 hat der Bundeswahlleiter gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss zur vorsorglich gestellten Frage, ob und ggf. wie sich eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Verteilung der Mandate auswirken könnte, eine Modellrechnung übermittelt. Diese zeigt im Ergebnis keine Veränderung bei der Mandatsverteilung auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die PDS in den beiden Wahlkreisen zusammen 29 257 Zweitstimmen weniger als Erststimmen erzielt hat, wird insoweit zunächst von einem Splitting bei den Zweitstimmen für konkurrierende Parteien ausgegangen. Die Modellrechnung betrachtet sodann, welche Landeslisten in den beiden Wahlkreisen mehr Zweit- als Erststimmen erzielten, und unterstellt, dass die Differenz auf diejenigen Wähler zurückgeht, die mit ihrer Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt haben. Die so ermittelten Zweitstimmen belaufen sich für die SPD auf 16 304, für die Grünen auf 4 847 und für die FDP auf 2 233. Werden sie bei der Verteilrechnung außer Betracht gelassen, ergibt sich gegenüber dem amtlichen Endergebnis aber keine abweichende Sitzverteilung. Im Gesamtergebnis entfielen auf die SPD 18 472 364 aller Zweitstimmen; sie läge damit um 10 277 niedriger als die Gesamtzahl von CDU und CSU. Angemerkt wird vom Bundeswahlleiter aber, dass die Modellrechnung wegen ihrer Annahmen zum Splittingverhalten nur Anhaltspunkte, aber keine Gewissheit über die Mandatsrelevanz verschaffen könne. Die genaue Mandatsrelevanz ließe sich nur durch Neuauszählung und Feststellung ermitteln, welche PDS-Erststimmenwähler ihre Zweitstimmen anderen Landeslisten gegeben haben.

Zur Zahl der 17 Abgeordneten aus Thüringen hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 3. Februar 2003 ausgeführt, dass zehn in Wahlkreisen und sieben über die Landeslisten gewählt worden seien. Unzutreffend sei eine Annahme, dass auf jedes Land doppelt so viele Abgeordnete wie Wahlkreise entfielen. Ein Anspruch der Länder auf eine „idealtypische regionale Verteilung“ der Sitze existiere nicht. Vielmehr sei der Wählerwille entscheidend, indem die Sitze gemäß § 6 Abs. 1 BWG nach den in den einzelnen Ländern jeweils abgegebenen gültigen Zweitstimmen verteilt würden. Deshalb könne es – begünstigt durch die in § 7 Abs. 1 BWG geregelte Listenverbindung – zu einer „Unterrepräsentanz“ solcher Länder kommen, die weniger Zweitstimmen in die Verteilung einbrächten. In Thüringen habe die Wahlbeteiligung mit 74, 8 % um 4, 3 % unter der bundesweiten gelegen. Zudem seien die zu berücksichtigenden Zweitstimmen in Thüringen geringer ausgefallen, da dort die PDS mit 17, 0 % ihren zweithöchsten Anteil errungen habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, da sich keine Wahlfehler haben feststellen lassen.

Für Hamburg lässt sich ein Wahlfehler durch die geltend gemachte Weitergabe von Briefwahlunterlagen an Dritte nicht feststellen, da es schon keinerlei Anhaltspunkte gibt, dass es tatsächlich zu einer derartigen Aktion gekommen ist. Die Größenordnung von behaupteten 125 000 verteilten Postwurfsendungen hätte es nahe gelegt, dass zumindest in Einzelfällen Empfänger einer Postwurfsendung beim Landeswahlamt oder anderen Stellen rückgefragt oder ihnen ein Exemplar übermittelt hätten. Auch in der Presse hat es, soweit ersichtlich, vor dem Wahltag nur in der Hamburger „Tageszeitung“ eine Resonanz gegeben. Die Ausgabe vom 12. September 2003 berichtet über den Aufruf, gibt aber zugleich die Hinweise des Hamburger Landeswahlleiters auf eine Strafbarkeit wegen Wahlfälschung wieder. Ob der Aufruf auch in anderen Städten per E-Mail verbreitet worden und ob es zur Weitergabe von Briefwahlunterlagen gekommen ist, lässt sich mangels näherer, auch vom Ein-

spruchsführer nicht vorgetragener Anhaltspunkte nicht feststellen.

Der Aufruf in Berlin, die Stimmzettel zu unterschreiben, stellt zwar den Versuch einer unzulässigen Einflussnahme Dritter auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl dar. Als Wahlfehler wäre dieses Vorgehen aber nur zu werten, wenn der Aufruf in ähnlich schwerwiegender Weise wie mit Mitteln des Zwangs oder Drucks auf die Wählerwillensbildung eingewirkt hat, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/133). Da laut Stellungnahme des Landeswahlleiters die betreffenden Wahlvorstände jedoch aufgefordert wurden, die Wähler von einer Unterschrift abzuhalten, und es nur zwei entsprechende Ungültigkeitsfälle gegeben hat, ist von einer wirksamen Abwehr auszugehen.

Ebenso wenig führen die Vorgänge in Augsburg zur Begründetheit des Wahleinspruchs. Das Verhalten eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung gefährdete zwar die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und muss den für die Wahldurchführung zuständigen Stellen zugerechnet werden. Wie sich aus den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Unterlagen und Auskünften ergibt, ist nicht davon auszugehen, dass sich vorgekennzeichnete Stimmzettel, die das Ergebnis hätten verfälschen können, nach Verschließen der Wahlurnen am Morgen des Wahltags in den Urnen befunden haben. Ebensowenig lässt sich feststellen, dass – abgesehen von der Frage der Relevanz für das Wahlergebnis – abgegebene Stimmen dadurch ungültig geworden sind, dass ein Wähler bei seiner Stimmabgabe bereits vorhandene Kennzeichnung übersehen und durch seine (zusätzlichen) Stimmen im Ergebnis ungültig gewählt hat.

Auch bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen ist kein Wahlfehler geschehen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers war für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer anlogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Die vom Bundeswahlleiter vorgelegten hypothetischen Berechnungen, die nicht zur Änderung der Sitzzuteilung führen, sind zur Kenntnis genommen worden. Da aber ein Wahlfehler nicht festzustellen ist, sind Art und Umfang denkbarer Verschiebungen bei der Mandatsverteilung nicht entscheidungserheblich. Ihnen ist daher nicht nachzugehen, insbesondere besteht kein Anlass, die betreffenden Zweitstimmen erneut auszählen zu lassen. Schon aus demselben Grunde war für mögliche Auswirkungen auf die SPD als stärkste Fraktion im Bundestag bereits die Vorfrage nicht zu prüfen, ob das Zweitstimmenergebnis oder aber die Zahl der sich nach § 10 GO-BT zu einer Fraktion zusammenschließenden Abgeordneten für den Status als stärkste Fraktion maßgeblich ist.

Ebenso wenig ist auf die im übrigen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz vom Einspruchsführer gestellte Frage einzugehen, ob die Zuweisung von vier Überhangmandaten verfassungsrechtlich Bestand haben kann.

Schließlich kann auch die Tatsache, dass aus Thüringen nur 17 Abgeordnete in den Bundestag gewählt worden sind, keinen Wahlfehler begründen. Die gesetzlichen Vorgaben sind in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters herausgestellt worden. Abgesehen davon, dass sich der Bundestag in Wahlprüfungsangelegenheiten nicht als berufen ansieht, eine Norm als verfassungswidrig festzustellen, ergeben sich auch in der Sache im Anschluss an die überzeugenden Ausführungen des Bundeswahlleiters zur Bedeutung der Wahlbeteiligung und der Gesamtzahl berücksichtigungsfähiger Zweitstimmen keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der einschlägigen Wahlrechtsvorschriften.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. M. G., 72074 Tübingen
– Az.: WP 119/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das vorab per Telefax am 21. November 2002 übermittelt wurde und am 22. November 2002 im Original beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass vor der Bundestagswahl von „führenden Politikern der jetzigen Regierung“ Äußerungen gemacht worden seien, die die Kenntnis über die tatsächlichen „Umstände“ bewusst außer Acht gelassen oder in verfälschter Form wiedergegeben hätten. Durch die „Neuigkeiten von aufgetretenen Haushaltslöchern“ und nicht eingehaltener Wahlversprechen bestehe in der Bevölkerung zunehmend die Ansicht, „betrogen“ worden zu sein. Daher sei die Bundestagswahl für unwirksam zu erklären und es seien baldmöglichst Neuwahlen anzusetzen.

Als Beleg hierfür werden mehrere Medienzitate von Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesaußenminister Joseph Fischer, Bundesfinanzminister Hans Eichel, SPD-Generalsekretär Franz Müntefering und Bundestagspräsident Wolfgang Thierse genannt.

So werden z. B. Aussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder in einem Flugblatt der SPD von Anfang September 2002 zitiert. Darin werde u. a. geäußert, dass Neuverschuldungen vermieden würden, dass Steuererhöhungen nicht vorgesehen seien, sondern vielmehr Steuerentlastungen und darüber hinaus „Erhöhungen bei Kindergeld und BAföG“ bereits beschlossen worden und finanziert seien. Weiterhin wird geäußert, dass die Rentenversicherung im Hinblick auf „sichere Renten und bezahlbare Beiträge“ reformiert werde. Der Einspruchsführer zitiert weiter eine Beilage der SPD zur Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom September 2002, in der mitgeteilt wurde, dass die Steuern weiter gesenkt worden seien, der Konsolidierungskurs weiter fortgesetzt werde und durch die „nachhaltige Finanzpolitik des Staates die Handlungsfähigkeit des Staates gesichert“ sei. Diese Ausführungen seien von „führenden Politikern der SPD“ im Wahlkampf mehrfach wiederholt worden.

Nach der Wahl sei die Bevölkerung mit „erheblichen Finanzlöchern“ konfrontiert worden, über die Kenntnis in den „Führungsgremien der SPD“ bestanden haben müsse, wie sich aus den Aussagen von Spitzenpolitikern von SPD, CDU, CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und angeführten Pressezitaten aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ergebe. Die Zitate beziehen sich auf die Haushaltslage in der Bundesrepublik Deutschland, die Steuerpolitik, die Nichteinhaltung der Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages, Unterstützungszusagen für die Elbe-Flutopfer, auf die Irak-Krise und auf die beabsichtigte Nichterhöhung der Rentenversicherungsbeiträge. Als Beweismittel benennt der Einspruchsführer in seiner Einspruchsschrift eine Reihe von Zeugen.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass er sich durch die von den Bundestagskandidaten von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und insbesondere durch die von Bundeskanzler Gerhard Schröder gemachten Versprechungen, es gebe keine Steuererhöhungen, getäuscht sehe. So mussten die „Führungsgremien der SPD“ seiner Auffassung nach seit Anfang September Kenntnis darüber gehabt haben, dass Steuererhöhungen zur Finanzierung der „Haushaltslöcher“ unvermeidbar gewesen seien. In diesem Zusammenhang hätten auch die deutlich geringer ausfallenden Steuereinnahmen, die zu „neuen Finanzlöchern“ führten, bekannt gewesen sein müssen, wie der Einspruchsführer anhand von Pressezitaten darstellt. Bereits im Mai hätten Informationen vorgelegen, die Rückschlüsse auf den drastischen Rückgang der Steuereinnahmen zugelassen und somit die entstehenden „Haushaltslöcher“ prognostizierbar gemacht hätten. Kurze Zeit nach der Wahl sei von „ersten Haushaltslöchern“ die Rede gewesen. Die kurzfristige Vorlage der „Pläne zur Bewältigung der Probleme“ lasse den Schluss zu, dass die „Regierungsparteien“ bereits vor der Wahl Kenntnis über diese Haushaltsdefizite gehabt haben müssten. Der Einspruchsführer sieht in der unterlassenen Mitteilung über die Absicht von Steuererhöhungen, die bereits vor der Wahl als notwendig erkannt worden seien, eine „Täuschungshandlung“.

Seiner Ansicht nach sei die wahre wirtschaftliche Situation zum Zwecke der Machterhaltung verschwiegen worden. Nach dem Demokratieprinzip bestehe eine Informationspflicht, um den Willensbildungsprozess im Parlament für den Bürger transparent zu machen und das „Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit“ zu beschließen. Durch diese

„Täuschungen“ werde der Kernbereich des Prinzips der repräsentativen Demokratie beeinträchtigt.

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass den Opfern der Elbeflut-Katastrophe im Rahmen des Wahlkampfes Versprechungen gemacht worden seien, die von vornherein nicht hätten eingehalten werden können. Er wirft Bundeskanzler Gerhard Schröder vor, mit diesen Versprechen um Wählerstimmen geworben zu haben. Das Bundesverfassungsgericht habe in diesem Zusammenhang entschieden, dass ein „Anwachsen der Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfnähe“ insbesondere durch die Bundesregierung ein „Anzeichen für eine Grenzüberschreitung zur unzulässigen Wahlwerbung“ darstelle (BVerfGE 44, 125 ff.; BVerfGE 63, 230; BVerfGE 78, 350, 362)“. Der Einspruchsführer sieht darin eine „erhebliche Beeinflussung der Wahl“, die Neuwahlen zur Konsequenz haben müssten.

Weiter trägt der Einspruchsführer anhand eines Pressezitats vor, dass entgegen der Darstellung der SPD in der Beilage zur Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der zu Folge die Arbeitslosigkeit sinken werde, die Arbeitslosigkeit seit 1998 kontinuierlich ansteige. Auch die Rentenversicherungsbeiträge würden entgegen den von der Bundesregierung vor der Wahl gemachten Aussagen nicht stabil bleiben, sondern vielmehr sei eine Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge bereits beschlossen.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, die Äußerungen von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesaußenminister Joseph Fischer, in der Irak-Krise den USA keine Unterstützung leisten zu wollen, seien aus „wahltaktischen Gründen“ gemacht worden. Er stellt anhand von Pressezitaten dar, dass sich die beiden Politiker nach der Wahl „um 180 Grad“ gedreht hätten. Auch hier sieht der Einspruchsführer es als gegeben an, dass mit nicht eingehaltenen Wahlversprechen um Wählerstimmen geworben worden sei.

Weiterhin vertritt er die Auffassung, dass Bundestagspräsident Wolfgang Thierse durch Aussagen, man werde sich nach der Wahl „solidarisch der Hauptstadt gegenüber“ zeigen, unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung betrieben habe. Dies deshalb, weil dieser sich im Berliner Wahlkreis Pankow um ein Direktmandat beworben habe.

Er trägt weiter vor, dass in den Wahlkreisen, in denen die Kandidatinnen der PDS Direktmandate errungen hätten, Unregelmäßigkeiten aufgetreten seien. Es seien zu Unrecht die Zweitstimmen der Stimmzettel berücksichtigt worden, mit denen per Erststimme die PDS-Kandidatinnen gewählt worden seien.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes „Mängel“ zur teilweisen Aufhebung der Wahl führten, die das Wahlergebnis und damit die konkrete Zusammensetzung des Bundestages beeinflussen könnten (BVerfGE 1, 430; BVerfGE 4, 370, 372; BVerfGE NJW 2001, 1048, 1051). Diese Auffassung sei auch vom Deutschen Bundestag bestätigt worden, wie anhand von zwei Bundestagsdrucksachen dargelegt wird. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass ein Wahlfehler vorliege. Der Wahlfehlertatbestand der „sittenwidrigen Wahlbeeinflussung“ sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfüllt, wenn „in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde“ (BVerfGE NJW 2001, 1048). Nach Auffassung des Einspruchsführers stellt die „Wählertäuschung“ eine „sittenwidrige Wahlbeeinflussung“ dar. So könne „unrichtige Wahlpropaganda“ zu einer unerlaubten Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler führen und auf Grund der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung der Wahlfreiheit zum Gegenstand der Wahlprüfung werden. Die Überprüfung der Vorgänge könne nach Auffassung des Einspruchsführers nur durch eine Rechtskontrolle nach dem Wahlprüfungsgesetz erfolgen. Das Wahlprüfungsverfahren diene dazu, den „wirklichen Willen“ der Wählerinnen und Wähler festzustellen und die „Korrektheit aller das Wahlergebnis beeinflussenden Einzelvorgänge zu gewährleisten“.

Nach Ansicht des Einspruchsführers könne eine Entscheidung hinsichtlich der Mandatsrelevanz dahinstehen, da das Wahlergebnis ohnehin äußerst knapp ausgefallen sei. Aus Presseveröffentlichungen sei zu entnehmen, dass die an der Regierungsbildung beteiligte SPD im November 2002 erheblich schlechtere Umfrageergebnisse erzielt habe, während CDU und CSU bessere Werte erzielten. Die Wählerinnen und Wähler hätten seiner Ansicht nach im Falle des Bekanntwerdens der „Missstände“ ein anderes Wahlverhalten gezeigt. Vor dem Hintergrund des knappen Ergebnisses bei der Bundestagswahl hätten dadurch im Bundestag andere Mehrheitsverhältnisse mit negativem Ausgang für die SPD zustande kommen können.

Die Einsetzung eines zum Zeitpunkt der Einlegung des Wahleinspruchs angekündigten Untersuchungsausschusses sei der „sachdienliche und richtige Weg“, um die während des Wahlkampfes gemachten Aussagen zu überprüfen und die „Informationsflüsse“ aufzudecken. Die Ergebnisse des einzusetzenden Untersuchungsausschusses müssten „konsequenterweise“ die Grundlage einer Wahlprüfung bilden und zur Überprüfung der Wahl durch den Bundestag führen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Dies gilt zum einen, soweit er sich gegen eine von ihm behauptete Täuschung der Wählerinnen und Wähler wendet, und zum anderen, soweit er sich gegen die Berücksichtigung der Zweitstimmen von Wählerinnen und Wählern in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 wendet, die mit ihrer Erststimme den zwei von der PDS vorgeschlagenen Kandidatinnen zum Mandatserwerb verholfen haben und mit ihrer Zweitstimme eine andere Partei gewählt haben.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt,

dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat – worauf auch der Einspruchsführer hinweist – im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Wahlkampfäußerungen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Wenn der Einspruchsführer aus dem Demokratieprinzip eine Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ableitet und Aussagen von Bundeskanzler Gerhard Schröder zur Elbeflut-Katastrophe als „Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfnähe“ qualifiziert, so möchte er offenbar eine amtliche Wahlbeeinflussung unter Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Bundesregierung im Wahlkampf geltend machen. Hierbei verkennt der Einspruchsführer, dass sich auch Amtsträger aktiv am Wahlkampf beteiligen dürfen, um sich der (Wieder-)Wahl zu stellen, und außerhalb der Ausübung ihres Amtes nicht der Neutralitätspflicht unterliegen. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird jedoch nicht substantiiert vorgetragen. Bundeskanzler Gerhard Schröder war auch während der Elbeflut-Katastrophe berechtigt, sowohl als Bundeskanzler als auch als Vorsitzender der SPD Aussagen hierzu zu machen. Selbst wenn er im Übrigen Versprechungen gegenüber den Opfern der Katastrophe gemacht haben sollte, so ist nicht erkennbar, dass diese mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten. Eine gewisse Erheblichkeit von amtlichen Äußerungen ist aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 für das Vorliegen einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung vorausgesetzt (BVerfGE 103, 111/132 f.).

Diese Maßstäbe gelten auch für die vom Einspruchsführer angeführten Aussagen von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse im Wahlkampf. Wenn der Einspruchsführer dessen Aussage, man werde sich nach der Wahl „solidarisch der Hauptstadt gegenüber“ zeigen, als unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung ansieht, so geht er offenbar davon aus, einem Amtsträger seien Wahlversprechen im Wahlkampf von vornherein untersagt. Wie bereits dargelegt, können sich Amtsträger in vollem Umfang am Wahlkampf beteiligen. Deren Äußerungen sind in aller Regel nach den der oben dargestellten Maßstäben der privaten Wahlbeeinflussung zu beurteilen. Im vorliegenden Fall war es ohne Weiteres zulässig, eine Verbindung zwischen der Bundespolitik und der Hauptstadt Berlin herzustellen. Dies gilt umso mehr, als sich der Bundestagspräsident in der Hauptstadt Berlin um ein Direktmandat beworben hat.

Unabhängig von der Frage, ob die vom Einspruchsführer oben dargestellten Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist es somit nicht notwendig, die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zur Grundlage des Wahlprüfungsverfahrens zu machen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich des vorliegenden Einspruchs besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Somit erübrigt sich eine Überprüfung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Wahlkampfaussagen und eine Anhörung der benannten Zeugen für „falsche“ Wahlversprechen.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass in den Berliner Wahlkreisen, in denen Kandidatinnen der PDS Direktmandate errungen haben (Wahlkreise 86 und 87), auch die Zweitstimmen von deren Wählern berücksichtigt wurden, so begründet dies ebenfalls keinen Wahlfehler. Für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG, wonach Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht zu berücksichtigen sind, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber bzw. einen gewählten Kandidaten abgegeben haben, für dessen Partei keine Landesliste zugelassen war, auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87, war kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht 1988 (BVerfGE 79, 161 ff.) an den Gesetzgeber gewandt und im Blick auf die im Wahlrecht in besonderem Maße gebotene Rechtsklarheit zu erwägen gegeben, § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG entsprechend zu ergänzen. Dabei ist es unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift von einer Regelungslücke ausgegangen. Dieser Beschluss hat in der Folgezeit aber nicht zu einer Ergänzung von § 6 BWG geführt.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer analogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich könnte eine im Wahlprüfungsverfahren anzuordnende Analogie, um eine angenommene Verfassungswidrigkeit eines lückenhaften § 6 Abs. 1 BWG zu beheben, in Widerspruch geraten zur überkommenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Bundestages, nicht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm berufen zu sein (vgl. zuletzt Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 14).

Im Übrigen ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht an seinem 1988 erteilten Auftrag festhält. So wurde im späteren Urteil zu Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335/363) bei einer Gesamtbetrachtung § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG erneut gerechtfertigt, ohne aber die Ausführungen von 1988 zu zitieren oder den Auftrag an den Gesetzgeber zu wiederholen. Auch im Beschluss zur Berufung von Nachrückern trotz Überhangmandaten (BVerfGE 97, 317/325) wird bei den Konstellationen, in denen ausschließlich die Erststimme für den Mandatserwerb von Bedeutung ist, nur die ausdrückliche Regelung dargestellt, nicht aber die 1988 als vergleichbar erachtete Konstellation erfolgreicher Direktkandidaten, deren Partei an der 5 %-Hürde scheitert, erwähnt.

Selbstverständlich ist auch im Anschluss an die vom Bundeswahlleiter übermittelte Empfehlung des Bundeswahlausschusses eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht ausgeschlossen. Hierüber ist aber nicht im Wahlprüfungsverfahren zu befinden.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. R. , 90489 Nürnberg
– Az.: WP 7/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. September 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

In der Begründung wird § 6 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), der Überhangmandate ermöglicht, als mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit des Artikels 38 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar angesehen. Wähler, die mit ihrer Erststimme zum erfolgreichen Erwerb eines Direktmandats und dabei durch § 6 Abs. 5 Satz 2 zugelassenen Überhangmandaten für die CDU bzw. die SPD beigetragen haben, hätten bereits durch die Erststimme Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages genommen. Da auch ihre Zweitstimmen an der Verteilung der über die Landeslisten aufzuteilenden Listenmandate beteiligt seien, besäßen diese Wähler – im Vergleich zu solchen der CSU, der Grünen und der FDP – faktisch zwei Stimmen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Zuteilung von 4 Überhangmandaten an die SPD und eines Überhangsmandats für die CDU beruht auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 Bundeswahlgesetz (BWG).

Die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes sind 1997 im Anschluss an Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 1994 verfassungsgerichtlich überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Entstehung von Überhangmandaten ohne Verrechnung und ohne Ausgleich für die anderen Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt. (BVerfGE 95, 335/357). Auch die vom Bundesverfassungsgericht insoweit hervorgehobenen Einschränkungen, insbesondere die Maßgaben für die Größe der Wahlkreise, sind beachtet.

Zu erinnern ist zunächst aber daran, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften, hier der §§ 6 und 7 BWG bzw. der durch Gesetz erfolgenden Festlegung der Wahlkreise, festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – so zuletzt in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 31. Mai 2001 – Bundestagsdrucksache 14/6201 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Unbeschadet dessen ist hier aber zu betonen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat.

Bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen zu Überhangmandaten beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war die in der 13. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden wahlrechtlichen Regelungen, die zum Auftreten von Überhangmandaten führen können, verfassungsgemäß seien und dass auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate durch ergänzende Regelungen, z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten, auszugleichen. Die Kommission hat im Ergebnis in ihrem Zwischenbericht dem Bundestag keine Änderungen der §§ 6 und 7 BWG empfohlen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In ihrem nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht hat die Reformkommission einvernehmlich daran festgehalten, keinen Vorschlag zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Bezug auf Überhangmandate vorzulegen (Bundestagsdrucksache 13/7950). Diesen Empfehlungen ist der Bundestag gefolgt.

Auch in der Folge hat sich der Bundestag wiederholt mit der Fragestellung beschäftigt. Zum einen sind einerseits Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 aus Anlass von damals 13 Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560 – Anlagen 29, 31 und 32). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996; S. 11631 ff.) ebensowenig eine Mehrheit wie eine auch auf dieses abzielende Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält; hat das Gericht bei der Prüfung, wann sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf entwickeln könnte, auf das 5 %-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 335/349 und 366). Insgesamt 5 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 bleiben jedoch ebenso deutlich unter dieser Grenze wie schon 13 Überhangmandate bei der Wahl 1998.

Soweit das Bundesverfassungsgericht angesichts der unterschiedlichen Größe von Wahlkreisen als einem der möglichen Entstehungsgründe für Überhangmandate es für die seiner Entscheidung folgenden Wahlen nicht mehr genügen ließ, die bisherige Abweichungsgrenze von 33 1/3 %, bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise einzuhalten, enthält § 3 BWG seit 1998 detailliertere und strengere Maßgaben für die durch Gesetz erfolgende Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 %, muss neu abgegrenzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BWG). Die gesetzliche Regelung in § 3 BWG hat der Neuverteilung und Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so im Wahlkreisneueinteilungsgesetz vom 1. Juli 1998 – BGBl. I S. 1698, 3431, geändert durch das 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 – BGBl. I S. 701, berichtigt in BGBl. 2002 I S. 1848).

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-J. Z., 73230 Kirchheim
– Az.: WP 76/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er an, dass verschiedene Vorschriften des Wahlrechts verfassungswidrig seien oder bei der Bundestagswahl 2002 falsch angewandt worden seien.

Er macht im Einzelnen folgende Einwendungen geltend:

Aufstellung der Landeslisten durch Parteien; System starrer Listen

Ein Bürger, der nicht Parteimitglied sei, habe nicht die Möglichkeit, ebenso wie ein Parteimitglied ein Listenmandat zu erringen. Dieser unterschiedliche Zugang zum Wettbewerb um die Listenmandate verstoße gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Parteimitglieder hätten eine doppelte Chance, Abgeordnete zu werden. Sie könnten sich sowohl um ein Direktmandat als auch um ein Listenmandat bewerben. Demgegenüber habe der „unparteiische Bürger“ keinen Zugang zur Platzierung auf einer Landesliste. Direktkandidaten einer Partei könnten über ein Landesliste abgesichert werden; unabhängige Bewerber hätten diese Möglichkeit nicht.

In vielen Fällen seien Wahlbewerber von Parteien über Landeslisten derart abgesichert, dass ein Großteil dieser Bewerber mit absoluter Sicherheit davon ausgehen könne, Mitglied des Bundestages zu werden. Es sei nicht mit dem Wesen einer Demokratie zu vereinbaren, wenn bereits vor der Wahl durch das Volk parteiinterne Gremien darüber entschieden, welches Parteimitglied Abgeordneter werde. Die Wählerinnen und Wähler hätten keine Möglichkeit, zu verhindern, dass abgesicherte Listenbewerber nach der Wahl zu Mitgliedern des Bundestages würden. Die Möglichkeit der Absicherung über eine Liste werde parteilosen Bewerbern in diskriminierender Weise vorenthalten.

Dieses „System starrer Landeslisten“ verletze auch das Recht der Wählerinnen und Wähler, die Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG frei zu wählen. Sie könnten nicht verhindern, dass ein abgesicherter Listenbewerber ein Bundestagsmandat erhalte.

Parteien hätten nach geltendem Recht zu Unrecht die Möglichkeit, unmittelbar an Wahlen teilzunehmen. Sie seien lediglich berechtigt, sich mittelbar an Wahlen zu beteiligen. Die unmittelbare Teilnahme von Parteien an den Bundestagswahlen verstoße gegen § 1 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG). Nach Artikel 38 Abs. 1 GG sei vorgesehen, dass die Wählerinnen und Wähler sowohl die Direktkandidaten als auch die Listenbewerber unmittelbar zu wählen hätten.

Darstellung der Landeslisten auf dem Stimmzettel

Der Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass auf dem Stimmzettel nicht jeweils alle von einer Partei oder Vereinigung zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt seien, sondern jeweils nur maximal fünf Bewerber. Es reiche nicht aus, dass die Wählerinnen und Wähler sich vor der Wahl in der Presse oder im Internet darüber informieren könnten, welche Personen auf einer Landesliste platziert seien. Der Wähler müsse in der Wahlkabine frei abwägen und entscheiden können, welcher Gesamtheit von Wahlbewerbern er durch Bestätigung einer Liste seine Wählerstimme gebe. Nur so sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG gewährleistet.

Unterschiedliches Gewicht von Erst- und Zweitstimme

Der Einspruchsführer moniert, dass Erststimme und Zweitstimme ein unterschiedliches Gewicht hätten. Er führt dies anhand von Beispielen näher aus, wobei die unterschiedliche Gewichtung insbesondere dann deutlich werde, wenn nur ein Wähler zur Wahl gehe und seine beiden Stimmen unterschiedlichen Parteien gebe. In diesem Falle entfielen 597 Abgeordnete auf die eine Partei und ein direkt gewählter Abgeordneter auf die andere Partei. Diese ungleiche Gewichtung der Wählerstimmen sei nicht mit Artikel 38 Abs. 1 GG vereinbar.

Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (Anwendung der Vorschrift in Schleswig-Holstein)

Nach Auffassung des Einspruchsführers wurde § 6 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) bei der Ermittlung des amtlichen Endergebnisses der Bundestagswahl 2002 in Schleswig-Holstein falsch angewandt. Der Einspruchsführer versteht § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG dahingehend, dass die Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt werden, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Be-

werber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 BWG oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. In Schleswig-Holstein seien 1 731 270 Erststimmen und 1 734 959 Zweitstimmen als gültig ausgewiesen. Auf die Sieger in den Wahlkreisen seien rund 838 723 Wählererststimmen entfallen. Anstelle der ausgewiesenen 1 734 959 gültigen Zweitstimmen hätten demnach nur 896 236 Zweitstimmen (1 734 959 minus 838 723) berücksichtigt werden dürfen.

5 %-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG

Die Bestimmung des § 6 Abs. 6 Satz 1, 1. Alt. BWG, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten, verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl nach Artikel 38 Abs. 1 GG. Auch die auf Landeslisten aufgestellten Wahlbewerber würden nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unmittelbar vom Wahlvolk gewählt. Hiergegen werde verstoßen, wenn eine Partei – wie z. B. die PDS – ein Zweitstimmenergebnis von vier Prozent erreiche und dieses dann bei der Mandatsverteilung unberücksichtigt bleibe. Die PDS hätte nach Auffassung des Einspruchsführers zwingend mit 24 Abgeordneten im Bundestag vertreten sein müssen. Entsprechend hätten auch die „Sonstigen" mit 18 Vertretern im Bundestag platziert werden müssen. Durch die 5 %-Sperrklausel würden die kleinen Parteien von der Beteiligung an der souveränen Ausübung der Staatsgewalt ausgegrenzt.

Unterrepräsentanz ostdeutscher Abgeordneter aufgrund des Wahlsystems

Nach Auffassung des Einspruchsführers ist den Ländern, bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl, eine anteilige Besetzung der zu vergebenden Bundestagsmandate zuzusprechen. Hiernach entfielen beispielsweise auf Berlin 24 Mandate (davon 12 Wahlkreismandate), auf Brandenburg 20 Mandate (davon zehn Wahlkreismandate) und auf Sachsen 34 Mandate (davon 17 Wahlkreismandate). Die Reduzierung dieser Mandatszuweisung durch die verbundenen Landeslisten und die damit einhergehende wahlbeteiligungsabhängigen Verteilung der von einer Partei insgesamt zu beanspruchenden Listenmandate auf die einzelnen Länder gemäß dem dort erzielten Erfolg auf eine variable Größe widerspreche dem Recht der Bevölkerung jedes einzelnen Bundeslandes, seine Interessen durch eine angemessene anteilige Besetzung von Mandaten im Bundestag ausreichend zu vertreten und wahrzunehmen. Aufgrund der Anwendung der Bestimmungen des § 6 BWG ergebe sich – ohne Überhangmandate – eine hiervon abweichende Verteilung. So habe Berlin nur neun Listenmandate (statt 12) errungen. Bei Brandenburg seien es sechs Listenmandate (statt zehn), bei Mecklenburg-Vorpommern 12 Listenmandate (statt acht), bei Sachsen 11 Listenmandate (statt 17) sowie bei Sachsen-Anhalt und Thüringen je sechs Listenmandate (statt jeweils zehn). Somit seien 23 im Grundsatz den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlins zugewiesene Mandate tatsächlich von Bewerbern aus den alten Bundesländern „vereinnahmt" worden.

Durch die Bestimmungen des § 6 BWG und die Umschichtung von Mandaten der ostdeutschen Bundesländer auf die westdeutschen Bundesländer werde gleichzeitig der Bedarf an Wählerstimmen pro Mandat angehoben. Diese Erhöhung werde „ausschließlich und überproportional" von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachen, Sachsen-Anhalt und Thüringen getragen. Es sei nicht mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar, wenn auf der Grundlage der verbundenen Landeslisten die einem einzelnen Bundesland zugewiesenen Mandate auf andere Bundesländer verschoben würden.

Verbindung von Landeslisten

Der Einspruchsführer legt anhand eines Beispiels dar, dass die Verbindung von Landeslisten generell gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG verstoße. Würde insgesamt bei einer Bundestagswahl nur ein Wähler in Baden-Württemberg zur Wahl gehen und seine Zweitstimme abgeben, so würden der gewählten Partei nicht nur die auf Baden-Württemberg entfallenden Mandate zufallen, sondern auch die verbleibenden Mandate in den anderen Bundesländern.

Überhangmandate

Es verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, dass bei der Bundestagswahl 2002 Überhangmandate zugewiesen worden seien. Die Wählerinnen und Wähler könnten nur die vorgesehenen 598 Mandate per Zweitstimme vergeben, die ihrerseits mit den 299 in den Wahlkreisen zu vergebenden Direktmandaten verrechnet würden. Darüber hinaus vergebene Mandate (Überhangmandate) könnten nur mittelbar vergeben werden.

Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer, dass im endgültigen amtlichen Ergebnis der Bundestagswahl 2002 nicht ausgewiesen sei, welche Personen durch diese Mandate zu Abgeordneten geworden seien. Hierdurch werde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterlaufen, wonach ein frei gewordenes Überhangmandat mangels gesetzlicher Regelung nicht besetzt werden könne.

Anrechnung von Direktmandaten der PDS auf Listenmandate anderer Parteien

Die Anrechnung der von den beiden Wahlkreisbewerberinnen der PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 erworbenen Direktmandate auf die Listenmandate anderer Parteien verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Listenwahl. Da die PDS die Sperrklausel in § 6 Abs. 6 BWG verfehlt habe, habe sie keine Listenmandate errungen. Direktmandate dürften jedoch nicht auf die Listenmandate angerechnet werden.

Gleichzeitige Ausübung von Landtags- und Bundestagsmandat

Schließlich verstoße es gegen Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn ein Bundestagsabgeordneter gleichzeitig ein Mandat in einem Landtag oder gar ein Amt als Minister oder Ministerpräsident eines Bundeslandes innehabe. Es sei davon auszugehen, dass aufgrund dieses Interessenkonflikts die Betroffenen ihr Mandat nicht nach ihrem Gewissen ausüben könnten. Es sei lediglich eine Regelung zulässig, wonach mit der Annahme eines Bundestagsmandates automatisch ein bis dahin ausgeübtes Landtagsmandat bzw. die Mitgliedschaft in einer Landesregierung aberkannt werde. Hieran ändere sich grundsätzlich nicht, wenn in solchen

Fällen dass bereits angenommene Mandat wieder aufgegeben werde.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bundeswahlleiter hat zu einzelnen Punkten des Wahleinspruchs wie folgt Stellung genommen:

Zur Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG (Anwendung der Vorschrift in Schleswig-Holstein)

Zur Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen hat der Bundeswahlleiter darauf aufmerksam gemacht, dass der Einspruchsführer den Inhalt der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG verkenne. Diese Vorschrift sieht eine Nichtberücksichtigung vor, falls die Erststimme für einen erfolgreichen Direktkandidaten abgegeben worden ist, für dessen Partei keine Landesliste zugelassen war. Ein Fall dieser Vorschrift habe bei der Bundestagswahl 2002 in Schleswig-Holstein nicht vorgelegen. Für sämtliche Wahlkreisgewinner sei nämlich eine Landesliste zugelassen gewesen.

Zur Verfassungswidrigkeit der 5 %-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG

Der Einspruchsführer versuche – so der Bundeswahlleiter – darzustellen, wie eine Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ohne die 5 %-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG in etwa aussehe. Dabei verkenne er, dass die Mandate nach den abgegebenen Zweitstimmen nicht über Prozentanteile der Parteien berechnet bzw. vergeben würden (§ 6 Abs. 1 BWG). Zudem sei die Zusammenführung der sonstigen Parteien bei einem Zweitstimmenanteil von drei Prozent fehlerhaft, da die Niemeyer-Verteilung – gäbe es die Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG nicht – für jede einzelne Partei mit der jeweils errungenen Zweitstimmenanzahl durchgeführt werden müsste. Die Folge wären weit weniger als 18 Mandate für die sonstigen Parteien, da die meisten der kleinen Parteien auch ohne die Sperrklausel – so der Bundeswahlleiter – keinen Sitz erhalten würden. Im Übrigen halte das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Ausschluss sog. Splitterparteien bei der Zuteilung von Sitzen im Rahmen der Verhältniswahl durch eine 5 %-Sperrklausel für zulässig und die konkrete Ausgestaltung im Bundeswahlgesetz für verfassungskonform. Der Bundeswahlleiter bezieht sich hierbei exemplarisch auf folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 1, 208/248; BVerfGE 4, 31/40; BVerfGE 4, 142 f.; BVerfGE 4, 375/380; BVerfGE 5, 77/83.

Zur Unterrepräsentanz ostdeutscher Abgeordneter

Soweit der Einspruchsführer sich gegen eine Unterrepräsentanz ostdeutscher Abgeordneter wende, sei ein Wahlfehler nicht erkennbar. Die Verteilung der nach – verbundenen – Landeslisten (§ 7 Abs. 1 BWG) zu besetzenden Sitze gemäß §§ 6 und 7 BWG sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE 5, 77/84; BVerfGE 95, 335/348). Der Einspruchsführer stelle dar, wie eine aus seiner Sicht idealtypische regionale Sitzverteilung aussähe. Danach müsste jedes Bundesland doppelt so viele Abgeordnete in den Deutschen Bundestag entsenden wie es Wahlkreise habe. Nach dieser Prämisse sei die Berechnung des Einspruchsführers korrekt. Demgegenüber habe das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag gerade keine Länderquoten vorgeschrieben, nach denen die Abgeordnetensitze zu verteilen wären. Ein Anspruch der 16 Bundesländer auf eine „idealtypische regionale“ Verteilung der Sitze existiere nicht. Vielmehr messe das geltende Wahlsystem dem Wählerwillen entscheidende Bedeutung bei: Die Verteilung der Sitze gemäß § 6 Abs. 1 BWG nach dem Berechnungssystem Hare-Niemeyer richte sich nach den in den Ländern jeweils abgegebenen gültigen Zweitstimmen. Deshalb könne es – begünstigt durch die Regelung der Listenverbindung in § 7 Abs. 1 BWG – zu einer „Unterrepräsentanz“ solcher Länder kommen, die im Verhältnis zu anderen Ländern in Folge unterschiedlicher Wahlbeteiligung weniger Zweitstimmen in die Verteilung einbrächten.

Die Berechnung des Einspruchsführers, in der er die tatsächliche Verteilung der Mandate auf die Bundesländer der nach seiner Auffassung „idealtypischen regionalen“ Verteilung gegenüber stelle, sei rein rechnerisch korrekt. Danach ergebe sich zu Lasten der fünf neuen Bundesländer und Berlins eine von der „idealtypischen regionalen“ Verteilung um 23 Mandate abweichende Abgeordnetenzahl. Dies habe im Wesentlichen folgende Gründe:

- Die Wahlbeteiligung liege in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) mit 72,8 % deutlich unter derjenigen in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin-West) mit 80,6 %. Wegen der geringeren Wahlbeteiligung hätten aus dem Osten Deutschlands im Verhältnis weniger Zweitstimmen an der Sitzverteilung als aus dem Westen Deutschlands teilgenommen.
- Die PDS habe in Westdeutschland 1,1 % und in Ostdeutschland 16,9 % der gültigen Zweitstimmen erhalten, sei aber an der 5 %-Klausel und an der Grundmandatsklausel des § 6 Abs. 6 BWG gescheitert. Deshalb hätten die auf die PDS entfallenden Zweitstimmen auch nicht an der Sitzverteilung nach § 6 Abs. 1 BWG teilgenommen. Das habe nochmals dazugeführt, dass aus dem Osten Deutschlands im Verhältnis zu Westdeutschland weniger Zweitstimmen in die Verteilung der Sitze eingebracht worden seien.

Aus diesen beiden Gründen komme es – betrachte man die Zahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen insgesamt – dazu, dass durchschnittlich gesehen in den neuen Bundesländern mehr Zweitstimmen auf einen Sitz entfielen als in den alten Ländern. Dies sei aber eine Folge des Systems der personalisierten Verhältniswahl, das zur Sitzverteilung auf abgegebenen gültigen Zweitstimmen – mit Ausnahme der Stimmen aus § 6 Abs. 6 BWG – abstelle. Die Gegenüberstellung von abgegebenen Zweitstimmen und Bundestagsmandaten zur Darstellung der „in den Ländern pro Mandat erforderlichen Zweitstimmenzahlen“, die der Einspruchsführer wiederholt vornehme, gehe deshalb – obwohl in sich rechnerisch richtig – am geltenden Wahlrecht vorbei.

Zur Anrechnung von Direktmandaten der PDS auf Listenmandate anderer Parteien

Soweit der Einspruchsführer den bei der Bundestagswahl 2002 eingetretenen Fall zweier PDS-Direktmandate bei gleichzeitigem Scheitern der PDS an der 5 %-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG anspreche, missverstehe er die Regelung des § 6 Abs. 1 und 2 BWG und deren Anwendung auf

diesen Fall. Er meine zu Unrecht, dass „alle 598 regulären Mandate über die Listenwahl auf die Parteien mit mehr als fünf Prozent Stimmenanteil“ zu verteilen gewesen seien. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BWG sei die Verteilung der Mandate auf die Landeslisten auf die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG verbleibenden Sitze beschränkt, d. h. auf 596 Mandate. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG sei von der Gesamtzahl der Abgeordneten (598 nach § 1 Abs. 1 BWG) die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG genannt oder von einer nach § 6 Abs. 6 BWG nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen seien, abzuziehen. Die PDS sei eine solche nach § 6 Abs. 6 BWG nicht zu berücksichtigende Partei, da sie weder mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten habe (5 %-Sperrklausel) noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz habe erringen können (Grundmandatsklausel). Auf die fünf Parteien, CDU, CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP seien deshalb nur noch 596 Sitze verteilt worden.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers nicht feststellbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung beanstandet, sondern im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Vorschriften geltend macht. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ihrer ständigen Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Davon abgesehen, bestehen gegen die angegriffenen Regelungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Aufstellung der Landeslisten durch Parteien und das sog. System starrer Listen wendet, ist zunächst daran zu erinnern, dass sich laut Bundesverfassungsgericht das auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht für Landeslisten „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit Artikel 38 GG im Einklang steht (BVerfGE 46, 196/199). An anderer Stelle wird hervorgehoben, dass das Bundeswahlgesetz – von der Aufstellung freier Kreiswahlbewerber nach § 20 Abs. 3 BWG abgesehen – die Aufgabe, Kandidatenvorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen, „in die Hände der Parteien“ gelegt hat (BVerfGE 89, 243/251). Bürgerinnen und Bürger, die nicht Parteimitglieder sind, sind durch diese Regelung nicht diskriminiert, weil sie u. a. aufgrund von Artikel 21 GG sachlich gerechtfertigt ist. Der Frage, ob eine andere Regelung, die unabhängigen Bewerberinnen und Bewerbern mehr Einfluss geben würde, sinnvoll wäre, ist im Wahlprüfungsverfahren nicht nachzugehen.

Das System der starren Liste ist ebenfalls durch das Bundeswahlgesetz (vgl. § 6 Abs. 4, § 27 Abs. 3) vorgegeben; die Reihenfolge der Bewerber auf den Landeslisten der Parteien ist festgelegt und kann bei der Abgabe der Zweitstimme nicht verändert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass sich das System der „starren“ oder „gebundenen“ Liste im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsfreiheit bezüglich des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl des Artikels 38 GG verstößt (vgl. z. B. BVerfGE 7, 63/68 ff.; BVerfGE 47, 253/282). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht bereits in der erstgenannten Entscheidung von 1957 den vom Einspruchsführer herangezogenen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl geprüft. Hierbei hat das Gericht herausgearbeitet, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht nur eine indirekte Wahl durch Wahlmänner untersagt, sondern auch verbietet, zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz einzuschieben, die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt und damit dem Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten selbsttätig zu bestimmen. Da das Wahlergebnis nach dem geltenden Recht allein von der im Wahlakt bekundeten Willensentscheidung der Wähler abhängig sei, bleibe die formal zu interpretierende Unmittelbarkeit erhalten.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht vor, soweit der Einspruchsführer sich gegen die Darstellung der Landeslisten auf dem Stimmzettel wendet. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG enthält der Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten. Aufgrund dieser Regelung erhält der Wähler einen gewissen Einblick und Überblick über die zu wählenden Personen. Die Tatsache, dass nur die ersten fünf Bewerber einer Landesliste aufgeführt werden, beruht auf der Erwägung, dass der Stimmzettel übersichtlich bleiben soll (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 30 Rn. 3). Zu Unrecht wendet der Einspruchsführer ein, die Landeslistenbewerber seien bei der Wahl nicht ausreichend bekannt. Die zugelassenen Landeslisten werden nämlich spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht (§ 28 Abs. 3 BWG; § 43 Abs. 1 BWO in Verbindung mit § 86 Abs. 1 BWO). Somit besteht die Möglichkeit, sich mit den vollständigen Listenwahlvorschlägen rechtzeitig vor der Wahl vertraut zu machen. Es ist unproblematisch und verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, wenn sich ein Wähler für den Gesamtwahlvorschlag der von ihm bevorzugten Partei entscheidet, ohne die eingereichte Landesliste dieser Partei im Einzelnen zu kennen (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 28 Rn. 10).

Soweit der Einspruchsführer ein unterschiedliches Gewicht von Erst- und Zweitstimme moniert, verkennt er, dass die von ihm beschriebenen Auswirkungen auf einer gesetzgeberischen Entscheidung für ein personalisiertes Verhältniswahlsystem beruhen. Der Gesetzgeber hat sich hierfür im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit entschieden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BWG werden die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer

mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Nach § 4 BWG hat jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Hierbei ist die Zweitstimme die entscheidende Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 4 Rn. 1). Ein entsprechender Hinweis ist im Übrigen auch auf dem Stimmzettel enthalten (vgl. Anlage 26 zur Bundeswahlordnung). Die vom Einspruchsführer beschriebenen Auswirkungen des Wahlsystems sind der Sache nach vom Gesetzgeber gewollt und verstoßen nicht gegen Artikel 38 Abs. 1 GG.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, soweit der Einspruchsführer eine angebliche Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG in Schleswig-Holstein geltend macht. Der Bundeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die Vorschrift, deren Inhalt vom Einspruchsführer verkannt worden ist, richtig angewandt worden ist.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die 5 %-Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG wendet, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG werden bei der Verteilung der Sitze der Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Diese Vorschrift war von den Wahlorganen als geltendes Recht anzuwenden. Die Sperrklausel ist vom Bundesverfassungsgericht stets für verfassungskonform erklärt worden (vgl. zuletzt BVerfGE 95, 335 ff.). Der Bundeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme zu Recht angeführt, dass die Sperrklausel u. a. aufgrund des Ausschlusses sog. Splitterparteien gerechtfertigt ist. Wegen der Einzelheiten zu den in diesem Zusammenhang erfolgten Berechnungen des Einspruchsführers wird auf diese Stellungnahme Bezug genommen.

Soweit der Einspruchsführer eine Unterrepräsentanz ostdeutscher Abgeordneter aufgrund des Wahlsystems moniert, so ergibt sich daraus kein Wahlfehler. Der Bundeswahlleiter macht in seiner Stellungnahme zwar deutlich, dass die vom Einspruchsführer in diesem Zusammenhang vorgenommenen Berechnungen grundsätzlich zutreffend sind. Die Verteilung der Sitze ist jedoch nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 BWG korrekt vorgenommen worden. An der Vereinbarkeit der §§ 6 und 7 BWG mit dem Grundgesetz – insbesondere mit Artikel 38 Abs. 1 GG – bestehen keine Zweifel.

Soweit sich der Einspruchsführer generell gegen die Verbindung von Landeslisten wendet, so liegt auch insoweit kein Wahlfehler vor. Der Gesetzgeber hat beim Erlass des § 7 Abs. 1 BWG seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Auch soweit der Einspruchsführer anhand eines theoretischen Beispiels die möglichen Folgen einer Listenverbindung darstellt, ist dies vom Gesetzgeber so gewollt.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers beruht die Zuteilung von vier Überhangmandaten an die SPD und eines Überhangmandats an die CDU bei der Bundestagswahl 2002 auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 BWG. Die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes sind 1997 im Anschluss an Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 1994 verfassungsgerichtlich überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften festgestellt und ausgeführt, dass die Entstehung von Überhangmandaten ohne Verrechnung und ohne Ausgleich für die anderen Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335/357). Auch die vom Bundesverfassungsgericht insoweit hervorgehobenen Einschränkungen, insbesondere die Maßgaben für die Größe der Wahlkreise, sind beachtet. Wie bereits dargelegt, sehen sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht als berufen an, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Unbeschadet dessen ist zu betonen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat. Beispielsweise ist die in der 13. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zur Größe des Bundestages einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, keinen Vorschlag zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Bezug auf Überhangmandate vorzulegen, weil die bestehenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und auch keine Notwendigkeit zum Erlass ergänzender Regelungen (z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten) bestehe (Bundestagsdrucksache 13/7950). Schließlich führt auch der Einwand des Einspruchsführers, dass im endgültigen amtlichen Ergebnis der Bundestagswahl 2002 nicht ausgewiesen sei, welche Personen durch die Überhangmandate zu Abgeordneten geworden seien, zu keiner anderen Beurteilung. Aufgrund der geltenden Regelungen zur Verteilung der Mandate lässt sich nämlich ohne weiteres ermitteln, welche Personen ein Überhangmandat errungen haben.

Darüber hinaus ist die Anrechnung von Direktmandaten der PDS auf Listenmandate anderer Parteien zu Recht erfolgt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BWG ist die Verteilung der Mandate auf die Landeslisten auf die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG verbleibenden Sitze beschränkt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG wird von der Gesamtzahl der Abgeordneten die Zahl der erfolgreichen Wahlbewerber abgezogen, die von einer Partei vorgeschlagen sind, die an der Sperrklausel des § 6 Abs. 6 BWG gescheitert ist. Dies war bei der PDS der Fall, so dass nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG 596 Sitze für die Verteilung verblieben sind. Anhaltspunkte für eine vom Einspruchsführer geltend gemachte Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl sind nicht ersichtlich.

Soweit sich der Einspruchsführer schließlich gegen die Möglichkeit einer gleichzeitige Ausübung von Landtags- und Bundestagsmandat wendet, bedarf dies keiner Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren. Nach § 49 BWG können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Regelungen über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit anderer Ämter mit einem Bundestagsmandat haben keinen Bezug zur Durchführung der Bundestagswahl und unterliegen somit nicht der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

Der Einspruch ist somit insgesamt als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. J. F., 61381 Friedrichsdorf
– Az.: WP 128/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, das am 21. November 2002 per Telefax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im Wesentlichen damit, dass er den Verdacht des Wahlbetrugs und eine „massive Wahlmanipulation“ von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der von einer Koalition dieser Parteien getragenen Bundesregierung als gegeben ansehe.

Er trägt vor, dass u. a. Bundeskanzler Gerhard Schröder vor der Wahl Aussagen gemacht habe, dass die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge stabil seien und nicht erhöht würden, eine Erhöhung der Steuern nicht vorgesehen sei, unter einer von der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragenen Bundesregierung das Staatsdefizit abgebaut würde, die Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages eingehalten würden und dass CDU und CSU im Falle ihres Wahlsieges das Staatsdefizit erhöhen würden. Nach Ansicht des Einspruchsführers werde nach der Wahl von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegen dieser Wahlkampfaussagen die Neuverschuldung durch einen Nachtragshaushalt „kräftig“ erhöht. Weiterhin seien nach seiner Auffassung Steuererhöhungen und Erhöhungen der Kranken- und Rentenversicherung beabsichtigt. Auch habe Bundesfinanzminister Hans Eichel erklärt, das Staatsdefizit liege weit über drei Prozent. Er trägt weiter vor, dass die schlechte wirtschaftlich Lage in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor der Wahl bestanden habe und sich nicht innerhalb weniger Wochen habe ändern können. Da dies seiner Meinung nach SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewusst hätten, liege hier eine „arglistige Wählertäuschung“ vor. Da diese beiden Parteien nicht das umgesetzt hätten, was vor der Wahl versprochen worden sei, und die Bürgerinnen und Bürger einen Nachteil erlitten, sei seiner Ansicht nach der Tatbestand des Betruges erfüllt. Nach Auffassung des Einspruchsführers sei die Bundestagswahl auf Grund des „Betruges und des Bruches von Wahlversprechen“ aufzuheben. Hierzu lägen einschlägige Gerichtsurteile vor, die analog anzuwenden seien.

Die Bundestagswahl sei noch aus einem weiteren Grund zu annullieren. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 habe sich die Bundesregierung „parteiergreifender“ Einwirkungen auf die Wahl zu enthalten. Neben dem Gebot der äußersten Zurückhaltung während der Zeit vor der Wahl stehe das Verbot von mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit in Form von Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten. Nach Auffassung des Einspruchsführers habe die Bundesregierung mit der Herausgabe der Zeitungsbeilage zum Zuwanderungsgesetz dieses Verbot verletzt.

Gemeint ist hier die vielen Tageszeitungen am 21. und 22. August 2002 in Briefform beigefügte Beilage mit dem Titel „Im Interesse Deutschlands: Öffnen Sie Ihre Zukunft“. Inhalt dieser Beilage ist sinngemäß das aus Sicht der Bundesregierung bestehende dringende Erfordernis eines Zuwanderungsgesetzes. Die Schaffung einer Zuwanderungsregelung – so die Bundesregierung – gewährleiste u. a., dass die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer besser integriert würden und die Zuwanderungsströme unter Beachtung des Asylrechts effektiver zu steuern seien. Bestandteil der Beilage ist eine Reihe von häufig gestellten Fragen, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden. So wird in der Beilage u. a. die Frage, ob es durch die Zuwanderung noch mehr Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt gebe, dahingehend beantwortet, dass durch das Zuwanderungsgesetz festgelegt sei, dass Ausländer nur dann zuwandern dürften, wenn für den freien Arbeitsplatz in ganz Deutschland keine inländischen Arbeitnehmer zur Verfügung stünden. Dabei werde der Bedarf an Arbeitskräften zum Einen durch das Arbeitsamt anhand offener Stellen und der Möglichkeit der Besetzung durch inländische Arbeitskräfte überprüft. Zum Anderen werde durch die Ausländerbehörden geprüft, ob weitere Zuwanderer problemlos integriert werden können. Auch die Frage, ob durch die Zuwanderung die „Sozialkassen“ stärker belastet würden, wird verneint, da das Zuwanderungsgesetz für die Zuwanderung den gesicherten Lebensunterhalt des dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländers voraussetze.

Die Beilage beinhalte nach Ansicht des Einspruchsführers „linksradikales Sprachgut“, sei eine Manipulation der Wählerinnen und Wähler und verstoße gegen die Neutralitätspflicht der Bundesregierung. Die Herausgabe dieser Beilage

sei auch vom ehemaligen Sprecher der Bundesregierung Uwe-Karsten Heye in einem Presseartikel des „Tagesspiegels“ vom 25. August 2002 bestätigt worden. In diesem Artikel führte der Pressesprecher der Bundesregierung aus, dass die in der Beilage enthaltene Information ein Beitrag dazu sei, „der Öffentlichkeit die Politik der Bundesregierung, die Maßnahmen und Vorhaben, sowie die zu lösenden Fragen darzulegen und zu erläutern“. Damit habe nach Ansicht des Einspruchsführers die Bundesregierung die nach der Verfassung vorgeschriebene Neutralitätspflicht verletzt und die Wählerinnen und Wähler manipuliert.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wies in einer Pressemitteilung vom 21. August 2002 auf die Zeitungsbeilage hin. Hierin wurde mitgeteilt, dass mit dieser Beilage ausführlich über den Inhalt des Zuwanderungsgesetzes informiert werde. Die Beilage erreiche rund 44 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Die Modernisierung der rechtlichen Regelung zur Zuwanderung sei von Beginn der 14. Wahlperiode an eines der zentralen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gewesen. Nach dem formalen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens am 20. Juni 2002 (Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten) habe die Bundesregierung am 24. Juni 2002 mit einer ersten Anzeige in den überregionalen Tageszeitungen über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes informiert. Damit seien schätzungsweise 3,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger erreicht worden. Seit dem 24. Juni 2002 seien die zentralen Bestimmungen des Zuwanderungsgesetzes auch auf der Internet-Informationsplattform der Bundesregierung verfügbar. Der Veröffentlichungstermin der Beilage „Im deutschen Interesse“ sei produktionstechnisch bedingt. Die Gesamtkosten aller Maßnahmen beliefen sich auf rund 2,85 Mio. Euro.

Aus einer AP-Meldung vom 21. August 2002 geht hervor, dass die Bundesregierung außerdem mit einer Beilage in Nachrichtenmagazinen über das Thema Nachhaltigkeit und über den Umweltgipfel in Südafrika informiert hat. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wies daraufhin, dass die Bundesregierung bereits am 7. Juni 2002 in einer Antwort auf mehrere parlamentarische Anfragen beide Informationskampagnen angekündigt habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Dies gilt zum einen, soweit er sich gegen eine von ihm behauptete Täuschung der Wählerinnen und Wähler durch Wahlkampfaussagen wendet, und zum anderen, soweit er in einer am 21. und 22. August 2002 verteilten Zeitungsbeilage zum Zuwanderungsgesetz einen wahlprüfungsrelevanten Verstoß sieht.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine

Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit der Einspruchsführer durch seinen Hinweis auf Aussagen der „damaligen Bundesregierung“ und die Bezugnahme auf Äußerungen von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel, möglicherweise eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung durch Wahlkampfäußerungen von Politikern der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Selbst wenn sich in dem auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschuss (Bundestagsdrucksache 15/256) herausstellen sollte, dass es unlautere Wahlaussagen von Politikerinnen und Politikern der Koalition – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – gegeben hat, hätte dies deshalb auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann unabhängig von der politischen Bewertung und den möglichen Folgen nicht festgestellt werden, dass der Wahlwettbewerb der Parteien durch die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen in wahlprüfungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt worden wäre. Unter Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und der genannten rechtlichen Vorgaben ist, unabhängig von den politischen Konsequenzen, ein Wahlfehler deshalb nicht gegeben.

Diese Entscheidung entspricht zudem deutscher Parlamentstradition. Eine Überprüfung der Richtigkeit einzelner Wahlkampfaussagen kann hiernach nicht zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, selbst wenn im Einzelfall ein sog. Wahlmanöver bereits gerichtlich erwiesen sein sollte. Würde man eine Überprüfung von Wahlkampfaussagen auf deren Richtigkeit zulassen, so könnte dies unter Umständen sogar zur Folge haben, dass bestimmte Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, um einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen (Bundestagsdrucksache VI/1311, S. 32 f.). Anlässlich der vorliegenden Einsprüche besteht kein Anlass, von diesen Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts Abstand zu nehmen.

Somit erübrigt sich eine Überprüfung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Wahlkampfaussagen.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht durch die vom Einspruchsführer beanstandete Zeitungsbeilage des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz vor. Sie überschreitet nicht die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Vorfeld einer Bundestagswahl. Ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Bundesregierung und gegen den Grundsatz der Chancengleichheit ist somit nicht gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil aus dem Jahr 1977 – worauf auch der Einspruchsführer hinweist – entschieden, dass es den Staatsorganen von Verfassungs wegen versagt ist, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen (BVerfGE 44, 125/144). Hierdurch werde gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf verstoßen und die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen verletzt. Darüber hinaus werde das verfassungsmäßige Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt, wenn der Staat zugunsten oder zulasten bestimmter politischer Parteien Partei ergreife. In der oben genannten Entscheidung aus dem Jahre 2001 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass eine amtliche Wahlbeeinflussung nur dann vorliegt, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben (BVerfGE 103, 111/132).

Die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung sind vorliegend nicht überschritten, weil eine Information über das Zuwanderungsgesetz zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung gehört. Es besteht jedoch die Erwartung, dass sich das Bundespresseamt in der Vorwahlzeit – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass es sich um den Einsatz nicht unerheblicher Steuergelder handelt – eine besondere Zurückhaltung auferlegt.

Die Zeitungsbeilage enthält im Gegensatz zur Auffassung des Einspruchsführers sachliche Informationen zum Inhalt des Zuwanderungsgesetzes und verzichtet auf herabsetzende oder polemische Äußerungen über Parteien. Inhaltlich wird kein Bezug zur Bundestagswahl hergestellt. Zudem ist die Zeitungsbeilage nicht in einer reklamehaften Aufmachung erschienen und enthält keine Bilder von Regierungsmitgliedern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahre 1977 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung mehr oder minder mit denen von Programmen und Stellungnahmen der die Regierung tragenden Parteien decken können und häufig decken werden (BVerfGE 44, 125/149). Dass dies auch bei der Beilage zum Zuwanderungsgesetz so ist, ist somit unschädlich.

Auch der Zeitpunkt der Verteilung – ein Monat vor der Wahl – spricht im vorliegenden Fall nicht für einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Bundesregierung. Hierbei ist zum einen der Zusammenhang mit einer ersten Information im Anschluss an die Unterzeichnung des Zuwanderungsgesetzes durch den Bundespräsidenten von Bedeutung. Zum anderen hatten die Oppositionsparteien die Möglichkeit, im weiteren Verlauf des Wahlkampfes das Erscheinen der Beilage als solches zu kritisieren und sich zudem

mit deren Inhalt auseinander zu setzen. Darüber hinaus erscheint die Zeitungsbeilage zum Zuwanderungsgesetz – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – auch nicht als Teil einer Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsbilanz der Bundesregierung. Zwar wird das Zuwanderungsgesetz als wesentliches Vorhaben der Bundesregierung in der 14. Wahlperiode dargestellt. Da im Vorfeld der Bundestagswahl – soweit ersichtlich – lediglich noch eine weitere Beilage in Nachrichtenmagazinen zum Thema Nachhaltigkeit und zum Umweltgipfel in Südafrika verteilt wurde, erscheint der Gesamtumfang dieser Informationen bei unbefangener Betrachtung nicht als eine Darstellung der Gesamtbilanz der Leistungen der Bundesregierung mit dem Ziel, sich als solche zur Wiederwahl zu stellen.

Nach alldem ist jedenfalls eine mehr als nur unerhebliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch die Beilage nicht festzustellen. Somit liegt weder ein Verstoß der Bundesregierung gegen ihre Neutralitätspflicht noch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlkampf vor.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. M. S., 60327 Frankfurt
– Az.: WP 206/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Telefax hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Er trägt mehrere Einspruchsgründe vor, die in weiteren Schreiben vom 22. Mai 2003, vom 29. Mai 2003 und vom 25. Juni 2003 teilweise erläutert werden.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass die Bundestagswahl 2002 nicht hätte stattfinden dürfen, da das Volk gemäß Artikel 146 Grundgesetz (GG) noch nicht die wesentlichen wahlverfassungsrechtlichen Normen in einer gesamtdeutschen Verfassung festgelegt habe. Es bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass bei ordnungsgemäßer Verfassungsgebung ein anderes Wahlverfahren bestimmt worden wäre, welches zu einem abweichenden Wahlergebnis geführt hätte. Zur Begründung nimmt der Einspruchsführer auf den Aufsatz „Artikel 146 GG vor dem Bundesverfassungsgericht“ Bezug, der von einem Rechtsanwalt in Zusammenarbeit mit einem Zukunftsforscher verfasst wurde. Der Aufsatz liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Auf dessen Inhalt wird ebenso Bezug genommen wie auf weitere vom Einspruchsführer vorgelegte Unterlagen (u. a. Literaturhinweise, Presseartikel und ein Gedicht).

Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer die 5 %-Sperrklausel nach dem Bundeswahlgesetz, weil der Gesetzgeber seiner insoweit bestehenden regelmäßigen Überprüfungspflicht nicht nachgekommen sei.

Bei der Bundestagswahl 2002 habe die Entstehung von Überhangmandaten erstmals auch auf dem Wegfall nicht verrechneter Stimmen beruht. Insofern sei die dem Urteil BVerfGE 95, S. 335/345 zugrundeliegende Analyse des Bundeswahlleiters überholt.

Das Wahlalter müsse von Verfassungs wegen niedriger als nach geltendem Recht liegen, nämlich bei 14 oder 16 Jahren. Die „jungen Bürger“ seien durch rechtzeitige und kompetente politische Bildung in der Lage, ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrzunehmen.

Außerdem sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl nicht gewahrt worden. Es fehle an der notwendigen Rückbindung an den Volkswillen, wenn nicht das Volk selbst die Entscheidung über eine Wiederwahl treffe, sondern parteiinterne Gremien durch die Aufstellung der Landeslisten.

Weiterhin beanstandet der Einspruchsführer, dass Regierungsmitglieder die Wählerinnen und Wähler durch unwahre Wahlkampfaussagen getäuscht hätten. Es habe sich herausgestellt, dass die Haushalts- und Finanzlage vor der Bundestagswahl objektiv unrichtig dargestellt worden sei. Sowohl der Bundeskanzler als auch der Bundesfinanzminister hätten die Öffentlichkeit vor allem über das Überschreiten des sog. Maastricht-Kriteriums getäuscht. Dies gelte auch für die Erklärung des Bundeskanzlers im Wahlkampf, keine Steuererhöhungen zu planen. Der Einspruchsführer bezieht sich insoweit auf die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses, wobei er beantragt, der Wahlprüfungsausschuss möge dessen Akten beiziehen und weitere von ihm benannte Zeuginnen und Zeugen im Wahlprüfungsausschuss vernehmen, soweit der Untersuchungsausschuss dieser Aufgabe nicht gerecht werde. Kurz vor der Bundestagswahl, am 12. und 13. September 2002, habe eine Haushaltsdebatte im Bundestag stattgefunden, die stark von Leistungsberichten der Bundesregierung geprägt gewesen sei. In rechtlicher Hinsicht bezieht er sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. April 2003 (Az.: 8 C 14.02). Selbst wenn man den Maßstab eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 (BVerfGE 103, 111/132 f.) anlege, liege eine „schwerwiegende Täuschung der Wähler durch die Exekutive in wahlkampfentscheidenden Fragen“ vor. Eine staatliche Stelle habe somit im Vorfeld der Bundestagswahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt.

Die ehemalige Bundesjustizministerin und der ehemalige Bundeswirtschaftsminister hätten zwei Wochen vor der Bundestagswahl eine verfassungswidrige Leistungsbilanz ihrer Arbeit vor der Bundespressekonferenz vorgelegt. Der Bundesverteidigungsminister habe öffentlich kurz vor der Wahl die Initiative „Soldaten für Schröder“ in amtlicher Funktion präsentiert. Jedenfalls hätten die Bürgerinnen und Bürger den Eindruck gewinnen können, dies sei in amtlicher Funktion geschehen. Bei der Initiative „Soldaten für Schröder“ handelt es sich nach den Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses um einen Wahlaufruf des SPD-Parteivorstandes, der dem Ausschuss vorliegt. Die vom Einspruchsführer angesprochene Pressekonferenz der

Bundesjustizministerin und des Bundeswirtschaftsministers fand am 28. August 2002 statt. Die Bundesjustizministerin stellte ein Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vor, das dem Wahlprüfungsausschuss vorliegt. Der damalige Bundeswirtschaftsminister gab ein Statement zum Thema „Politik der Bundesregierung für Wettbewerb, Innovation und Verbraucher“ ab, in dem Reformprojekte der 14. Wahlperiode (u. a. Aufhebung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung) angesprochen wurden. Das Redemanuskript liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Die Situation werde noch dadurch verschärft, dass die Bundesregierung in verfassungswidriger Weise auf Kosten der Steuerzahler kurz vor der Bundestagswahl Broschüren und ähnliche Informationen in großem Umfang verbreitet habe. Es seien Broschüren zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und zum Thema Zuwanderung in großem Umfang in Umlauf gebracht worden. Gemeint ist hier die vielen Tageszeitungen am 21. und 22. August 2002 in Briefform beigefügte Beilage mit dem Titel „Im Interesse Deutschlands: Öffnen Sie Ihre Zukunft“. Inhalt dieser Beilage ist sinngemäß das aus Sicht der Bundesregierung bestehende Erfordernis eines Zuwanderungsgesetzes. Aus einer ap-Meldung vom 21. August 2002 geht hervor, dass die Bundesregierung außerdem mit einer Beilage in Nachrichtenmagazinen über das Thema Nachhaltigkeit und über den Umweltgipfel in Südafrika informiert hat. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wies darauf hin, dass die Bundesregierung bereits am 7. Juni 2002 in einer Antwort auf mehrere parlamentarische Anfragen beide Informationskampagnen angekündigt habe.

Außerdem sieht der Einspruchsführer eine unzulässige Wählerbeeinflussung darin, dass der inzwischen verstorbene Abgeordnete Jürgen W. Möllemann und die FDP ein Faltblatt im Wahlkampf teilweise illegal finanziert hätten. Solche Verstöße gegen die Rechenschaftspflicht der Parteien stellten einen Wahlfehler dar. Die Wählerinnen und Wähler könnten hierdurch nicht über die für eine freie Wahlentscheidung notwendigen Informationen verfügen. Außerdem habe sich die FDP durch die rechtswidrig verwendeten Beträge einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Parteien verschafft. Grundlage für diesen Einspruchsgrund sind ein Faltblatt („Flyer“) mit einem in den Medien als antiisraelisch bewerteten Inhalt, das im Auftrag des damaligen Landesvorsitzenden der nordrhein-westfälischen FDP in der Woche vor der Bundestagswahl an fünf Millionen Haushalte in Nordrhein-Westfalen verteilt wurde, und dessen Finanzierung. Kurz vor der Bundestagswahl distanzierten sich der Bundesvorsitzende der FDP, Dr. Guido Westerwelle, und andere führende Politikerinnen und Politiker der FDP öffentlich von der Verteilung des Faltblattes. Die FDP erreichte bei der Bundestagswahl 7,4 % der Zweitstimmen; in Nordrhein-Westfalen betrug ihr Zweitstimmenanteil 9,3 %. Nach Presseberichten betrugen die Gesamtkosten für das Faltblatt knapp 840 000 Euro; zur Finanzierung wurde am 20. September 2002 ein Wahlkampfsonderkonto eingerichtet, auf das in 145 Einzelbeträgen zwischen 1 000 und 8 500 Euro der Betrag von insgesamt ca. 840 000 Euro eingezahlt worden sein sollen.

In diesem Zusammenhang verweist der Einspruchsführer auf einen Presseartikel in der Frankfurter Rundschau vom 13. November 2002, wonach es beim Ortsverband der CDU in Leverkusen seit mindestens 1992 eine „schwarze Parteikasse“ mit einem Guthaben von ca. 136 000 Euro gegeben haben soll.

Es sei verfassungswidrig, Umfragen im Zeitraum innerhalb von vier Wochen vor der Wahl zu publizieren oder überhaupt durchzuführen. Da solche Meinungsumfragen dennoch veröffentlicht worden seien, habe die Wahl den Charakter eines Glücksspiels angenommen.

Der Präsident der Deutschen Bundesbank, Ernst Welteke, habe – so der Einspruchsführer – offenbar gegenüber der Europäischen Zentralbank darauf hingewirkt, dass „rechtzeitig“ vor der Bundestagswahl die Geldmenge erhöht worden sei. Diese Einflussnahme auf den Wahlausgang habe nur deshalb keine besonders große Wirkung gehabt, weil die allgemeine Wirtschaftslage schlecht gewesen sei; ein „gewisser Einfluss“ auf den Wahlausgang könne aber nicht ausgeschlossen werden. Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank blieben die Leitzinsen im Jahresverlauf 2002 unverändert und wurden erst im Dezember 2002 gesenkt.

Unter Bezugnahme auf die ARD-Sendung „Monitor“ vom 26. September 2002 weist der Einspruchsführer auf eine „rechtswidrige Datennutzung“ der CDU in Köln und Hessen für Wahlkampfzwecke hin. Diese sei ergebnis- und mandatsrelevant, „zunächst in Köln und dann bundesweit“. Aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem anderen Wahleinspruch geht hervor, dass die Stadt Köln im Hinblick auf die damals bevorstehende Bundestagswahl 2002 am 2. Juli 2002 auf eine entsprechende Anfrage dem Kreisverband der CDU Köln die der einfachen Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen entsprechenden Daten (Name, Anschrift und evtl. Doktorgrade) der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger – eingeteilt in die Altersgruppen 18- bis 21-Jährige, 22- bis 29-Jährige, 30- bis 59-Jährige, 60-Jährige und älter – übermittelte. Personen mit Auskunftssperre und vorliegender Auskunftsverweigerung seien nicht mitgeteilt worden. Die CDU habe diese Daten an ein mit ihr in Geschäftsbeziehungen stehendes Meinungsforschungsinstitut weitergeleitet. Der Landeswahlleiter des Landes Hessen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass es im Land Hessen keine derartigen Vorfälle vor der Bundestagswahl 2002 gegeben habe.

Darüber hinaus wendet sich der Einspruchsführer der Sache nach gegen die Berücksichtigung der Zweitstimmen bei denjenigen Wählerinnen und Wählern, die mit ihrer Erststimme eine der beiden (erfolgreichen) Wahlkreisbewerberinnen der PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 gewählt, die Zweitstimme jedoch zugunsten einer anderen Liste abgegeben haben. Dabei bezieht er sich auf einen Beschluss des Bundesverfassungsverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 (BVerfGE 79, 161/168), in welchem dem Gesetzgeber aufgegeben worden ist, diesen Fall ebenso zu regeln wie die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) aufgeführten Fälle. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG sind die Zweitstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler nicht zu berücksichtigen, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber bzw. einen gewählten Kandidaten abgegeben haben, für dessen Partei keine Landesliste zugelassen war. Eine diesbezügliche Überprüfung der Zweitstimmen würde nach Auffassung des Einspruchsfüh-

rers zu einem Vorsprung der CDU und CSU von etwa 10 000 Stimmen vor der SPD führen.

Sollten einzelne der vorgetragenen Einspruchsgründe nicht ausreichen, um die Bundestagswahl für ungültig zu erklären, so führe zumindest eine Gesamtschau der nach Ansicht des Einspruchsführers vorliegenden Wahlrechtsverstöße zu deren Ungültigkeit.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hatte – mit teilweise ähnlichem Vorbringen – bereits in der 12., 13. und 14. Wahlperiode jeweils ein Wahlprüfungsverfahren betrieben. Diese Wahleinsprüche wurden vom Deutschen Bundestag jeweils als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 4; Bundestagsdrucksache 13/3928, Anlage 1; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 87). Hiergegen erhobene Wahlprüfungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht verworfen. In der 14. Wahlperiode lehnte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Januar 1998 (2 BvC 25/96) den Antrag des Einspruchsführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot, und verwarf die Wahlprüfungsbeschwerde.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus den vorgetragenen Sachverhalten nicht ersichtlich.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, Artikel 146 GG sei verletzt, so ist darauf hinzuweisen, dass im Wahlprüfungsverfahren nur Verstöße gegen die gültigen Vorschriften des Wahlrechts bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Stimmenauszählung einer Wahl zum Bundestag gerügt werden können. Demgegenüber regelt Artikel 146 GG das Wahlverfahren zum Bundestag nicht; er regelt lediglich, unter welchen Bedingungen das derzeit geltende Grundgesetz außer Kraft treten kann. Bereits zu einem Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 1998 ist ausgeführt worden, dass die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes und die darauf beruhenden wahlrechtlichen Bestimmungen ungeschmälert anzuwenden sind (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 71).

Soweit der Einspruchsführer einzelne Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes beanstanden will, so ist – wie bereits in der 14. Wahlperiode – darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner bisherigen Rechtsprechung stets bestätigt hat. Dies gilt für die 5 %-Klausel (§ 6 Abs. 6 BWG), die Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 BWG), das Wahlalter (§ 12 Abs. 1 BWG) und für die Aufstellung von Landeslisten durch Parteien (§ 27 Abs. 1 BWG). Soweit der Einspruchsführer bezüglich der Entstehung von Überhangmandaten den „Wegfall nicht verrechneter Stimmen“ anspricht, möchte er sich offenbar gegen den so genannten Effekt negativer Stimmengewichte wenden. Wenn der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang ausführt, die dem Urteil BVerfGE 95, S. 335/345 zugrunde liegende Analyse des Bundeswahlleiters zu den Überhangmandaten sei überholt, so trifft dies nicht zu. Zwar wird in den Entscheidungsgründen dieses Urteils nicht auf negative Stimmengewichte eingegangen. Dieses Urteil ist jedoch in Kenntnis dieses Effekts ergangen. Beispielsweise hat der Bundeswahlleiter in der mündlichen Verhandlung derartige Effekte als möglich bezeichnet (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 67).

Auch soweit der Einspruchsführer eine unzulässige Wahlbeeinflussung geltend macht, weil Regierungsmitglieder die Wählerinnen und Wähler durch unwahre Wahlkampfaussagen getäuscht hätten, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Wahlkampfaussagen von Regierungsmitgliedern nicht ohne weiteres als amtliche Äußerungen qualifiziert werden können und dass sich diese als Wahlbewerber ebenso wie andere Politikerinnen und Politiker am Wahlkampf beteiligen können.

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahlberechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat – wie vom Einspruchsführer dargestellt – im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133). Das vom

Einspruchsführer angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. April 2003 (Az. 8 C 14.02) ist auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, weil es eine Direktwahl zum Oberbürgermeister betrifft.

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den einzelnen Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Soweit der Einspruchsführer durch seinen Hinweis auf Aussagen von „Verantwortungsträgern“, insbesondere von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesfinanzminister Hans Eichel, eine amtliche Wahlbeeinflussung geltend machen möchte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Eine amtliche Wahlbeeinflussung wird nämlich nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen ist – selbst wenn die eine oder andere Äußerung ausschließlich in amtlicher Eigenschaft gemacht worden sein sollte – nicht erkennbar, dass die betreffenden Äußerungen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten. Dies gilt auch für die angeblich vom Bundesverteidigungsminister vorgestellte Initiative „Soldaten für Schröder“.

Unabhängig von der Frage, ob derartige Äußerungen möglicherweise politisch untragbar und auch nicht ohne Folgen für die Betroffenen sein mögen, sind sie wahlprüfungsrechtlich irrelevant, da sie im Wahlkampf thematisiert und streitig behandelt wurden. Das Ergebnis des auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundestag am 20. Dezember 2002 eingesetzten Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 15/256) in Bezug auf etwaige unlautere Wahlaussagen von Koalitionspolitikern – wie etwa des Bundesfinanzministers oder des Bundeskanzlers – kann deshalb keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Wahl haben. Beim Untersuchungsausschuss handelt es sich nicht um eine gerichtsähnliche Institution, sondern allein um ein Instrument der politischen Aufarbeitung von Äußerungen von Regierungsmitgliedern, die aus der Sicht der Antragsteller über den Wahlkampf hinaus von Interesse sind, dessen politische Wertungen aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bundestagswahl im Jahre 2002 haben. Insoweit ist die vom Einspruchsführer in diesem Zusammenhang beantragte Beiziehung von Akten des 1. Untersuchungsausschusses sowie die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen nicht notwendig.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht durch die vom Einspruchsführer beanstandete Zeitungsbeilage des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz sowie durch die Beilage in Nachrichtenmagazinen über das Thema Nachhaltigkeit und über den Umweltgipfel in Südafrika vor. Dies gilt auch für die gemeinsame Pressekonferenz der ehemaligen Bundesjustizministerin und des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers am 28. August 2002. Diese Aktivitäten überschreiten insgesamt nicht die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Vorfeld einer Bundestagswahl. Ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Bundesregierung und gegen den Grundsatz der Chancengleichheit ist somit nicht gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil aus dem Jahr 1977 entschieden, dass es den Staatsorganen von Verfassungs wegen versagt ist, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen (BVerfGE 44, 125/144). Hierdurch werde gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf verstoßen und die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen verletzt. Darüber hinaus werde das verfassungsmäßige Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt, wenn der Staat zugunsten oder zulasten bestimmter politischer Parteien Partei ergreife. In der o. g. Entscheidung aus dem Jahre 2001 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass eine amtliche Wahlbeeinflussung nur dann vorliegt, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben (BVerfGE 103, 111/132).

Die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung sind vorliegend insgesamt nicht überschritten, weil die betreffenden Informationen zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung gehören. Es besteht jedoch die Erwartung, dass sich das Bundespresseamt in der Vorwahlzeit – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass es sich um den Einsatz nicht unerheblicher Steuergelder handelt – eine besondere Zurückhaltung auferlegt.

Die sachliche Information steht bei der Zeitungsbeilage zum Zuwanderungsgesetz, bei der Beilage über das Thema Nachhaltigkeit und bei der gemeinsamen Pressekonferenz der ehemaligen Bundesjustizministerin und des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers im Vordergrund. Auf herabsetzende oder polemische Äußerungen über Parteien wird jeweils verzichtet. Inhaltlich wird kein unmittelbarer Bezug zur Bundestagswahl hergestellt. Zudem sind die Materialien nicht in einer reklamehaften Aufmachung erschienen und enthalten keine Bilder von Regierungsmitgliedern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahre 1977 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung mehr oder minder mit denen von Programmen und Stellungnahmen der die Regierung tragenden Parteien decken können und häufig decken werden (BVerfGE 44, 125/149). Dass dies bei den hier in Rede stehenden Materialien der Fall ist, ist somit unschädlich. Auch der Zeitpunkt der Verteilung der Zeitungsbeilage (ein Monat vor der Wahl) und der Zeitpunkt der Pressekonferenz (28. August 2002) sprechen im vorliegenden Fall noch nicht für einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Bundesregierung. Die Oppositionsparteien hatten die Möglichkeit, im weiteren Verlauf des

Wahlkampfes das Erscheinen der Beilagen und die Darstellungen bei der Pressekonferenz zu kritisieren und sich zudem mit den jeweiligen Inhalten auseinander zu setzen. Die Beilagen und die Pressekonferenz können im Ergebnis nicht als Teil einer größer angelegten Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsbilanz der Bundesregierung gewertet werden. Der Gesamtumfang dieser Informationen erscheint bei unbefangener Betrachtung noch nicht als eine Darstellung der Gesamtbilanz der Leistungen der Bundesregierung mit dem Ziel, sich als solche zur Wiederwahl zu stellen. Eine mehr als nur unerhebliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler lässt sich aufgrund der genannten Beilagen und der Pressekonferenz nicht feststellen. Es liegt im Ergebnis weder ein Verstoß der Bundesregierung gegen ihre Neutralitätspflicht noch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlkampf vor.

Auch das im Auftrag des inzwischen verstorbenen Landesvorsitzenden der nordrhein-westfälischen FDP hergestellte und verteilte Faltblatt stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Dies gilt sowohl für den Inhalt des Faltblattes als auch für die Tatsache, dass dieses möglicherweise illegal finanziert wurde. Bezüglich des Inhalts ist festzustellen, dass ein Wahlkampf generell durch scharfe polemische Angriffe und die Zuspitzung unterschiedlicher politischer Standpunkte gekennzeichnet sein kann. Im Wahlprüfungsverfahren erfolgt keine Bewertung solcher Äußerungen. Soweit aufgrund der möglicherweise illegalen Finanzierung Einfluss auf die Wählerwillensbildung genommen wurde, wurde dies mit Mitteln des Wahlwettbewerbs ausgeglichen. Schließlich dient die Wahlprüfung nicht in erster Linie einer Sanktion von Rechtsverstößen auf verschiedenen Rechtsgebieten wie etwa der Parteienfinanzierung, sondern der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments.

Soweit der Einspruchsführer eine „schwarze Parteikasse“ beim Ortsverband der CDU in Leverkusen anspricht, ist nicht erkennbar, wie diese den Ausgang der Bundestagswahl beeinflusst haben soll.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, Meinungsumfragen sollten in einem Zeitraum von vier Wochen vor der Wahl nicht durchgeführt bzw. publiziert werden dürfen, so begründet dies keinen Wahlfehler. Wie dem Einspruchsführer bereits in einer früheren Wahlprüfungsentscheidung (Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 4) mitgeteilt wurde, kennt das Bundestagswahlrecht ein Verbot oder eine Beschränkung der Veröffentlichung von wahlbezogenen Meinungsumfrageergebnissen oder Wahlprognosen vor der Wahl nicht. Nach § 32 Abs. 2 BWG ist lediglich die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Es besteht kein Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Regelung zu zweifeln.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung ist auch nicht im Zusammenhang mit der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank gegeben. Hier fehlt es bereits an einem substantiierten Vortrag des Einspruchsführers, durch welche Handlung der Präsident der Deutschen Bundesbank auf die Bundestagswahl Einfluss genommen haben soll. Im Jahr 2002 blieben nämlich die Leitzinsen bis Dezember unverändert.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht vor, soweit der Einspruchsführer eine „rechtswidrige Datennutzung“ der CDU in Köln und Hessen anspricht. Die Übermittlung der Adressdaten aller Wahlberechtigten durch die Meldebehörde der Stadt Köln an den Kreisverband der CDU Köln war zwar wegen eines Verstoßes gegen § 35 Abs. 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW) rechtswidrig. Da dieses rechtsfehlerhafte Tätigwerden aber keinem Wahlorgan, sondern lediglich einer anderen amtlichen Stelle zuzurechnen ist, hätte ein Wahlfehler nur dann vorliegen können, wenn durch die Herausgabe der Adressdaten die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Wahlfreiheit verletzt worden wären. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Köln die an der Wahl teilnehmenden Parteien bzw. Wahlbewerber unterschiedlich behandelt hätte. Nach dem bereits erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 (BVerfGE 103, 111/132) können nur schwerwiegende, auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler einwirkende Maßnahmen, für die keine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs besteht, von wahlprüfungsrechtlicher Relevanz sein. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder Gleichheit der Wahl vermag ein Verhalten, selbst wenn es als unlauter oder rechtswidrig zu bewerten sein sollte, einen Wahlfehlertatbestand nicht zu begründen. Durch die Übermittlung der Adressdaten ist die Wählerwillensbildung jedenfalls nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt worden. Soweit der Einspruchsführer eine rechtswidrige Datennutzung im Land Hessen behauptet, fehlt es an Anhaltspunkten für eine nähere Überprüfung.

Auch bei der Berücksichtigung der in den Wahlkreisen 86 und 87 abgegebenen Zweitstimmen ist kein Wahlfehler geschehen. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers war für eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf die Ergebnisse in den Wahlkreisen 86 und 87 kein Raum. Daher waren diejenigen Zweitstimmen zu berücksichtigen, die von solchen Wählern für Listen anderer Parteien als der PDS abgegeben worden sind, die mit ihrer Erststimme die beiden von der PDS vorgeschlagenen Bewerberinnen gewählt haben.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lässt sich keine Verpflichtung für die Wahlbehörden zu einer anlogen Anwendung ableiten. Eine derartige Verpflichtung wäre nur in Betracht gekommen, wenn das Gericht gegenüber den die Wahl durchführenden Stellen die analoge Anwendung unmissverständlich angeordnet hätte. Angesprochen wurde aber nur der Gesetzgeber, der eine entsprechende Ergänzung – wörtlich – „zu erwägen habe(n)“. Dies bedeutet, dass dem Gesetzgeber trotz der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffe „Rechtsklarheit“ und „Regelungslücke“ ein gewisser Entscheidungsspielraum belassen sein sollte. Hat aber der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung (nur) zu erwägen, muss eine analoge Anwendung der Vorschrift durch die Wahlbehörden ausscheiden. Einer derartigen Verfahrensweise der Wahlbehörden, die notwendig einen Bewertungsspielraum bedingte, stünde die auch vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Wahlrecht betonte notwendige Rechtsklarheit entgegen. Dabei ist zu beachten, dass in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine Vielzahl vorwiegend auch ehrenamtlich Tätiger eingebunden ist, was naturgemäß eindeutige und überall einheitlich umsetzbare Vorgaben voraussetzt.

Gegen eine analoge Anwendung spricht weiterhin, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG Ausnahmen vom Grundsatz der Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen vorsieht und eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen grundsätzlich problematisch erscheint. Ohnehin erscheinen, wie auch im Bundeswahlausschuss angeklungen, die gesetzlich erfassten Sachverhalte und die jetzige Konstellation nicht in jeglicher Hinsicht vergleichbar. So musste sich in der jetzigen Konstellation der durch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zu verhindernde doppelte Erfolgswert beider Stimmen nicht zwangsläufig einstellen. Zunächst dürfte wohl kaum einem Wähler, der am 22. September 2002 in den Wahlkreisen 86 und 87 seine Erstimme den von der PDS vorgeschlagenen Direktbewerberinnen geben wollte, bewusst gewesen sein, dass bei einer analogen Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG seine Zweitstimme zu Gunsten einer anderen Liste unberücksichtigt bleiben könnte. Insbesondere lag aber vor dem Wahltermin ein Erwerb von mindestens drei Direktmandaten durch die PDS nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Damit befand sich derjenige Wähler, der seine Erststimme einer PDS-Kandidatin und seine Zweitstimme einer anderen Landesliste gab, grundsätzlich in derselben Ausgangslage wie andere Wähler, die das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/367) anerkannte Stimmensplitting betrieben haben. Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich erfassten Wahlverhalten hätte sich eine gewisse Vergleichbarkeit nur ergeben, wenn ein Erwerb von drei Direktmandaten fernab jeder Wahrscheinlichkeit gelegen hätte.

Schließlich führt auch eine Gesamtbetrachtung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Gründe nicht zu einer Ungültigkeit der Bundestagswahl 2002. Trotz einzelner Unregelmäßigkeiten kann bei den vorgetragenen Einspruchsgründen in keinem Fall ein Wahlfehler festgestellt werden. Selbst wenn man im Einzelfall zur Feststellung eines Wahlfehlers gekommen wäre, so wäre zu berücksichtigen, dass sich die festgestellten Unregelmäßigkeiten jeweils in unterschiedlicher Richtung zugunsten oder zulasten der einen oder der anderen Partei auswirken. Dies spräche auch im Hinblick auf den hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert des Fortbestandes des gewählten Bundestages gegen die Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da jedoch – wie dargelegt – ein Wahlfehler vorliegend nicht feststellbar ist, bedarf es einer solchen Abwägung hier nicht.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. S., 11011 Berlin
– Az.: WP 83/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Er begründet seinen Einspruch im Wesentlichen damit, dass im Wahlkreis München-Nord (Wahlkreis 219) das endgültige Ergebnis so erheblich vom vorläufigen Ergebnis, insbesondere bei den Erststimmen, abweiche, dass mandatserhebliche Fehler vorliegen müssten. Der Kreiswahlleiter verweigere eine Auskunft über die Ursachen der seiner Ansicht nach vorliegenden Auszählungsfehler. Vor diesem Hintergrund begehrt er im Wahlprüfungsverfahren Auskunft über die Ursachen der Abweichung des vorläufigen Erststimmenergebnisses vom endgültigen Ergebnis sowie eine Nachzählung der Erst- und Zweitstimmen im Wahlkreis 219.

Der Einspruchsführer wurde über die Landesliste der CSU als Abgeordneter in den Deutschen Bundestag gewählt. Er kandidierte als Direktbewerber der CSU im Wahlkreis 219. Gewählt wurde dort als Direktkandidat Dr. Axel Berg (SPD). Nach dem amtlichen Endergebnis erhielt Dr. Axel Berg 68 635 Stimmen (43,5 %). Der Einspruchsführer erhielt 68 287 Stimmen (43,3 %) und damit 348 Stimmen weniger als der gewählte Direktkandidat. Nach dem vorläufigen Wahlergebnis war der Abstand noch größer gewesen. So entfielen auf Dr. Axel Berg 68 869 Stimmen (43,7 %), während der Einspruchsführer 67 643 Stimmen (42,9 %) erhielt. Die Differenz hatte somit nach dem vorläufigen Ergebnis noch 1 226 Stimmen betragen. In der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 25. September 2002 wurde das endgültige Wahlergebnis aufgrund des knappen Stimmenunterschiedes bei den beiden Direktkandidaten nochmals nach den Niederschriften und der Ergebnisliste geprüft. Es konnten dabei keine Abweichungen festgestellt werden.

Der Einspruchsführer trägt in Übereinstimmung mit dem Kreiswahlleiter vor, in 59 von 205 Wahlbezirken im Wahlkreis 219 sei es nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses zu einer Änderung des endgültigen Wahlergebnisses gekommen. Somit hätten 29 % aller Meldungen der Wahllokale korrigiert werden müssen. Dies stelle eine außergewöhnliche und in dieser Höhe nicht erklärbare Fehlerhäufung in einem Wahlkreis dar. Die Ursachen für die Fehlerquellen, das Aufspüren der Fehler und die Art und Weise der vorgenommenen Korrekturen würden vom Kreiswahlleiter nicht bekannt gegeben. Da die notwendigen Auskünfte nicht gegeben würden, liege der Schluss nahe, dass etwas zu verbergen sei oder weitere Unkorrektheiten wahrscheinlich seien.

Ein weiteres Indiz hierfür seien die dem Einspruchsführer selbst bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl. Hierzu trägt er im Einzelnen Folgendes vor:

– Das Wahllokal des Stimmbezirks 1220 sei über längere Zeit nur mit zwei Personen besetzt gewesen.

– Es sei ermöglicht worden, gültige Stimmzettel aus diesem Wahllokal mitzunehmen, um sich mit dem Partner vor dem Wahllokal abzusprechen; anschließend sei die Abgabe dieses Stimmzettels in die Wahlurne ermöglicht worden.

– Nach Schließung dieses Wahllokals sei nach dem Auszählen eine Zweitstimmen-Schnellmeldung abgesetzt worden, ohne dass die dafür zur Summenbildung zwingend notwendigen Eintragungen (ZS I bis ZS III) vorgenommen worden wären. Demgegenüber wären bei der Erststimmen-Schnellmeldung diese Eintragungen jedoch gemacht worden. Dies sei fehlerhaft, weil die Spalte ZS I bei Erst- und Zweitstimme identisch sein müsse.

– In 20 Wahlbezirken des Wahlkreises 219 habe die automatische Computerprogramm-Plausibilitätsprüfung angezeigt, dass die Eingabe „fehlerhaft“ sei (z. B. mehr Wähler als Wahlberechtigte, mehr Stimmen als Wähler). Nach einem längeren Computerausfall im zentralen Rechensystem der Kreiswahlbehörde habe der Kreiswahlleiter dennoch ein vorläufiges Wahlergebnis für den Wahlkreis 219 bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit sei von diesen Vorgängen nicht informiert worden.

– In 12 Wahlbezirken sei das vorläufige Wahlergebnis wegen auffällig vieler ungültiger Stimmen und in 20 Wahlbezirken wegen auffällig zahlreicher Wahlscheine kontrolliert worden.

– Nach telefonischer Auskunft des Kreisverwaltungsreferats sei zumindest eine Wahlurne aufgrund nicht erklärbarer Differenzen zwischen telefonischer Schnellmeldung und vorliegender Niederschrift geöffnet und dabei

eine Erststimmen-Verschiebung zugunsten des Einspruchsführers um 100 Stimmen festgestellt worden. Dieses sei nicht öffentlich mitgeteilt worden.

Dem Wahleinspruch war ein Schriftwechsel zwischen dem Einspruchsführer und dem Kreiswahlleiter vorausgegangen. Hierbei verlangte der Einspruchsführer eine detaillierte inhaltliche Aufklärung insbesondere im Hinblick auf die erhebliche Abweichung zwischen dem amtlichen Endergebnis und dem vorläufigen Endergebnis im Wahlkreis 219. Im Anschluss an schriftliche Erläuterungen des Kreiswahlleiters begehrte der Einspruchsführer in einem detaillierten Fragenkatalog weitere Auskunft vom Kreiswahlleiter. Dieser lehnte eine Beantwortung der Fragen im Einzelnen ab, da eine Überprüfung des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Bekanntgabe gemäß § 76 Abs. 5 Bundeswahlordnung (BWO) nur mehr im Wahlprüfungsverfahren möglich sei. Wegen der Einzelheiten des Schriftwechsels wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

In der Einspruchsschrift wird insbesondere Auskunft darüber verlangt,

- ob in mehreren Fällen ein Notwahlvorstand berufen worden sei,
- ob in einer nachgezählten Wahlurne sich das Wahlergebnis um 100 Einzelstimmen zugunsten des Einspruchsführers im Rahmen dieser Nachprüfung verschoben habe,
- welche Auffälligkeiten die Kreiswahlbehörde veranlasst hätten, Nachprüfungen vorzunehmen,
- nach welchen Kriterien man dabei vorgegangen sei, und
- welche Nachprüfungen man unterlassen oder für unnötig gehalten habe.

Der Kreiswahlleiter führt in seiner Stellungnahme zur Einspruchsschrift aus, dass das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis 219 nicht als „fehlerhaft“ bezeichnet werden könne. Gemäß § 71 Abs. 3 BWO sei zunächst aufgrund der Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis ermittelt und dem Landeswahlleiter mitgeteilt worden. Das vorläufige Ergebnis sei somit ein Aggregat der Schnellmeldungen. Deren Abgleich mit den Wahlniederschriften sei am Wahlabend nicht möglich, da diese zu diesem Zeitpunkt nicht vorlägen, und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Eine Abweichung des amtlichen Endergebnisses vom vorläufigen sei im Rahmen der Wahlprüfung nicht angreifbar. Die Unterschiede zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ergebnis seien auf Hör- bzw. Eingabefehler bei der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung, auf Rechenfehler bei den Wahlvorständen und auf Nachprüfungen aufgrund „anspringender Plausibilitätsfehler“ zurückzuführen. Der Kreiswahlausschuss habe bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses keinen Anlass gesehen, rechnerische Feststellungen eines Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen. Alle relevanten Wahlunterlagen hätten dem Kreiswahlausschuss zur Prüfung vorgelegen. Darüber hinaus müsse die Vermutung der korrekten Wahlabwicklung und Ergebnisermittlung durch die Wahlorgane gelten. Der Einspruchsführer trage keine konkreten Wahlrechtsverstöße vor, die dieser Vermutung widersprechen könnten.

Eine Abweichung zwischen vorläufigem und amtlichem Endergebnis in 29 % der Fälle sei gegenüber den anderen Münchner Wahlkreisen nicht signifikant. Im Wahlkreis 220 (München-Ost) habe es eine solche Abweichung in 32 % der Fälle gegeben; im Wahlkreis 221 (München-Süd) liege diese Quote bei 24 % und im Wahlkreis 222 (München-West/Mitte) bei 27 %. Auch die Abweichung der Stimmenzahl gegenüber dem vorläufigen Ergebnis bei der Differenz zwischen den beiden erfolgreichsten Direktkandidaten sei mit 878 Stimmen nicht unüblich. Im benachbarten Wahlkreis 220 (München-Ost) betrage diese Abweichung 782 Stimmen und im Wahlkreis 111 (Krefeld I-Neuss II) 883 Stimmen.

Zu den vom Einspruchsführer im Einzelnen vorgetragenen Unregelmäßigkeiten nimmt der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung:

- Es treffe zu, dass das Wahllokal des Wahlbezirks 1220 in Folge von Rauch- bzw. WC-Pausen in der Nachmittagsschicht nicht fortlaufend mit drei Wahlvorstandmitgliedern besetzt gewesen sei. Dies stelle einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 8 BWO dar, wonach die Anwesenheit von mindestens drei Wahlvorstandsmitgliedern vorgeschrieben sei. Hierbei handele es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, da das Fehlen eines einzigen Mitglieds nicht die Ordnung der Wahlhandlung beeinträchtige. Die den Wahlvorstandsmitgliedern zuzubilligenden Rauch- bzw. Toilettenpausen hätten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung in keiner Weise beeinträchtigt, zumal es nachmittags einen geringeren Wählerandrang gegeben habe. Durch das Unterschreiten der Mindestanwesenheitszahl im Wahlvorstand kausal bedingte Wahlrechtsverstöße würden vom Einspruchsführer nicht dargelegt.
- Die vom Einspruchsführer monierte Beratung einer Wählerin außerhalb des Wahllokals mit einer anderen Person unter Mitnahme des Stimmzettels habe, wie vom Einspruchsführer dargelegt, stattgefunden. Da die Kennzeichnung des leeren Stimmzettels dann im Wahllokal hinter der Blende erfolgt sei, sei dieser Vorgang wahlrechtlich nicht zu beanstanden.
- Soweit der Einspruchsführer sich dagegen wende, dass im Wahllokal des Wahlbezirks 1220 eine Schnellmeldung erfolgt sei, obwohl die Wahlniederschrift noch nicht ausgefüllt gewesen sei, sei grundsätzlich die von ihm postulierte Ausfüllreihenfolge einzuhalten. D. h., zuerst sei das Ergebnis in die Niederschrift einzutragen und dann dieses in die Schnellmeldung zu übertragen. In der Praxis notierten einige Wahlvorstände das ermittelte Wahlergebnis zunächst auf einem gesonderten Blatt, um die Ergebnisse später in die Niederschrift übertragen zu können, während ein anderes Wahlvorstandsmitglied die Schnellmeldung durchgebe. Im Rahmen einer Überprüfung sei festgestellt worden, dass die Einträge in die Wahlniederschrift des Wahlbezirks 1220 erfolgt seien und in der Schnellmeldung die addierten Ergebnisse erfasst wären.
- Soweit der Einspruchsführer vortrage, in 12 Wahlbezirken ergebe sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil ungültiger Stimmen und in 20 Wahlbezirken habe es auffällig viele Wahlscheine gegeben, so könne ein Wahlfehler hieraus nicht abgeleitet werden. Es gehöre zur Plausi-

bilitätsprüfung, Wahlbezirke ab einer bestimmten Zahl von ungültigen Stimmen bzw. Wahlscheinen einer genaueren Prüfung anhand der Wahlverhandlungen zu unterziehen. Die Ergebnislisten seien nochmals gedruckt worden und erneut mit den Niederschriften abgeglichen worden. Dieses Verfahren habe allein der nochmaligen Kontrolle der Niederschrift anhand der Ergebnisliste wegen des knappen Stimmenunterschiedes zwischen den Direktkandidaten der beiden Spitzenparteien im Wahlkreis 219 gedient. Korrekturen der Niederschriften seien im Zuge dieser Prüfung nicht vorgenommen worden, da solche nicht erforderlich gewesen seien.

– Auf den Vortrag des Einspruchsführers, zumindest eine Wahlurne sei geöffnet und nachgezählt worden, wird nicht explizit eingegangen.

Der Landeswahlleiter ist um Stellungnahme gebeten worden, ob die Quote von 29 % von Abweichungen zwischen vorläufigem und amtlichem Endergebnis innerhalb eines Wahlkreises gegenüber anderen Wahlkreisen signifikant sei. Der Landeswahlleiter hat hierzu in seiner Stellungnahme mitgeteilt, vorläufige Ergebnisse für Wahlbezirke würden dem Landeswahlleiter nicht gemeldet. Deshalb sei eine Stellungnahme hierzu nicht möglich. Auf die Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 31. Januar 2003, das beim Wahlprüfungsausschuss am 4. Februar 2003 eingegangen ist, zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters geäußert.

Hierbei beanstandet er, dass über die Art und Weise der Korrektur, die Notwendigkeit der Korrektur und über den Ablauf des Korrekturverfahrens keine präzise Auskunft gegeben werde. Der Einspruchsführer sei darauf angewiesen, die in seinem Einspruch vorgetragenen Sachverhalte entweder bestätigt oder nicht bestätigt zu erhalten. Der Kreiswahlleiter müsse auf die im Wahleinspruch detailliert beschriebenen Einzelsachverhalte eingehen. Nur er könne die entsprechenden Informationen liefern. Die vom Kreiswahlleiter postulierte Vermutung der korrekten Wahlabwicklung und Ergebnisermittlung durch die Wahlorgane stehe seinem exakt beschriebenen Auskunftsverlangen nicht entgegen. Auch die Öffentlichkeit habe einen Anspruch auf Aufklärung der als problematisch bekannt gewordenen Sachverhalte. Das Wahlprüfungsverfahren habe neben der Ermittlung des korrekten Wahlergebnisses auch das Ziel, Transparenz und Vertrauen in die Ergebnisermittlung sicherzustellen.

Der Kreiswahlleiter müsse substantiell und nicht nur pauschal auf folgende in der Einspruchsschrift vorgetragene Sachverhalte eingehen:

– Öffnung einer Wahlurne und daraufhin erfolgte Nachzählung, wobei sich laut telefonischer Auskunft der Kreiswahlbehörde vom 25. September 2002 eine Erststimmenverschiebung von 100 Stimmen zugunsten des Einspruchsführer ergeben haben solle.

– Abweichung des endgültigen Ergebnisses vom vorläufigen Ergebnis in 29 % der Fälle im Wahlkreis 219 (insgesamt 59 Wahlbezirke).

  Dies sei ein derart hoher Korrekturbedarf, dass unabhängig vom Korrekturbedarf in anderen Wahlkreisen allein der pauschale Hinweis auf Fehler bei der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung, auf Rechenfehler bei den Wahlvorständen und auf rein rechnerische Nachprüfungen aufgrund „anspringender Computer-Plausibilitätsfehlerprogramme“ nicht genüge. Es bedürfe einer substantiellen Information, welche Plausibilitätsfehler aufgetreten seien. Außerdem sei zu klären, ob tatsächlich mehrfach mehr Stimmen abgegeben worden seien als Wahlberechtigte im Wahlbezirk verzeichnet waren. Außerdem sei zu klären, welche Nachprüfungen stattgefunden hätten, nachdem Plausibilitätsfehler aufgetreten seien und wie man sichergestellt habe, dass derartige Fehler bei anderen Wahlbezirken nicht aufgetreten seien.

– Zwölf Wahlbezirke mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil ungültiger Stimmen und 20 Wahlbezirke mit zu vielen Wahlscheinen.

  Der Kreiswahlleiter habe diese Auffälligkeit in seinem Schreiben vom 27. September 2002 vorgetragen und eine aus diesem Grund erfolgte Kontrolle bestätigt. Dem widerspreche es, wenn der Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme nunmehr behaupte, dass lediglich eine Kontrolle der Niederschriften vorgenommen worden sei.

Darüber hinaus seien zwei Sachverhalte bekannt geworden, welche aufzuklären seien:

– Am Wahlsonntag seien dem Vernehmen nach aufgrund computertechnischer Probleme lediglich geschätzte Ergebnisse, insbesondere im Bereich der Briefwahlergebnisse, in das vorläufige Ergebnis eingeflossen, um ein relativ rasches vorläufiges Endergebnis für den Wahlsonntag zu ermöglichen. Durch die Verwendung von Schätzwerten sei in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck erweckt worden. Es sei zu klären, ob auch in anderen Verfahrensschritten Schätzwerte verwendet worden seien.

– Briefwahlunterlagen seien zumindest in einem Fall so verschickt worden, dass ein Wähler im Wahlkreis 219 nicht die Kandidaten des Wahlkreises 219 habe wählen können. Dieser Vorgang, der in einem Schreiben einer Bürgerin gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss dargelegt wird, lasse auf weitere solche Fälle schließen, in denen der Einspruchsführer nicht habe gewählt werden können.

Der Kreiswahlleiter ist daraufhin um ergänzende Stellungnahme gebeten worden und hat sich zu den Ausführungen des Einspruchsführers wie folgt geäußert:

– Es treffe zu, dass eine Wahlurne überprüft worden sei. Das Kreisverwaltungsreferat habe den Einspruchsführer selbst hierüber informiert. Die Maßnahme habe dazu gedient, mögliche Fehler aufzuklären und im Interesse des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des sehr knappen Ergebnisses im Wahlkreis 219 ein ordnungsgemäßes Ergebnis festzustellen. Die Urne sei unter Zuziehung städtischer Dienstkräfte durch den Kreiswahlleiter geöffnet worden; eine Zählung der darin befindlichen Stimmzettelstapel sei durchgeführt worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass die Angaben der Schnellmeldung, die nur die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen (ohne Zwischensummen) wiedergebe, korrekt gewesen seien. Allerdings habe ein Fehler in der Addition von Zwischensummen in der Niederschrift über das

endgültige Ergebnis in dem betreffenden Stimmbezirk dazu geführt, dass die Zahl der abgegebenen Erststimmen um nahezu 100 über der Zahl der Wählerinnen und Wähler gelegen habe. Der Additionsfehler habe im Ergebnis – wie vom Kreiswahlleiter im Einzelnen dargelegt wird – dazu geführt, dass diejenigen Stimmzettel, bei denen die Erst- und Zweitstimme nicht an den Bewerber und die Landesliste der gleichen Partei abgegeben worden seien, dreimal erfasst worden seien, zweimal bei der Erststimme und einmal bei der Zweitstimme.

Nachdem es sich um ein offensichtliches Problem des Wahlvorstandes bei der Protokollierung einer Zwischensumme gehandelt habe, ansonsten aber das Wahlergebnis korrekt ermittelt und mit der Schnellmeldung auch richtig durchgegeben worden sei, und der Kreiswahlleiter auch ansonsten keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung gehabt habe, habe er keinen Anlass gesehen, den Wahlausschuss explizit damit zu befassen. Da es bezüglich des betreffenden Stimmbezirks keine Änderung zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis gegeben habe, treffe es nicht zu, dass es sich um eine „Verschiebung von 100 Stimmen zugunsten von Herrn Singhammer“ gehandelt habe.

– Zu dem Vortrag, es seien geschätzte Ergebnisse, insbesondere im Bereich der Briefwahlergebnisse, in das vorläufige Ergebnis eingeflossen, legt der Kreiswahlleiter im Einzelnen dar, wie die Auszählung der Briefwahlstimmen in München organisiert und durchgeführt wurde, und welche Auswirkungen hierbei aufgetretene organisatorische Schwierigkeiten auf die Plausibilitätsüberprüfungen bei der Erfassung der Schnellmeldungen hatten. Die im Computerprogramm hinterlegte Plausibilitätskontrolle war hiernach wegen der ungleichmäßigen Auslastung der Briefwahlvorstände nicht geeignet, die Kontrollfunktion korrekt auszuüben. Die ungleichmäßige Auslastung der Briefwahlvorstände sei, so der Kreiswahlleiter, auf einen außergewöhnlich hohen Anteil an Wahlbriefen, die am Wahlsonntag noch fristgerecht eingegangen seien, und auf die Einbeziehung der Briefwahl in die repräsentative Wahlstatistik zurückzuführen gewesen. Ein an und für sich notwendiger Eingriff in das Ergebniserfassungsprogramm sei nicht vorgenommen worden, weil hierdurch die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses erheblich (bis nach Mitternacht) verzögert worden wäre. Man habe sich daher entschlossen, die betroffenen Briefwahlbezirke unter Zugrundelegung der sonstigen ordnungsgemäß erfassten Ergebnisse des jeweiligen Wahlkreises „hochzurechnen“. Um sicherzustellen, dass die Abweichung insgesamt gering bleibe, sei die „Hochrechnung“ erst erfolgt, als ca. 80 bis 90 % der Wahlbezirke eines Wahlkreises erfasst gewesen seien. Am Montag nach der Wahl sei die Plausibilitätskontrolle im Ergebniserfassungsprogramm jeweils entsprechend angepasst worden, so dass die endgültigen Ergebnisse anhand der nunmehr vorliegenden Schnellmeldungen und Niederschriften hätten erfasst werden können. Dies habe im Wahlkreis 219 zu Verschiebungen gegenüber dem vorläufigen Ergebnis geführt, die größtenteils zu Lasten des Bewerbers Dr. Axel Berg gegangen seien.

– Zur Überprüfung der Zahl der ungültigen Stimmen und der eingenommenen Wahlscheine ergänzt der Kreiswahlleiter seine Stellungnahme vom 12. Dezember 2002 wie folgt: Es sei gängige Praxis bei Wahlen und Abstimmungen, den ungültigen Stimmen ein besonderes Augenmerk zu widmen. Der Anteil ungültiger Erststimmen habe im Wahlkreis 219 bei 0,95 % gelegen, während er in München 1,0 %, in Bayern 1,4 % und im gesamten Bundesgebiet 1,5 % betragen habe. Die hohe Anzahl von eingenommenen Wahlscheinen in München sei darauf zurückzuführen, dass in Presseveröffentlichungen mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei, dass behinderte Personen unter Vorlage eines Wahlscheines auch in anderen (behindertengerechten) Wahllokalen ihres Wahlkreises wählen könnten.

– Zum Vortrag des Einspruchsführers, Briefwahlunterlagen seien zumindest in einem Fall mit einem falschen Stimmzettel versandt worden, führt der Kreiswahlleiter aus, dass dieser Fall habe ermittelt werden können. Darüber hinaus enthält die ergänzende Stellungnahme allgemeine Ausführungen zum Versand von Briefwahlunterlagen. Hierzu wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ergänzenden Stellungnahme des Kreiswahlleiters wie folgt geäußert:

Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Beanstandungen würden nunmehr vom Kreiswahlleiter eingeräumt.

– So werde eingeräumt, dass nachträglich eine Wahlurne zum Zwecke der Nachzählung der darin befindlichen Stimmzettel geöffnet worden sei. Anhand von zwei Wortzitaten aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters wird das oben dargestellte Ergebnis der Nachzählung wiedergegeben.

– Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses seien über die nachträgliche Öffnung der Wahlurne mangelhaft informiert worden. Nunmehr werde vom Kreiswahlleiter eingeräumt, dass kein Anlass gesehen worden sei, den Wahlausschuss explizit mit der Angelegenheit zu befassen. Bereits in der Einspruchsschrift vom 18. November 2002 sei festgestellt worden, dass den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zum Zeitpunkt seiner Sitzung die Einzelheiten, die Art und Weise der Nachprüfungen sowie weitere Unsicherheiten nicht bekannt gewesen seien. Hierzu habe der Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2002 ausgeführt, alle relevanten Wahlunterlagen lägen dem Kreiswahlausschuss zur Prüfung vor. Mitglieder des Kreiswahlausschusses sähen sich deshalb getäuscht und hätten bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) eine diesbezügliche Überprüfung beantragt, wobei ein entsprechendes Schreiben an den Regierungspräsidenten vorgelegt wird.

– Der Kreiswahlleiter habe nunmehr auch bestätigt und mitgeteilt, dass Ergebnisse des jeweiligen Wahlkreises „hochgerechnet“ worden seien. Bereits in seiner Äußerung vom 31. Januar 2003 habe der Einspruchsführer kritisiert, dass aufgrund computertechnischer Probleme reine Schätzwerte in die vorläufige Ergebnisermittlung eingeflossen seien und dass damit ein falscher Eindruck erweckt worden sei, welches Ergebnis auf der Grundlage welcher Zahlen zustande gekommen sei.

– Der Kreiswahlleiter habe auch bestätigt, dass einem Wahlberechtigten für die Briefwahl ein falscher Stimmzettel übersandt worden sei. Es bleibe ungeklärt, wie viele Personen insgesamt falsche Wahlunterlagen erhalten hätten.

– Schließlich habe der Kreiswahlleiter in Bezug auf „Vorkommnisse im Wahlbezirk 1220“ insbesondere die zeitweilige „zu geringe Besetzung des Wahlvorstandes“ eingeräumt.

Die Wählerinnen und Wähler im Münchner Norden hätten ein Anrecht auf ein rechtmäßig zu Stande gekommenes Wahlergebnis. Dazu zähle auch die Transparenz bei der Ergebnisermittlung. Wenn sich schon eher zufällig bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl und der Ergebnisermittlung als stichhaltig erwiesen hätten, sei die Wahrscheinlichkeit groß, dass „eine weitere unbekannte Dunkelziffer“ vorliege. Diese und die bereits bekannten Unregelmäßigkeiten könnten das Wahlergebnis verändern. Deshalb verlange er eine Neuauszählung der Stimmen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Weder die Abweichung des endgültigen Ergebnisses vom vorläufigen Ergebnis im Wahlkreis 219 noch die Art und Weise der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses noch die vom Einspruchsführer vorgetragenen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl begründen einen Wahlfehler. Dies gilt schließlich auch für eine Gesamtbetrachtung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Einwände.

Zunächst einmal sind wahlrechtliche Vorschriften nicht dadurch verletzt, dass das endgültige Ergebnis vom vorläufigen Ergebnis abweicht.

Die Tatsache, dass in 59 von 205 Wahlbezirken im Wahlkreis 219 das endgültige Wahlergebnis vom vorläufigen Wahlergebnis abweicht, gibt ebenso wenig Anlass, die Korrektheit der Ergebnisermittlung näher zu überprüfen, als die Tatsache, dass sich der Stimmenvorsprung des Direktkandidaten Dr. Axel Berg gegenüber dem Einspruchsführer im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis um 878 Stimmen verringert hat. Nach dem Grundsatz der Wahlgleichheit hat jeder Wahlbewerber Anspruch darauf, dass die für ihn gültig abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt und mit gleichem Gewicht gewertet werden wie die für andere Bewerber abgegebenen Stimmen. Daneben verlangt das Demokratieprinzip eine dem Wählerwillen entsprechende Sitzverteilung im Parlament (BVerfGE 85, 148/157). Hieraus folgt, dass die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses entsprechend den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.

Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens ist das endgültige Wahlergebnis und dessen Ermittlung. Die endgültigen Wahlergebnisfeststellungen durch die Wahlausschüsse sind die rechtlich entscheidenden Bestandteile des Wahlverfahrens. Die vorläufigen Wahlergebnisse und deren Bekanntgabe aufgrund des Schnellmeldeverfahrens nach § 71 BWO haben demgegenüber lediglich informatorische Bedeutung (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 37 Rn. 5; Seifert, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 3. Auflage, Vorbemerkung 3 vor § 37). Eine Abweichung des endgültigen Wahlergebnisses vom vorläufigen Wahlergebnis kann somit grundsätzlich keinen Wahlfehler begründen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn offenkundige, völlig atypische Abweichungen im Zusammenwirken mit anderen Umständen, insbesondere Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, darauf schließen lassen, dass Auszählungsfehler vorgekommen sind. Für eine solche Schlussfolgerung reicht es nicht aus, dass Abweichungen häufig vorgekommen oder besonders hoch sind.

Die im Wahlkreis 219 festgestellten Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Endergebnis bieten keinen Ansatzpunkt für die Schlussfolgerung, dass Auszählungsfehler oder gar Manipulationen vorgekommen sein könnten. Der Kreiswahlleiter weist zu Recht darauf hin, dass die hier vorliegenden Abweichungen nicht signifikant sind. Das gilt sowohl für die Quote der Abweichungen im Verhältnis zu den anderen Münchner Wahlkreisen als auch für die Änderung der Stimmenzahl. Die Quote von 29 % (Zahl der Stimmbezirke, in denen Abweichungen vorgekommen sind, im Verhältnis zur Zahl aller Stimmbezirke im Wahlkreis) bewegt sich im Rahmen der entsprechenden Quoten für die anderen Münchner Wahlkreise. So betrug z. B. diese Quote 32 % im Wahlkreis 220 und 24 % im Wahlkreis 221. Auch die Verringerung der Differenz zwischen den beiden bestplatzierten Direktkandidaten um 878 Stimmen erscheint für sich genommen nicht als so unüblich, dass eine Neuauszählung der Stimmen veranlasst wäre. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die vom Kreiswahlleiter in seiner ergänzenden Stellungnahme dargestellten Schwierigkeiten, die es in München bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses bei den Briefwahlbezirken gab.

Die Tatsache, dass das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 219 relativ knapp war, rechtfertigt ebenfalls nicht eine nähere Überprüfung der Ergebnisermittlung im Wahlprüfungsverfahren oder gar eine Neuauszählung der Stimmen. Knappen Wahlergebnissen wird in der Regel bereits im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses Rechnung getragen. Das war auch hier der Fall. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 25. September 2002 wurde aufgrund des knappen Wahlausgangs das Wahlergebnis im Wahlkreis 219 in dieser Sitzung nochmals anhand der Niederschriften und der Ergebnisliste geprüft. Insoweit hat der Kreiswahlausschuss von seinem Recht der Nachprüfung nach § 40 Satz 2 BWG Gebrauch gemacht.

Der Einwand des Einspruchsführers, in 12 Wahlbezirken ergebe sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil ungültiger Stimmen und in 20 Wahlbezirken sei dies bei Wahlscheinen der Fall gewesen, bezieht sich auf die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses. Dies gilt auch für den Einwand, dass

die automatische Computerprogramm-Plausibilitätsprüfung in einigen Wahlbezirken die Eingabe „fehlerhaft“ angezeigt habe und für den damit zusammenhängenden Hinweis, es seien insbesondere im Bereich der Briefwahlergebnisse Schätzwerte verwendet worden. Der Kreiswahlleiter hat hierzu in seiner ergänzenden Stellungnahme den Zusammenhang zwischen organisatorischen Problemen bei der Auszählung der Briefwahlstimmen und der im Computerprogramm hinterlegten Plausibilitätskontrolle überzeugend dargelegt. Hieraus geht eindeutig hervor, dass die aus Zeitgründen teilweise erfolgten „Hochrechnungen“ von Briefwahlbezirken ausschließlich in die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses eingeflossen sind. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass diese Vorgehensweise die Ermittlung des endgültigen Ergebnisses beeinflusst haben könnte.

Schließlich betrifft auch der Hinweis darauf, eine Schnellmeldung sei bereits zu einem Zeitpunkt abgesetzt worden, als die Niederschrift noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen sei, die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses. Das Schnellmeldeverfahren nach §§ 71, 75 Abs. 4 BWO ist jedoch nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens. Deshalb bedarf u. a. die Frage, ob die gerügte Ausfüllreihenfolge statthaft ist, keiner Erörterung. Soweit auf der Grundlage von Abweichungen zwischen der Niederschrift und dem vorläufigen Ergebnis in einigen Fällen die Niederschriften noch einmal anhand der Ergebnislisten zum Zwecke der Ermittlung eines einwandfreien Endergebnisses kontrolliert wurden, ist dies nicht zu beanstanden.

Das amtliche Endergebnis ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermittelt worden. Ein Wahlfehler ist insoweit nicht feststellbar.

Nach § 41 Abs. 1 BWG stellt der Kreiswahlausschuss fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist. Die Einzelheiten der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis sind in § 76 BWO geregelt. Weder aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 25. September 2002 noch aus dem Vortrag des Kreiswahlleiters ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen diese Vorschriften verstoßen worden wäre.

Die Tatsache, dass eine Wahlurne vom Kreiswahlleiter überprüft und die darin befindlichen Stimmzettelstapel nachgezählt wurden, diente der korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses. Hierzu war er im Rahmen der ihm nach § 76 Abs. 1 BWO obliegenden Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit befugt. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass es beim Öffnen der Wahlurne zu Manipulationen gekommen sein könnte. Auch der Einspruchsführer, der kurz nach der Wahl fernmündlich vom Wahlamt über diesen Vorgang informiert wurde, behauptet dies nicht. Die Überprüfung verschaffte Klarheit darüber, dass die Niederschrift eines Wahlvorstandes einen offenkundigen Fehler bei der Addition der Zwischensummen enthielt. Die Berichtigung derartiger offenbarer Unrichtigkeiten ist nicht nach § 76 Abs. 2 BWO dem Kreiswahlausschuss vorbehalten. Nach dieser Vorschrift ist der Kreiswahlausschuss u. a. berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen. Der Kreiswahlleiter hat überzeugend dargelegt, dass sich auf Grund der Nachzählung – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – keine Stimmenverschiebung gegenüber dem vorläufigen Ergebnis in diesem Stimmbezirk ergeben hat.

Der Umstand, dass der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuss über die Überprüfung nicht informiert hat und auch nicht diesbezüglich mit dem betreffenden Wahlvorstand Kontakt aufgenommen hat, führt im Ergebnis nicht zu einem Fehler in der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses. Maßgeblich ist hierbei, dass nach Aufklärung des Vorgangs im Wahlprüfungsverfahren keine Zweifel an der materiell richtigen Ermittlung des endgültigen Ergebnisses in dem betreffenden Stimmbezirk bestehen und dass es sich um die Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit handelte. Freilich wäre es im Hinblick auf die Gewährleistung einer problemlosen Nachprüfbarkeit der Ergebnisermittlung wünschenswert gewesen, wenn die Mitglieder des Kreiswahlausschusses in der betreffenden Sitzung über den Vorgang informiert worden wären und dieser in der Niederschrift vermerkt worden wäre. Von einer Täuschung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses kann jedoch in diesem Zusammenhang – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – keine Rede sein. Auch im Falle der Kenntnis von dem Vorgang hätte der Kreiswahlausschuss zu dem Ergebnis kommen müssen, dass das vom Kreiswahlleiter mitgeteilte Ergebnis in dem betreffenden Stimmbezirk korrekt ermittelt worden ist. Auch ansonsten bestehen für Manipulationen seitens der Wahlbehörden keine Anhaltspunkte.

Selbst wenn man im Übrigen annehmen wollte, die vom Kreiswahlleiter vorgenommene Berichtigung des Additionsfehlers des betreffenden Wahlvorstandes wäre dem Kreiswahlausschuss vorbehalten gewesen, so hätte dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Ergebnisermittlung. Ein solcher formeller Fehler – wenn er denn vorläge – führt nämlich nicht zur Ungültigkeit einer Wahl, wenn sich – wie hier – im Wahlprüfungsverfahren zweifelsfrei feststellen lässt, dass das Wahlergebnis materiell richtig ermittelt worden ist und zudem keinerlei Anhaltspunkte für eine Manipulation bestehen. Dies ergibt sich aus dem Zweck des Wahlprüfungsverfahrens, die richtige Mandatsverteilung im Bundestag zu gewährleisten.

Auch die vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalte zur Durchführung der Wahl begründen keinen Wahlfehler. Dies gilt sowohl für die einzelnen Sachverhalte als auch für eine Gesamtbetrachtung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Einwände gegen das Wahlergebnis.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, das Wahllokal des Stimmbezirks 1220 sei nicht durchgehend mit drei Mitgliedern des Wahlvorstandes besetzt gewesen, ist dies vorliegend kein wahlprüfungsrechtlich relevanter Verstoß gegen § 6 Abs. 8 BWO. Der Kreiswahlleiter hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, in Folge von Rauch- bzw. WC-Pausen sei der Wahlvorstand in der Nachmittagsschicht nicht fortlaufend mit drei Mitgliedern besetzt gewesen. Dies geht auch aus einer vom Kreiswahlleiter vorgelegten Stellungnahme der Bezirksinspektion 12 des Kreisverwaltungsreferats München hervor.

Nach § 6 Abs. 8 Satz 1 BWO müssen während der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Aufgrund der kurz-

zeitigen Abwesenheit von jeweils einem Wahlvorstandsmitglied liegt ein Verstoß gegen diese Vorschrift vor. Die Vorschrift hat den Zweck, die Sicherheit und Ordnung im Wahllokal aufrecht zu erhalten und Manipulationen zu vermeiden. Daneben dient sie dazu, die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nach § 6 Abs. 9 BWO für etwa notwendig werdende Beschlüsse im Rahmen des Wahlvorgangs sicherzustellen. Eine Verletzung von § 6 Abs. 8 Satz 1 BWO hat regelmäßig nicht die Ungültigkeit der während der Abwesenheit eines dritten Mitglieds des Wahlvorstands abgegebenen Wählerstimmen zur Folge. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift begründet zugleich einen Wahlfehler, wenn das vorübergehende Fehlen eines Mitglieds des Wahlvorstandes den Wahlvorgang mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn sich aufgrund eines hohen Wählerandrangs der Ablauf der Wahl verzögern würde oder wenn ein notwendiger Beschluss des Wahlvorstandes über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich wäre. Manipulationen werden in der Regel durch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes vermieden. Vorliegend ist nicht festzustellen, dass der Wahlvorgang im Wahlbezirk 1220 aufgrund der kurzzeitigen Pausen von jeweils einem Mitglied des Wahlvorstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt worden wäre. Der Wählerandrang war während dieser Pausen am Nachmittag gering. Eine Beeinträchtigung des Wahlvorgangs wird auch vom Einspruchsführer nicht vorgetragen.

Auch soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass einer Wählerin erlaubt worden sei, sich außerhalb des Wahllokals kurzzeitig mit einer anderen Person zu beraten, liegt im konkreten Fall kein wahlprüfungsrechtlich relevanter Verstoß gegen § 56 BWO vor. Der vorliegende Einspruch gibt keinen Anlass, generell darüber zu entscheiden, ob nach Aushändigung des Stimmzettels das Wahllokal noch einmal verlassen werden darf. Würde dies in einem Wahllokal generell praktiziert, so könnten dagegen beispielsweise unter dem Gesichtspunkt, Manipulationen oder die Beeinflussung von Wählerinnen und Wählern zu vermeiden, durchaus Bedenken bestehen. Hier handelt es sich ersichtlich um eine Einzelfallentscheidung der amtierenden Wahlvorsteherin, bei der sichergestellt war, dass die betreffende Wählerin mit leerem Stimmzettel im Wahlraum hinter der hierfür vorgesehenen Blende ihre Stimme abgab. Es besteht somit kein Anlass, die von dieser Wählerin abgegebene Stimme als ungültig anzusehen.

Die weitere Begründung, Briefwahlunterlagen seien zumindest in einem Fall so verschickt worden, dass ein Wähler im Wahlkreis 219 nicht die Kandidaten dieses Wahlkreises habe wählen können, ist dem Wahlprüfungsausschuss erst mit Schreiben vom 31. Januar 2003 und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG (22. November 2002) vorgetragen worden. Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 3 WPrüfG innerhalb dieser Ausschlussfrist zu begründen. Das Nachschieben neuer Tatsachen zur Begründung des Einspruchs ist unzulässig, auch wenn diese erst nach Fristablauf bekannt geworden sind (BVerfGE 40, 11/32 f.; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Diese Praxis ist im Interesse einer raschen und verbindlichen Klärung der korrekten Zusammensetzung des Bundestages geboten. Es handelt sich um eine nicht mehr zulässige Erweiterung des Prüfungsgegenstandes und nicht nur um eine Erläuterung des bisherigen Vortrages, was z. B. bei dem – ebenfalls mit Schreiben vom 31. Januar 2003 vorgetragenen – Hinweis auf die Verwendung von Schätzwerten für das vorläufige Wahlergebnis der Fall ist. Hierbei ergibt sich auch keine andere Bewertung daraus, dass der Einspruchsführer mit dem Hinweis auf verschiedene Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl und auf den Unterschied zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis die Korrektheit des Wahlergebnisses im Wahlkreis 219 insgesamt in Frage stellen möchte. Bei der Frage, ob es sich um eine unzulässige Erweiterung des Prüfungsgegenstandes handelt oder um eine zulässige Erläuterung von innerhalb der Frist vorgetragenen Einspruchsgründen, ist nicht in erster Linie auf die Sichtweise und Zielrichtung des Einspruchsführers abzustellen, sondern darauf, ob es sich bei dem neuen Vortrag aus der Sicht eines unbefangenen Betrachters um einen neuen Sachverhalt handelt, auf den der Einspruch gestützt wird. Letzteres ist der Fall, weil das korrekte Versenden der Briefwahlunterlagen innerhalb der Einspruchsfrist noch nicht thematisiert worden ist. Selbst wenn man auf die Sichtweise des Einspruchsführers abstellen würde, so müssten sich aus dem bisherigen Vortrag zumindest Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Wahlergebnis nicht korrekt ist. Wie bereits dargelegt, fehlt es auch bei dem innerhalb der Frist erfolgten Vortrag an solchen Anhaltspunkten.

Schließlich führt auch eine Gesamtbetrachtung der vom Einspruchsführer vorgetragenen Einwände gegen die Durchführung der Wahl und gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zur Feststellung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers.

Eine Vielzahl von Fehlern und Unregelmäßigkeiten könnte ein Indiz für eine insgesamt nicht ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und insbesondere eine nicht korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses sein, wobei ein knapper Wahlausgang – wie hier – auch Auswirkungen auf die Mandatsverteilung haben und somit eine Nachzählung der Stimmen als geboten erscheinen lassen könnte (vgl. BVerfGE 85, 148/161). Die vom Einspruchsführer angeführten Unregelmäßigkeiten im Wahllokal des Wahlbezirks 1220 lassen nicht darauf schließen, dass in diesem Wahllokal die Wahl insgesamt irregulär verlaufen wäre. Wie dargelegt, haben die teilweise Besetzung des Wahlvorstandes mit nur zwei Mitgliedern und die Beratung einer Wählerin unter Mitnahme ihres Stimmzettels außerhalb des Wahllokals nicht die Qualität eines Wahlfehlers. Zudem stehen die vorgetragenen Unregelmäßigkeiten auch untereinander nicht in einem Zusammenhang, der auf weitere ähnliche Vorgänge in diesem Wahllokal oder gar in anderen Wahlbezirken schließen lassen könnte. Insbesondere besteht kein relevanter Zusammenhang zwischen der Abweichung des amtlichen Endergebnisses gegenüber dem vorläufigen Ergebnis und den vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalten zur Durchführung der Wahl. Diese Gesichtspunkte stehen wiederum in keinem maßgeblichen Zusammenhang mit der Ermittlung des amtlichen Endergebnisses und hierbei insbesondere mit der Überprüfung einer Wahlurne. Nach Würdigung der Gesamtumstände sind somit keine Anhaltspunkte festzustellen, die die Ordnungsmäßigkeit der Wahl im Wahlkreis 219 und die Ergebnisermittlung grundsätzlich in Zweifel ziehen könnten.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet i. S. d. § 6a Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. F., 47137 Duisburg
– Az.: WP 182/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am selben Tag eingegangenen Schreiben vom 22. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Er stützt sich auf die durch §§ 7 i. V. m. 6 Bundeswahlgesetz (BWG) möglichen so genannten negativen Stimmgewichte und knüpft dabei teilweise an seinen Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998.

Der die Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes angesichts möglicher negativer Stimmengewichte geltend machende Einspruch WP 65/98 ist als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden, da der Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes feststelle und überdies die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 67, S. 175 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat die hiergegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 22. Januar 2001 (2 BvC 5/99) verworfen und nur ausgeführt, dass sie aus den durch ein Berichterstatterschreiben mitgeteilten Erwägungen offensichtlich unbegründet sei. Im Berichterstatterschreiben wird laut Schreiber (Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, § 6 Rn. 6b) darauf verwiesen, dass mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine personalisierte Verhältniswahl der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen nur eine von vornherein begrenzte Tragweite zukomme, so dass der beanstandete Effekt eines negativen Erfolgswertes der Wählerstimmen, zu dem das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer führe, nicht die Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung bewirken könne.

Hiervon unabhängig hat der Bundestag bei Beschlussfassung über die Einsprüche gegen die Wahl 1998 die Bundesregierung gebeten u. a. zu prüfen, ob das Verfahren Hare/Niemeyer durch das Verfahren Sainte Laguë/Schepers ersetzt werden soll (Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 3). Der der Prüfbitte nachkommende Bericht vom August 2002 liegt dem Wahlprüfungsausschuss und dem Innenausschuss zu einer von der Behandlung der Wahleinsprüche zu trennenden Beratung vor.

Der jetzige Einspruch wird mit mehreren hypothetischen Beispielen begründet, dass sich bestimmte Zweitstimmenergebnisse in einzelnen Wahlkreisen bzw. Bundesländern negativ oder positiv für die gewählte Partei hätten auswirken und zu einem Verlust oder Erwerb von Mandaten dieser Partei führen könnten. Daher seien die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl verletzt.

So hätte die SPD bei 55 000 Zweitstimmen weniger in Berlin ein weiteres Mandat erhalten. Gleiches gälte, wenn alle 46 428 SPD-Wähler im thüringischen Wahlkreis 190 (Eichsfeld-Nordhausen) nicht an der Wahl teilgenommen hätten. Der gleiche Effekt hätte sich für die CDU bei einer Nichtteilnahme ihrer 41 091 Wähler im Wahlkreis 164 (Chemnitz) ergeben. In Brandenburg hätten 550 Stimmen der SPD einen Sitz gekostet. Hätte die SPD in Hamburg 20 000 Stimmen und zugleich in Brandenburg 5 000 Stimmen jeweils zusätzlich errungen, wäre Abg. Dr. Marlies Volkmer nicht über die Landesliste Sachsen in den Bundestag eingezogen. Schließlich hätte Abg. Rainer Arnold, SPD-Landesliste Baden-Württemberg kein Mandat erworben, wenn in Sachsen-Anhalt weitere 40 000 Stimmen auf die SPD entfallen wären. Der Einspruchsführer bezieht sich auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters in seinem Wahlprüfungsverfahren zur Bundestagswahl 1998, wonach eine Abnahme von Zweitstimmen zu einer Zunahme von Sitzen führen könne und dass ein Stimmengewinn, der für eine Partei insgesamt einen Sitz mehr bringen, unter Umständen gerade in dem Land des Stimmengewinns zum Verlust eines Sitzes führen könne (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 176). § 7 BWG verknüpfe das Auftreten von Überhangmandaten, von denen eine Landesliste umso mehr bekomme, je weniger Zweitstimmen sie erhalte, mit Listenmandaten dieser Partei derart, dass mehr Stimmen zu weniger Sitzen führten. Dieses System sei keine zwingende Folge der Existenz von Überhangmandaten; vielmehr könnte dies – wie vom Einspruchsführer bereits in seinem früheren Einspruch dargelegt – ohne grundlegende Änderungen des Wahlsystems vermieden werden. Der Effekt negativer Stimmen trete seit 1956 regelmäßig auf und sei teilweise sehr sicher vorhersehbar. Das die Zulässigkeit von Überhangmandaten feststellende Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) habe sich gerade nicht mit diesem Effekt befasst; daher beträfe die Bezugnahme auf dieses Urteil in der o. g. Wahlprüfungsentscheidung zum Einspruch WP 65/98 gerade nicht dieses Phänomen.

Im Ergebnis wird im Einspruchsschreiben, bekräftigt durch ein Schreiben vom 16. Februar 2003, gebeten, ggf. diesen

Bezug zu belegen, die in der Wissenschaft herrschende Auffassung zur Zulässigkeit negativer Stimmen zu ermitteln und vor allem ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit das Phänomen negativer Stimmen zu prüfen. So dürften Anhänger einer Partei nicht gezwungen sein, diese nicht zu wählen, um ihr zusätzliche Sitze zu verschaffen. Umgekehrt dürfe es Wählern nicht ermöglicht werden, eine Partei zu wählen, um diese durch die Wahl zu schaden. Fraglich sei der Einfluss solcher Eigenschaften auf deren bewußte Wähler, die zum Splitten gezwungen sein könnten, sowie, ob überhaupt noch eine rationale Wahlentscheidung möglich sei, wenn durch das mathematische Verfahren die Umkehrung des Gewollten zu befürchten oder sicher zu erwarten sei.

Der Bundeswahlleiter bezeichnet in seiner Stellungnahme die Berechnungsbeispiele des Einspruchsführers, von denen hier zwei zur Verdeutlichung wiedergegeben werden sollen, als zutreffend. Im ersten Beispiel (bei 55 000 Zweitstimmen weniger in Berlin für die SPD ein Mandat mehr) hätte die SPD-Landesliste in Berlin einen Sitz weniger (8 statt 9) und die SPD-Landesliste in Bremen einen Sitz mehr (3 statt 2) erhalten. In Berlin wäre somit bei 9 direkt gewonnenen Wahlkreisen ein Überhangmandat, d. h. insgesamt 5 statt 4, entstanden und hätte zu insgesamt 252 statt 251 Sitzen geführt. Im fünften Beispiel (in Hamburg bzw. Brandenburg 20 000 bzw. 5000 Zweitstimmen mehr) hätte die SPD-Landesliste in Hamburg einen Sitz mehr (6 statt 5) und in Sachsen einen Sitz weniger (11 statt 12) erhalten. Bei 6 in Hamburg direkt gewonnenen Mandaten entfiele somit das dort bisher gegebene Überhangmandat und der SPD stünden insgesamt 250 statt 251 Sitze zu.

Der Bundeswahlleiter bestätigt, dass eine Zunahme von Zweitstimmen für eine Partei unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Abnahme bei den Sitzen führen kann; analog könne eine Abnahme von Zweitstimmen eine Zunahme bei den Sitzen zur Folge haben. Dies beruhe auf den Regelungen des Bundeswahlgesetzes zu den Überhangmandaten und könne unter folgenden Voraussetzungen auftreten: Eine Partei hat im Land des Stimmenzuwachses Überhangmandate erzielt. Bei gleicher Sitzzahl nach Zweitstimmen für die Partei insgesamt entfällt bei der Aufteilung auf die Länder auf das Land des Stimmenzuwachses ein Sitz mehr auf Kosten eines anderen Landes. Wegen der Verrechnung mit den Direktmandaten wirkt sich der Gewinn des Sitzes jedoch nicht aus, so dass im Saldo ein Sitz verloren geht. Diese Ausführungen gelten entsprechend bei einer Abnahme von Stimmen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch angesichts des wahlgesetzlich möglichen Phänomens sog. negativer Stimmgewichte mit einer Verletzung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl begründet, kann sich hieraus kein zum Erfolg führender Wahlfehler ableiten lassen. Die Verteilung der Sitze nach der Bundestagswahl 2002 beruht auf einer korrekten Anwendung der geltenden Wahlrechtsbestimmungen. Deren Verfassungswidrigkeit festzustellen, hat der Bundestag in ständiger Praxis als nicht zu seinen Aufgaben gehörend abgelehnt und vielmehr dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen teilt der Bundestag schon die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers nicht. Dabei wird an der Auffassung festgehalten, die bereits die Ablehnung des Einspruchs WP 65/98 gegen die Bundestagswahl 1998 trägt, auf die an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 177 ff.). Im Übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch die gegen die Wahlprüfungsentscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegte Wahlprüfungsbeschwerde als offensichtlich unbegründet verworfen worden.

Soweit eingewandt wird, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gehe nicht auf negative Stimmengewichte ein, trifft dies zwar auf die Entscheidungsgründe selbst zu. Bereits in der Wahlprüfungsentscheidung WP 65/98 ist aber angemerkt worden, dass das Urteil in Kenntnis dieses Effekts ergangen ist. Die im Organstreit antragstellende Niedersächsische Landesregierung hat, wie vom Bundesverfassungsgericht vermerkt (BVerfGE 95, 335/343), auf diesen Effekt als „inkonsequente Ausgestaltung des geltenden Rechts“, die zu „unsinnigen Ergebnissen“ bei der Sitzzuteilung führe, hingewiesen. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin, Prof. Dr. Hans Meyer, hatte bereits 1994 das so bezeichnete Phänomen angesprochen (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1974, S. 311/321). Der Bundeswahlleiter hat sodann in der mündlichen Verhandlung derartige Effekte als möglich bezeichnet (BVerfGE 95, 335/346). Damit wird deutlich, dass dem Bundesverfassungsgericht der Effekt negativer Stimmen zwar bewusst gewesen, aber nicht entscheidungserheblich erschienen sein muss. Im Übrigen sei hier auch an den oben zitierten Inhalt des Berichterstatterschreibens im Verfahren 2 BvC 5/99 zur Frage der Erfolgswertgleichheit erinnert.

Die angesprochenen Effekte bewegen sich innerhalb des Spielraums, der dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts, z. B. bei der Entscheidung für das anzuwendende Berechnungsverfahren (vgl. BVerfGE 79, 169/171), in der Verfassungsrechtsprechung zuerkannt worden ist. Verfassungsrechtlich handelt es sich um Nebenwirkungen, die mit der geltenden Ausgestaltung des Systems personalisierter Verhältniswahl unter Einschluss ausgleichsloser Überhangmandate verbunden sind. Dem steht nicht der Gedanke entgegen, dass einerseits eine Wählerstimme nicht negativ und andererseits eine unterbliebene Wählerstimme nicht positiv gewertet werden darf. Diese Betrachtung bezieht sich nur auf die einzelne Stimme und deren Wertung, verkennt jedoch, dass jede Wertung im Rahmen des geltenden Wahlrechts und abhängig vom jeweiligen wahlrechtlichen Wirkungszusammenhang bis hin zur Nichtberücksichtigung oder Unbeachtlichkeit gehen kann.

Der auf plausibel erscheinende Erwägungen gestützten Bitte des Beschwerdeführers, die Zweckmäßigkeit des geltenden Rechts zu überprüfen, kann im Wahlprüfungsverfahren, das der Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung

des Bundestages nach einer durchgeführten Bundestags-wahl dient, nicht nachgegangen werden. Für entsprechende Prüfungen ist nur Raum im Rahmen anderweitiger Beratun-gen, die sich auf mögliche Änderungen für künftige Wahlen beziehen. Ebenso wenig wie es Aufgabe der Wahlprüfung ist, Meinungsbilder im rechtswissenschaftlichen Schrifttum zu ermitteln, kann es in diesem Zusammenhang bedeutsam sein, ob sich in der einschlägigen Fachliteratur Stellungnah-men finden lassen, die die hier behandelten Effekte verfas-sungsrechtlich rechtfertigen.

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau H. C., 18109 Rostock
– Az.: WP 214/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Sie stützt sich auf die wahlgesetzlich möglichen sog. negativen Stimmgewichte, indem unter bestimmten Voraussetzungen ein Weniger an Stimmen zum Erwerb eines zusätzlichen Mandats oder umgekehrt führen kann, und sieht hierin eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl aus Artikel 38 Grundgesetz.

Die Bedeutung negativer Stimmgewichte wird durch mehrere hypothetische Beispiele verdeutlicht: So hätte die SPD ein Mandat mehr erhalten, wenn z. B. in Brandenburg die SPD 549 Zweitstimmen weniger bekommen hätte; dies wäre sogar bei einem Weniger von zusätzlichen 58 843 Stimmen eingetreten. Die CDU hätte ein Mandat mehr erhalten, wenn sie von mindestens 3 712 Wählern weniger gewählt worden wäre. Wären noch mehr diesem Beispiel gefolgt, wären noch mehr Mandate möglich gewesen. Hätten dagegen in Hamburg und in Brandenburg 7 800 Wähler statt der CDU die SPD gewählt, hätte die SPD einen Sitz verloren. Müssten in Berlin die Zweitstimmen erfolgreicher Direktbewerber, deren Partei die 5 %-Hürde nicht überwunden hat, unberücksichtigt bleiben, würde die SPD-Landesliste in Berlin bei einem Minus von mindestens 53 997 Stimmen einen Sitz zugunsten der Landesliste Bremen verlieren. Da in Berlin die SPD bisher alle Mandate mit Wahlkreisgewinnern besetzt, würde ihr (durch ein Überhangmandat) das Stimmenminus zu einem weiteren Sitz verhelfen. Die Einspruchsführerin betont, dass der Effekt negativer Stimmgewichte vorwiegend durch die Regelung des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 und 5 BWG in Ländern auftrete, in denen die Zahl der Direktmandate die der zugeteilten Proporzmandate übersteigt oder – wie in Berlin – gleich groß ist. Für die CDU sei dies bei der Bundestagswahl 2002 in zwei Ländern, für die SPD in 9 Ländern der Fall.

Im ungünstigsten Fall könne damit eine Partei bzw. Koalition mit der Minderheit der zu wertenden Zweitstimmen die Mehrheit der Bundestagsmandate erringen. Hierauf sei in verschiedenen Medien hingewiesen worden; im Internet habe es Tipps zum „richtigen“ Stimmensplitting gegeben. Daher könne nicht mehr von unvorhersehbaren oder gar zufälligen Sachverhalten gesprochen werden. Mitglieder, Anhänger und Wähler betroffener Landeslisten seine daher gezwungen gewesen, „ihre“ Partei nicht zu wählen, um ihr nicht zu schaden. Da die §§ 6 und 7 BWG die vom Bundesverfassungsgericht betonte Vorgabe an ein Wahlverfahren, das eine selbstbestimmte und rationale Entscheidung des Wählers ermögliche (vgl. BVerfGE 97, 335, 350) nicht erfüllten, seien sie verfassungswidrig.

Erläuternd weist die Einspruchsführerin darauf hin, dass es auch ohne Überhangmandatsregelung durch das Hare-Niemeyer-Verfahren zu negativen Stimmgewichten kommen könne, was auch der Bundeswahlleiter bereits in seiner Stellungnahme zu einem Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 bestätigt habe (Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 176 f.).

Der Bundeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2003 die Berechnungsbeispiele bis auf eines als zutreffend bezeichnet. Zur Verdeutlichung sollen hier zwei beispielhaft wiedergegeben werden. Im ersten Beispiel (549 Zweitstimmen der SPD in Brandenburg weniger) hätte die SPD-Landesliste Brandenburg einen Sitz weniger (9 statt 10) und die SPD-Landesliste Bremen 3 statt 2 erhalten. In Brandenburg wäre somit bei 10 Direktmandaten ein Überhangmandat angefallen; insgesamt gäbe es für die SPD 5 statt 4 Überhangmandate und somit 252 statt 251 Sitze. Dasselbe wäre auch bei einem weiteren Minus von 58 843 SPD-Zweitstimmen in Brandenburg eingetreten. Im vierten Beispiel (53 997 SPD-Zweitstimmen weniger in Berlin) hätte die SPD-Landesliste in Berlin 8 statt 9 Sitze, die SPD-Landesliste in Bremen aber drei statt zwei Sitze erhalten. In Berlin wäre somit bei 9 direkt gewonnenen Wahlkreisen ein Überhangmandat angefallen. Zur Fallgestaltung, dass die CDU bei 3 712 Zweitstimmen weniger ein Mandat mehr erhalten hätte, wird zunächst angemerkt, dass bei diesem Beispiel die Angabe der betroffenen Landesliste fehle. Ein Mandatsgewinn sei aber nur in einem Land möglich, in dem für die CDU Überhangmandate angefallen sind. Beziehe man das Beispiel auf Sachsen, ergäben sich bei der Sitzverteilung auf die CDU-Landeslisten in Brandenburg und in Sachen jeweils gleiche Zahlenbruchteile mit der Folge eines Losentscheids (§ 6 Abs. 2 Satz 5 BWG). Nur wenn das Los auf Brandenburg falle, gäbe es eine Veränderung gegenüber dem amtlichen Endergebnis. Die CDU-Landesliste in Sachsen erhielte dann 11 statt 12 Sitze, diejenige in Brandenburg

5 statt 4. Bei 13 Direktmandaten der CDU in Sachsen entfielen dort auf sie zwei statt eines Überhangsmandats und eine Gesamtzahl von 191 statt 190 Mandaten. Ergänzend weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass das gleiche Ergebnis bereits aufgrund der Zuteilung nach höchsten Zahlenbruchteilen, d. h. ohne Losentscheid, einträte, wenn auf die CDU-Landesliste in Sachen nur eine zusätzliche Stimme weniger (3 713) entfallen wäre.

Abschließend ist für den Bundeswahlleiter ein Wahlfehler unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme zu einem anderen, derselben Thematik gewidmeten Wahleinspruch (WP 182/02) nicht ersichtlich. Die Vorschriften zu Überhangmandaten seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar. Konstellationen negativer Stimmgewichte seien bereits Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens zur Bundestagswahl 1998 (WP65/98 – Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 67) und einer hieran anschließenden Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvC 5/99) gewesen, die vom Gericht als offensichtlich unbegründet verworfen worden sei. Die Bundestagswahl 2002 sei ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes durchgeführt und die Sitzverteilung nach dem dort vorgesehenen Verfahren Hare/Niemeyer berechnet worden. Der Hinweis, die Effekte könnten durch Änderungen des Wahlrechts vermieden werden, sowie Fragen zur Zweckmäßigkeit des geltenden Rechts seien für die Frage eines Wahlfehlers ohne Belang.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zu erinnern ist zunächst daran, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften, hier der den Effekt negativer Stimmengewichte nicht ausschließenden Regelungen, festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – so zuletzt in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Juni 2003 – Bundestagsdrucksache 15/1150 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unbeschadet dessen werden aber schon die verfassungsrechtlichen Einwände nicht geteilt.

Wie schon zu Einsprüchen gegen die Bundestagswahl 1998 festgestellt, ist der mögliche Effekt eines negativen Erfolgswerts bei gewissen Zweitstimmenkonstellationen mit der Existenz von Überhangmandaten im Rahmen der gesetzlichen Regelung verbunden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 177, 185). Bereits in diesen Wahlprüfungsentscheidungen ist auch angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht in Kenntnis möglicher negativer Stimmeffekte die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Wahlrechtsbestimmungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Der angesprochene Effekt war als „inkonsequente Ausgestaltung“ von der Antragstellerin des Organstreits vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung vom Bundeswahlleiter als möglich bezeichnet worden (BVerfGE 95, 335/343/346).

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die gegen die vorgenannten Wahlprüfungsentscheidungen eingelegten Beschwerden jeweils mit Beschluss vom 22. Januar 2001 (2 BvC 1/99 und 5/99) verworfen und nur ausgeführt, dass sie aus den durch ein Berichterstatterschreiben mitgeteilten Erwägungen offensichtlich unbegründet seien. Im Berichterstatterschreiben wird laut Schreiber (Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, § 6 Rn. 6b) darauf verwiesen, dass mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine personalisierte Verhältniswahl der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen nur eine von vornherein begrenzte Tragweite zukomme, so dass der beanstandete Effekt eines negativen Erfolgswertes der Wählerstimmen, zu dem das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer führe, nicht die Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung bewirken könne.

Auch die von der Einspruchsführerin genannte Möglichkeit, dass im ungünstigsten Fall der beschriebene Effekt für die Bildung der Mehrheit oder Minderheit im Bundestag ausschlaggebend sein könnte, und der Hinweis auf „Tipps“ zur richtigen Stimmabgabe können nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Dem Gesetzgeber ist in der Verfassungsrechtsprechung ein Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des Wahlsystems einschließlich der Entscheidung für ein bestimmtes Berechnungsverfahren eingeräumt worden (vgl. z. B. BVerfGE 79, 169/171). Dies impliziert die Möglichkeit, dass in Grenzfällen alternativ denkbare Ausgestaltungen und z. B. Berechnungsverfahren nicht nur zu unterschiedlichen Resultaten führen, sondern sogar hinsichtlich der Mehrheitsbildung voneinander abweichen können. Auch gewisse Empfehlungen zur „richtigen“ Stimmabgabe machen die hierfür geeigneten Regelungen grundsätzlich nicht verfassungswidrig. So hat der Wahlprüfungsausschuss mit Blick auf das Stimmensplitting in der 13. Wahlperiode ausdrückliche oder stillschweigende Wahlabsprachen über „Leihstimmen“ grundsätzlich als zulässig angesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/3928, Anlage 22 , S. 54 f.). Für verfassungsrechtliche Bedenken, die bei Vorliegen eines Mißbrauchs der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entstehen könnten, wurde im Hinblick auf die seinerzeitige Rüge, CDU-Politiker hätten zur Abgabe der Zweitstimme für die FDP aufgefordert, kein ersichtlicher Anhaltspunkt erkannt.

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. C.-A. Z., 33604 Bielefeld
– Az.: WP 146/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 22. November 2002 beim Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass er in den Wahllokalen in der Kuhlo-Realschule in Bielefeld „schwerwiegende Unregelmäßigkeiten“ festgestellt habe. Im Einzelnen führt er an, dass

(1) die Wahlbenachrichtigungskarten nicht ordnungsgemäß vernichtet worden seien,

(2) ihm die Kontrolle der Auszählung und insbesondere die Vorlage der als ungültig gewerteten Stimmzettel verweigert worden sei,

(3) eine seiner Ansicht nach ungültige Stimmabgabe zu Unrecht als gültig gewertet worden sei,

(4) das Auszählungsverfahren hinsichtlich des Ablaufs der Auszählung der Stimmzettel zu kompliziert sei und Fehlerquellen berge.

Er beantragt eine Wahlwiederholung in seinem Wahlbezirk oder hilfsweise im gesamten Wahlkreis, zumindest jedoch eine erneute Stimmauszählung. Zur Darstellung seines Vortrags hat der Einspruchsführer eine Fotografie, auf der Notizen von Auszählungsergebnissen auf einer Tafel abgebildet sind, der Einspruchsschrift beigefügt. Er trägt vor, dass die „örtlichen Behörden in Bielefeld“ auf Grund seiner Beschwerde nicht tätig geworden seien, sondern ihn an den Bundestag verwiesen hätten. Zu diesem Wahleinspruch ist der Kreiswahlleiter um Stellungnahme gebeten worden.

Zu (1):

Zur angeblich nicht ordnungsgemäßen Vernichtung der Wahlbenachrichtigungskarten trägt der Einspruchsführer vor, dass die Wahlbenachrichtigungskarten „einfach in die Schulpapierkörbe“ geworfen worden und somit am nächsten Tag für alle Schüler und Lehrer zugänglich gewesen seien. Dies ist seiner Ansicht nach eine Verletzung des Datenschutzes und des Wahlgeheimnisses. Hierzu führt der Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus, dass die Wahlbenachrichtigungskarten nach Aussage des Wahlvorstehers des Wahlbezirkes 002.4 in den dafür vorgesehenen Behältnissen an das Wahlamt zurückgegeben worden seien. Der Wahlvorsteher des Wahlbezirkes 003.4 könne sich nicht mehr daran erinnern, ob einige Wahlbenachrichtigungskarten in Papierkörbe geworfen worden seien. Der Einspruchsführer trägt in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme vor, dass sich die genaue Anzahl der fehlenden Wahlbenachrichtigungskarten feststellen lassen müsse. Sein Vorwurf bezieht sich darauf, dass alle Wahlbenachrichtigungskarten nicht ordnungsgemäß vernichtet worden seien. Der Einspruchsführer fragt nach der genauen Anzahl der fehlenden Wahlbenachrichtigungskarten und nach dem Verbleib seiner Wahlbenachrichtigungskarte. Er fordert die Feststellung der genauen Anzahl der fehlenden Wahlbenachrichtigungskarten.

Zu (2):

Zu seinen Bemühungen, die Stimmauszählung zu kontrollieren, trägt der Einspruchsführer Folgendes vor: Auch nachdem er sich als „offizieller Vertreter der FDP ohne direkten Auftrag“ vorgestellt habe, sei ihm die Kontrolle der Auszählung und insbesondere der als ungültig gewerteten Stimmen verweigert worden. Daher vermutet er, dass „gerade die Stimmen für die FDP fälschlicherweise als ungültig angesehen worden“ seien. Der Kreiswahlleiter hat in seiner Stellungnahme zu diesem Vortrag ausgeführt, dass es sich hier um Vermutungen des Einspruchsführers handele, die jeder Grundlage entbehrten. Der Einspruchsführer hat in seiner Gegenäußerung hierzu vorgetragen, dass er es nicht habe durchsetzen können, die ungültigen Stimmabgaben sowie die für die FDP abgegebenen Zweitstimmen in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen. Nach Ansicht des Einspruchsführers war somit die Öffentlichkeit der Stimmauszählung nicht gegeben. Entgegen der Auffassung des Kreiswahlleiters seien seine Ausführungen keine Vermutungen, sondern sein persönlicher Eindruck gewesen.

Zu (3):

Die weitere Begründung seines Einspruchs, ein Stimmzettel sei zu Unrecht als gültig gewertet worden, hat der Einspruchsführer im Verlauf des Verfahrens zurückgenommen. Hierzu wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu (4):

Zum Verfahren der Stimmauszählung beanstandet der Einspruchsführer, dass nicht ausschließlich die Erst- und Zweitstimmen „direkt gezählt“ worden seien, sondern „unbefugt und ohne wissenschaftliche Kontrolle eine statistische Untersuchung“ durchgeführt worden sei. Die Stimmenauszählung schildert der Einspruchsführer nach seinen Beobachtungen wie folgt:

– zuerst seien die Stimmen gezählt worden, bei denen Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei abgegeben worden sei,

– anschließend seien die Zweitstimmen der übrigen Stimmzettel gezählt worden und

– schließlich habe man die Erststimmen der übrigen Stimmzettel gezählt.

Durch diese Art der Auswertung der Stimmen sei der Wählerwille aus „unbefugt und illegal erhobenen Daten errechnet“ worden. Eine „statistische Erhebung auf dieser lokalen Ebene“ sei „zweifellos eine Verletzung des Wahlgeheimnisses“, da das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler und damit auch des Einspruchsführers durch diese Auswertungsmethode ohne größere Schwierigkeiten herausgefunden werden könne. Die Mitglieder des Wahlvorstandes seien durch dieses „komplizierte Auszählungsverfahren“ „völlig überfordert“ gewesen. Diese Behauptung stützt der Einspruchsführer auf seine während des Auszählungsverfahrens gemachten Beobachtungen, wonach über die Art der Ergebnisberechnung „dauernde Diskussionen“ stattgefunden hätten und die Ergebnisse mehrmals korrigiert worden seien. Er vermutet, dass dieses Auszählungsverfahren im gesamten Wahlkreis angewandt worden sei. Wenn dies der Fall sei, so sei es „geradezu ein Wunder“, wenn die Ergebnisse im Wahlkreis stimmten. Dieses Auszählungsverfahren ist nach Ansicht des Einspruchsführers „viel zu fehleranfällig“, wie er als Mathematiker beurteilen könne.

Der Kreiswahlleiter führt hierzu aus, dass der Wahlvorstand das Wahlergebnis nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung und den Vorgaben der Wahlniederschrift ermittelt habe, wobei es nach Aussage des Wahlvorstehers im dortigen Wahlvorstand keine Probleme bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gegeben habe. Das ermittelte Ergebnis sei in sich schlüssig gewesen und daher eine mehrfache Auszählung nicht erforderlich gewesen.

Der Einspruchsführer räumt in seiner Gegenäußerung hierzu ein, dass das im „Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstandes“ dargestellte Auszählungsverfahren in seinem Wahllokal so durchgeführt worden sei. Dieses Merkblatt liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Der Einspruchsführer vertritt allerdings die Auffassung, dass dieses Auszählungsverfahren neben der Verletzung des Datenschutzes „schwerwiegende Nachteile“ habe. In einer weiteren Zuschrift hat er hierzu erklärt, dass sich sein Einspruch gegen § 69 BWO richte. Nach dieser Vorschrift werde eine „Verknüpfung von Daten“ in Bezug auf die „parteienmäßige Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme“ verlangt, die „zunächst nichts miteinander zu tun hätten. Die Verknüpfung der Daten sei „schlichtweg illegal“. Zur besseren Überprüfung im Wahllokal könne eine „Urzählung der Daten“ verlangt werden, aus der sich ergebe, wie viele Erststimmen die „jeweiligen Kandidaten“ erzielt hätten und wie viele Zweitstimmen „auf die einzelnen Parteien“ entfallen seien. Seiner Ansicht nach sind „irgendwelche dubiosen Berechnungen“ nur „zur Kontrolle zulässig“.

Die Sortierung der Stimmzettel sei – wie der Einspruchsführer in seiner Gegenäußerung vorträgt – „unpraktikabel“ gewesen, da jeder Stimmzettel zweimal habe gesichtet werden müssen und „falsch sortierte Stimmzettel nicht auf den ersten Blick erkennbar“ gewesen seien. Dieses Verfahren hat seiner Ansicht nach „erheblichen Stress“ bei den Mitgliedern des Wahlvorstandes geschaffen und berge eine „unnötige Fehlerquelle“. Die geschilderte „Abnahme“ der Stimmen für die FDP sei vermutlich auf die „nachträgliche Entdeckung falsch sortierter“ Stimmzettel zurückzuführen. Eine weitere „Fehlerquelle“ sei die Addition verschiedener Spalten einer Tabelle, da die Gefahr bestehe, dass man sich in der Spalte bzw. in der Zeile irren könne. Darüber hinaus bestehe bei der Auswertung der Stimmabgabe die Gefahr von Rechenfehlern. Des Weiteren seien die Stimmzettel insoweit unterschiedlich behandelt worden, als ein Teil habe umsortiert werden müssen, während dies bei einem anderen Teil der Stimmzettel nicht der Fall gewesen sei. Der Einspruchsführer hält seine Forderung nach direkter Auszählung der Stimmen für die Bundestagswahl am 22. September 2002 aufrecht, da bei einer „direkten Auszählung“ die vorgetragenen Probleme nicht entstanden wären.

Auch gebe es aller Erfahrung nach „bei Sortier- und Zählarbeiten immer Probleme“ Wenn der Kreiswahlleiter Gegenteiliges behaupte, könne „man als Wahlbeobachter den Schluss ziehen, dass das Wahlergebnis vorgegeben“ und „die Auszählung nur vorgetäuscht“ worden sei. Er bemängelt nicht, dass bei der Auszählung „Probleme aufgetaucht“ seien. Vielmehr beanstandet er, dass man auf Grund des Umstandes, dass „die ganze Auszählung zum Schluss so unübersichtlich“ geworden sei, die erneute Auszählung nicht durchgeführt habe, so wie dies auch in dem Merkblatt empfohlen werde.

Der Einspruchsführer fordert für künftige Wahlen eine direkte Auszählung der Erststimmen und der Zweitstimmen. Für die Bundestagswahl vom 22. September 2002 fordert er für den Fall, dass aus Kostengründen nicht in allen Wahlkreisen „direkt nachgezählt“ werden könne, eine direkte Auszählung in ausgewählten Wahlkreisen. Dadurch könne festgestellt werden, wie hoch in diesen Wahlkreisen die Fehlerquote des verwendeten indirekten Verfahrens sei. Da das Wahlergebnis knapp ausgegangen sei, könne eine „andere weniger fehleranfällige Auszählung“ die Zusammensetzung des Bundestages beeinflussen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Als Wahlfehler könnte anzunehmen sein, dass Wahlbenachrichtigungen in Papierkörbe geworfen wurden. Die Einordnung als Wahlfehler kann jedoch offen bleiben, denn selbst

wenn dies der Fall sein sollte, hätte der Einspruch keinen Erfolg. Dieser Vorgang kann nämlich keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Hinsichtlich der weiteren vom Einspruchsführer beanstandeten Vorgänge liegt ein Wahlfehler nicht vor.

(1) Ein Wahlfehler liegt vor, sofern es zutrifft, dass Wahlbenachrichtigungen vom Wahlvorstand in die Papierkörbe des Wahllokals geworfen wurden. Der Kreiswahlleiter hat mitgeteilt, dass sich der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 003.4 nicht mehr daran erinnern könne, ob einige Wahlbenachrichtigungskarten in Papierkörbe geworfen worden seien. Somit ist ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Nach § 73 Abs. 3 BWO gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück. Diese sind nach § 89 Abs. 1 BWO so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Nach der Wahl sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeindebehörde unverzüglich zu vernichten (§ 90 Abs. 1 BWO). Diese Vorschriften verfolgen zumindest auch den Zweck, das Wahlgeheimnis zu sichern. Zu Recht weist der Einspruchsführer darauf hin, dass nicht öffentlich bekannt werden darf, wer gewählt und wer nicht gewählt hat. Eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Wahlbenachrichtigungen an die Gemeindebehörde bedeutet einen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis.

Der Einspruch kann aber trotz dieses Wahlfehlers – sofern er vorliegt – keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Auch wenn ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis vorliegen sollte, so hätte dies keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Es besteht nämlich kein Anlass, die Stimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler als ungültig anzusehen, deren Wahlbenachrichtigungen möglicherweise in Papierkörben gelandet sind.

(2) Kein Wahlfehler ist feststellbar, soweit der Einspruchsführer vorträgt, die Kontrolle der Auszählung und insbesondere die Vorlage der als ungültig gewerteten Stimmzettel sei verweigert worden.

Selbst wenn dieser Sachverhalt, der vom Kreiswahlleiter bestritten wird, so wie vom Einspruchsführer geschildert zutrifft, liegt eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht vor. Der Einspruchsführer hatte nämlich die Möglichkeit, bei der Stimmenauszählung anwesend zu sein.

Ebenso wie die Wahlhandlung selbst (§ 31 BWG) ist die Stimmenauszählung öffentlich. Die Öffentlichkeit der Stimmenauszählung ist für eine demokratische Wahl von zentraler Bedeutung. Hierdurch soll Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entstehen. Durch die Öffentlichkeit der Stimmenauszählung soll eine Kontrolle des Auszählvorganges durch die Bürger ermöglicht werden (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 37 Rn. 1). Der Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet, dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat und damit die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Herganges der Abstimmung beobachten kann (Schreiber, a. a. O., § 31 Rn. 3).

Eine solche Beobachtung war dem Einspruchsführer nach seinem eigenen Vortrag ermöglicht worden. Es besteht jedoch kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger darauf, in den Vorgang der Stimmenauszählung selbst einzugreifen. Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, jedem einzelnen interessierten Bürger Rechenschaft darüber abzulegen, welche Stimmzettel aus welchen Gründen für ungültig erklärt worden sind. Wenn dem Einspruchsführer eine derartige Kontrolle verweigert worden ist, ist dies zu Recht geschehen. Der Wahlvorstand ist im Interesse einer zügigen und korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses nicht verpflichtet, auf Nachfragen von anwesenden Personen im Wahllokal einzugehen.

(3) Soweit der Einspruchsführer die Wertung einer Stimmabgabe als gültig beanstandet hat, hat er diesen Einspruchsgrund zurückgenommen. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen den Einspruch insoweit als erledigt an.

(4) Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Vorschrift des § 69 BWO (Zählung der Stimmen) wendet, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Der Einspruchsführer beanstandet, dass diese Vorschrift eine unzulässige Verknüpfung von Daten vorsehe, indem Stimmzettelstapel zu bilden seien, auf denen die Erst- und die Zweitstimme für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden seien. Darin sieht er offenbar einen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis.

Zunächst ist auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 69 BWO. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Bildung von verschiedenen Stimmzettelstapeln führt nicht zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses. Es ist nicht möglich, aus der Sortierung in verschiedene Stapel Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler zu ziehen. Dies gilt insbesondere auch für die Trennung nach dem Kriterium, ob ein so genanntes Stimmen-Splitting vorgenommen worden ist oder nicht.

Soweit der Einspruchsführer das Verfahren der Stimmenauszählung für „unpraktikabel“ hält, ist dies kein Einwand, der die Verfassungsmäßigkeit von § 69

BWO betrifft. Der Einspruchsführer hat im Übrigen im Laufe des Verfahrens eingeräumt, dass die von ihm beobachtete Auszählung entsprechend dem geltenden Recht erfolgt ist, und hat insoweit seinen Einspruch nicht aufrechterhalten.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 16

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. T., 20097 Hamburg
– Az.: WP 1/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 21. November 2002 per Telefax beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Hierin bezieht er sich auf seine bereits mit Schreiben vom 28. August 2002 vorgetragene Begründung.

Er beanstandet im Wesentlichen, dass er bei der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge in seinem Wahlkreis Herzogtum Lauenburg-Stormarn-Süd (Wahlkreis 10) und bei der Aufstellung der Landesliste Schleswig-Holstein nicht habe teilnehmen können. Es sei ihm nicht möglich gewesen, an der Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder der Aufstellung einer Landesliste in demokratischer Art und Weise teilzunehmen. Er habe weder eine öffentliche Aufforderung entsprechend der „Aufforderung zur Bundestagswahl“ noch eine Einladung „zu den einzelnen Parteien“ erhalten. Der Kreisvorsitzende einer politischen Partei aus seinem Wahlkreis habe ihm mitgeteilt, dass die Teilnahme an „Wahlkreistagen“, bei denen die Wahlkreiskandidaten aufgestellt würden, nur Parteimitgliedern möglich sei.

Sein Einspruch könne nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ihm durch Beitritt zu einer politischen Partei die Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten möglich gewesen wäre. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Einspruchsführer sich bei der Stimmabgabe für den Wahlkreiskandidaten einer Partei entscheide, während er seine Zweitstimme einer anderen Partei geben könne. Er wolle auch auf diese Landesliste Einfluss nehmen, damit „nicht nur Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes in den Bundestag einrücken“ könnten. Die Mitgliedschaft in zwei politischen Parteien sei nach den Satzungen der politischen Parteien nicht zulässig.

Durch den Ausschluss des „überwiegenden Teils der Bevölkerung“ von der Vorauswahl der Kandidaten seien die demokratischen Rechte der Wählerinnen und Wähler „vernichtet“. Er gehe davon aus, dass „ungefähr 3,6 Prozent der Bevölkerung“ über die Aufstellung der Kandidaten bestimmten. Bei einem großen Anteil der auf Landeslisten aufgeführten Kandidaten stehe bereits vor der Wahl fest, dass sie dem Bundestag angehören würden.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Die Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge sei gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) am 10. April 2002 im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Herzogtum Lauenburg veröffentlicht worden. Da sich der Wahlkreis teilweise über den Kreis Storman-Süd erstrecke, sei der Landrat für diesen Kreis gebeten worden, die Veröffentlichung gemäß der dort geltenden Hauptsatzung durchzuführen. Dies sei am 18. April 2002 in zwei Tageszeitungen geschehen. Dem Einspruchsführer, der im Kreis Storman wohne, sei es möglich gewesen, die Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen, um sich mit einem Kreiswahlvorschlag an der Bundestagswahl zu beteiligen. Der Einspruchsführer habe sich zu keinem Zeitpunkt mit dem Kreiswahlleiter in Verbindung gesetzt.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 10 (Herzogtum Lauenburg-Storman-Süd) geht hervor, dass es dem Einspruchsführer sehr wohl möglich war, selbst einen Kreiswahlvorschlag für die Bundestagswahl 2002 einzureichen. Eine entsprechende Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist fristgemäß erfolgt.

Soweit der Einspruchsführer beanstandet, er habe nicht an der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge in seinem Wahl-

kreis und an der Aufstellung der Landeslisten der Parteien teilnehmen können, so ist insoweit ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertretersammlung hierzu gewählt worden ist. An dieser Wahl können nur wahlberechtigte Mitglieder der betreffenden Partei teilnehmen. Der Einspruchsführer geht auch zu Recht davon aus, dass Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden können (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). An der Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten können ebenfalls nur Parteimitglieder mitwirken (§ 27 Abs. 5 i.V. m. § 21 Abs. 1 BWG). Dem Einspruchsführer kann entgegen seiner eigenen Einschätzung sehr wohl entgegengehalten werden, dass ihm durch Beitritt zu einer politischen Partei eine Beteiligung an der Kandidatenaufstellung möglich gewesen wäre. Sein Hinweis auf einen angeblichen Widerspruch zwischen der Unzulässigkeit der Mitgliedschaft in zwei oder mehreren Parteien einerseits und der Möglichkeit des Stimmensplittings zwischen Erst- und Zweitstimme bei der Ausübung des Wahlrechts andererseits führt zu keinem anderen Ergebnis. Es gibt nämlich keinen Anspruch der Wahlberechtigten darauf, unter allen denkbaren Umständen die Möglichkeit zu haben, bei der Aufstellung derjenigen Bewerber vor der Wahl mitzuwirken, denen sie bei der Wahl ihre Stimme geben. Das Bundesverfassungsgericht hat es im Übrigen wiederholt als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, dass der Gesetzgeber – von der Aufstellung freier Kreiswahlbewerber nach § 20 Abs. 3 BWG abgesehen – die Aufgabe, Kandidatenvorschläge für die Wahl in Wahlkreisen und für Landeslisten einzureichen, „in die Hände der Parteien“ gelegt hat (BVerfGE 89, 243/251; BVerfGE 46, 196/199).

Auch der Einwand, bei einem großen Anteil der auf Landeslisten aufgeführten Kandidaten stehe bereits vor der Wahl fest, dass sie dem Bundestag angehören würden, begründet keinen Wahlfehler. Nach § 27 Abs. 3 BWG müssen die Namen der Bewerber auf der Landesliste in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Nach dem geltenden Wahlrecht besteht keine Möglichkeit für die Wählerinnen und Wähler, auf die Reihenfolge der Bewerber Einfluss zu nehmen (vgl. §§ 6 Abs. 4 und 27 Abs. 3 BWG). Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass sich dieses System der „ starren“ oder „gebundenen“ Liste im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl des Artikels 38 Grundgesetz verstößt (vgl. z. B. BVerfGE 7, 63/68 ff.; BVerfGE 47, 253/282; Schreiber, Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 27 Rn. 4 und 12).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 17

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. K., 32547 Bad Oeynhausen
– Az.: WP 63/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2002, das am 22. Oktober 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. In der Einspruchsschrift bezieht er sich auf ein Schreiben an den Bundeswahlleiter vom 6. Oktober 2002, das in der Unterschrift auch den Vornamen von Frau I. K. enthält, sowie auf ein weiteres Schreiben an den Bundeswahlleiter vom 20. August 2002.

Zur Begründung trägt er vor, dass die „Großdeutsche Vereinigte Partei national“ (G.V.P. national) nicht „im Anschriftenverzeichnis zur Bundestagswahl“ aufgeführt gewesen sei. Jedem Richter und Staatsanwalt sei die Partei bekannt. Diese „Nichtaufführung“ sei als Missachtung „deutscher Mitglieder“ zu betrachten und der Hauptgrund für den Wahleinspruch. Daneben fordert der Einspruchsführer den Rücktritt von Bundeskanzler Gerhard Schröder und erhebt „Widerspruch“ gegen dessen Vereidigung, da dieser sich ein Mandat erschlichen habe, das deutsche Volk, die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge betrüge und „deutsche Menschen“ missachte. Darüber hinaus nimmt er Bezug auf ein Verfahren des Landgerichts Bonn (2 T 35/99), in dem er ein Insolvenzeröffnungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat. Der hierzu ergangene Beschluss des Landgerichts Bonn liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Nach Mitteilung des Bundeswahlleiters hat die „G.V.P. national“ nicht nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Bundestagswahl schriftlich angezeigt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat beim Einspruchsführer nachgefragt, ob auch Frau I. K. Einspruchsführerin sein solle. In diesem Falle sei eine auch von Frau I. K. unterzeichnete Einspruchsschrift innerhalb der Einspruchsfrist (22. November 2002) vorzulegen. Daraufhin ist in einem weiteren Schreiben vom 4. Juni 2003, das in der Unterschrift auch den Vornamen von Frau I. K. enthält, die Rückzahlung der von den „Betrugsparteien“ erhaltenen „Wahlgelder“ gefordert worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch zulässig ist; er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Es bestehen Zweifel, ob der Vortrag des Einspruchsführers hinreichend substantiiert im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 11/30) ist und somit eine nach § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält. Dies kann jedoch offen bleiben, da der Einspruch jedenfalls in der Sache unbegründet ist.

Es handelt sich nicht um einen gemeinschaftlichen Einspruch von Herrn H. K. und von Frau I. K. Zwar ist in der Unterschrift des Schreibens an den Bundeswahlleiter vom 6. Oktober 2002 auch der Vorname von Frau I. K. mit aufgeführt, jedoch handelt es sich nicht um eine vollständige eigenhändige Unterschrift. Darüber hinaus haben der Einspruchsführer und Frau I. K. auf eine entsprechende Nachfrage des Wahlprüfungsausschusses innerhalb der Einspruchsfrist nicht reagiert.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet, weil aus dem vorgetragenen Sachverhalt eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften nicht ersichtlich ist.

Die Tatsache, dass der Einspruchsführer mit seiner Vereinigung nicht im Anschriftenverzeichnis der Parteien und politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter Parteiunterlagen hinterlegt haben, enthalten ist, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Einspruchsführer hat die hierfür notwendigen Angaben (Satzung und Programm der Partei, Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen) dem Bundeswahlleiter nicht mitgeteilt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinigung des Einspruchsführers zu Unrecht an der Teilnahme an der Bundestagswahl gehindert worden wäre. Deren Beteiligung an der Bundestagswahl ist nicht gemäß § 18 Abs. 2 BWG schriftlich angezeigt worden.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Einspruchsführers ist ein wahlrechtlicher Bezug nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang die Forderung des Einspruchsführers nach dem Rücktritt des Bundeskanzlers und seine Forderung nach „Rückzahlung“ von „Wahlgeldern“ mit der Gültigkeit der Bundestagswahl stehen sollen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 18

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. P., 51065 Köln
– Az.: WP 54/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2002, das am 14. Oktober 2002 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer ist nach eigenen Angaben Vorsitzender der Vereinigung „Liberale Demokraten (LD)“ im Bezirk Köln. Er begründet seinen Einspruch damit, dass diese Vereinigung zu Unrecht nicht als Partei zur Bundestagswahl 2002 zugelassen worden sei.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2002, eingegangen am 6. Juni 2002, zeigte die LD ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 2002 beim Bundeswahlleiter an. Da die Beteilungsanzeige nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) entsprach, reichte die Vereinigung die noch fehlenden Unterlagen und Nachweise mit Schreiben vom 19. Juni 2002, eingegangen am 21. Juni 2002, ein. Mit Schreiben vom 24. Juni 2002 informierte der Bundeswahlleiter den Bundesvorstand der Vereinigung darüber, dass deren Beteiligungsanzeige nunmehr den gesetzlichen Erfordernissen des § 18 Abs. 2 BWG entspreche.

Der Bundeswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 unter dem Vorsitz des Bundeswahlleiters mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung fest, dass die Vereinigung „Liberale Demokraten – Die Sozialliberalen – (LD)“ für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Ausweislich der Niederschrift über diese Sitzung begründete der Bundeswahlausschuss seine Entscheidung wie folgt:

„Nach Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse sind die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) nicht gegeben. Die bereits seit dem 28. November 1982 bestehende Vereinigung hatte nach eigenen Angaben am 31. Dezember 2000 lediglich 245 Mitglieder, von denen sich jedoch laut Protokoll vom 7. Oktober 2000 nur fünf Personen an der Vorstandswahl beteiligt haben. Die Vereinigung hat sich zuletzt an der Bundestagswahl 1994 beteiligt und ist seither nicht nachhaltig in der Öffentlichkeit hervorgetreten.“

Der Einspruchsführer wendet sich hiergegen mit dem Hinweis, dass der LD eine höhere Mindestmitgliederzahl als 55 nicht mitgeteilt worden sei. Er bezieht sich hierbei auf ein an den Einspruchsführer gerichtetes Schreiben des Bundeswahlleiters vom 21. August 2002, in dem ausgeführt wird, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 26. November 1968 (BVerfGE 24, S. 299/332) eine im Aufbau befindliche Vereinigung mit 400 Mitgliedern noch als Partei anerkannt. Der Deutsche Bundestag habe in einer Wahlprüfungsangelegenheit die Parteieigenschaft bei nur 55 Mitgliedern verneint (Beschluss vom 26. Februar 1970; Bundestagsdrucksache VI/361, Plenarprotokoll S. 1657). Die „Liberalen Demokraten (LD)“ überschritten diese Zahl. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sage nicht aus, dass Parteien mit weniger als 400 Mitgliedern nicht anzuerkennen seien.

Für die Bundestagswahl 1998 hätte die LD ebenfalls ihre Beteiligung angezeigt. Damals sei sie nicht zugelassen worden, weil keine testierten Rechenschaftsberichte vorgelegen hätten. Dieser Ablehnungsgrund sei für viele Parteien im Jahr 2002 kein Zulassungshindernis. Die LD sei deshalb ebenfalls berechtigt gewesen, ihre Rechenschaftsberichte nach der ursprünglichen Frist nachzureichen.

Zur Begründung des Bundeswahlausschusses, die Vereinigung sei seit der Bundestagswahl 1994 nicht nachhaltig in Öffentlichkeit hervorgetreten, führt der Einspruchsführer aus, die „Liberalen Demokraten“ hätten mehrfach Pressemitteilungen veröffentlicht, die von den Medien nur selten aufgegriffen worden seien. Wegen der Pressefreiheit könne die Vereinigung keinen Einfluss auf die Medien nehmen. Außerdem setze die LD auf politische Inhalte und nicht auf spektakuläre Aktionen, die von den Medien lieber aufgegriffen würden. Beteiligungen an Kommunalwahlen wie in Köln und Heidelberg würden ignoriert und die Nichtzulassung zur Bundestagswahl 1998 werde zu Unrecht der LD angelastet.

Die „Liberalen Demokraten“ im Bezirk Köln hätten einen Kreiswahlvorschlag mit dem Einspruchsführer als Direktkandidaten beim zuständigen Kreiswahlleiter in Leverkusen eingereicht. Dem Kreiswahlvorschlag seien 240 statt der erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften beigefügt gewesen. Die Tatsache, dass die Vereinigung seit 1982 existiere, zeige, dass sie für eine längere Zeit angelegt sei, wie dies nach dem Parteiengesetz gefordert werde. Auch das

Parteiprogramm mit über 100 Seiten biete eine Gewähr für die Ernsthaftigkeit.

Einige Parteien hätten laut Bundestagsdrucksache 14/8836 keine bzw. keine testierten Rechenschaftsberichte abgegeben und hätten damit eindeutig gegen das Parteiengesetz verstoßen. Dies zeige, dass der Bundeswahlausschuss keine eindeutigen Kriterien für die Anerkennung als Partei habe.

Da der überwiegende Teil der Wahlberechtigten keine Parteimitglieder seien, müssten auch die Mitglieder des Bundeswahlausschusses überwiegend Parteilose sein. Ansonsten würden Parteimitglieder über die eigene Konkurrenz entscheiden.

Auf Grund des derzeitigen Zulassungsverfahrens sei die Chancengleichheit nicht gegeben. Während die in Parlamenten vertretenen Parteien bereits Wahlkampf betreiben könnten, müssten sich kleine Parteien um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B. das Sammeln von Unterschriften, kümmern. Dies gelte auch vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl von Briefwählern.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Bewertung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 12. Juli 2002 werde durch das Vorbringen des Einspruchsführers nicht widerlegt. Die „Liberalen Demokraten (LD)“ seien keine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG. Nach dieser Vorschrift sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung bieten. Zur Auslegung dieser Vorschrift verweist der Bundeswahlleiter auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In dem hier interessierenden Zusammenhang seien insbesondere die Entscheidungen vom 17. Oktober 1968 (BVerfGE 24, S. 260), vom 21. Oktober 1993 (BVerfGE 89, S. 291), vom 23. November 1993 (BVerfGE 91, S. 262) sowie vom 17. November 1994 (BVerfGE 91, S. 276) bedeutsam. Nach dieser Rechtsprechung sind die in § 2 Abs. 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für die Parteieigenschaft einer Vereinigung nicht trennscharf voneinander abzugrenzen. Sie sind Indizien für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung. Keines ist für sich genommen ausschlaggebend und nicht alle müssen von der Partei stets im gleichen Umfang erfüllt werden. Zurückhaltung in einem Bereich kann durch verstärkte Bemühungen auf anderen Gebieten in gewissen Grenzen ausgeglichen werden. Entscheidend ist, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse der Vereinigung den Schluss zulässt, dass sie ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt (so BVerfGE 91, S. 262/271). Insbesondere darf bei dieser Gesamtwürdigung das Ziel parlamentarischer Vertretung bei der betreffenden Vereinigung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheinen (so BVerfGE 91, S. 276/293 m. w. N.).

Für diese Gesamtwürdigung sind nach den Darlegungen des Bundeswahlleiters bei der Vereinigung „Liberale Demokraten (LD)“ folgende Sachverhalte bedeutsam:

– Die „Liberalen Demokraten (LD)“ hätten erst einmal, und zwar 1994, an einer Wahl zum Deutschen Bundestag teilgenommen. Seinerzeit habe die Vereinigung lediglich einen Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis 205 – München Ost – eingereicht und dafür 221 Erststimmen erzielt.

– Demgegenüber komme es auf eine Teilnahme an Kommunalwahlen nicht entscheidend an, da das Parteiengesetz in § 2 Abs. 1 gerade auf die politische Willensbildung auf Bundes- und Landesebene und nicht auf Kommunalebene abstelle.

– Vor der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag 1998 habe die Vereinigung nach eigenen Angaben 270 Mitglieder gehabt. Diese Mitgliederzahl habe sich bis zum Jahr 2000 auf 245, mithin um ca. 10 %, verringert. Der Vereinigung sei es also seit 1998 nicht gelungen, ihren Rückhalt in der Bevölkerung zu verbessern. Jedenfalls habe sie keinen Mitgliederbestand erreicht, den das Bundesverfassungsgericht als „nicht völlig unbedeutend“ (vgl. BVerfGE 89, S. 266/270) bezeichnet habe. Berücksichtige man außerdem, dass an den Vorstandswahlen im Jahre 1996 und 1997 nur sieben bzw. acht Personen und im Jahre 2000 sogar nur fünf Personen teilgenommen hätten, sei die Schlussfolgerung zwingend, dass Umfang und Festigkeit der Organisation der Vereinigung auch vor der Bundestagswahl 2002 nur schwach ausgeprägt gewesen seien.

– Die von der Vereinigung in geringem Umfang betriebene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ändere nichts an dem Befund, dass für deren relevante Resonanz in der Öffentlichkeit keine Anhaltspunkte vorlägen.

– Die Vereinigung sei im Übrigen zur Bundestagswahl 1998 nicht wegen fehlender Rechenschaftsberichte abgewiesen worden. Vielmehr habe der Bundeswahlausschuss bei der Vereinigung auch seinerzeit nicht die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 PartG feststellen können. Dies gehe aus der Niederschrift der 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Bundestagswahl 1998 hervor, auf deren Wortlaut der Bundeswahlleiter bezüglich der Nichtzulassung der Liberalen Demokraten als Partei verweist. Die Niederschrift liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

– Die Vereinigung habe für das Kalenderjahr 2001 keinen Rechenschaftsbericht im Sinne des § 23 PartG vorgelegt. Es sei jedoch nicht dieser Aspekt gewesen, der den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 dazu veranlasst habe, der Vereinigung die Parteieigenschaft zu versagen. Der Hinweis des Einspruchsführers auf die Feststellung der Parteieigenschaft bei Vereinigungen, die keine Rechenschaftsberichte abgegeben hätten, verkenne, dass sich der Bundeswahlausschuss bei seiner Zulassungsentscheidung ausschließlich an § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes auszurichten habe. Die Erstellung und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes gehöre nicht zu dem Katalog der Voraussetzungen zur Feststellung der Parteieigenschaft des § 2 Abs. 1 PartG. Dementsprechend könne die Vorlage eines solchen Berichts den vorherrschenden Gesamteindruck einer Vereinigung weder bestätigen noch entkräften. Die Tatsache eines fehlenden Rechenschaftsberichtes der Vereinigung „Liberale Demokraten (LD)“ sei deshalb in die Entschei-

dungsfindung des Bundeswahlausschusses nicht eingeflossen. In § 2 Abs. 1 PartG seien die Kriterien, die über die Zulassung von Parteien entscheiden, unmissverständlich formuliert. Die Behauptung des Einspruchsführers, es gebe keine eindeutigen Kriterien hierfür, sei damit widerlegt.

– Die Vereinigung der „Liberalen Demokraten“ existiere seit 1982. Während der Dauer ihres Bestehens sei es ihr nicht gelungen, durch Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung maßgeblich Einfluss zu nehmen. Die Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben einer Partei seien nicht ausreichend ausgebildet worden.

– Der Vortrag, die Vereinigung sei im Wahlkampf durch das Verfahren zur Feststellung der Parteieigenschaft benachteiligt, könne nicht überzeugen. Öffentlichkeitsarbeit und Wahlkampf seien nämlich nicht abhängig vom Parteienstatus und könnten parallel zum Verfahren auf Feststellung der Parteieigenschaft betrieben werden. Von dieser Möglichkeit hätten auch diverse andere Vereinigungen Gebrauch gemacht.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie geäußert:

Die „Liberalen Demokraten“ hätten Ende November 2002 ihr 20-jähriges Bestehen gefeiert und hätten damit im Gegensatz zu vielen zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien gezeigt, dass sie existierten und nach wie vor gewillt seien, für längere Zeit auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Außerdem sei beabsichtigt gewesen, dies durch Teilnahme an den Bundestagswahlen 1998 und 2002 zu bekunden. In der praktischen Arbeit der LD zeige sich dies insbesondere seit 1990 durch Petitionen und Schreiben an die verschiedenen Bundesregierungen. Gerade im vorangegangenen Kommunalwahlkampf habe der Einspruchsführer enttäuschte Wähler mindestens dazu bringen können, an der Wahl teilzunehmen. Für das Hervortreten in der Öffentlichkeit fehle es an hinreichend klaren Kriterien.

In der Stellungnahme des Bundeswahlleiters seien Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angeführt worden, die früher nie erwähnt worden seien und auf deren Inhalt der Einspruchsführer nicht eingehen könne, da sie ihm nicht bekannt seien. Es wäre – so der Einspruchsführer – hilfreich, solche Informationen den Vereinigungen vorab zur Verfügung zu stellen.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen das Argument, bei der Gesamtwürdigung dürfe das Ziel parlamentarischer Vertretung bei der betreffenden Vereinigung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheinen. Lege man diesen Maßstab an, so könne jeder Vereinigung, die an einer Bundestags- oder Landtagswahl teilgenommen habe und unter einem Prozent der Stimmen bleibe, die Ernsthaftigkeit abgesprochen werden.

Die „Liberalen Demokraten“ hätten kurz nach ihrer Gründung an den Landtagswahlen in Hessen und Bremen teilgenommen. Der damalige Vorstand habe hierbei die Partei verschuldet, so dass ab 1989 zunächst von der jetzigen Bundesvorsitzenden die finanziellen Verhältnisse der Vereinigung hätten geordnet werden müssen. Eine Beteiligung an Wahlen sei wegen des hohen finanziellen Risikos deshalb nur in sehr kleinem Rahmen möglich gewesen. Ab Juni 2000 sei die Bundesvorsitzende erkrankt gewesen, weshalb einige Aktivitäten der Vereinigung zurückgestellt worden seien.

Soweit der Vereinigung eine Verringerung der Mitgliederzahlen entgegengehalten werde, treffe dies auch auf einige noch im Bundestag vertretene Parteien zu. Im Hinblick auf den erforderlichen Mitgliederbestand werde mit dem Einspruchsführer inhaltlich nicht bekannten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts argumentiert.

Da die „Liberalen Demokraten“ sich um eine Teilnahme an der Bundestagswahl 1998 bemüht hätten, dürfe die Nichtanerkennung als Partei ihnen nicht als Grund für die Nichtanerkennung entgegengehalten werden.

Die testierten Rechenschaftsberichte sollten nach Auffassung des Einspruchsführers im Rahmen der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden, da aus den finanziellen Verhältnissen einer Vereinigung Schlussfolgerungen gezogen werden könnten. Bei der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 17. Juli 1998 sei die Frage der Vorlage von Rechenschaftsberichten der LD thematisiert worden. Dies sei allerdings nicht in der Niederschrift festgehalten worden.

Der Bundeswahlausschuss sei zu Unrecht mit Vertretern von Parteien besetzt, die die Zulassungskriterien restriktiv anwendeten und im Wesentlichen den Vorlagen des Bundeswahlleiters in der Regel mangels eigener hinreichender Vorarbeit zustimmten.

Darüber hinaus setzt sich der Einspruchsführer mit Entscheidungen des Bundeswahlausschusses bezüglich anderer Vereinigungen sowie generell mit der Handhabung der Zulassungskriterien des Bundeswahlausschusses auseinander. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Einspruchsführer hat eine Äußerung der Bundesvorsitzenden der „Liberalen Demokraten“ zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters angekündigt. Eine solche Äußerung ist in der Folgezeit beim Wahlprüfungsausschuss nicht eingegangen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 der Vereinigung „Liberale Demokraten (LD)“ die Parteieigenschaft zu Recht abgesprochen. Da diese Vereinigung im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 nicht zu den Parteien gehörte, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, musste sie nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 2002 bis zum 90. Tag vor der Wahl (24. Juni 2002) anzeigen und hätte nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BWG für die

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag als Partei anerkannt werden müssen. Nachdem am 21. Juni 2002 die noch fehlenden Unterlagen und Nachweise eingegangen waren, lag eine ordnungsgemäße Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 BWG vor.

Der Bundeswahlausschuss hat zu Recht die Parteieigenschaft der „Liberalen Demokraten (LD)“ nicht festgestellt. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss machen sich die Begründung des Bundeswahlausschusses vom 12. Juli 2002 sowie die in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters überzeugend und nachvollziehbar dargelegte Begründung für die Nichtanerkennung als Partei zu Eigen. Die in der Gegenäußerung des Einspruchsführers zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vorgebrachten Einwände führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

Soweit der Einspruchsführer auf die Feier des 20-jährigen Bestehens der Vereinigung hinweist, so mag hieraus die Existenz der Vereinigung und der Wille, sich politisch zu betätigen, abgeleitet werden. Der Wille einzelner Mitglieder ist jedoch nicht allein maßgeblich. Nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz ist zusätzlich vorausgesetzt, dass die betreffende Vereinigung nach dem Gesamtbild ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet. Diese weiteren Voraussetzungen für die Parteieigenschaft lagen bei der LD jedoch nicht vor. Sie können auch nicht allein aus Petitionen und Schreiben an die Bundesregierung abgeleitet werden. Solche Schreiben sind ein gewisses Indiz dafür, dass politische Arbeit geleistet wird. Die Parteieigenschaft setzt jedoch voraus, dass diese auch für einzelne Bürgerinnen und Bürger typische Form der Mitwirkung am politischen Geschehen im Rahmen einer hinreichenden Organisationsstruktur geschieht. Das Gesamtbild einer Vereinigung ändert sich nicht dadurch, dass einzelne Mitglieder Petitionen und Schreiben an die Bundesregierung richten. Dass der Einspruchsführer möglicherweise enttäuschte Wahlberechtigte zur Teilnahme an einer Kommunalwahl motivieren konnte, führt ebenfalls nicht zu einer grundlegenden Änderung der Bewertung des Gesamtbildes. Der Bundeswahlleiter hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass es auf eine Teilnahme an Kommunalwahlen für die politische Willensbildung auf Bundes- und Landesebene nicht entscheidend ankommt. Schließlich vermag auch die Absicht, an den Bundestagswahlen 1998 und 2002 teilzunehmen, nichts am Ergebnis der Gesamtwürdigung des Bundeswahlleiters zu ändern. Zu Unrecht führt der Einspruchsführer aus, die Nichtanerkennung als Partei für die Bundestagswahl 1998 sei der LD in unzulässiger Weise entgegengehalten worden. Der Bundeswahlausschuss hat der LD nicht die Nichtanerkennung bei der Bundestagswahl 1998 entgegengehalten, sondern lediglich die hierfür vorgetragenen Argumente, soweit sie für die Bundestagswahl 2002 noch zutrafen.

Soweit der Einspruchsführer kritisiert, es seien für die Entscheidung ihm nicht bekannte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herangezogen worden, so führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Die vom Bundeswahlleiter herangezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind in der amtlichen Entscheidungssammlung dieses Gerichts enthalten. Im Übrigen ist der Bundeswahlleiter nicht verpflichtet, den betreffenden Vereinigungen diejenigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekannt zu geben, auf die sich der Bundeswahlausschuss bei seiner Entscheidung möglicherweise stützen wird.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, das Wahlergebnis im Jahr 1994 (221 Erststimmen im Wahlkreis 205 – München Ost) dürfe nicht herangezogen werden, so verkennt er, dass dies lediglich ein Indiz neben anderen zu berücksichtigenden Umständen im Rahmen der Gesamtwürdigung ist. Vor diesem Hintergrund liegt auch keine Ungleichbehandlung gegenüber Vereinigungen vor, die nach ihrer Anerkennung als Partei unter einem Prozent der Stimmen geblieben sind.

Es kann auch nicht zu Gunsten einer Anerkennung der LD als Partei gewertet werden, dass der Vorstand der Vereinigung nach dem Vortrag des Einspruchsführers die Vereinigung in den 80er Jahren in eine schwierige finanzielle Situation gebracht hat. Soweit ein Fehlverhalten des früheren Vorstandes ein stärkeres Hervortreten in der Öffentlichkeit verhindert haben sollte, so muss die Vereinigung sich dieses Fehlverhalten zurechnen lassen. Abgesehen davon dürfte eine Finanzkrise der Vereinigung in den 80er Jahren aktuell kaum noch wirksam sein.

Soweit der Einspruchsführer eine Erkrankung der Bundesvorsitzenden anführt, so ist zwar zuzugestehen, dass dies ein stärkeres Hervortreten der Vereinigung in der Öffentlichkeit vorübergehend beeinträchtigen kann. Jedoch spricht es im Rahmen der Gesamtwürdigung gegen eine gewisse Festigkeit in der Organisationsstruktur, wenn der krankheitsbedingte Ausfall der Bundesvorsitzenden nicht durch ein verstärktes Engagement anderer Vorstandsmitglieder so ausgeglichen werden konnte, dass die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung der Vereinigung in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden konnte.

Der Einspruchsführer kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass einige im Bundestag vertretene Parteien ebenfalls eine Verringerung der Mitgliederzahlen zu verzeichnen hätten. Maßgeblich für die Nichtanerkennung der LD als Partei ist ihre absolut sehr niedrige Mitgliederzahl (im Jahr 2000: 245) und weniger der prozentuale Rückgang der Mitgliederzahl. Ein Rückgang der ohnehin sehr geringen Mitgliederzahl kann sich im Ergebnis jedenfalls nicht zu Gunsten einer Anerkennung der LD als Partei auswirken.

Soweit sich der Einspruchsführer dafür ausspricht, Rechenschaftsberichte als Kriterium zu berücksichtigen, so findet dies in der Vorschrift des § 2 Abs. 1 PartG keine Stütze. Der Bundeswahlleiter hat überzeugend dargelegt, dass die Vorlage eines solchen Berichts den vorherrschenden Gesamteindruck einer Vereinigung weder bestätigen noch entkräften kann. Da die LD für das Kalenderjahr 2001 keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt hat, würde sich eine Berücksichtigung dieses Kriteriums ohnehin nicht zu Gunsten einer Anerkennung der LD als Partei auswirken.

Der Hinweis des Einspruchsführers auf die Besetzung des Bundeswahlausschusses mit Vertretern von Parteien ist unerheblich. Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BWG sind die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bei der Berufung der Beisitzer im Bundeswahlausschuss nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Bundeswahlausschuss hat deshalb die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zu Recht gemäß ihren Zweitstimmenergebnissen bei der vorangegangen

Bundestagswahl berücksichtigt. Die Besetzung des Bundeswahlausschusses entspricht somit dem Gesetz.

Soweit der Einspruchsführer die Handhabung einzelner Kriterien im Vergleich zur Handhabung bei anderen Vereinigungen kritisiert, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung. Wie bereits dargelegt, kommt es auf eine Gesamtwürdigung der Kriterien und Indizien an. Keines ist für sich genommen ausschlaggebend und nicht alle müssen von einer Vereinigung stets im gleichen Umfang erfüllt werden. Die Gesamtwürdigung ist bei der LD zu Recht so erfolgt, wie sie der Bundeswahlausschuss vorgenommen hat und wie sie vom Bundeswahlleiter im Einzelnen dargelegt worden ist. Es ist deshalb nicht notwendig, den diesbezüglichen Einwänden des Einspruchsführers in Bezug auf Entscheidungen zu anderen Vereinigungen im Einzelnen nachzugehen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 19

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. R. W., 35037 Marburg
– Az.: WP 95/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 19. November 2002 per Telefax eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer firmiert als Vorsitzender der Vereinigung „Weisse Liga – Partei der nationalen Minderheit der Wenden (LIGA)“ und begründet seinen Einspruch damit, dass diese Vereinigung zu Unrecht nicht als Partei zur Bundestagswahl 2002 zugelassen worden sei.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2002, eingegangen am 19. Juni 2002, zeigte die Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 2002 beim Bundeswahlleiter an. Mit Schreiben vom 19. Juni 2002 informierte der Bundeswahlleiter den Bundesvorstand der Vereinigung darüber, dass deren Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Erfordernissen des § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) entspreche.

Der Bundeswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 unter dem Vorsitz des Bundeswahlleiters einstimmig fest, dass die Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ für die bevorstehende Bundestagswahl die Parteieigenschaft nicht besitze. Ausweislich der Niederschrift über diese Sitzung begründete der Bundeswahlausschuss seine Entscheidung wie folgt:

„Nach Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse sind die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) nicht gegeben. Die Vereinigung verfügt über keine ausreichende Organisationsstruktur, insbesondere da Landesverbände nicht bestehen, und ist bisher nicht nachhaltig in der Öffentlichkeit hervorgetreten. Eine anderweitige Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass sich die Vereinigung als ‚Partei der nationalen Minderheit der Wenden‘ versteht. Die Vereinigung hat keine tatsächlichen Umstände dargetan, die ihr Selbstverständnis als eine Partei einer nationalen Minderheit der Wenden (die ‚Wenden‘ und ‚Sorben‘ bezeichnen dieselbe nationale Minderheit) bei objektiver Betrachtungsweise – insbesondere eine Verankerung in der nationalen Minderheit der Wenden bzw. Sorben – belegen. Letzteres wurde von einem Vertreter der Domowina, Herrn S., bestätigt. Die Domowina ist der Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine.“

Der Einspruchsführer wendet sich hiergegen mit dem Hinweis, dass die „Weisse Liga“ erst im Dezember 2001 gegründet worden sei und deshalb die Organisationsstruktur der Partei nicht ausreichend sei, insbesondere da es sich um eine Partei nationaler Minderheiten handele. Es sei unzutreffend bzw. nicht von der „Weissen Liga“ zu vertreten, dass sie nicht nachhaltig in der Öffentlichkeit hervorgetreten wäre. Die Vereinigung könne keinen Einfluss darauf nehmen, ob die Medien über sie berichteten oder nicht. Der Vertreter der Domowina habe in der Sitzung des Bundeswahlausschusses nicht bestätigt, dass die „Weisse Liga“ nicht in der nationalen Minderheit der Wenden/Sorben verankert sei. Er habe vielmehr ausgesagt, dass der Domowina keine Erkenntnisse vorlägen. Da sich die Domowina als Verband nicht politisch betätigen dürfe, habe der Vertreter der Domowina auch gar keine andere Aussage machen können. Auf der Internet-Seite der „Weissen Liga“ gebe es einen sog. Link zu einem weiteren wendischen Dachverband, so dass es nicht richtig sei, von der Domowina als dem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine zu sprechen. Der Bundeswahlausschuss habe in seiner Argumentation unzulässigerweise auf die Auswirkungen auf Landtagswahlen und auf die Anteile an der Parteienfinanzierung der zugelassenen Parteien hingewiesen. Damit sei die „Parteifreiheit“ und das Recht, sich in Parteien zu vereinigen, verletzt worden. Darüber hinaus sei es nicht Sache des Bundeswahlausschusses, darüber zu befinden, ob die Mitglieder der „Weissen Liga“ Wenden seien. Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses seien mit Ausnahme des Bundeswahlleiters Mitglieder in deutschen Parteien. Somit handele es sich nicht um ein objektives Gremium, das über „Parteien nationaler Minderheiten“ abschließend urteilen könne. Die Nichtzulassung der „Weissen Liga“ als Partei verstoße darüber hinaus gegen die „Europäische Minderheitenschutzkonvention“, in der das Recht auf politische Betätigung ausdrücklich zugesichert worden sei.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Bewertung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung vom 12. Juli 2002 werde durch das Vorbringen des Einspruchsführers nicht widerlegt. Die „Weisse Liga“ sei

keine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG. Nach dieser Vorschrift sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung bieten. Zur Auslegung dieser Vorschrift verweist der Bundeswahlleiter auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In dem hier interessierenden Zusammenhang seien insbesondere die Entscheidungen vom 17. Oktober 1968 (BVerfGE 24, S. 260), vom 21. Oktober 1993 (BVerfGE 89, S. 291), vom 23. November 1993 (BVerfGE 91, S. 262) sowie vom 17. November 1994 (BVerfGE 91, S. 276) bedeutsam. Nach dieser Rechtsprechung sind die in § 2 Abs. 1 PartG aufgeführten Merkmale und Anhaltspunkte für die Parteieigenschaft einer Vereinigung nicht trennscharf voneinander abzugrenzen. Sie sind Indizien für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung. Keines ist für sich genommen ausschlaggebend und nicht alle müssen von der Partei stets im gleichen Umfang erfüllt werden. Zurückhaltung in einem Bereich kann durch verstärkte Bemühungen auf anderen Gebieten in gewissen Grenzen ausgeglichen werden. Entscheidend ist, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse der Vereinigung den Schluss zulässt, dass sie ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt (so BVerfGE 91, S. 262/271). Insbesondere darf bei dieser Gesamtwürdigung das Ziel parlamentarischer Vertretung bei der betreffenden Vereinigung nicht gänzlich wirklichkeitsfern erscheinen (so BVerfGE 91, S. 276/293 m. w. N.).

Für diese Gesamtwürdigung sind nach den Darlegungen des Bundeswahlleiters bei der Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ folgende Sachverhalte bedeutsam:

– Die Vereinigung habe noch nie an einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder einer Landtagswahl teilgenommen.

– Es existierten keine Landesverbände.

– Die Vereinigung habe zu ihrer Mitgliederzahl im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 keine Angaben gemacht. Nach dem Protokoll der Bundesmitgliederversammlung vom 25. Dezember 2001 (Gründungsversammlung) seien 408 stimmberechtigte Personen, mithin Mitglieder, anwesend gewesen. Selbst wenn man diese Angabe als richtig unterstelle, werde damit ein Mitgliederbestand von 1 887 Personen, den das Bundesverfassungsgericht als „nicht völlig unbedeutend“ (vgl. BVerfGE 89, S. 266/270) bezeichnet habe, deutlich unterschritten.

– Die Vereinigung habe über Inhalt und Umfang ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit weder gegenüber dem Bundeswahlausschuss noch gegenüber dem Bundeswahlleiter verwertbare Angaben gemacht. Für eine relevante Resonanz der Vereinigung in der Öffentlichkeit lägen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor. Bezeichnenderweise habe der Einspruchsführer seine Behauptung, die Einschätzung des Bundeswahlausschusses zur Frage der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sei unzutreffend, in der Einspruchsschrift nicht näher konkretisiert.

– Die Vereinigung besteht nach den Erkenntnissen des Bundeswahlleiters seit Dezember 2001. Der Bundeswahlausschuss habe die Tatsache, dass eine Vereinigung, die bereits rund neun Monate nach ihrer Gründung die Teilnahme an einer Bundestagswahl anstrebe, in der Ausprägung ihrer Organisation und Struktur eingeschränkt sei, nicht verkannt. Auch „junge“, erst kurz vor einer Bundestagswahl gegründete Vereinigungen könnten die Voraussetzungen der Parteieigenschaft erfüllen. Voraussetzung sei jedoch, dass etwa der Mangel noch nicht ausreichend gewachsener Organisationsstrukturen durch andere, für die Parteieigenschaft wesentliche Tatbestandsmerkmale, wie z. B. durch eine große Zahl an Mitgliedern oder ein intensives, wahlwerbendes Auftreten in der Öffentlichkeit, ausgeglichen werde (BVerfGE 91, S. 262/271). Solche kompensierenden Gesichtspunkte habe die Vereinigung „Weisse Liga“ jedoch nicht anzuführen vermocht und seien für den Bundeswahlausschuss auch nicht erkennbar gewesen.

Dem Vorbringen des Einspruchsführers, bei der Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ handele es sich um eine Partei einer nationalen Minderheit, habe sich der Bundeswahlausschuss aus folgenden Gründen nicht anschließen können:

– Der Bundeswahlausschuss habe sich entgegen der Darstellung des Einspruchsführers nicht zu der Frage geäußert, ob und wie viele Mitglieder der Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ Sorben seien. Er habe vielmehr unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vertreters der Domowina festgestellt, dass der LIGA eine Verankerung in der nationalen Minderheit der Sorben fehle.

– Auf diese Auskunft habe sich der Bundeswahlausschuss zu Recht gestützt. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers handele es sich nämlich bei dem Verband „Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V.“ um einen Dachverband, der die Interessen der Sorben im Freistaat Sachsen und auch über dessen Landesgrenzen hinweg wahrnehme und der deshalb in dieser Frage sachverständig gewesen sei. Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen habe dem Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 11. Juli 2002 mitgeteilt, dass der Verband als Dachverband gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen staatlich anerkannt sei.

– Der Vertreter der Domowina habe in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 12. Juli 2002 vorgetragen, es lägen keinerlei Erkenntnisse über politische Aktivitäten der Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ zur Vertretung der Sorben in deren Siedlungsgebiet vor. Darüber hinaus gebe es im Siedlungsgebiet (der Lausitz) keine Parteistrukturen. Schließlich sei nicht zu erkennen, dass die LIGA aus der politischen Bewegung der Sorben hervorgegangen sei. Nach alledem müsse eine Verankerung der LIGA in der nationalen Minderheit der Sorben verneint werden, nicht zuletzt deshalb, weil deren Vorstandsmitglieder im Siedlungsgebiet der Sorben allesamt unbekannt seien. Eine ähnlich lautende Stellungnahme habe der Geschäftsführer der Domowina bereits mit Schreiben vom 1. Juli 2002 dem Bundeswahlleiter übermittelt. Dieses Schreiben liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Für die Mitglieder des Bundeswahlausschusses und für den Bundeswahlleiter habe kein Anlass bestanden, an diesen Aussagen zu zweifeln.

Das Vorbringen des Einspruchsführers, der Bundeswahlausschuss hätte über die Frage der Parteieigenschaft der LIGA nicht entscheiden dürfen, gehe fehl. Der Bundeswahlausschuss stelle nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG fest, welche der Parteien, die ihre Beteiligung an einer Bundestagswahl gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG angezeigt hätten, für die Wahl als Parteien anzuerkennen seien.

Darüber hinaus sei der Hinweis des Einspruchsführers zur Parteimitgliedschaft von Beisitzern im Bundeswahlausschuss unerheblich: Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BWG seien die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bei der Berufung der Beisitzer im Bundeswahlausschuss nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der Berufung der Beisitzer im Bundeswahlausschuss habe der Bundeswahlleiter deshalb die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gemäß ihren Zweitstimmenergebnissen bei der vorangegangenen Bundestagswahl berücksichtigt. An der ordnungsgemäßen Besetzung des Bundeswahlausschusses in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 bestünden deshalb keine Zweifel.

Auch soweit der Einspruchsführer einen angeblichen Verstoß gegen die „Europäische Minderheitenschutzkonvention“ anführe, begründe dies keinen Wahlfehler. Insoweit beziehe sich der Einspruchsführer wohl auf das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarates vom 1. Februar 1995, das in den Artikeln 7 und 17 Satz 2 das Recht nationaler Minderheiten auf politische Betätigung festschreibe. Ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen dieses Abkommen durch Nichtzulassung der LIGA zur Bundestagswahl 2002 sei nicht ersichtlich. Zum einen werde die nationale Minderheit der Sorben u. a. durch das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen ausreichend geschützt, zum anderen sei eine politische Betätigung der Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ in keiner Weise eingeschränkt worden und werde auch nicht eingeschränkt.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Bereits gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 1998 hatte der Einspruchsführer Einspruch erhoben, weil die Vereinigung „Weisse Liga“, die als „Partei nationaler Minderheiten“ (Sorben, Dänen und Friesen) auftrat, nicht als Partei anerkannt worden war. Der Wahleinspruch wurde zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 89).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 der Vereinigung „Weisse Liga (LIGA)“ die Parteieigenschaft zu Recht abgesprochen. Da diese Vereinigung im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 nicht zu den Parteien gehörte, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, musste sie nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 2002 bis zum 90. Tag vor der Wahl (24. Juni 2002) anzeigen und hätte nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag als Partei anerkannt werden müssen. Eine ordnungsgemäße Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 BWG ist erfolgt. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss machen sich die Begründung des Bundeswahlausschusses vom 12. Juli 2002 sowie die in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters überzeugend und nachvollziehbar dargelegte Begründung des Bundeswahlleiters, weshalb die LIGA nicht als Partei anerkannt werden konnte, zu Eigen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 20

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. S., 51381 Leverkusen
– Az.: WP 74/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem beim Bundestag am 31. Oktober 2002 eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer stellt einen „Antrag auf Annullierung der Bundestagswahl 2002 unter Zuhilfenahme des Bekanntwerdens von Wahlbetrug in der Presse sowie des Internets in örtlichen Gebieten – Hamburg, Berlin und Kassel vor allem“.

Mit Schreiben vom 12. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer auf die fehlende substantiierte Begründung aufmerksam gemacht und ihn aufgefordert, bis zum 22. November 2002 dem Begründungsmangel abzuhelfen. Der Einspruchsführer hat daraufhin am 22. November 2002 per E-Mail mitgeteilt, dass er sich den Ausführungen eines weiteren Einspruchsführers bezüglich „der allgemeinen Steuererhöhung“ anschließe. Bei diesem anderen Einspruch wird Politikern der Koalition vorgeworfen, sie hätten durch falsche Wahlkampfaussagen die Wählerinnen und Wähler getäuscht.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Die Wahlprüfung findet also weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass die Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit der Einspruchsführer den Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30; ständige Rechtsprechung).

Der bloße Hinweis auf „Wahlbetrug“ und die allgemeine Bezugnahme auf Presseberichte und das Internet sind nicht geeignet, den Prüfungsgegenstand hinreichend deutlich zu bestimmen. Mit seinem Vortrag zielt der Einspruchsführer auf eine Durchprüfung der gesamten Wahl unter dem Gesichtspunkt des „Wahlbetrugs“ ab. Auch der exemplarische Hinweis auf drei Städte führt nicht zu der für eine inhaltliche Prüfung erforderlichen Eingrenzung des Anfechtungsgegenstandes. Es ist Sache des Einspruchsführer, konkret und unmissverständlich darzulegen, welche Vorkommnisse in diesen Städten gemeint sind.

Der Einspruchsführer ist nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses dem Begründungserfordernis nach § 2 Abs. 3 WPrüfG nicht nachgekommen. Dies ist auch nicht durch die E-Mail vom 22. November 2002 geschehen. Darin wird ohne nähere Erläuterung auf einen anderen Wahleinspruch verwiesen. Eine derartige Verweisung ohne eigenen Tatsachenvortrag ist nicht geeignet, den Anfechtungsgegenstand mit hinreichender Bestimmtheit einzugrenzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – nicht deutlich wird, inwieweit dem Einspruchsführer die Begründung des anderen Einspruchs, auf den verwiesen werden soll, überhaupt bekannt ist. Abgesehen davon spricht vieles dafür, dass eine Übermittlung per E-Mail mangels eigenhändiger Unterschrift nicht dem Schriftformerfordernis entspricht.

Der Einspruch ist somit als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. B., 2777 Ganderkesee
– Az.: WP 58/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen, dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und sich zur Begründung auf das Ausmaß und die Modalitäten der Beteiligung an der Briefwahl gestützt.

Der Einspruchsführer beruft sich darauf, dass nach Pressemitteilungen unverhältnismäßig viele Stimmen durch Briefwahl abgegeben worden seien und leitet hieraus Zweifel an der Gültigkeit der Wahl ab. Zum einen sei es beim praktizierten Briefwahlverfahren nicht gewährleistet, dass der jeweilige Briefwähler tatsächlich selbst den Stimmzettel ausgefüllt oder, falls er dazu körperlich nicht in der Lage war, sich lediglich eines Schreibhelfers bedient habe. Jeder an die Wohnsitzgemeinde zurückgeschickte ausgefüllte Vordruck auf Anforderung von Briefwahlunterlagen habe ohne weiteres die Übersendung der Briefwahlunterlagen bewirkt. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Briefwahl vorlagen, ob die Anforderung auf dem Vordruck und die Unterschrift wirklich vom Adressaten der Wahlbenachrichtigung stammte oder ob dieser dazu jemanden wirksam bevollmächtigt hatte, habe nicht stattgefunden. Die höchstpersönliche Stimmabgabe werde nur durch die Versicherung an Eides statt gesichert, dass der Stimmzettel vom Briefwähler selbst bzw. nach dessen Vorgabe durch einen Schreibhelfer ausgefüllt worden sei. Bei der Auszählung beschränke sich die Prüfung darauf, ob das Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben sei. Eine Kontrolle, ob die Unterschrift vom Briefwähler bzw. einem Schreibhelfer stammte, habe nicht stattgefunden. Sie wäre auch tatsächlich nicht möglich gewesen, weil die Unterschriften nicht beglaubigt werden müssten und dem Wahlausschuss keine Unterschriftsproben vorlägen.

Das beschriebene Verfahren lade zu Missbrauch ein; es ermögliche eine Stimmabgabe durch Dritte. Da es höchst unwahrscheinlich sei, dass Manipulationen entdeckt würden, komme auch der geltenden Strafdrohung keine generalpräventive Wirkung zu.

Der Einspruchsführer trägt vor, aus Gesprächen mit Dritten zu wissen, dass in nicht unerheblichem Maße Briefwahlstimmen zu Unrecht, z. B. durch ein Familienmitglied, für nicht ortsanwesende andere Familienmitglieder oder in Alters- oder Pflegeheimen durch „Betreuer“ abgegeben worden seien. Die hohe Anzahl der Briefwähler lasse es deswegen als äußerst zweifelhaft erscheinen, dass die Wahlergebnisse auf verfassungsrechtlich gebotener Grundlage zustande gekommen seien.

Offenkundig sei das angewendete Briefwahlverfahren auch ungeeignet, den verfassungsrechtlichen Grundsatz der geheimen Wahl sicherzustellen.

Der Bundeswahlleiter bestätigt in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2003, dass der Anteil der Briefwähler nach dem amtlichen Endergebnis mit 18,0 % um 2 % höher als bei der Bundestagswahl 1998 gelegen und damit den höchsten Wert seit Einführung der Briefwahl 1957 erreicht habe. Eine der Stellungnahme beigefügte Aufteilung nach Bundesländern zeigt eine gewisse Bandbreite. So wurden bei den drei letzten Wahlen jeweils immer in Hamburg die höchsten Werte erreicht; sie beliefen sich auf 20,1 % für 1994, 24,4 % für 1998 und 25,4 % für 2002: Die jeweils niedrigsten Werte fielen immer in Brandenburg an und betrugen 5,8 % für 1994, 8,2 % für 1998 und 10,7 % für 2002.

Der Bundeswahlleiter bestätigt weiterhin, dass die von den Antragstellern einer Briefwahl angegebenen Hinderungsgründe des § 25 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) nicht überprüft würden; das geltende Recht enthalte hierzu weder eine Ermächtigung noch eine Verpflichtung. Gemäß § 27 Abs. 1 BWO müssten die Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines zwar glaubhaft gemacht werden, nach Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO sei aber nur zu versichern, dass einer der Gründe gegeben sei.

Nach Auffassung des Bundeswahlleiters werden im Einspruch keine substantiierten Tatsachen vorgetragen, die Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften im konkreten Einzelfall ergäben Allein der Anstieg des Briefwähleranteils stelle kein hinreichendes Indiz für das Vorkommen von Missbräuchen dar. Das Bundesverfassungsgericht habe die Briefwahl und ihre rechtliche Ausgestaltung mehrfach als verfassungskonform bestätigt. Die Briefwahl trage dem Grundsatz der allgemeinen Wahl in erhöhtem Maße Rechnung, indem sie auch solchen Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung ermögliche, die sonst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen an der Stimmabgabe gehindert wären. Verfassungsrechtlich sei nicht zu beanstanden, wenn im

Falle der Briefwahl der Gesetzgeber die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe an der Wahlurne in die Verantwortung des Wählers lege (BVerfGE 59, 119, 126). Die dem Gesetz- und Verordnungsgeber aufgetragene Pflicht zur Prüfung und gegebenenfalls zur Änderung der geltenden Regelungen, sobald Missbräuche zutage träten, die die freie und geheime Wahl mehr als unumgänglich gefährden könnten, werde erfüllt. Die die Briefwahl betreffenden Einsprüche zur Bundestagswahl 2002 seien den Landeswahlleitern zur Stellungnahme zugeleitet worden. In den vorliegenden Stellungnahmen werde überwiegend mitgeteilt, dass die Erfahrungsberichte der Kreiswahlleiter und Gemeinden bislang nicht auf die Notwendigkeit grundlegender Änderungen in der Durchführung der Briefwahl hinweisen würden.

Der Bundeswahlleiter hat sodann unter dem 11. Juli 2003 berichtet, dass im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit den Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern die Frage eines Änderungsbedarfs bei den Briefwahlregelungen angesprochen worden sei, angesichts der Vielzahl der Anregungen aber noch nicht umfassend habe erörtert werden können. Vor diesem Hintergrund habe das Bundesministerium des Innern die Absicht mitgeteilt, im Herbst zu einer Besprechung mit den Innenressorts einzuladen, bei der eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden solle, die möglichst zügig den Änderungsbedarf prüfen und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten solle.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Möglichkeit, durch Briefwahl an einer Bundestagswahl teilzunehmen, ist durch die Regelungen des Bundeswahlrechts insbesondere im Bundeswahlgesetz ausdrücklich eingeräumt. An der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ergeben sich keine Zweifel. Im Weiteren lässt sich auch keine Verletzung dieser Vorschriften feststellen.

Hinsichtlich einer möglichen Verfassungswidrigkeit ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sich in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Eine derartige Kompetenz ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen gibt es keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahlregelungen zu zweifeln.

Die Erwägungen in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1967 und 1981, die die Briefwahl für verfassungsgemäß erklärt und dem Gesetzgeber eine Prüfungs- und Nachbesserungspflicht aufgegeben haben (BVerfGE 21, 200 ff.; 59, 119 ff.), treffen in Begründung und Ergebnis unverändert zu. Wie vom Bundesverfassungsgericht betont, überschreitet die Einführung der Briefwahl nicht den in Wahlrechtsfragen vorhandenen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Auch heute ermöglicht die Briefwahl solchen Personen die Stimmabgabe, die sich andernfalls aus wichtigen Gründen an der Stimmabgabe im Wahllokal gehindert sähen. Dadurch wird dem Grundsatz der allgemeinen Wahl, wonach grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen an der Wahl teilnehmen sollen, in erhöhtem Maße Rechnung getragen. Dass dabei zugleich durch die Gegebenheiten der Briefwahl dem Wähler die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe im Wahllokal anvertraut wird, ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet worden. Damit greift der Einwand des Einspruchsführers nicht durch, dass der Grundsatz der geheimen Wahl durch die Zulässigkeit der Briefwahl verletzt werde.

Soweit das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die Vorschriften und ihre Handhabung auf neue Entwicklungen zu überprüfen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen könnten, und bei Missbräuchen, die freie und geheime Wahl mehr als unumgänglich gefährden können, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, ist diese Pflicht vom Gesetzgeber nicht verletzt worden. Im Übrigen werden, wie vom Bundeswahlleiter berichtet, mögliche Änderungen für die Zukunft geprüft.

Der Anstieg der Briefwahlstimmen, der im Übrigen auch dem 14. Deutschen Bundestag – beispielsweise 2001 im Zusammenhang mit einer Änderung des Wahlstatistikgesetzes durch Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die Wahlstatistik (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/6538, 14/7125) – bewusst war, lässt nicht als solcher auf Missbräuche schließen. Dies hat auch der Bundeswahlleiter hervorgehoben.

Die vom Einspruchsführer behaupteten, aber nicht näher substantiierten Vorgänge der Wahlausübung durch Dritte wären wegen Verletzung des Grundsatzes der höchstpersönlichen Wahl zwar als Wahlfehler zu bewerten. Schon angesichts ihrer nicht erkennbaren Dimension lassen sich aber Auswirkungen auf die Erststimmenergebnisse in bestimmten Wahlkreisen bzw. Zweitstimmenergebnisse nicht feststellen. Feststellbare Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate im Deutschen Bundestag (sog. Mandatsrelevanz) sind jedoch in der überkommenen Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsverfahren sowie in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfGE 89, 266/73) eine notwendige Vorbedingung, um eine Wahlanfechtung begründet sein zu lassen.

Anlage 22

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. N., 97070 Würzburg
– Az.: WP 61/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Briefwahlanteil von ca. 18 % der abgegebenen Stimmen bedeute, dass annähernd jeder fünfte Wähler nicht am Wahltag, sondern bereits seit Mitte August 2002 über die Zusammensetzung des neuen Bundestages abgestimmt habe. Nur in engen gesetzlich festgelegten Grenzen solle es dem Wahlberechtigten möglich sein, im Rahmen einer Briefwahl sein Stimmrecht auszuüben. Diese Grenzen sieht der Einspruchsführer bei dem hohen Briefwahlenanteil überschritten, was die Ungültigkeit der Bundestagswahl 2002 zur Folge haben müsse.

Der Bundeswahlleiter bestätigt in einer einen anderen Wahleinspruch betreffenden Stellungnahme vom 5. Februar 2003, die dem Einspruchsführer zugeleitet worden ist, dass der Anteil der Briefwähler nach dem amtlichen Endergebnis mit 18,0 % um 2 % höher als bei der Bundestagswahl 1998 gelegen und damit den höchsten Wert seit Einführung der Briefwahl 1957 erreicht habe. Das Bundesverfassungsgericht habe die Briefwahl und ihre rechtliche Ausgestaltung mehrfach als verfassungskonform bestätigt. Die Briefwahl trage dem Grundsatz der allgemeinen Wahl in erhöhtem Maße Rechnung, indem sie auch solchen Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung ermögliche, die sonst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen an der Stimmabgabe gehindert wären. Verfassungsrechtlich sei nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe an der Wahlurne in die Verantwortung des Wählers lege (BVerfGE 59, 119, 126). Der dem Gesetz- und Verordnungsgeber aufgetragenen Pflicht zur Prüfung und gegebenenfalls zur Änderung der geltenden Regelungen, sobald Missbräuche zutage träten, die die freie und geheime Wahl mehr als unumgänglich gefährden könnten, werde nachgekommen. Die die Briefwahl betreffenden Einsprüche zur Bundestagswahl 2002 seien den Landeswahlleitern zur Stellungnahme zugeleitet worden. In den vorliegenden Stellungnahmen werde überwiegend mitgeteilt, dass die Erfahrungsberichte der Kreiswahlleiter und Gemeinden bislang nicht auf die Notwendigkeit grundlegender Änderungen in der Durchführung der Briefwahl hinweisen würden.

Der Bundeswahlleiter hat sodann unter dem 11. Juli 2003 berichtet, dass im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit den Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern die Frage eines Änderungsbedarfs bei den Briefwahlregelungen angesprochen worden sei, angesichts der Vielzahl der Anregungen aber noch nicht umfassend habe erörtert werden können. Vor diesem Hintergrund habe das Bundesministerium des Innern die Absicht mitgeteilt, im Herbst zu einer Besprechung mit den Innenressorts einzuladen, bei der eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden solle, die möglichst zügig den Änderungsbedarf prüfen und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten solle.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Möglichkeit, durch Briefwahl an einer Bundestagswahl teilzunehmen und dabei naturgemäß die Stimmabgabe bereits vor dem Tag der Hauptwahl vorzunehmen, ist durch die entsprechenden wahlrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundeswahlgesetzes vorgegeben. Hinsichtlich einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlagen ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sich in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Eine derartige Kompetenz ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen gibt es keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahlregelungen zu zweifeln.

Die Erwägungen in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1967 und 1981, die die Briefwahl für verfassungsgemäß erklärt und dem Gesetzgeber eine Prüfungs- und Nachbesserungspflicht aufgegeben haben (BVerfGE 21, 200 ff.; 59, 119 ff.), treffen in Begründung und Ergebnis unverändert zu. Wie vom Bundesverfassungsgericht betont, überschreitet die Einführung der Briefwahl

nicht den in Wahlrechtsfragen vorhandenen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Auch heute ermöglicht die Briefwahl solchen Personen die Stimmabgabe, die sich andernfalls aus wichtigen Gründen an der Stimmabgabe im Wahllokal gehindert sähen. Dadurch wird dem Grundsatz der allgemeinen Wahl, wonach grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen an der Wahl teilnehmen sollen, in erhöhtem Maße Rechnung getragen. Dass dabei zugleich durch die Gegebenheiten der Briefwahl dem Wähler die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe im Wahllokal anvertraut wird, ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet worden.

Soweit das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die Vorschriften und ihre Handhabung auf neue Entwicklungen zu überprüfen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen könnten, und bei Missbräuchen, die die freie und geheime Wahl mehr als unumgänglich gefährden können, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, ist diese Pflicht vom Gesetzgeber nicht verletzt worden.

Der Anstieg der Briefwahlstimmen, der im Übrigen auch dem 14. Deutschen Bundestag – beispielsweise 2001 im Zusammenhang mit einer Änderung des Wahlstatistikgesetzes durch Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die Wahlstatistik (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/6538, 14/7125) – bewusst war, lässt nicht als solcher auf Missbräuche schließen. Dies hat auch der Bundeswahlleiter hervorgehoben.

Ob berichtete neuere Vorgänge, insbesondere mögliche Verkaufsangebote oder Abgabe von Briefwahlunterlagen an Dritte, Änderungen des Wahlrechts erfordern, bedarf noch der weiteren Prüfung. Insoweit sind, wie vom Bundeswahlleiter ausgeführt, weitere Feststellungen und gegebenenfalls Vorschläge abzuwarten. Derartige Vorgänge, die für die Bundesebene im wesentlichen für das Jahr 2002 berichtet werden (vgl. nur Schreiber, Nachwahl am Tag der Hauptwahl und sonstige wahlrechtliche Auffälligkeiten – Rechtliche Nachbetrachtung zur Bundestagswahl 2002, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2003, S. 402, 407 f.), können noch keine Verletzung gesetzgeberischer Pflichten im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 begründen.

Anlage 23

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R.B., 72517 Sigmaringendorf
– Az.: WP 69/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben 20. Oktober 2002, ergänzt durch ein weiteres Schreiben vom 6. Januar 2003, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und sich zur Begründung auf das Ausmaß und die Modalitäten der Briefwahl gestützt. Nach seiner Auffassung steht die Briefwahlbeteiligung, die laut einer Pressemitteilung des Bundeswahlleiters bei 18 %, in einzelnen Bezirken sogar bei bis zu 25,4 % gelegen habe, einer gültigen Wahl entgegen. Bei der Briefwahl sei die geheime, freie und gleiche Wahl nicht gewährleistet, da die Wahlunterlagen außerhalb der Wahllokale von nicht befugten Personen angekreuzt oder manipuliert werden könnten. Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen werde offensichtlich nicht an die vorgeschriebenen Gründe gekoppelt bzw. diese würden nicht geprüft.

Das Bundesverfassungsgericht habe 1981 die Gefährdung der freien und geheimen Wahl bei ansteigendem Briefwahlanteil erkannt und den Gesetzgeber verpflichtet, die Entwicklung des Briefwahlverhaltens zu beobachten und Fehlentwicklungen durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Dies sei aber offensichtlich nicht geschehen.

Zwischenzeitlich sei es zur öffentlichen und auch im Internet erfolgten Anbahnung von Verkäufen der Briefwahlstimmen gekommen, die vom Umfang und von der Qualität her nicht zu verfolgen seien. Insbesondere bei knappem Wahlausgang und hohem Briefwahlanteil könne man nicht mehr von einer freien und geheimen Wahl sprechen.

Der Bundeswahlleiter bestätigt in einer Stellungnahme vom 5. Februar 2003 zu einem anderen Wahleinspruch, die auch dem Einspruchsführer zugeleitet worden ist, dass der Briefwähleranteil von 18 % nach dem amtlichen Endergebnis um 2 % höher als bei der Bundestagswahl 1998 gelegen und damit den höchsten Wert seit Einführung der Briefwahl 1957 erreicht habe. Eine der Stellungnahme beigefügte Aufteilung nach Bundesländern zeigt eine gewisse Bandbreite. So wurden bei den letzten drei Wahlen jeweils immer in Hamburg die höchsten Werte erreicht; sie beliefen sich auf 20,1 % für 1994, 24,4 % für 1998 und 25,4 % für 2002. Auf Brandenburg entfielen immer die niedrigsten Werte mit 5,8 % für 1994, 8,2 % für 1998 und 10,7 % für 2002.

Der Bundeswahlleiter bestätigt, dass die bei der Antragstellung anzugebenden Hinderungsgründe des § 25 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) nicht überprüft würden; das geltende Recht enthalte hierzu weder eine Ermächtigung noch eine Verpflichtung. Die Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines müssten zwar glaubhaft gemacht werden (§ 27 Abs. 1 BWO); es sei aber nur zu versichern, dass einer der Gründe gegeben sei (Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO).

Nach Auffassung des Bundeswahlleiters sind keine substantiierten Tatsachen vorgetragen, die im konkreten Einzelfall Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften ergäben. Allein der Anstieg des Briefwähleranteils stelle kein hinreichendes Indiz für das Vorkommen von Missbräuchen dar. Das Bundesverfassungsgericht habe die Briefwahl und ihre rechtliche Ausgestaltung mehrfach als verfassungskonform bestätigt. Sie trage dem Grundsatz der allgemeinen Wahl in erhöhtem Maße Rechnung, indem sie auch solchen Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung ermögliche, die sonst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen an der Stimmabgabe gehindert wären. Verfassungsrechtlich sei es nicht zu beanstanden, dass im Falle der Briefwahl der Gesetzgeber die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe an der Wahlurne in die Verantwortung des Wählers lege (BVerfGE 59, 119, 126).

Der dem Gesetz- und Verordnungsgeber aufgetragenen Pflicht zur Prüfung und gegebenenfalls Änderung der geltenden Regelungen werde nachgekommen. Die die Briefwahl betreffenden Einsprüche gegen die Bundestagswahl 2002 seien den Landeswahlleitern zur Stellungnahme zugeleitet worden. In den vorliegenden Stellungnahmen werde überwiegend mitgeteilt, dass die Erfahrungsberichte der Kreiswahlleiter und Gemeinden bislang nicht auf die Notwendigkeit grundlegender Änderungen in der Durchführung der Briefwahl hinweisen würden.

Der Bundeswahlleiter hat sodann unter dem 11. Juli 2003 berichtet, dass im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit den Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern die Frage eines Änderungsbedarfs bei den Briefwahlregelungen angesprochen worden sei, angesichts der Vielzahl der Anregungen aber noch nicht umfassend habe erörtert werden können. Vor diesem Hintergrund habe das Bundesministerium des Innern die Absicht mitgeteilt, im Herbst zu einer Besprechung mit den Innenressorts einzu-

laden, bei der eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden solle, die möglichst zügig den Änderungsbedarf prüfen und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten solle.

Der Einspruchsführer hat angesichts der Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 5. Februar 2003 insbesondere daran festgehalten, dass jeder Wahlberechtigte unabhängig von den wahren Gründen Briefwahlunterlagen erhalte und dass Indizien ignoriert würden, die insbesondere durch den hohen Briefwähleranteil und Stimmverkäufe im Internet und bei Wahlveranstaltungen auf einen Missbrauch hindeuteten.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes eine mündliche Verhandlung nicht anzuberaumen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, da ein Wahlfehler nicht festzustellen ist.

An der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ergeben sich keine Zweifel. Im Weiteren lässt sich auch keine Verletzung dieser Vorschriften feststellen.

Hinsichtlich einer möglichen Verfassungswidrigkeit ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sich in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Eine derartige Kompetenz ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen gibt es keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Briefwahlregelungen zu zweifeln.

Die Erwägungen in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1967 und 1981, die die Briefwahl für verfassungsgemäß erklärt und dem Gesetzgeber eine Prüfungs- und Nachbesserungspflicht aufgegeben haben (BVerfGE 21, 200 ff.; 59, 119 ff.), treffen in Begründung und Ergebnis unverändert zu. Wie vom Bundesverfassungsgericht betont, überschreitet die Einführung der Briefwahl nicht den in Wahlrechtsfragen vorhandenen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Auch heute ermöglicht die Briefwahl solchen Personen die Stimmabgabe, die sich andernfalls aus wichtigen Gründen an der Stimmabgabe im Wahllokal gehindert sähen. Dadurch wird dem Grundsatz der allgemeinen Wahl, wonach grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen an der Wahl teilnehmen sollen, in erhöhtem Maße Rechnung getragen. Dass dabei zugleich durch die Gegebenheiten der Briefwahl dem Wähler die Wahrung der freien und geheimen Wahl in weiterem Umfang als bei der Stimmabgabe im Wahllokal anvertraut wird, ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet worden.

Soweit das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die Vorschriften und ihre Handhabung auf neue Entwicklungen zu überprüfen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen könnten, und bei Missbräuchen, die freie und geheime Wahl mehr als unumgänglich gefährden können, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, ist diese Pflicht vom Gesetzgeber nicht verletzt worden.

Der Anstieg der Briefwahlstimmen, der im Übrigen auch dem 14. Deutschen Bundestag – beispielsweise 2001 im Zusammenhang mit einer Änderung des Wahlstatistikgesetzes durch Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die Wahlstatistik (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/6538, 14/7125) – bewusst war, lässt nicht als solcher auf Missbräuche schließen. Dies hat auch der Bundeswahlleiter hervorgehoben. Selbst wenn sich manche Wahlberechtigte nur aus Bequemlichkeit, nicht aber aus wichtigem Grund für die Briefwahl entscheiden sollten, gefährdete dies nicht die Durchführung einer freien und geheimen Wahl. Daher ist unerheblich, dass eine Glaubhaftmachung reicht, eine Überprüfung durch den Kreiswahlleiter aber nicht vorgeschrieben ist.

Ob berichtete neuere Vorgänge, insbesondere mögliche Verkaufsangebote oder Abgabe von Briefwahlunterlagen an Dritte, Änderungen des Wahlrechts erfordern, bedarf noch der weiteren Prüfung. Insoweit sind, wie vom Bundeswahlleiter ausgeführt, weitere Feststellungen und gegebenenfalls Vorschläge abzuwarten. Derartige Vorgänge, die für die Bundesebene im wesentlichen für das Jahr 2002 berichtet werden (vgl. nur Schreiber, Nachwahl am Tag der Hauptwahl und sonstige wahlrechtliche Auffälligkeiten – Rechtliche Nachbetrachtung zur Bundestagswahl 2002, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2003, S. 402, 407 f.), können noch keine Verletzung gesetzgeberischer Pflichten im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 begründen.

Die berichteten Vorgänge, soweit sie im Einzelfall überhaupt über das Versuchsstadium hinausgekommen sein sollten, wären wegen Verletzung des Grundsatzes der höchstpersönlichen Wahl zwar als Wahlfehler zu bewerten. Schon angesichts ihrer nicht erkennbaren Dimension lassen sich aber Auswirkungen auf die Erststimmenergebnisse in bestimmten Wahlkreisen bzw. Zweitstimmenergebnisse nicht feststellen. Feststellbare Auswirkungen auf die Verteilung der Mandate im Deutschen Bundestag (sog. Mandatsrelevanz) sind jedoch in der überkommenen Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsverfahren sowie in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfGE 89, 266/73) eine notwendige Vorbedingung, um eine Wahlanfechtung begründet sein zu lassen.

Anlage 24

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M.-L. B., CH-8038 Zürich
– Az.: WP 42/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben vom 21. November 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Er wendet sich dagegen, dass er als Auslandsdeutscher in der Schweiz sein Wahlrecht nicht habe ausüben können, da der von ihm gestellte Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Mitteilung der Stadt Mönchengladbach nach Fristablauf eingegangen und deshalb abgelehnt worden sei.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe von der Stadt Mönchengladbach die Unterlagen für die Eintragung am 28. August 2002 erhalten und am nächsten Tag den ausgefüllten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zurückgesandt. Mit Schreiben vom 4. September 2002 habe man ihm mitgeteilt, dass an diesem Tage der Eingang des Antrags festgestellt worden sei. Da die Antragsfrist am 1. September 2002 abgelaufen sei, könne auf Grund des verspäteten Eingangs dem Antrag nicht entsprochen werden. Dieses Schreiben habe er per Telefax am 19. September 2002 erhalten. Nach Ansicht des Einspruchsführers bedeutet dies, dass „die Behörden“ ihm das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs genommen hätten. Auch sei ihm nicht mitgeteilt worden, dass der Antrag zur Fristwahrung per Telefax hätte übermittelt werden können. Da der Einspruchsführer die Fristversäumnis nicht zu vertreten habe, hätte das Wahlamt seiner Ansicht nach die Eintragung in das Wählerverzeichnis veranlassen müssen. Weiterhin sei es ihm nicht möglich gewesen, die für den Rechtsbehelf gegen den Bescheid erforderlichen Beweismittel beizubringen. Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer vor, dass anlässlich mehrerer Schriftwechsel mit der Deutschen Botschaft in Bern die Gelegenheit bestanden habe, ihm die erforderlichen Unterlagen zuzustellen und er in der Zeit zwischen Mai 2002 bis Mitte August 2002 „nachweislich nicht handlungsfähig“ gewesen sei.

Die Kreiswahlleiterin hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe als im Ausland lebender wahlberechtigter Deutscher die Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt. Ein Nachweis darüber, dass die Fristen ohne das Verschulden des Einspruchsführers versäumt worden sind, sei nicht erbracht worden. Vor diesem Hintergrund sei die Eintragung in das Wählerverzeichnis abgelehnt worden.

Die Kreiswahlleiterin führt aus, dass der Antrag des Einspruchsführers am 4. September 2002 im Wahlamt der Stadt Mönchengladbach eingegangen und am nächsten Tag wegen des Fristablaufs abschlägig beschieden worden sei. Dieser Bescheid sei am 19. September 2002 auf fernmündliche Bitte des Einspruchsführers per Fernkopierer übermittelt worden. Daraufhin habe er Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben wollen, ohne jedoch den erforderlichen Nachweis über das Nichtverschulden des Versäumnisses beizubringen. Die erneute Überprüfung des Antrags am 20. September 2002 habe wiederum zu einer Ablehnung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt. Da eine Übermittlung per Fernkopierer gescheitert sei, sei dieser Bescheid per Post übersandt worden, jedoch als unzustellbar zurückgesandt worden. Die Kreiswahlleiterin hebt hervor, dass die „entsprechenden Entscheidungen“ dem Einspruchsführer aus von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung hätten zugestellt werden können.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Maßgeblich ist, dass der Einspruchsführer nicht nachweisen konnte, dass er die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt hat.

Der Einspruchsführer ist als ein in der Schweiz lebender Auslandsdeutscher nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) materiell wahlberechtigt. Für die Bundestagswahl 2002 erfüllte er jedoch nicht die für die Ausübung des Wahlrechts notwendigen formellen Voraussetzungen. Nach § 14 Abs. 1 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Auslandsdeutsche werden nach § 16 Abs. 2 Nr. 2b Bundeswahlordnung (BWO) nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Diese Antragsfrist lief somit am 1. September 2002 ab. Der Antrag des Einspruchsführers ging erst am 4. September 2002 bei der für ihn zuständigen Stadt Mönchengladbach ein.

Da die Stadt Mönchengladbach die Ablehnung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu Recht darauf gestützt hat, dass die Antragsfrist versäumt wurde, kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO vorlagen. Nach dieser Vorschrift erhält ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO versäumt hat. Diesen Nachweis hat der Einspruchsführer nicht erbracht. Entgegen seiner Auffassung war die Deutsche Botschaft in Bern nicht verpflichtet, ihm von sich aus im Zusammenhang mit der Regelung einer Passangelegenheit das Antragsformular für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zukommen zu lassen. Nach § 18 Abs. 5 Satz 2 BWO können Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern angefordert werden. Diese Regelung geht davon aus, dass die im Ausland lebenden Deutschen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts selbst aktiv werden müssen. Gemäß § 20 Abs. 2 BWO haben die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland lediglich die Verpflichtung, rechtzeitig vor der Wahl die Voraussetzungen und Modalitäten des Wahlrechts für Deutsche im Ausland durch deutschsprachige Anzeigen in der Tages- und Wochenpresse bekanntzugeben. Im Übrigen sind die Wahlberechtigten gehalten, sich selbst um die notwendigen Informationen und Unterlagen zu kümmern (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 64).

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, er sei zwischen Mai und dem 15. August 2002 „nachweislich nicht handlungsfähig“ gewesen, so kann er sich damit ebenfalls nicht entlasten. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO sind z. B. bei nachweislich schwerer Krankheit und bei längerer Abwesenheit erfüllt (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 17 Rn. 11). Der Einspruchsführer trägt jedoch zum einen keine Gründe für seine „vorübergehende Handlungsunfähigkeit“ vor, zum anderen erbringt er keinen Nachweis dafür. Darüber hinaus bestand für ihn ab Mitte August 2002 noch genügend Zeit, das Antragsformular kurzfristig zu besorgen – bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz oder bei der Stadt Mönchengladbach, wenngleich absehbar hätte sein können, dass angesichts der im Auslandspostverkehr längeren Postlaufzeiten der verbleibende Zeitraum für die Fristwahrung bis zum 1. September 2002 ohne die Inanspruchnahme technisch schnellerer Übertragungsmittel knapp werden könnte. Tatsächlich blieb dem Einspruchsführer dann nach Zustellung der Antragsunterlagen am 28. August 2002 nicht mehr viel Zeit. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführer war das Wahlamt Mönchengladbach nicht rechtlich verpflichtet, ihn darüber zu informieren, dass er den Antrag auch per Telefax übermitteln kann. Ein solcher Hinweis wäre sicherlich im Interesse des Einspruchsführers wünschenswert gewesen, doch darf nicht übersehen werden, dass es sich aus Sicht des Wahlamtes um ein Massengeschäft handelt und insoweit keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen. Es oblag dem Einspruchsführer, sich über die Antragsfrist und über die Modalitäten bezüglich deren Einhaltung zu informieren (vgl. § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 2 BWO).

Vor diesem Hintergrund braucht nicht abschließend darüber entschieden werden, ob und in welchem Umfang die Stadt Mönchengladbach die erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Zustellung der Ablehnungsentscheidung an den Einspruchsführer zu vertreten hat. Eine Beschwerdeentscheidung nach § 22 Abs. 5 BWO hätte nämlich zu dem Ergebnis führen müssen, dass der Einspruchsführer den Nachweis, dass er die Antragsfrist ohne Verschulden versäumt habe, nicht erbracht hat. Die hypothetische Überlegung, dass eine Beschwerdeentscheidung des Kreiswahlleiters zugunsten des Einspruchsführer hätte ausfallen können, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Einspruchsführer kann sich nämlich nicht darauf berufen, dass möglicherweise zu Unrecht zu seinen Gunsten hätte entschieden werden können.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 25

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. L., CH-9100 Herisau
– Az.: WP 68/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2002, das beim Deutschen Bundestag am 23. Oktober 2002 eingegangen ist, hat der in der Schweiz lebende Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, die in der Schweiz lebenden Deutschen seien von den deutschen Auslandsvertretungen nicht genügend über die bevorstehende Wahl und die Formalitäten zur Ausübung des Wahlrechts informiert worden.

Er behauptet, von der deutschen Botschaft in Bern sei keine einzige Zeitungsanzeige mit Wahlinformationen in der gesamten Ostschweiz geschaltet worden. Er kenne Auslandsdeutsche, denen zur Bundestagswahl 1998 die Wahlunterlagen für die Briefwahl automatisch zugesandt worden seien. Für die Bundestagswahl 2002 sei dies aber dann nicht mehr geschehen, so dass in besagten Fällen derjenige sein Wahlrecht nicht habe ausüben können, der sich auf die „bisherige automatische Zusendung“ verlassen habe. Er behauptet, ohne Ankündigung seien die Adressen dieser Auslandsdeutschen nach der Bundestagswahl 1998 aus den „Wählerregistern“ gelöscht worden. Der Einspruchsführer ist offenbar der Ansicht, dass die deutschen Auslandsvertretungen die im Ausland lebenden Deutschen melderechtlich erfassen müssten, um sie so umfassend betreuen und informieren zu können.

Der Einspruchsführer trägt weiterhin vor, dass nicht nur die deutschen Auslandsvertretungen in der Schweiz sondern auch in anderen Ländern ihrer Informationspflicht nicht nachkämen, und beruft sich dafür auf einen Zeitungsartikel vom 16. September 1998, den er bereits seinem – gemeinsam mit weiteren Einspruchsführern eingelegten – Einspruch gegen die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 64) beigelegt hatte. In diesem Zeitungsartikel heißt es unter anderem: „Anders als bei anderen Nationen, die in ihren Auslandsvertretungen Wahlkabinen aufstellen, muss der Auslandsdeutsche bei seiner Vertretung Antragsformulare anfordern, sie ausgefüllt an seine ehemalige Heimatgemeinde in Deutschland schicken, damit sie ihm die Stimmzettel für die Briefwahl zusendet.“ Der Einspruchsführer legt dar, dass es mehr als 600 000 Deutsche gebe, die ständig im Ausland lebten, und von denen mehr als 90 % konservativ wählten. Da das Ergebnis der Bundestagswahl sehr knapp ausgefallen sei, ist er der Ansicht, dass durch die unzureichenden Informationsangebote der Bundesrepublik Deutschland für die im Ausland lebenden Deutschen das Wahlergebnis auf den Kopf gestellt worden sei.

Das Auswärtige Amt hat zu den Ausführungen des Einspruchsführers Stellung genommen. Es legt dar, dass zur Ankündigung der Bundestagswahl 2002 bereits im Juni 2002 in der Schweiz öffentliche Bekanntmachungen in folgenden Zeitungen geschaltet worden seien:

Neue Züricher Zeitung (NZZ) als überregionale Tageszeitung am 15./16. Juni 2002

Zürcher Sonntagszeitung als überregionale Wochenzeitung am 15./16. Juni 2002.

Es seien außerdem in folgenden drei regionalen Tageszeitungen öffentliche Bekanntmachungen geschaltet worden:

- Tribune de Génève am 13./14. April 2002
- Walliser Bote am 13. April 2002
- Waadtländischer Le Temps am 13. April 2002.

Diese durch die deutschen Auslandsvertretungen in der Schweiz veranlassten Veröffentlichungen gingen somit über die gesetzlichen Vorgaben des § 20 Abs. 2 S. 2 Bundeswahlordnung (BWO) hinaus. Zusätzlich hätten sich Informationen auf den Internetseiten der Deutschen Botschaft in Bern und des Bundeswahlleiters befunden. Wahlbekanntmachungen seien auch in den Besucherwarteräumen der Deutschen Botschaft in Bern und im Deutschen Generalkonsulat in Genf ausgehängt worden.

Das Auswärtige Amt vertritt die Ansicht, dass die Ausübung des Wahlrechts im Ausland stärker von der Eigeninitiative der Wähler abhängig sei. Es müsse den Wählern daher geraten werden, sich einige Monate vor der Wahl mit den deutschen Auslandsvertretungen in Verbindung zu setzen, um die Übersendung der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu veranlassen. Es ist der Meinung, eine Unterrichtung jedes einzelnen im Ausland lebenden Wahlberechtigten durch die deutschen Auslandsvertretungen sei weder praktikabel noch möglich, da für Deutsche keine gesetzliche Meldepflicht bei den deutschen Auslandsvertretungen bestehe, und diese aus Datenschutzgründen keine

Meldedateien über Deutsche im Ausland, von deren Anwesenheit sie erfahren, anlegen dürften.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu mit einem Schreiben, das am 16. Januar 2003 beim Bundestag eingegangen ist, geäußert und seine Ausführungen teilweise ergänzt.

Er weist darauf hin, dass zwar in drei Regionalzeitungen in den französischsprachigen Kantonen der Schweiz Wahlbekanntmachungen veröffentlicht worden seien, jedoch in keiner Regionalzeitung in der Ostschweiz. Er selbst habe niemals eine solche Anzeige zu Gesicht bekommen.

Weiterhin bittet der Einspruchsführer um Aufklärung darüber,

– in welchen Wahlkreisen 1998 Wahlunterlagen automatisch an im Ausland lebende Deutsche versandt worden seien,
– in welchen Wahlkreisen im Ausland lebende Deutsche aus „Wählerregistern“ gelöscht worden seien, ohne diese betreffenden Personen darüber zu informieren, dass sie bei der nächsten Wahl die Wahlunterlagen selbst anfordern müssten,
– zu welchem Zeitpunkt diese Löschungen stattfanden.

Der Einspruchsführer trägt in diesem Schreiben außerdem vor, dass das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz dazu bestimmt gewesen sei, eine Wählerklientel der jetzigen Regierungskoalition anzusprechen. Ebenso habe das Zuwanderungsgesetz eine Wählerklientel ansprechen sollen, der die jetzige Regierungskoalition ihren Wahlsieg verdanke. Dies sei eine unzulässige Wählerbeeinflussung.

Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer geltend gemachte Pflicht der deutschen Auslandsvertretungen, jeden im Ausland lebenden Deutschen einzeln über Wahltermine und Wahlrechtsvorschriften zu informieren, besteht nicht, wie in § 16 Abs. 2 Nr. 2 b BWO zum Ausdruck kommt. Die Deutschen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sind nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, während die Deutschen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, von Amts wegen, also automatisch aufgenommen werden. Darin enthalten ist die Obliegenheit der Auslandsdeutschen, selbst aktiv zu werden und Schritte zu unternehmen, ihr Wahlrecht wahrzunehmen (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 64). Die den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen vorgeschriebenen Informationspflichten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWO hat die Deutsche Botschaft in Bern ausweislich der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes, der vom Einspruchsführer insoweit nicht widersprochen worden ist, erfüllt, indem sie Anzeigen zur Bekanntmachung der Bundestagswahl 2002 in überregionalen und regionalen Tages- und Wochenzeitungen geschaltet hat. Eine gesetzliche Verpflichtung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, in jeder Region eines Landes solche Anzeigen zu schalten, besteht nicht und wäre auch nicht praktikabel. Die Deutsche Botschaft in Bern war daher entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht verpflichtet, speziell in den Kantonen der Ostschweiz in Regionalzeitungen Anzeigen zu schalten. Nur dann, wenn solche Bekanntmachungen in begründeten Einzelfällen überhaupt nicht erfolgen können (zum Beispiel, weil es in dem betreffenden Land keine Tageszeitungen gibt) oder nicht gerechtfertigt erscheinen, sind die Auslandsvertretungen im Einzelfall gehalten, die „einzelnen bekannten Betroffenen“, soweit möglich, zu unterrichten (§ 20 Abs. 2 S. 3 BWO). Im übrigen waren Informationen auf Anfrage bei den Auslandsvertretungen ebenso zu erhalten wie Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung. Eine Pflicht der berufskonsularischen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Deutschen einzeln zu informieren oder ihm Antragsformulare zuzusenden, besteht – wie das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme zu Recht ausführt – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers nicht.

Der Einspruchsführer verkennt, dass Wählerverzeichnisse gemäß § 14 Abs. 1 BWO vor jeder Wahl neu anzulegen sind. Es bestand seitens der das Wählerverzeichnis führenden Gemeinden keine Pflicht, die betreffenden im Ausland lebenden Deutschen darüber zu informieren, dass sie für die Eintragung in das zur nächsten Wahl anzulegende Wählerverzeichnis einen Antrag stellen müssen. Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 2 Nr. 2b BWO. Wenn die Gemeinden den im Ausland lebenden Deutschen die Wahlunterlagen für die Bundestagswahl 2002 nur auf Antrag zugeschickt haben, so ist darin kein Wahlfehler zu erkennen. Ob für die Bundestagswahl 1998 Wahlunterlagen automatisch an im Ausland lebende Deutsche versandt worden sind, ist nicht Prüfungsgegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens. Es kommt allein darauf an, ob Wahlfehler bei dem laufenden Wahlverfahren zur Bundestagswahl 2002 aufgetreten sind. Die vom Einspruchsführer zur Bundestagswahl 1998 aufgeworfenen Fragen bedürfen daher im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren keiner Klärung.

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den dem Einspruch beigefügten Zeitungsartikel ausführt, dass es auch Wahlmängel in anderen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland gegeben habe, so fehlt es an einer substantiierten Darlegung, worin die behaupteten Wahlfehler bestehen und wie diese zustande gekommen sein sollen. Es muss jedoch durch den Einspruchsführer konkret, unmissverständlich und hinreichend substantiiert vorgetragen werden, worin ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liegen soll. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Ein-

spruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30).

Wenn der Einspruchsführer in seinem letzten Schreiben, beim Bundestag eingegangen am 16. Januar 2003, vorträgt, dass durch bestimmte Gesetze eine Wählerbeeinflussung stattgefunden habe, so handelt es sich dabei nicht um eine nähere Ausführung oder Ergänzung zu den Darlegungen in der Einspruchsschrift, sondern um einen neuen Grund, der den Einspruch stützen soll. Das Nachschieben dieses neuen Einspruchsgrundes nach Ablauf der Einspruchsfrist (22. November 2002) ist im Interesse einer schnellen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl und der damit einhergehenden alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments unzulässig (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 26

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. P., A-9544 F.a.S.
– Az.: WP 29/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 7. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, dass er als im Ausland lebender Wahlberechtigter keine Unterlagen zur Teilnahme an der Briefwahl erhalten habe. Dem Einspruchsführer, der seit 1995 in Österreich lebt, seien „keinerlei Möglichkeiten" gegeben worden, an der Briefwahl teilzunehmen, obwohl er weiterhin deutscher Staatsbürger sei.

In einer weiteren Zuschrift, die am 25. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, trägt der Einspruchsführer vor, dass er zur Bundestagswahl 1998 die Briefwahlunterlagen, die ihm die Teilnahme an der Wahl ermöglicht hätten, über die Bundesknappschaft Bochum erhalten habe. Er teilt die Anschrift seines letzten Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland mit und trägt weiter vor, dass er sich einem bevorstehenden Betreuungsverfahren durch den Auslandsaufenthalt entzogen und sich dort nicht polizeilich abgemeldet habe. Seit dem Jahre 2000 sei dem Einwohnermeldeamt Gelsenkirchen bekannt gewesen, dass er offiziell als im Ausland lebender Deutscher gelte. Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers, u. a. zu seinem o. g. Betreuungsverfahren, wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Ein die Betreuung des Einspruchsführers u. a. für Behörden- und Gerichtsangelegenheiten anordnender Beschluss des AG Gelsenkirchen vom 15. April 1995 (11 XVII 2325) wurde durch Beschluss des LG Essen vom 29. September 1995 (7 T 153/95) aufgehoben.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer sei am 28. Oktober 1997 amtlich abgemeldet worden, da er sich unter der gemeldeten Anschrift in Gelsenkirchen nicht mehr aufgehalten habe. Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wäre er als Auslandsdeutscher nach einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten Wohnortes (Gelsenkirchen) in dieses aufgenommen worden. Einen solchen Antrag habe der Einspruchsführer jedoch nicht gestellt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschrift ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Einspruchsführer geltend gemachte Pflicht der Stadt Gelsenkirchen, ihm unaufgefordert Briefwahlunterlagen zukommen zu lassen, besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 2 Nr. 2b Bundeswahlordnung (BWO). Die Deutschen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sind hiernach nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, während die Deutschen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, von Amts wegen aufgenommen werden. Darin enthalten ist eine Obliegenheit der Auslandsdeutschen, selbst aktiv zu werden und Schritte zu unternehmen, ihr Wahlrecht wahrzunehmen (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 64). Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters und aus dem Vortrag des Einspruchsführers geht hervor, dass er für die Bundestagswahl 2002 keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadt Gelsenkirchen gestellt hat. Auch andere Bemühungen zur Wahrnehmung seines Wahlrechts für die Bundestagswahl 2002 trägt der Einspruchsführer nicht vor. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland die ihnen nach § 20 Abs. 2 BWO obliegenden Informationspflichten bei der Bundestagswahl 2002 erfüllt haben.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, er habe für die Bundestagswahl 1998 Briefwahlunterlagen über die Bundesknappschaft Bochum erhalten, so ist dies angesichts der anders gearteten Zuständigkeit dieser Behörde eher fernliegend und könnte keine Bindungswirkung für die Zukunft haben. Jedenfalls ist diese Frage nicht Prüfungsgegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 27

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn E. F., 50996 Köln
2. der Frau R. F.-B., 50996 Köln
– Az.: WP 187/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben der Einspruchsführer und die Einspruchsführerin (im Folgenden: die Einspruchsführer) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Sie beanstanden im Wesentlichen, dass sie die von ihnen beantragten Briefwahlunterlagen zunächst nicht erhalten hätten und ihnen später jeweils zweimal Briefwahlunterlagen zugestellt worden seien.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Einspruchsführer sind Eheleute und beantragten nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarten Briefwahlunterlagen. Die beim Bezirksamt Köln-Rodenkirchen eingereichten Anträge gingen am 10. September 2002 beim Wahlamt der Stadt Köln ein. Die entsprechenden Briefwahlunterlagen wurden am 11. September 2002 an die Einspruchsführer per Post abgesandt. Am 17. September 2002 erinnerten sie das Wahlamt der Stadt Köln per Telefax an die Übersendung der Briefwahlunterlagen. Daraufhin wurden den Einspruchsführern am 18. September 2002 Ersatz-Briefwahlunterlagen per Boten zugestellt; gleichzeitig wurden die bereits abgesandten Briefwahlunterlagen für ungültig erklärt. Diese gingen am 19. September 2002 per Post bei den Einspruchsführern ein.

Die Einspruchsführer sehen in der bis zum 17. September 2002 nicht erfolgten Zustellung von Briefwahlunterlagen und in der nach diesem Zeitpunkt jeweils zweifachen Zustellung der Briefwahlunterlagen „erhebliche Mängel im Wahlverfahren“. Sie äußern die Vermutung, dass die beantragten Unterlagen ohne ihre per Telefax erfolgte Erinnerung nicht zugestellt worden wären. Sie hätten die ihnen am 18. September 2002 per Boten zugestellten Unterlagen zur Briefwahl genutzt, nicht jedoch die am 19. September 2002 per Post zugestellten Unterlagen. Schließlich erstatten sie „Anzeige“ gegen Bundeskanzler Gerhard Schröder wegen Wahlbetrugs, da er „wissentlich falsche Aussagen“ gemacht habe. Die Einspruchsführer sind insoweit vom Wahlprüfungsausschuss auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Entgegennahme von Strafanzeigen hingewiesen worden.

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben, das am 13. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer zu Nr. 1 ergänzend mitgeteilt, dass er davon ausgehen müsse, dass auch andere Wahlberechtigte Probleme gehabt hätten, die beantragten Briefwahlunterlagen zu erhalten. Er nehme an, dass die Wahlberechtigten in den meisten Fällen dies wohl nicht „reklamiert“ und daher mangels Wahlunterlagen nicht gewählt hätten. Er gehe davon aus, dass andere Wählerinnen und Wähler ebenfalls nach Beanstandung zweimal Wahlunterlagen erhalten und eventuell zweimal gewählt hätten.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Die von den Einspruchsführern beim Bezirksamt Köln-Rodenkirchen abgegebenen Anträge auf Teilnahme an der Briefwahl seien vermutlich über die verwaltungsinterne Post an das Wahlamt der Stadt Köln weitergeleitet und dort umgehend bearbeitet worden. Erfahrungsgemäß hätten Briefwahlanträge, die bei einer Dienststelle der Stadtverwaltung abgegeben und per Hauspost an das Wahlamt der Stadt Köln übersandt würden, eine sehr viel längere Laufzeit als bei Übersendung auf dem vorgesehenen postalischen Weg. Aus diesem Grunde werde auf den Wahlbenachrichtigungskarten explizit auf die postalische Beantragung der Briefwahlunterlagen hingewiesen. Organisatorische Abhilfe lasse sich wegen der Vielzahl der möglichen städtischen Einwurfstellen auch für die Zukunft nicht schaffen. Ein Versäumnis der Kölner Wahlbehörde sei nicht erkennbar, insbesondere, da die Einspruchsführer ihr Wahlrecht hätten ausüben können. Eine von den Einspruchsführern erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde sei zurückgewiesen worden. Das entsprechende Schreiben vom 3. Februar 2002 an die Einspruchsführer liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Die Stellungnahme ist den Einspruchsführern bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer hat sich das Wahlamt der Stadt Köln bei der Bearbeitung ihrer Anträge auf Zusendung von Briefwahlunterlagen korrekt verhalten. Dies gilt sowohl für die Bearbeitung der ursprünglichen Anträge als auch für die Zustellung von Ersatz-Briefwahlunterlagen im Anschluss an die Beanstandung der Einspruchsführer.

Die ursprünglichen Anträge der Einspruchsführer wurden am 11. September 2002 vom Wahlamt der Stadt Köln bearbeitet. Gemäß § 28 BWO wurde ihnen jeweils ein Wahlschein erteilt und dieser zusammen mit den Briefwahlunterlagen zur Post zur Versendung übergeben. In dieser Situation durfte sich das Wahlamt auf den rechtzeitigen Zugang der Unterlagen bei den Einspruchsführern verlassen. Nach der ständigen Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses hat die Gemeindebehörde eine Verzögerung des Zugangs auf dem Postweg nicht zu vertreten, wenn sie – wie hier – den Wahlschein ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben hat (Bundestagsdrucksache 13/3035, Anlage 17; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 36 Rn. 8).

Das Wahlamt der Stadt Köln hat auch ordnungsgemäß gehandelt, als es im Anschluss an die am 17. September 2002 per Telefax erfolgte Erinnerung durch die Einspruchsführer jeweils einen neuen Wahlschein ausstellte und diesen zusammen mit Ersatz-Briefwahlunterlagen am 18. September 2002 den Einspruchsführern per Boten zustellte. Nach § 28 Abs. 10 Satz 1 BWO gilt der Grundsatz, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Versichert jedoch ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 Satz 1 erster Halbsatz BWO). Das Telefax der Einspruchsführer vom 17. September 2002 wurde zu Recht als glaubhafte Versicherung im Sinne dieser Vorschrift gewertet. Das Wahlamt hat auch von dem ihm nach dieser Vorschrift eingeräumten Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht. Es war insbesondere nicht gehalten, am 18. September 2002, also vier Tage vor der Wahl, noch abzuwarten, ob die am 11. September 2002 per Post abgesandten Unterlagen doch noch die Einspruchsführer erreichen würden. Im Hinblick darauf, dass es sich um ein „Massengeschäft“ handelt und kurz vor der Wahl eine Vielzahl anderer Briefwahlanträge zu bearbeiten war, kann dies von den Wahlbehörden nicht verlangt werden.

Darüber hinaus sind nach § 28 Abs. 10 Satz 2 zweiter Halbsatz i. V. m. Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 BWO Vorkehrungen gegen Missbrauch vorgesehen. Im vorliegenden Fall hat das Wahlamt der Stadt Köln dementsprechend die ursprünglich erteilten Wahlscheine für ungültig erklärt (§ 28 Abs. 10 Satz 2 zweiter Halbsatz i. V. m. Abs. 8 Satz 1 BWO). Hinzu kommt, dass die Einspruchsführer glaubhaft versichert haben, von den am 19. September 2002 per Post zugegangen Briefwahlunterlagen keinen Gebrauch gemacht zu haben und somit keine Straftat nach § 107 a StGB (Wahlfälschung) begangen zu haben.

Soweit der Einspruchsführer zu Nummer 1 unterstellt, andere Wahlberechtigten hätten in vergleichbaren Situationen zweimal gewählt und damit Straftaten begangen, so brauchen der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss dieser Spekulation nicht nachzugehen. Dies gilt auch für seine Vermutung, andere Wahlberechtigte hätten die von ihnen beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und dies auch nicht „reklamiert“. Im Übrigen verkennt der Einspruchsführer insoweit die Risikoverteilung bezüglich des Verlusts eines Wahlscheins. Zwar besteht abweichend von der früheren Rechtslage nunmehr nach § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO die Möglichkeit, ausnahmsweise einen Ersatz für einen verlorenen Wahlschein zu erhalten (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 36 Rn. 8). Auch nach der neuen – verfassungsrechtlichen nicht gebotenen – Regelung verbleibt jedoch das Risiko des Verlusts eines Wahlscheins beim Wahlberechtigten. Ein Wahlberechtigter, der trotz Antragstellung im Vorfeld der Wahl bemerkt, dass er keinen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erhalten hat, ist gehalten, mit dem Wahlamt Kontakt aufzunehmen. Tut er dies nicht, hat er die Folgen seines Verhaltens, nämlich sein Wahlrecht nicht ausüben zu können, selbst zu tragen.

Soweit die Einspruchsführer eine Strafanzeige gegen Bundeskanzler Gerhard Schröder wegen angeblichen Wahlbetrugs erstatten möchten, sind der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss hierfür nicht zuständig. Insoweit ist den Einspruchsführern anheim gestellt worden, sich an die zuständige Staatsanwaltschaft zu wenden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 28

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn S. W., 34127 Kassel
2. des Herrn R. W., 34127 Kassel
– Az.: WP 67/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. September 2002, das am 23. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer zu Nummer 1 ist der Sohn des Einspruchsführers zu Nummer 2. Sie gingen am 22. September 2002 gemeinsam zur Wahl in das Wahllokal in der Warteberg Schule in Kassel. Während der Einspruchsführer zu Nummer 2 dort wählen konnte, wurde dem Einspruchsführer zu Nummer 1 die Auskunft erteilt, er könne in diesem Wahllokal nicht wählen. Der Einspruchsführer war nicht das Wählerverzeichnis für diesen Wahlbezirk eingetragen. Er hatte sich am 15. August 2002 rückwirkend zum 1. August 2002 vom Tönisweg in Kassel in die Caldener Straße in Kassel umgemeldet. Er war in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 1111, zu dem der Tönisweg gehört, eingetragen.

Die Einspruchsführer tragen vor, im Wahllokal des „neuen" Wahlbezirks (Warteberg Schule) habe man dem Einspruchsführer zu Nummer 1 nicht weitergeholfen, da dort offenbar nicht bekannt gewesen sei, in welchem Wahllokal er wählen müsse. Man habe ihm mitgeteilt, die einzige Möglichkeit zur Wahl bestehe im Rathaus. Da es mittlerweile nach 17.00 Uhr gewesen sei, sei dem Einspruchsführer die „Lust zum Wählen" vergangen. Dies sei eine „ganz klare und absichtliche Behinderung an der Teilnahme an der Wahl". Der Wahlausgang sei somit manipuliert worden. Es sei zu prüfen, ob dies auch in anderen Fällen „mit Absicht" geschehen sei.

Der Kreiswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Auskunft des Wahlvorstandes in der Warteberg-Schule, dass der Einspruchsführer zu Nummer 1 in dem Wahllokal, das für den Tönisweg (bisherige Adresse) zuständig sei, wählen könne, sei richtig gewesen. Ein Anruf in der Wahlzentrale im Rathaus hätte hiernach genügt, um das zuständige Wahllokal zu erfragen. Es sei u. a. als amtliche Bekanntmachung mehrfach öffentlich darauf hingewiesen worden, dass die Wählerinnen und Wähler, die keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hätten, bei der Wahlzentrale im Rathaus Auskünfte über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten könnten. Dem Einspruchsführer sei am Wahltage auch um 17.00 Uhr die Teilnahme an der Wahl möglich gewesen, wenn er das für ihn zuständige Wahllokal fernmündlich bei der Wahlzentrale erfragt und das von seinem Wohnort etwa einen Kilometer entfernt gelegene Wahllokal aufgesucht hätte.

Der Einspruchsführer zu Nummer 1 hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert:

Der Kreiswahlleiter habe mit dieser Stellungnahme nichts zur Aufklärung des Tatbestandes beigetragen. Darüber hinaus übt er Kritik an der Politik der Bundesregierung. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

In einem weiteren Schreiben trägt der Einspruchsführer zu Nummer 1 vor, sein Vater (Einspruchsführer zu Nummer 2) habe gewählt und somit habe bei diesem „alles seine Richtigkeit". Dieser sei beim Fall des Einspruchsführer zu Nummer 1 nur Zeuge gewesen. Darüber hinaus übt er Kritik am „Vorgehen von Seiten der Stadt Kassel" und am Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens. Auch insoweit wird wegen der Einzelheiten auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Diesem Schreiben war eine Bitte des Wahlprüfungsausschusses vorangegangen, gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG einen Bevollmächtigten für den gemeinschaftlichen Einspruch zu benennen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Beide Einspruchsführer des gemeinschaftlich eingelegten Einspruchs sind einspruchsberechtigt. Der Einspruchsführer zu Nummer 1 hat offenbar Zweifel daran, dass auch sein Vater – der Einspruchsführer zu Nummer 2 – einspruchsberechtigt ist. Nach § 2 Abs. 2 WPrüfG kann jeder Wahlberechtigte Einspruch einlegen. Eine Beeinträchtigung subjektiver Recht muss hierbei nicht vorgetragen werden. Deshalb kann z. B. auch ein Familienangehöriger für ein anderes Familienmitglied Einspruch einlegen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Hierbei spielt es keine Rolle, ob das andere Familienmitglied – wie hier – auch in eigener Person Einspruch eingelegt hat. Da es sich beim Wahlprüfungsverfahren um ein rein objektives Verfahren handelt, bedarf es auch keiner besonderen Legitimation, wenn „für einen anderen“ Einspruch eingelegt wird. Ein solches Erfordernis wäre mit der Zielsetzung des Wahlprüfungsverfahrens, die Richtigkeit der Mandatsverteilung zu gewährleisten, nicht vereinbar.

Die Erklärung des Einspruchsführers zu Nummer 1, sein Vater sei bei seinem Fall nur Zeuge gewesen, kann auch nicht als Rücknahme des Einspruchs bezüglich des Einspruchsführers zu Nummer 2 in dessen Namen gewertet werden. Hierzu hätte es einer eigenen Willenserklärung des Einspruchsführer zu Nummer 2 in Bezug auf das Verfahren bedurft. Somit ist der gemeinschaftlich eingelegte Einspruch zulässig.

Er ist jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler nicht feststellbar ist.

Zwar ist der Einspruchsführer zu Nummer 1 vorliegend zu Unrecht in das Wählerverzeichnis des für die Wohnung im Tönisweg (bisherige Adresse) zuständigen Wahlbezirks eingetragen worden. Dies führt jedoch nicht zu einem Wahlfehler, weil insoweit kein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben wurde.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Für die Bundestagswahl 2002 war der 18. August 2002 Stichtag. Da sich der Einspruchsführer zu Nummer 1 am 15. August 2002 rückwirkend vom Tönisweg in die Caldener Straße umgemeldet hat, hätte er eigentlich von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die Caldener Straße zuständigen Wahlbezirks eingetragen werden müssen.

Diese Unrichtigkeit ist jedoch unerheblich, weil kein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt worden war. Unrichtigkeiten hinsichtlich des Wählerverzeichnisses sind wahlprüfungsrechtlich nur dann relevant, wenn sie vorher im Wege des wahlgesetzlich vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens (vgl. § 22 BWO) gerügt wurden. Da eine solche Rüge seitens der Einspruchsführer nicht erfolgt ist, müssen sie die Eintragung in das Wählerverzeichnis so, wie sie vorgenommen wurde, gegen sich gelten lassen. Das bedeutet, dass der Einspruchsführer zu Nummer 1 entsprechend der vorgenommenen Eintragung in das Wählerverzeichnis nur in dem Wahlbezirk, der für die bisherige Wohnung zuständig war (Tönisweg), wählen durfte (§ 14 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG). Dem Einspruchsführer zu Nummer 1 war es sowohl vor der Wahl als auch am Wahltag selbst zumutbar, die notwendigen Auskünfte einzuholen. Bestehen Unklarheiten bezüglich der Ausübung des Wahlrechts, z. B. in Bezug auf das richtige Wahllokal im Hinblick auf einen im Vorfeld der Wahl erfolgten Umzug, und wird dennoch keine Auskunft eingeholt, so muss der Betreffende die eventuellen Folgen seines Verhaltens (z. B. keine Teilnahme an der Wahl) selbst tragen (vgl. hierzu Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 14 Rn. 5).

Der Einspruchsführer zu Nummer 1 hat im Wahllokal in der Warteberg-Schule offenbar die Auskunft erhalten, er solle sich in der Wahlzentrale im Rathaus nach dem für ihn zuständigen Wahllokal erkundigen. Der Einspruchsführer zu Nummer 1 hatte dann nach eigenem Bekunden keine Lust mehr zum Wählen, da es bereits nach 17.00 Uhr war. Es ist denkbar, dass ein Wahlvorstand in einer solchen Situation die Bemühungen des Wahlberechtigten durch einen Anruf bei der Wahlzentrale unterstützt. Eine solche Unterstützung wird ein Wahlvorstand jedoch von seinen sonstigen Aufgaben an einem Wahltag und vom Wählerandrang in der konkreten Situation abhängig machen. Eine Verpflichtung des Wahlvorstandes zu einer solchen Unterstützung besteht im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung des Wahlgeschäfts am Wahltag und die damit verbundenen Aufgaben eines Wahlvorstandes nicht. Ein wahlprüfungsrechtlich relevantes Fehlverhalten kann dem Wahlvorstand daher nicht vorgeworfen werden. Für eine absichtliche Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts, wie dies die Einspruchsführer behaupten, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr hat der Einspruchsführer zu Nummer 1 von sich aus darauf verzichtet, sich nach dem richtigen Wahllokal zu erkundigen und sein Wahlrecht auszuüben.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 29

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. W., 60327 Frankfurt/Main
– Az.: WP 51/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass in den Wahlkreisen 183 und 184 (Frankfurt am Main I und II) „irreführende und diskriminierende Wahlwerbung“ betrieben worden sei. Im Wahlkreis 183 sei die Abgeordnete Gudrun Schaich-Walch und im Wahlkreis 184 die Abgeordnete Rita Streb-Hesse direkt gewählt worden.

Im Einzelnen trägt er vor, dass die Bewerberinnen in diesen Wahlkreisen „als junge Frauen mit Blendax Zähnen“ dargestellt worden seien, obwohl sie „in Wirklichkeit viel älter“ seien. Der Wähler habe „getäuscht“ werden und „nur nach dem jugendlichen Aussehen wählen“ sollen. Ansonsten sei die Werbung „ohne jegliche politische Aussage“ gewesen. Dies bedeutet nach Auffassung des Einspruchsführers eine „grobe Täuschung“ der Wählerinnen und Wähler. Es sei suggeriert worden, dass „nur junge Frauen Politik machen“ könnten. Dies ist seiner Ansicht nach eine „Diskriminierung der älteren Generation“ und könne nicht hingenommen werden.

Zur Darstellung seines Vortrags hat der Einspruchsführer Fotografien, die die Abbildungen der Bewerberinnen auf Wahlplakaten darstellen, in die Einspruchsschrift eingescannt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführte Werbung mit Wahlplakaten könnte wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlwerbung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der Wahlplakate der beiden Bewerberinnen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen der Gestaltung der Wahlplakate in den Wahlkreisen 183 und 184 diese Kandidatinnen zu wählen. Darüber hinaus hätten die anderen Wahlbewerber – sofern hierfür überhaupt ein Bedarf gesehen worden wäre – die Möglichkeit gehabt, die Darstellung der beiden Kandidatinnen auf den Wahlplakaten im Wahlkampf zu thematisieren und somit mit Mitteln des Wahlwettbewerbs ggf. einen Ausgleich zu schaffen.

Soweit der Einspruchsführer in den Plakaten eine Diskriminierung der älteren Generation sieht, so ist dies kein wahlspezifischer Gesichtspunkt und bedarf daher keiner Behandlung im Wahlprüfungsverfahren.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 30

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn J. E., 19273 Tripkau
2. des Herrn H. E., 19273 Vockfey
3. des Herrn K. N., 19273 Stapel
4. der Frau S. N., 19273 Gülstorf

– Az.: WP 120/02 –

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt H. N., 19053 Schwerin

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen, dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. November 2002, eingegangen am 21. November 2002, haben die Einspruchsführerin und die Einspruchsführer (im Folgenden als Einspruchsführer bezeichnet) gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt. Zur Begründung führen sie aus, dass der vormalige Bürgermeister der Gemeinde Amt Neuhaus die Wählerinnen und Wähler durch ein zwei Tage vor der Bundestagswahl versandtes Rundschreiben in ihrer Wahlentscheidung unzulässig beeinflusst habe.

Die Gemeinde Amt Neuhaus gehört zum Wahlkreis 37 Lüchow-Dannenberg-Lüneburg. Von den insgesamt 213 233 Wahlberechtigten des Wahlkreises entfielen 4 590 auf die Gemeinde Amt Neuhaus. Die Wahlkreiskandidatin der SPD, Frau Hedi Wegener, wurde in dem Wahlkreis mit einem Stimmenvorsprung von 16 958 Stimmen vor dem Wahlkreiskandidaten der CDU, Herrn Kurt-Dieter Grill, gewählt. Auf den Wahlkreis bezogen erzielte die Wahlkreiskandidatin Wegener 46,8 % der Erststimmen, während der Wahlkreiskandidat Grill 36,8 % der Erststimmen auf sich vereinigen konnte. Auf die Gemeinde Amt Neuhaus bezogen erhielten – bei insgesamt 3 187 abgegebenen Stimmen – die Wahlkreiskandidatin Wegener 45,9 % und der Wahlkreiskandidat Grill 32,4 % der Erststimmen.

Der damalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Amt Neuhaus verteilte am Freitag, dem 20. September 2002, also zwei Tage vor der Bundestagswahl, ein als „Postwurfsendung – An alle Haushalte“ überschriebenes und auf den 18. September 2002 datiertes Schreiben an alle Haushalte der Gemeinde. Das Schreiben wurde auf dem offiziellen Briefpapier des Bürgermeisters (Verwendung des Gemeindewappens und des Briefkopfes „Gemeinde Amt Neuhaus – Der Bürgermeister“) gefertigt. Auf Seite 4 des Schreibens heißt es wörtlich:

„Erlauben Sie mir zum Abschluss eine Bemerkung zur Bundestagswahl. Die CDU ist eine Partei, der honorige Frauen und Männer angehören, der viele geachtete Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Vergangenheit ihre Stimme gaben. Ich werde natürlich die SPD wählen. Um eines bitte ich Sie recht herzlich, wenn Sie aus Überzeugung die CDU wählen wollen, dann tun sie es mit ihrer Zweitstimme, denn nur diese entscheidet über die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag. Die Erststimme nützt nur dem Kandidaten. Und da gilt: Keine Stimme für den Feind unseres Amt Neuhaus, keine Stimme für Kurt Grill.“

Die Einspruchsführer tragen vor, die Postwurfsendung sei zeitlich so eingesteuert gewesen, dass irgendeine öffentliche Reaktion darauf vor dem Wahltag nicht mehr zu erwarten gewesen sei und auch tatsächlich nicht mehr möglich gewesen wäre. Am Wahltag selbst habe sich gezeigt, dass eine Vielzahl von Bürgern durch das Schreiben des Bürgermeisters erheblich verunsichert gewesen seien. Von vielen Wahlhelfern sei zu hören gewesen, dass vor allem ältere Mitbürger im Wahllokal gefragt hätten, was es mit der Aussage der Gemeinde in der Postwurfsendung auf sich gehabt habe, was denn Herrn Grill vorzuwerfen gewesen sei, ob man ihn jetzt tatsächlich nicht wählen dürfe. Beim Kreiswahlleiter habe es eine Vielzahl von diesbezüglichen Anrufen gegeben. Ein Wähler habe am Wahltag beim Kreiswahlleiter in Lüneburg angerufen und angegeben, dass er unter den gegebenen Umständen sein Wahlrecht nicht frei wahrnehmen könne. Ihm sei empfohlen worden, dies im Wahllokal im Protokoll vermerken zu lassen. Das sei auch geschehen.

Die Einspruchsführer machen geltend, es handele sich um einen Fall unzulässiger Wahlbeeinflussung „krassester Art“. Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) müsse der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung insbesondere von staatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können. Das Gebot der freien Wahl untersage es

nicht nur staatlichen, sondern auch gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion im Vorfeld von Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder sie umgekehrt zu bekämpfen. Daraus folge, dass auch ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft keine Wahlempfehlung aussprechen dürfe. Unzulässig und nicht mehr durch Artikel 5 GG geschützt sei es, wenn ein Bürgermeister das ihm auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm Kraft seines Amtes gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutze, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar sei. Im vorliegenden Fall könne kein Zweifel daran bestehen, dass der Bürgermeister in seinem Rundschreiben in amtlicher Funktion tätig geworden sei. Daran ändere auch nichts, dass er – nicht nur im Bezug auf die Wahlempfehlung – in diesem Schreiben seine Kompetenzen überschritten habe und dass Stil und Inhalt des Schreibens gänzlich unerträglich seien. Der Bürgermeister verwende den Briefkopf „Gemeinde Amt Neuhaus – Der Bürgermeister“ und das Gemeindewappen. Er weise durchgängig auf seine amtliche Funktion und seine Arbeit als „Gemeindehaupt“ hin. Es könne daher kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um eine gegen den Grundsatz der freien Wahl verstoßende Beeinflussung der Wählerschaft durch ein Gemeindeorgan handele. Diese Beeinflussung gehe nach Auffassung der Einspruchsführer auch weit über die hauptsächlich angesprochene Erststimmenabgabe hinaus. Der Bürgermeister führe nämlich aus, dass „geachtete Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Vergangenheit“ ihre Stimme der CDU gegeben hätten. Nach der Bemerkung, er selbst werde „natürlich“ die SPD wählen, artikuliere er die Bitte, die CDU nur mit der Zweitstimme zu wählen, wenn man „aus Überzeugung“ die CDU wählen wolle. Dies mache deutlich, dass es der Bürgermeister nur denjenigen zugestanden hätte, überhaupt CDU zu wählen, die dies aus Überzeugung täten. „Geachtete“ Wähler hätten nach Ansicht des Bürgermeisters die CDU nur in der Vergangenheit wählen können.

Nach Ansicht der Einspruchsführer sei es naheliegend, dass vor diesem Hintergrund auch viele Wähler, die sonst wohl (auch) mit ihrer Zweitstimme CDU gewählt hätten, anders oder gar nicht gewählt hätten. Im Übrigen gebe die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler die Zweitstimme derjenigen Partei, deren Direktkandidaten sie auch mit der Erststimme wähle.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2003 hat der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg zu dem Einspruch Stellung genommen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Postwurfsendung tatsächlich Einfluss auf das Wählerverhalten gehabt habe. Der damalige Bürgermeister habe mit dem Rundschreiben gegen die Neutralitätspflicht verstoßen und offenbar beabsichtigt, dem Rundschreiben durch die Verwendung des Gemeindewappens und des Briefkopfes einen amtlichen Anschein zu geben. Am Wahlsonntag seien bei der Kreiswahlleitung tatsächlich einige das Rundschreiben betreffende Anrufe aus dem Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus eingegangen. Die Anrufer hätten sich zumeist jedoch lediglich über das Rundschreiben beschwert und keine Verunsicherung über das eigene Wahlverhalten geäußert. Den Anrufern sei im Zweifelsfall unter Verweis auf das Wahlgeheimnis geraten worden, so zu wählen wie es von vornherein ihre Absicht gewesen sei.

Selbst wenn sich eine Wahlbeeinflussung vermuten ließe, habe diese angesichts des deutlichen Wahlergebnisses im Wahlkreis 37 eine zu vernachlässigende Auswirkung. Abzüglich der Briefwähler seien maximal 4 341 Wahlberechtigte aus dem Wahlbereich der Gemeinde Amt Neuhaus – bei insgesamt 213 233 Wahlberechtigten im Wahlkreis 37 – betroffen. Zum einen verweist der Kreiswahlleiter auf den Stimmenvorsprung der Wahlkreiskandidatin Hedi Wegener von 16 958 Stimmen, zum anderen sei nicht erkennbar, dass im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus atypisch im Vergleich zu den bisherigen Wahlen und dem übrigen Bereich des Wahlkreises gewählt worden sei. Zur Verdeutlichung legt der Kreiswahlleiter eine Übersicht des Wahlergebnisses aus dem Wahlkreis insgesamt und eine Übersicht aus der Gemeinde Amt Neuhaus vor, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Nach Ansicht des Kreiswahlleiters könne eine entscheidende Auswirkung auf das Wahlergebnis nicht festgestellt werden, so dass die Gültigkeit der Wahl für ihn nicht in Frage stehe.

Nach Auskunft des Bundeswahlleiters würden sich weder bei der "Oberverteilung" der Sitze auf die Listenverbindungen noch bei der "Unterverteilung" auf die Landeslisten Veränderungen gegenüber dem festgestellten Ergebnis der Bundestagswahl ergeben, wenn die Zweitstimmen der Landesliste der CDU in Niedersachsen um 1 534 Stimmen erhöht und die Zweitstimmen der Landesliste der SPD in Niedersachsen um 1534 vermindert würden. Grundlage dieser Berechnung ist das Ergebnis der Landesliste der SPD in der Gemeinde Amt Neuhaus, wo sie 1 534 Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch hat trotz eines festgestellten Wahlfehlers keinen Erfolg, weil dieser keine Auswirkungen auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag entfaltet.

Der damalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Amt Neuhaus hat durch die an alle Haushalte der Gemeinde verteilte Postwurfsendung die ihm insbesondere im Vorfeld von Wahlen obliegende Neutralitätspflicht verletzt. Den Staatsorganen ist es zum Schutz des Prinzips einer staatsfreien Volkswillensbildung von Verfassungs wegen untersagt, bestimmte Wahlvorschlagsträger, z. B. politische Parteien und deren Wahlbewerber, unter Einsatz staatlicher Mittel, zu unterstützen oder sie zu bekämpfen, um so die Entscheidung der Wähler zu beeinflussen. Wenn öffentliche Organe als solche unter Einsatz öffentlicher Mittel und Möglichkeiten parteiergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlwettbewerb eingreifen und dadurch in mehr als nur unerheblichem Maße auf die Bildung des Wählerwillens einwirken, verletzen sie das Demokratieprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG, den Grundsatz der Wahlfreiheit (Artikel 38 Abs. 1 GG) und insbesondere das Recht der politischen

Parteien und sonstiger Wahlvorschlagsträger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei Wahlen im Sinne der Artikel 21 und 38 GG sowie des § 1 BWG und des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 17, 23 w und BVerfGE 44, S. 125/141 ff. und BVerfGE 103, S. 111/132; zur Neutralitätspflicht von Gemeinden und ihren Organen vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 99). Inhalt und Gestaltung der Postwurfsendung lassen keinen Zweifel daran, dass das Schreiben qua Amtes als Bürgermeister und nicht als Privatperson gefertigt worden ist. Der Aufruf „Und da gilt: Keine Stimme für den Feind unseres Amt Neuhaus, keine Stimme für Kurt Grill“ stellt einen in seiner Klarheit kaum zu überbietenden Eingriff in den Wahlwettbewerb zu Lasten des Wahlkreiskandidaten Grill dar.

Diese Beeinflussung des Wählerwillens kann schließlich nicht als nur unerheblich angesehen werden. Vor allem die das gesamte Gemeindegebiet abdeckende Verbreitung des Schreibens und die zeitliche Nähe zum Wahltag, die eine Reaktion von Seiten des benachteiligten Wahlkreiskandidaten unmöglich machte, spricht für eine mehr als nur unerhebliche Beeinflussungsmöglichkeit des Wählerwillens.

Weil dieser Wahlfehler jedoch keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag hat, bleibt der Einspruch ohne Erfolg. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die konkrete Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, S. 370/372, ständige Rechtsprechung; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 11). Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Ein Wahleinspruch kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (BVerfGE 89, S. 243/254). Nach den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen besteht auf Grund des für die Wahlkreisbewerberin der SPD gegebenen Stimmenvorsprungs von 16 958 Stimmen keine in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit einer solchen Mandatsrelevanz. Zwar könnte der festgestellte Wahlfehler durchaus dazu beigetragen haben, den einen oder anderen Wähler zu einer Entscheidung zu Lasten des Wahlkreisbewerbers der CDU zu bewegen. Auch der Stellungnahme des Kreiswahlleiters lässt sich entnehmen, dass zumindest einige Anrufer ihre Verunsicherung über das eigene Wahlverhalten gegenüber der Kreiswahlleitung geäußert haben. Eine Mandatsrelevanz kann jedoch schon deshalb ausgeschlossen werden, da sich der Stimmenvorsprung der Wahlkreiskandidatin der SPD selbst dann, wenn man sämtliche in der Gemeinde Amt Neuhaus abgegebenen 3 187 Stimmen in Abzug brächte, auf 13 771 Stimmen bemessen würde. Überdies spricht auch die Tatsache, dass sich das Wahlergebnis im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus nicht wesentlich von dem übrigen Bereich des Wahlkreises unterscheidet, gegen eine solche Mandatsrelevanz. Hinsichtlich der Gesamtheit des Wahlwettbewerbs ist die Tragweite des Wahlfehlers deswegen von einer nur unwesentlichen Bedeutung. Eine Mandatsrelevanz des Wahlfehlers ist auch hinsichtlich des Zweitstimmenergebnisses ausgeschlossen, da sich die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages selbst dann nicht ändern würde, wenn man die Zweitstimmen der Landesliste der CDU in Niedersachsen um die Anzahl aller im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus abgegebenen 1 534 Stimmen erhöhen und die Zweitstimmen der Landesliste der SPD in Niedersachsen um dieselbe Zahl vermindern würde.

Der Einspruch ist deshalb als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Anlage 31

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. W., 50829 Köln
– Az.: WP 79/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. November 2002, ergänzt durch Schreiben vom 14. November 2002, 25. Januar 2003, 22., 26. und 27. Februar 2003, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er an, dass unter Verletzung von Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) parteilose Wähler gegenüber parteigebundenen Wählern generell diskriminiert worden seien. Darüber hinaus seien die Wahlrechtsgrundsätze der unmittelbaren, der freien und der gleichen Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG sowie „elementare Grundsätze des republikanischen, demokratischen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG“ verletzt worden. Schließlich wendet er sich mit der Begründung, die CDU habe sich rechtswidrig über alle Kölner Wähler personenbezogene Daten beschafft, diese weitergegeben und weiterverarbeitet, gegen das in den Wahlkreisen 94, 95, 96 und 102 erzielte Wahlergebnis.

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze und der anderen Bestimmungen des Grundgesetzes macht der Einspruchsführer geltend, dass bei den Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag, wie auch bei allen früheren Wahlen zum Deutschen Bundestag, parteilose Wähler dadurch diskriminiert worden seien, dass sie von der Auswahl der Kandidaten für Landeslisten ausgeschlossen gewesen seien. Mit der Auswahl der Kandidaten würde bereits eine Vorentscheidung über die künftige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages dergestalt getroffen, dass für viele Kandidaten bereits im Zeitpunkt der endgültigen Feststellung der Landeswahlliste die Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag feststehe. Ein diesen Ausschluss parteiloser Wähler rechtfertigender Grund bestünde nicht. Durch diese langjährige Praxis würde der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 3 GG und der Grundsatz der gleichen Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG verletzt. Darüber hinaus würden „Fundamentalrechte des Souveräns“ gemäß Artikel 20 Abs. 2 und Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt.

Weiterhin macht der Einspruchsführer geltend, dass der Wahlrechtsgrundsatz der unmittelbaren Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt worden sei. Artikel 38 GG schließe jede Form der Stellvertretung des Wählers aus. Durch die Aufstellung der Landeslisten würde den Wählern die Entscheidung über die künftige Zusammensetzung eines Teils des Bundestages aus der Hand genommen. Die an der Aufstellung der Landeslisten beteiligten Wähler stellten eine Minorität dar, die „gegen alle demokratischen Regeln die Majorität beherrsche“. Ein Recht der politischen Parteien zu einer Stellvertretung des Souveräns bei Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften könne auch nicht aus Artikel 21 Abs. 1 GG hergeleitet werden. Durch dieses Verfahren bestehe weiterhin auch die Gefahr einer von der Öffentlichkeit unkontrollierbaren Käuflichkeit von Mandaten.

Darüber hinaus vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, dass bei der Durchführung der Bundestagswahlen seit Jahrzehnten gegen den Wahlrechtsgrundsatz der freien Wahl verstoßen werde. Im Besonderen werde die Freiheit der Information, die Freiheit der Meinung, die Freiheit von Presse und Rundfunk gemäß Artikel 38 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 GG dadurch verletzt, dass die „Regierungsbeteiligung des Souveräns durch die Beherrschung der Instrumente der Öffentlichkeit“ seitens der Legislative, Exekutive und Judikative in verfassungswidriger Weise eingeschränkt werde. In diesem Zusammenhang ergänzt der Einspruchsführer seine Einspruchsschrift durch einen siebenseitigen Exkurs, der auf die Punkte „der Begriff Öffentlichkeit“, „die Öffentlichkeit des Grundgesetzes“, „die Organisation der Bundesrepublik als Demokratie“, „der Souverän und die Öffentlichkeit“, „die besonderen Organe und die Öffentlichkeit“ und „Einschränkungen der Öffentlichkeit“ eingeht. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Der Inhalt der Abhörprotokolle des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit begründet nach Ansicht des Einspruchsführers die Annahme, dass besonders zu Wahlkampfzeiten zwischen verantwortlichen Mitarbeitern der Axel-Springer AG und „führenden Kräften der CDU/CSU“ geschäftliche Beziehungen in der Art bestanden hätten, dass die Axel-Springer AG für die CDU/CSU Aufgaben einer Werbeagentur eigener Art wahrgenommen habe. Es bestünde der Verdacht, dass die langjährigen Vertragsbeziehungen zwischen der Axel-Springer AG und der CDU/CSU auch bei den Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag gepflegt und verheimlicht worden seien. Der Verdacht gründe sich auf die „diesjährigen großflächigen Kampfaussagen in den Publikationen des Konzerns“ im zeitlichen Umfeld zu den Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag. In Publikationen der Axel-Springer AG seien redaktionelle Beiträge veröffentlicht worden, die zwar nicht als

werbliche Aussagen gekennzeichnet gewesen seien, gleichwohl den Eindruck „besonders geschickt verblendeter werblicher Anzeigen-Schaltungen“ erweckt hätten. Nach Ansicht des Einspruchsführers dürfte es sich hierbei um „Veröffentlichungen handeln, die die Axel-Springer AG als Werbeagentur im eigenen Haus in Auftrag gegeben habe“. Mit welchen Mitteln die CDU und ihre Untergliederungen „die Freiheit der Berichterstattung bekämpften“, werde in einem Verfahren deutlich, das der Einspruchsführer gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln durchgeführt habe.

Der Wahlrechtsgrundsatz der gleichen Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG werde auch dadurch verletzt, dass führende Mitglieder der im Bundestag vertretenen Parteien entgegen der Verfassung in Aufsichts- und Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Sitz und Stimme hätten. Hierdurch würden alle Einzelbewerber und solche Parteien benachteiligt, die in Aufsichts- und Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht vertreten seien. Weiterhin werde der Wahlrechtsgrundsatz der gleichen Wahl dadurch verletzt, dass diese Einzelbewerber und Parteien keinen Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der Meinungsforschungsinstitute hätten, obwohl diese ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert würden.

Hinsichtlich des sich mit der Auskunftserteilung aus dem Melderegister der Stadt Köln auseinandersetzenden Sachverhaltsteils legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 14. November 2002 „Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen in den Wahlkreisen 94, 95, 96 und 102 mit Antrag ein, der Christlich Demokratischen Union Deutschlands 149 000 Zweitstimmen, die in den genannten Wahlkreisen auf sie entfallen sind, abzuerkennen und den entsprechend dieser Stimmenzahl in den Deutschen Bundestag eingezogenen Abgeordneten der Christlichen Demokratischen Union das Mandat abzuerkennen“.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, die CDU habe sich bei den Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag rechtswidrig über alle Kölner Wähler personenbezogene Daten verschafft. Sie habe diese Daten der Gesellschaft für Trend und Wahlforschung Infratest Dimap GmbH weitergegeben, um sie dort rechtswidrig für Wahlzwecke auswerten zu lassen. Die so gewonnenen Informationen habe sie für ihren Wahlkampf in Köln gezielt eingesetzt. Hierdurch habe die CDU massive Wettbewerbsvorteile gegenüber den Mitbewerbern erlangt und den Grundsatz der gleichen Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt. Die Grundrechtsverletzung sei besonders schwerwiegend, weil sie durch massive Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Wähler erfolgt sei. Die Schwere der Rechtsverletzung rechtfertige es, der CDU die in den Kölner Wahlbezirken erlangten Stimmen, und damit die entsprechenden Mandate, abzuerkennen.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 zu dem Wahleinspruch Stellung genommen. Er macht geltend, dass das vom Einspruchsführer gerügte System gebundener („starrer“) Listen mit der Verfassung in Einklang stehe. Insbesondere sei ein Verstoß gegen die Gebote der gleichen und unmittelbaren Wahl nach Artikel 38 Abs. 1 GG nicht zu erkennen. Das Bundesverfassungsgericht habe bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag das Nominierungsmonopol der politischen Parteien für Landeslisten als sich „aus der Natur der Sache ergebend“ bezeichnet und einen Verstoß gegen die in Artikel 38 Abs. 1 GG niedergelegten Wahlrechtsgrundsätze verneint (BVerfGE 5, 77, 82; BVerfGE 46, 196, 199 sowie BVerfGE 41, 399, 417 f.). Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag bestehe demnach kein verfassungsrechtliches Gebot, die Einreichung „parteiunabhängiger“ Landeswahlvorschläge zuzulassen. Die Gründung einer Partei sei für politische Vereinigungen, die an einer bundesweiten Wahl wie der Bundestagswahl teilnehmen wollten, möglich und zumutbar. Die innere Ordnung der Parteien müsse nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. In § 17 des Parteiengesetzes (PartG) werde diese Verfassungsnorm dahingehend konkretisiert, dass die Aufstellung von Wahlbewerbern durch die Parteien in geheimer Abstimmung zu erfolgen habe. Das System sei entgegen der Auffassung des Einspruchsführers transparent und kontrollierbar. Dass die nach § 27 Bundeswahlgesetz (BWG) von den Parteien einzureichenden Landeslisten parteiintern auf demokratischem Wege aufzustellen seien, bedeute keine Diskriminierung parteiloser Wähler. Indem das Bundestagswahlrecht für die Zweitstimmenwahl auf Landesebene gebundene Listen vorschreibe, verletze es auch nicht die Gleichheit der Wahl. Gleichheit der Wahl besage, „das jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können“ (BVerfGE 79, 161, 166). Sie bedeutet für das aktive Wahlrecht, dass jeder Wähler die gleiche Stimmenzahl habe (gleicher Zählwert) und jede Stimme bei der Umsetzung der Stimmen in die Zuteilung von Parlamentssitzen – im Sinne eines gleichen Erfolgswertes – Berücksichtigung finde. Bei der Bundestagswahl 2002 hätten alle abgegebenen Stimmen den gleichen Zählwert und den gleichen Erfolgswert gehabt. Eine Privilegierung von Mitgliedern politischer Parteien habe nicht vorgelegen. Die Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Artikel 38 Abs. 1 GG sei gewährleistet, solange die Abgeordneten des Deutschen Bundestages allein durch Stimmabgabe der Wähler, d. h. ohne Zwischenschaltung eines fremden Willens zwischen Wählern und Wahlbewerbern, bestimmt würden. Es widerspreche dem Grundsatz der unmittelbaren Wahl nicht, wenn die Wahl eines Bewerbers an die Mitwahl eines anderen Bewerbers geknüpft werde, da das Wahlergebnis allein von den sich aus dem Wahlakt ergebenden Willenserklärungen der Wählerinnen und Wählern abhänge.

Hinsichtlich der durch den Einspruchsführer behaupteten Verstöße gegen den Grundsatz der freien Wahl und gegen Artikel 5 Abs. 1 GG trägt der Bundeswahlleiter vor, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag weder der Wahlrechtsgrundsatz der freien Wahl noch die Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 GG verletzt worden seien. Die Freiheit der Wahl bedeute, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibe (BVerfGE 44, 125, 139). Freiheit der Wahl besage also in erster Linie, dass jeder Wahlberechtigte sein aktives Wahlrecht ohne physischen Zwang oder psychologischen Druck oder sonstige unzulässige direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Entschließungsfreiheit von außen – sei es durch die öffentliche Hand, durch politische Parteien, sonstige Institutionen oder Privatpersonen – ausüben können müsse. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag seien dem Bundeswahlleiter keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass die Freiheit der Wahlberechtigten eingeschränkt worden wäre, dass auf

Wähler Druck ausgeübt worden sei oder dass Wähler in Folge einer bestimmten Wahlentscheidung Repressalien hätten befürchten müssen. Die Ausführungen des Einspruchsführers über angebliche Verletzungen der Informations-, Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG ließen – nach Ansicht des Bundeswahlleiters – einen direkten Bezug zur Bundestagswahl vermissen. Es bleibe unklar, wie sich etwaige Verstöße gegen die genannte Verfassungsnorm auf die Mandatsverteilung ausgewirkt haben sollen. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 GG fehle es demnach bereits an einem substantiierten Vortrag des Einspruchsführers.

In Bezug auf die durch den Einspruchsführer behauptete Benachteiligung von Einzelbewerbern und nicht etablierten Parteien legt der Bundeswahlleiter dar, dass ihm eine gegen das Gebot der gleichen Wahl nach Artikel 38 Abs. 1 GG verstoßende Benachteiligung von Einzelbewerbern der im Bundestag nicht vertretenen Parteien nicht bekannt geworden sei. Bei der Zuteilung von Werbezeiten im Rundfunk an politische Parteien hätten sich die öffentlichen Rundfunkanstalten bei der zurückliegenden Bundestagswahl an das in § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG) normierte und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 47, 198, 237 sowie BVerfGE 89, 119 f.) konkretisierte Gebote der Gleichbehandlung gehalten. Einzelbewerber hätten bei Bundestagswahlen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuteilung von Sendezeiten.

Die Wahl- und Meinungsforschungsinstitute, die im Vorfeld der Bundestagswahl repräsentative Umfragen durchgeführt und die daraus resultierenden Ergebnisse veröffentlicht hätten, seien privatwirtschaftlich tätig. Die Forschungen seien für verschiedene Auftraggeber – zumeist Rundfunkanstalten – durchgeführt und nach seinem Wissen durchweg veröffentlicht worden. Damit seien die hierdurch gewonnenen Informationen auch kleinen Parteien sowie Einzelbewerbern, die aus eigener Kraft solche Umfragen nicht hätten durchführen können, zugänglich gewesen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 16. Januar 2003 zu dem sich mit der Auskunftserteilung aus dem Melderegister der Stadt Köln auseinandersetzenden Sachverhaltsteil Stellung genommen. Unter Einbeziehung der als Ablichtung beigefügten Berichte des Kreiswahlleiters der Bundestagswahlkreise 94 bis 96 (Köln I, II und III) vom 9. Januar 2003 und des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 102 (Leverkusen-Köln IV) vom 12. Dezember 2002 sowie eines in gleicher Sache durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten Vorgangs stelle sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gemäß § 35 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (MG NW) dürfe die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend sei. Die Geburtstage der Betroffenen dürften dabei nicht mitgeteilt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz vom 2. Oktober 1998 – I A 6/41.12 –, MBl. NW. 1998 S. 1149) konkretisierten unter Nr. 15.3.3 diese Regelung dahingehend, dass eine Auskunft über alle Wahlberechtigten unzulässig sei. Auskünfte dürften nur über Wahlberechtigte einzelner oder mehrerer Altersjahrgänge, soweit beantragt, erteilt werden.

Im konkreten Fall habe die Stadt Köln am 2. Juli 2002 auf eine entsprechende Anfrage an den Kreisverband der CDU Köln unter Berufung auf die genannten Vorschriften die der einfachen Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 MG NW entsprechenden Daten (Name, Anschrift und evtl. Doktorgrade) der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, eingeteilt in die Altersgruppen 18- bis 21-Jährige, 22- bis 29-Jährige, 30- bis 59-Jährige, 60-Jährige und älter, übermittelt. Personen mit Auskunftssperre und vorliegender Auskunftsverweigerung seien nicht mitgeteilt worden.

Die CDU habe diese Daten an die mit ihr in Geschäftsbeziehungen stehende Firma Dimap GmbH weitergeleitet. Die seitens dieser Firma fertiggestellte Datei habe erstens die von der CDU gelieferten Adressdaten, zweitens von einer dritten Firma angekaufte sog. soziodemographische Daten und drittens von der Fa. Dimap GmbH selbst aufgrund eines statistischen Verfahrens errechnete Wahrscheinlichkeiten für ein vermutetes Wahlverhalten enthalten. Beide Komponenten – soziodemographische Daten und Wahlwahrscheinlichkeiten – hätten sich nicht auf eine bestimmte Person, sondern jeweils auf eine Adresse bezogen. Für das Errechnen der Wahlwahrscheinlichkeiten seien nicht die Adressdaten der Wahlberechtigten, sondern die soziodemographischen Daten und frühere Wahlergebnisse für den jeweiligen Wahlbezirk genutzt worden. Die soziodemographischen Daten sollen über eine Bearbeitungsmaske so mit den Daten der Wahlberechtigten verknüpft gewesen sein, dass aus den Kategorien der soziodemographischen Daten eine oder mehrere hätten angekreuzt werden können, so dass dann die Namen und Anschriften aller Personen gezeigt worden seien, für deren Adressen diese Kategorien zugetroffen hätten.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, der sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Bearbeitung einer Kleinen Anfrage angeschlossen habe, sei die Übermittlung der Adressdaten aller Wahlberechtigten durch die Stadt Köln an die CDU rechtswidrig gewesen, weil § 35 Abs. 1 MG NRW nicht die Übermittlung der Daten aller Wahlberechtigten an eine Partei zulasse. Nach dieser Vorschrift sei nur erlaubt, Auskünfte über Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend sei, zu übermitteln.

Dagegen habe die Stadt Köln § 35 Abs. 1 MG NW i. V. m. Nr. 15.3.3 der Verwaltungsvorschriften in der Weise ausgelegt, dass lediglich eine zusammengefasste Auskunft über alle Wahlberechtigten in einer Datei unzulässig sei. Dementsprechend hätte die Stadt Köln in der Vergangenheit neben Auskünften über einzelne oder mehrere Altersjahrgänge auch in anderen Fällen aus Anlass von Wahlen Namen, Anschriften und ggf. akademische Titel mehrerer Altersjahrgänge, die zusammengefasst alle Wahlberechtigten erfasst hätten, an Parteien herausgegeben, so anlässlich der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. März 2000 an die CDU (Altersgruppen 18 bis 27; 28 bis 45;

46 bis 60 und älter) und anlässlich der Wahl des Oberbürgermeisters am 12. Juli 2000 an die SPD (Altersgruppen 16 bis 24; 25 bis 35; 36 bis 60 und älter) und am 20. Juli 2000 an die CDU (Altersgruppen 18 bis 30; 30 bis 60; 60 und älter).

In rechtlicher Hinsicht macht die Landeswahlleiterin geltend, dass Verstöße gegen das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung nicht vorlägen und ein fehlerhaftes Verhalten eines Wahlorgans nicht beanstandet werde. Gegenstand des Einspruchs sei vielmehr ein Tätigwerden einer anderen amtlichen Stelle, nämlich der Meldebehörde der Stadt Köln. Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Fehler könne demnach nur dann vorliegen, wenn durch die gegen § 35 Abs. 1 MG NW verstoßende Auskunft aus dem Melderegister vom 2. Juli 2002 an die CDU zugleich gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl bzw. die Chancengleichheit der Parteien verstoßen worden wäre und der Verstoß die gesetzmäßige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages beeinflusst hätte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folge aus den in Artikel 38 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 GG der Grundsatz der Wettbewerbs- und Chancengleichheit der Parteien. Entsprechendes gelte auch für andere Wahlbewerber, deren Anspruch auf Gleichbehandlung gerade auch im Verhältnis zu politischen Parteien primär aus Artikel 3 Abs. 1 GG herzuleiten sei (BVerfGE 78, 350, 357). Dabei gelte der Grundsatz der Wettbewerbs- und Chancengleichheit nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch schon für das gesamte Vorfeld der Wahl. Ein wahlprüfungsrechtlicher relevanter Eingriff in die Chancen- und Wettbewerbsgleichheit der Wahlbewerber könne nur dann vorliegen, wenn die Stadt Köln durch die in dieser Form unzulässige Auskunft aus dem Melderegister in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt hätte (BVerfGE 103, 111, 132).

Ein solcher Eingriff in die Grundsätze der Gleichheit der Wahl bzw. die Chancengleichheit der Wahlbewerber liegt nach Ansicht der Landeswahlleiterin schon deshalb nicht vor, weil die Stadt Köln die an der Wahl teilnehmenden Parteien bzw. Wahlbewerber nicht unterschiedlich behandelt habe. Diese wäre nur dann der Fall, wenn entsprechende Auskunftsersuchen anderer Wahlbewerber abschlägig beschieden worden wären. Dies habe der Einspruchsführer indes selbst nicht behauptet noch sei unterschiedlich verfahren worden. Die der CDU am 2. Juli 2002 erteilte Auskunft beruhe vielmehr auf einer fehlerhaften Auslegung des § 35 Abs. 1 MG NW. Der Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 94 bis 96 habe hierzu in seinem Bericht ausgeführt, „dass die Meldedatenauskunft an die Kölner CDU bis dato Verwaltungspraxis war und somit allen Parteien die Möglichkeit zur Verfügung gestanden hätte, die Meldeauskünfte zu erhalten“. Tatsächlich seien aus Anlass anderer Wahlen entsprechende Auskünfte, die im Ergebnis alle Wahlberechtigten eingeschlossen hätten, erteilt worden, darunter am 12. Juli 2000 anlässlich der Wahl des Oberbürgermeisters auch an die SPD. Da somit eine wesentliche Ungleichbehandlung von Parteien oder Wahlbewerbern als Voraussetzung für einen Eingriff in den Schutzbereich der Gleichheit der Wahl oder die Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht gegeben sei, sei der Einspruch bereits aus diesem Grunde unbegründet.

Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der sittenwidrigen, das Wahlergebnis beeinflussenden Handlung im Wahlprüfungsgesetz des Landes Hessen festgestellt, dass nur schwerwiegende, auf die Willensbildung der Wähler einwirkende Maßnahmen wahlprüfungsrechtlich relevant seien, für die keine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätten. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stelle ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten da, das einen Wahlfehlertatbestand erfülle, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte. Ein Gesetzesverstoß allein sei für die Annahme einer sittenwidrigen Wahlbeeinflussung weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung.

Diese anlässlich der Überprüfung des hessischen Wahlprüfungsgesetzes genannten Leitlinien seien im Kern auch auf das Wahlprüfungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz des Bundes übertragbar, da dort keine besonderen materiellen Ungültigkeitsgründe genannt würden und das Bundesverfassungsgericht die genannten Grundsätze ausdrücklich aus der gewachsenen Praxis in wahlprüfungsrechtlichen Verfahren entwickelt habe. Daran gemessen wiege der Verstoß gegen § 35 Abs. 1 MG NW bzw. die darauf Bezug nehmenden Verwaltungsvorschriften jedenfalls nicht so schwer. Dagegen spreche schon, dass nach der bestehenden Rechtslage unstreitig jedenfalls Auskünfte über mehrere Altersjahrgänge von Wahlberechtigten zulässig gewesen seien. Gewichtiger noch sei die Feststellung, dass die tatsächlich erteilte Auskunft über alle Wahlberechtigten für sich genommen nicht unmittelbar auf die Willensbildung der Wähler eingewirkt habe. Allenfalls könnte die erteilte Melderegisterauskunft mittelbar auf das Wahlgeschehen eingewirkt haben, wenn und soweit die erlangten Daten zur Unterstützung möglicher Wahlkampfaktivitäten der CDU verwandt worden wären. Der Einspruchsführer beschränke sich insoweit auf den Hinweis, die CDU habe die gewonnenen Informationen für ihren Wahlkampf in Köln eingesetzt. Eine darüber hinausgehende substantiierte Darlegung sei nicht erfolgt. Dem Gedanken folgend, dass das Wahlprüfungsverfahren nicht zum Ziel habe, jedwede Gesetzesverletzung aufzugreifen, sondern die mit dem Wählerwillen in Einklang stehende Zusammensetzung des Parlaments zu gewährleisten, könnten solche bloß mittelbaren Einwirkungen auf den Wählerwillen, die in ihrer tatsächlichen Wirkung kaum jemals exakt zu bestimmen sein würden, nicht zu einem Wahlungültigkeitsgrund führen. Hinzu komme, dass mögliche Wahlkampfaktivitäten regelmäßig offen geführt würden und ein Ausgleich mit Mitteln des Wahlwettbewerbs möglich sei. Aus vergleichbaren Erwägungen sei deshalb der Hessische Staatsgerichtshof in einem Fall, in dem die Finanzierung von Wahlkampfaktionen aus nicht im Rechenschaftsbericht einer Partei deklariertem Vermögen im Streit stand, zu dem Ergebnis gelangt, dass ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler nicht vorgelegen habe (HessStGH, Urt. v. 12. Februar 2002 in DÖV 2002, 386).

Folge man dieser Auffassung, sei auch die von der Stadt Köln zugunsten der CDU erteile Melderegisterauskunft im Ergebnis nicht geeignet, einen erheblichen Wahlfehler zu begründen.

Allgemein anerkannt sei darüber hinaus, dass nur solche Gesetzesverletzungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen könnten, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Bundestages, d. h. auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluss sind. Da die erteilte Melderegisterauskunft allenfalls mittelbar auf das Wahlgeschehen eingewirkt habe und ein Ausgleich mit den Mitteln des Wahlwettbewerbs möglich gewesen sei, erscheine die erforderliche, zumindest potenzielle Kausalität zwischen der erteilten Melderegisterauskunft und der konkreten Mandatsverteilung als eine eher abstrakte und nach der Lebenserfahrung unwahrscheinliche Möglichkeit. Jedenfalls lasse sich ein Einfluss auf die konkrete Zusammensetzung des Bundestages nicht mit der die Annahme eines Wahlungültigkeitsgrundes rechtfertigenden Gewissheit feststellen. Die Stellungnahme der betroffenen Kreiswahlleiter ließen insofern keinen Schluss auf eine Relevanz der erteilten Melderegisterauskunft für das Wahlergebnis bzw. die Zusammensetzung des Bundestages zu.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2003 zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu mit Schreiben vom 22. Februar 2003, 26. Februar 2003 und 27. Februar 2003 wie folgt geäußert: Bezüglich der Abgeordneten, die aufgrund ihrer Nominierung auf den Landeslisten gewählt worden seien, macht der Einspruchsführer geltend, dass sich eine erhebliche Interessenkollision ergebe, wenn diese im Verfahren der Wahlprüfung über die Bestandskraft ihres Landeslistenmandats zu entscheiden hätten. Diese Abgeordneten seien daher sowohl im Wahlprüfungsausschuss als auch im Plenum von der Entscheidungsfindung über die Wirksamkeit des Einspruchs ausgeschlossen. Ferner rügt der Einspruchsführer die Befangenheit, Voreingenommenheit und mangelnde Neutralität dieser Abgeordneten. Da der Deutsche Bundestag das Verfahren der Wahlprüfung als ein dem Verfahren eines erstinstanzlichen Gerichts nicht unähnliches ansehe, müssten auch solche Bedenken vorzutragen und zu prüfen sein, die in gerichtlichen Verfahren angemeldet werden müssten, um Beachtung finden zu können.

Darüber hinaus macht der Einspruchsführer geltend, dass es für eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG unerheblich sei, welchen Grundsätzen die politischen Parteien verpflichtet seien. Entscheidend sei allein die Tatsache, ob Wähler allein deshalb diskriminiert würden, weil sie keiner politischen Partei angehörten. Die Tatsache, dass politisch nicht gebundene Wähler auf die Aufstellung der Kandidaten einer Landesliste und deren Listenplatz keine Einfluss ausüben könnten, verletze Artikel 3 Abs. 1 GG.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, dass sich keine der Entscheidungen mit der Frage beschäftigt habe, ob „Legislative, Exekutive und Judikative den innersten Kernbereich der Demokratie, die Unantastbarkeit der Souveränität des Wählers im elementarsten Sinne seit Jahrzehnten allein aus parteipolitischen Erwägungen verletzen und damit parteipolitisch ungebundene Wähler diskriminieren“.

Weiterhin macht der Einspruchsführer geltend, dass das „gegenwärtige System der dreifach gesplitteten Stimmabgabe (Nominierung, Erst- und Zweitstimme)“ fundamentale demokratische Grundsätze verletzte. Es widerspreche jedem demokratischen Verständnis, wenn ein Kandidat am Tage seiner Nominierung, also Monate vor der Wahl, als gewählt gelten könne, sofern sein Rang auf der Landesliste dem langjährigen Stimmenpotential der jeweiligen Partei entspreche. Dieses Verfahren verletze Artikel 3 Abs. 1 GG, die Wahlrechtsgrundsätze der gleichen und direkten Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG, die „bedeutsame staatsrechtliche Stellung des Wählers als Souverän gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG“ und Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952. Weiterhin fänden die Wahlen in Bezug auf die Hälfte der Abgeordneten nicht in regelmäßigen Zeitabständen frei und geheim statt. Die Wahlen seien nicht geheim, weil bereits Monate vor dem Wahltermin bekannt sei, dass ein großer Teil der Abgeordneten als gewählt gelten könne. Die Geheimhaltung beziehe sich nicht nur auf den Akt der Stimmabgabe selbst, sondern auch auf den Ausgang der Wahl. Darüber hinaus schlössen Legislative, Exekutive und Judikative den Souverän von der Teilnahme an der Ausübung staatlicher Macht dadurch aus, dass sie den Grundsatz der Öffentlichkeit staatlichen Handelns missachteten. Unter Verletzung von Artikel 38 Abs. 1 GG würde hierdurch auch die Durchführung freier Wahlen verhindert. Diesbezüglich habe es der Deutsche Bundestag – trotz eines entsprechenden Hinweises durch den Einspruchsführer – unterlassen, die für den Ausgang der Wahl bedeutsame Frage zur prüfen, ob, mit welchem Verfahren und in welchem Umfang der Westdeutsche Rundfunk Köln Mittel der Allgemeinheit, die gesetzlich zur Finanzierung der Aufgaben der Rundfunkanstalt bestimmt seien, zweckentfremdet zur Parteienfinanzierung verwendet habe. Die Exekutive habe vor den Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag dem Souverän wesentliche Tatsachen über die gesamtwirtschaftliche Lage der Bundesrepublik Deutschland vorenthalten oder die Tatsachen unrichtig dargestellt. Hierdurch sei der „Grundsatz der Öffentlichkeit“ verletzt worden, was für den Ausgang der Wahl von Bedeutung gewesen sei. Hinsichtlich der Verletzung des „Grundsatzes der Öffentlichkeit“ durch die Judikative verweist der Einspruchsführer auf eine von ihm selbst im Jahre 1999 durchgeführte Untersuchung und weitere strafrechtliche Sachverhalte, deren Verfolgung die Strafverfolgungsorgane unterlassen hätten (zum einen Wahlfälschungen im Zusammenhang mit einer Kommunalwahl in Dachau, zum anderen im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Münster zu Lasten der öffentlichen Hand begangene Delikte).

Mit Schreiben vom 27. Februar 2003 vertritt der Einspruchsführer im Hinblick auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen und der Berichte der Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 94 bis 96 und 102 die Ansicht, dass die Daten „in Kenntnis der Rechtswidrigkeit“ an die CDU weitergegeben worden seien. Im Jahre 1995 habe sich der Einspruchsführer als Einzelbewerber an den Wahlen zum Landtag von Nordrhein-Westfalen beteiligt. Zu dieser Zeit seien ihm bezüglich des Da-

tenschutzes und des auszuhändigenden Adressenmaterials von dem stellvertretenden Leiter des Amtes für Statistik der Stadt Köln sehr „sachkundige und präzise“ Informationen gegeben worden.

Weiterhin vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, die anderen Parteien hätten entsprechende Auskünfte nicht begehrt, da sie davon hätten ausgehen können, dass das Amt für Statistik der Stadt Köln die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung sorgfältig beachten würde.

Die CDU habe sich durch die rechtswidrig beschafften Einwohnerinformationen erhebliche Wettbewerbsvorteile im Wahlkampf verschafft und so die Zahl an Stimmen gewonnen, die ihr die vom Einspruchsführer beanstandeten Mandate verschafft habe. Der über das normale Maß hinausreichende Wettbewerbsvorteil ergebe sich daraus, dass es aus verschiedenen Gründen, auf die der Einspruchsführer im Einzelnen eingeht, in den Wahlkreisen 94-96 und 102 zum Zeitpunkt der Wahl eine gegen die CDU gerichtete Grundstimmung gegeben habe. Die CDU habe in diesen Wahlbezirken nur durch den Einsatz des „rechtswidrig beschafften und von der Agentur Dimap GmbH in Hamburg nach den Methoden der Politik- und Marktforschung aufbereiteten Materials „einen noch größeren Stimmenverlust“ abwehren können. Sie habe gezielt potentielle Wähler angesprochen und dadurch die Stimmen gewinnen können. Seine Behauptungen ließen sich auf folgende Weise nachprüfen:

1. Vorlage sämtlicher von der CDU rechtswidrig beschaffter Daten,
2. Vorlage der von der Firma Dimap für die CDU erstellten Materialien, einschließlich der ausgearbeiteten und durchgeführten Werbekonzepte,
3. Berichte über die Umsetzung und den Erfolg der von der Firma Dimap GmbH entwickelten Werbe-Konzepte,
4. Auskunft über die Höhe der an die Firma Dimap GmbH gezahlten Vergütungen, getrennt nach Honorar und Auslagen,
5. Auskunft über die in Köln bei der Umsetzung der Werbekonzepte angefallenen weiteren Kosten,
6. Vorlage der für die CDU im Kölner Raum erstellten Meinungsumfragen.

Schließlich regt der Einspruchsführer an, den Leiter des Amtes für Wahlen und Statistik der Stadt Köln zu einer dienstlichen Äußerung über nähere Einzelheiten der aus seiner, des Einspruchsführers, Sicht seit 1995 geänderten Praxis, geschützte Daten an politische Parteien herauszugeben, zu veranlassen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil der Vortrag des Einspruchsführers eine Verletzung der rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt.

Soweit der Einspruchsführer Bedenken dagegen hat, dass an der Wahlprüfung auch die über die Landesliste gewählten Abgeordneten beteiligt sind, so bedarf dies keiner näheren Erörterung. Die Aufgabe der Wahlprüfung ist dem Bundestag durch Artikel 41 Abs. 1 GG zugewiesen. Die Ablehnung eines Abgeordneten des Wahlprüfungsausschusses wegen Befangenheit ist – über die Grenzen des § 17 WahlprüfG hinaus – ebenso unzulässig wie die Ablehnung des gesamten Bundestages (vgl. Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 18).

Die Wahl nach Landeslisten ist durch das Bundeswahlgesetz (BWG, vgl. die §§ 1 Abs. 2, 4, 6 und 27 BWG) vorgegebenen. Danach können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten im Gegensatz zu Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlkreisen nur von politischen Parteien eingereicht werden. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Wahl einer Liste nur dann sinnvoll ist, wenn die auf ihr bezeichnete Bewerber durch ein gemeinsames Programm eng verbunden sind (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 7. Auflage 2002, § 27 Rn. 2). Das Bundesverfassungsgericht hat den hierdurch bedingten Ausschluss „parteiloser“ Landeslistenvorschläge und damit das Nominierungsmonopol der politischen Parteien als sich „aus der Natur der Sache ergebend“ bezeichnet und als mit den Wahlrechtsprinzipien des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG übereinstimmend bestätigt (BVerfGE 5, 77, 82; BVerfGE 46, 196, 199; BVerfGE 41, 399, 417 f.; Schreiber, a. a. O.). Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin wiederholt festgestellt, dass sich das in den §§ 6 Abs. 4, 27 Abs. 3 BWG verankerte System der „starren“ Liste, in der die Reihenfolge der Bewerber auf den Landeslisten der Parteien festgelegt ist und die bei Abgabe der Zweitstimme nicht verändert werden kann, im Rahmen der dem Gesetzgeber bezüglich des Wahlrechts eingeräumten Gestaltungsfreiheit bewegt und – worauf der Bundeswahlleiter zutreffend hinweist – nicht gegen Artikel 38 GG verstößt (BVerfGE 7, 63, 68 ff.; BVerfGE 47, 253, 282; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlagen 61 und 71, Schreiber, a. a. O., § 27 Rn. 4). Da insofern die Wahl nach Landeslisten mit dem Grundsatz der gleichen Wahl gemäß Artikel 38 GG, der ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG ist, vereinbar ist, bestehen insoweit keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Artikels 3 Abs. 1 GG.

Soweit der Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 26. Februar 2003 rügt, dass das in § 1 BWG verankerte Wahlsystem einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gegen das Demokratieprinzip verstoße, so kann diese Ansicht nicht überzeugen. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 1952 (BVerfGE 1, 208 ff., 243 ff.) ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass der Grundsatz der „personalisierten Verhältniswahl“ mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes gemäß Artikel 20 Abs. 1 GG, dem Grundsatz der Volkssouveränität gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG und den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 GG, die ihrerseits eine Spezifizierung des Demokratieprinzips bedeuten, vereinbar ist (vgl. Schreiber, a. a. O., § 1 Rn. 33).

Auch das Vorbringen des Einspruchsführers, das in § 1 BWG verankerte Wahlsystem verstoße gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, ver-

mag nicht zu überzeugen. Artikel 3 des Zusatzprotokolls bleibt in seiner Reichweite hinter Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 39 GG zurück. Von den in Artikel 38 Abs. 1 GG niedergelegten Wahlrechtsgrundsätzen garantiert er ausdrücklich nur die Freiheit und die Gleichheit der Wahl. In inhaltlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich beide Begriffe mit denen des Artikels 38 Abs. 1 GG decken. Da das System der personalisierten Verhältniswahl mit Artikel 38 Abs. 1 GG vereinbar ist, bleibt für eine mögliche Verletzung des Artikels 3 des Zusatzprotokolls kein Raum. Artikel 3 des Zusatzprotokolls gewährleistet nicht die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl. Artikel 39 GG, demzufolge der Bundestag grundsätzlich auf vier Jahre gewählt wird, enthält eine konkretisierende Ausprägung der in Artikel 3 des Zusatzprotokolls normierten Forderung nach Wahlen „in angemessenen Zeitabständen“. Selbst wenn man also von einem subjektiven Recht ausginge, bestünden für eine Verletzung dieser Vorschrift keinerlei Anhaltspunkte.

Eine Verletzung des Wahlrechtsgrundsatzes der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG auf Grund der Durchführung von repräsentativen Umfragen durch Wahl- und Meinungsforschungsinstitute im Vorfeld der Wahl scheidet schon deswegen aus, weil die Umfrageergebnisse unbestritten veröffentlicht worden und damit auch kleineren Parteien und Einzelbewerbern zugänglich gewesen sind.

Der Einspruch hat auch insoweit keinen Erfolg, als sich der Einspruchsführer gegen eine angeblich im Vorfeld der Bundestagswahl begangene Verletzung der Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG wendet. Die Einspruchsschrift lässt keine Tatsachen erkennen, die eine Verletzung des Prinzips der Staatsfreiheit der Rundfunkordnung oder einen anderen Eingriff in die Rundfunkfreiheit begründen könnten. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205/262 f; 83, 238/330 f.) sind Vertreter der politischen Parteien in begrenztem Umfang in den Aufsichtsgremien vertreten. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die gegenwärtige Zusammensetzung der Aufsichtsgremien wegen einer eingeschränkten Pluralität zu einer Verletzung des Prinzips der Staatsfreiheit führen könnte. Ob im Übrigen der Gesetzgeber den in Artikel 5 Abs. 1 GG enthaltenen Auftrag, die Rundfunkfreiheit durch Schaffung einer gesetzlich verankerten Rundfunkordnung zu stützen, zu sichern und zu festigen, in verfassungskonformer Weise erfüllt hat, ist nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens. Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Er hat dieses Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Unbeschadet hiervon bestehen nach seiner Überzeugung keine Zweifel an der Verfassungskonformität der Rundfunkordnung. Darüber hinaus bestehen – woraufhin der Bundeswahlleiter zutreffend hinweist – keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Zuteilung von Werbezeiten an politische Parteien gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen haben könnten. Einzelbewerber haben im Vorfeld der Bundestagswahl grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuteilung von Sendezeiten. Die Behauptung des Einspruchsführers, zwischen der Axel-Springer-AG und „führenden Kräften der CDU/CSU“ bestünden Vertragsbeziehungen, die zu einer parteiischen Berichterstattung geführt hätten, ist nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen. Die Pressefreiheit umfasst die Freiheit, „die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen“ (vgl. Schreiber, a. a. O., § 1 Rn. 23k). Danach ist die von privater Hand betriebene Presse hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des redaktionellen Teils grundsätzlich frei (BVerfGE 38, 84, 91 und 48, 271, 278). Sie unterliegt demnach keiner Verpflichtung zur Neutralität. Einschränkungen hierzu könnten sich, was aber fast nur theoretisch möglich erscheint, aus einer etwaigen Monopolstellung (im Bereich der regionalen Tagespresse) ergeben, sofern die Zeitung nicht parteigebunden ist und sonstige Werbemöglichkeiten (z. B. durch Plakat- oder Flugblattaktionen) nicht bestehen oder praktisch ausgeschlossen sind (vgl. Schreiber, a. a. O.). Da sich einerseits das diesbezügliche Vorbringen des Einspruchsführers auf bloße Behauptungen „ins Blaue hinein“ und Vermutungen beschränkt, ohne jedoch konkrete Tatsachen zu benennen und andererseits keinerlei Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Monopolstellung der Axel-Springer-AG vorliegen, muss auf diesen Punkt nicht näher eingegangen werden.

Der Einspruch hat auch insoweit keinen Erfolg, als er auf eine im Hinblick auf die Wahlkreise 94, 95, 96 und 102 beschränkte Wahlergebnisberichtigung abzielt, da bei der Berücksichtigung der in diesen Wahlkreisen abgegebenen Zweitstimmen kein Wahlfehler geschehen ist.

Die Übermittlung der Adressdaten aller Wahlberechtigten durch die Meldebehörde der Stadt Köln an den Kreisverband der CDU Köln war zwar wegen eines Verstoßes gegen § 35 Abs. 1 MG NRW rechtswidrig. Da dieses rechtsfehlerhafte Tätigwerden aber keinem Wahlorgan, sondern lediglich einer anderen amtlichen Stelle zuzurechnen ist, hätte, worauf die Landeswahlleiterin zurecht hinweist, ein Wahlfehler nur dann vorliegen können, wenn durch die Herausgabe der Adressdaten der Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 GG bzw. der Grundsatz der Wettbewerbs- und Chancengleichheit der Parteien gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 GG verletzt worden wäre. Für eine Verletzung dieser Grundsätze bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, da die Stadt Köln die an der Wahl teilnehmenden Parteien bzw. Wahlbewerber nicht unterschiedlich behandelt hat. Wie auch der Einspruchsführer selbst vorgetragen hat, wurden durch die Meldebehörde der Stadt Köln keine entsprechenden Auskunftsersuchen anderer Wahlbewerber abschlägig beschieden. Zum anderen hat die Meldebehörde aus Anlass anderer Wahlen entsprechende Auskünfte auch an andere Parteien erteilt. Aus der im Einzelnen dargelegten Verwaltungspraxis, die der Einspruchsführer durch den Hinweis auf ein zwischen ihm und dem stellvertretenden Leiter des Amtes für Statistik der Stadt Köln im Jahr 1995 geführtes Gespräch nicht in Zweifel zu ziehen vermag, ergibt sich, dass die Meldebehörde die Daten nicht in Kenntnis der Rechtswidrigkeit ihres Tuns, sondern in Übereinstimmung mit ihrer Verwaltungspraxis übermittelt hat. Da diese Verwaltungspraxis zur Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages feststeht, kann von einer dienstlichen Äußerung des Leiters des Amtes für Wahl und Statistik der Stadt Köln abgesehen werden. Weil weiterhin keine Anhaltspunkte für die Annahme einer unzulässigen Wahlbeeinflussung bestehen, kann in der rechtswidrigen Überlassung der

Adressdatei kein Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit bzw. gegen den Grundsatz der Wettbewerbs- und Chancengleichheit der Parteien gesehen werden. Wie sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 2001 (BVerfGE 103, 111, 132 ff.) ergibt, können nämlich nur schwerwiegende, auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler einwirkende Maßnahmen, für die keine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs besteht, von wahlprüfungsrechtlicher Relevanz sein. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder Gleichheit der Wahl vermag ein Verhalten, selbst wenn es als unlauter zu werten oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte, einen Wahlfehlertatbestand nicht zu begründen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der rechtswidrigen Übermittlung der Adressdaten, die mit der (rechtswidrigen) Verwaltungspraxis übereinstimmte, eine Beeinflussung der Willensbildung der Wählerinnen und Wähler beabsichtigt war oder aber eine solche bewirkt hat.

Auf die Behauptung des Einspruchsführers, die Exekutive habe vor den Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag den Wählern wesentliche Tatsachen über die gesamtwirtschaftliche Lage vorenthalten oder die Tatsachen unrichtig dargestellt, war mangels einer hinreichenden Substantiierung nicht näher einzugehen.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass die Strafverfolgungsbehörden von ihm benannte strafrechtliche Sachverhalte nicht hinreichend ermittelt und verfolgt hätten, so lassen dieses Vorwürfe einen Bezug zur Bundestagswahl vermissen.

Anlage 32

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. M., 28203 Bremen
– Az.: WP 72/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird teilweise als unzulässig, teilweise als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem vom Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen übersandten Schreiben, das am 28. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, dass er seinen Wahleinspruch der 14. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 72) erneuere. Der Wahlkampf für die Bundestagswahl sei ein „pseudo-politisches Medienspektakel“ gewesen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2002 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer darauf aufmerksam gemacht, dass sein Schreiben nicht dem Begründungserfordernis des § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) entspreche. Unter Bezugnahme hierauf hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses dem Einspruchsführer gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG eine Frist bis zum 22. November 2002 gesetzt, um dem Begründungsmangel abzuhelfen, und ihn aufgefordert, ganz konkret die Umstände mitzuteilen, durch die er die geltenden Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe.

Mit einem am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer daraufhin vorgetragen, dass der Wahlkampf von den beiden großen Parteien – der SPD und der CDU – beherrscht worden sei, während „Kleinparteien“ wie die FDP „ausgeschlossen“, „vereinnahmt“ oder „angepasst“ worden seien. So sei z. B. der Spitzenkandidat der FDP, Dr. Guido Westerwelle, nicht zum Fernsehduell zugelassen worden.

Nach Auffassung des Einspruchsführers ist die politisch notwendige Wahl zu einem „billigen Medien-Spektakel“ geworden. Der Wahlkampf der Kanzlerkandidaten sei seiner Ansicht nach ein „Showkampf medienwirksam aufgeblasener Kompetenzattrappen“ gewesen. Die Bundestagswahlen seien zu „Werbeveranstaltungen“ geworden, wobei „Wahrhaftigkeit, die wirkliche Kompetenz oder Inkompetenz, echte Ideen und Visionen auf der Strecke“ geblieben seien. Die „politische Kaste“ Deutschlands habe sich ihr eigenes „Rechts-(Unrechts-)system“ geschaffen, das gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verstoße. Dadurch werde das „effektive Zusammenfließen des gesamten politisch kreativen Potentials“ der Bundesrepublik Deutschland verhindert. Seiner Ansicht nach ist die Bundestagswahl „das Produkt bundespolitischer Inzucht“ und ein Ausdruck „politischer Willkür“, da die Politiker kein echtes Interesse an den Wählerinnen und Wählern gezeigt hätten. Er behauptet, dass den Wählerinnen und Wählern bewusst geworden sei, dass echte politische Inhalte während des Wahlkampfes nur scheinbar eine Rolle gespielt hätten. Politische Wahlen dürften in dieser Form nicht geduldet werden.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, soweit der Einspruchsführer geltend macht, dass der Spitzenkandidat der FDP, Dr. Guido Westerwelle, nicht zum Fernsehduell der Kanzlerkandidaten während des Bundestagswahlkampfes zugelassen worden sei.

Im Übrigen ist der Einspruch unzulässig. Es fehlt an einer Begründung gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG. Die Vorsitzende hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Schreiben vom 28. Oktober 2002 nicht diesem Begründungserfordernis entspricht, und ihn aufgefordert, bis spätestens 22. November 2002 ganz konkret die Umstände mitzuteilen, durch die er die geltenden Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe. In seinem am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben ist mit Ausnahme des o. g. Einspruchsgrundes – wie bereits bei seinem Wahleinspruch in der 14. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 72) – ein Anfechtungsgegenstand, der eine Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts subs-

tantiiert erkennen lassen würde, nicht vorhanden. Der Einspruchsführer hat mit seinen allgemeinen und nicht konkretisierten Erklärungen unzulässige Maßnahmen der Wahlwerbung oder einen anderen Wahlmangel nicht belegt. Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30).

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er offensichtlich unbegründet.

Die Tatsache, dass der Spitzenkandidat der FDP, Dr. Guido Westerwelle, von den Fernsehsendern nicht zur Teilnahme an Sendungen mit den Kanzlerkandidaten eingeladen wurde, begründet keinen Wahlfehler. Es liegt weder ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (ParteiG) noch gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vor. Ein Antrag der FDP auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der Teilnahme an einer der beiden Sendungen durch die Intendanten des WDR und des ZDF wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 19. Juli 2002 (6 L 1634/02) und durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2002 (8 B 1444/02) abgelehnt. Hierbei wurde das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ParteiG mit der Begründung verneint, es habe sich um eine redaktionell gestaltete, von den Rundfunkanstalten verantwortete Sendung und nicht um eine Wahlwerbesendung gehandelt. Somit liegt eine öffentliche Leistung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG, wonach alle Parteien gleichbehandelt werden sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien öffentlichen Leistungen gewährt, nicht vor. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit ist von den Gerichten – unter Berücksichtigung des Schutzes der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz für die betreffende Sendung – zu Recht abgelehnt worden, weil eine realistische Aussicht des Spitzenkandidaten der FDP, nach der Bundestagswahl 2002 das Amt des Bundeskanzlers zu übernehmen, nicht bestand. Da das Konzept der Fernsehsendung darauf beruhte, die beiden Politiker einander gegenüber zu stellen, die allein ernsthaft damit rechnen konnten, zum Bundeskanzler gewählt zu werden, hatten die FDP und ihr Spitzenkandidat dies als Folge der bestehenden politischen Kräfteverhältnisse hinzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine gegen die beiden Gerichtsbeschlüsse gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (2 BvR 1332/02).

Der Einspruch ist somit teilweise als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG und teilweise als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 33

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. S., 26135 Oldenburg
– Az.: WP 38/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 und vom 10. November 2002, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung führt er an, er sei zu Unrecht als Beisitzer in einen Wahlvorstand des Wahlkreises Oldenburg berufen worden.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2002 berief die Stadt Oldenburg den Einspruchsführer zum Beisitzer des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 220 in Oldenburg. Der Einspruchsführer wurde darauf hingewiesen, dass er das ihm übertragene Ehrenamt aus einem wichtigen Grund ablehnen könne. Außerdem wurde er auf das gemäß § 9 Bundeswahlgesetz (BWG) bestehende Widerspruchsrecht gegen die Erhebung personenbezogener Daten hingewiesen.

Mit Schreiben vom 20. September 2002 legte der Einspruchsführer „Widerspruch" gegen seine Berufung als Beisitzer ein. Gleichzeitig beantragte er die „sofortige Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens, soweit die Berufung nur in einem solchen Verfahren angefochten werden" könne.

Mit Schreiben an den Deutschen Bundestag vom 22. Oktober 2002 und vom 10. November 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Bundestagswahl 2002 eingelegt und zugleich klargestellt, dass er dies vorbehaltlos tun möchte.

In der Sache führt er aus, dass seine Heranziehung als Beisitzer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Als Bediensteter der Stadt Oldenburg werde er seit 1979 zu jeder Wahl berufen. Die Stadt Oldenburg bemühe sich nicht ausreichend um Freiwillige sowie um Daten anderer, besonders geeigneter Wahlberechtigter. Diese Praxis ziele auf Konfliktvermeidung mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie auf Bequemlichkeit ab. Die eigenen Bediensteten der Stadt Oldenburg würden in zu großem Umfang herangezogen, gerade weil eine Möglichkeit fehle, sich gegen fehlerhafte Berufungen zu wehren. Tausende von Wahlberechtigten seien in Oldenburg noch nie Wahlhelfer gewesen. Das Ehrenamt eines Wahlhelfers stelle minimale quantitative und qualitative Tätigkeitsanforderungen. Außerdem gebe es in Oldenburg insbesondere bei anderen Behörden und in kaufmännischen sowie in juristischen Berufen zahlreiche Wahlberechtigte, die mit ihrer Vorbildung besonders für ein Wahlehrenamt geeignet und trotzdem noch nie eingesetzt worden seien.

Zum Verfahren vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, dass seine Berufung als Beisitzer in einen Wahlvorstand nur vor den Verwaltungsgerichten, nicht aber im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könne. Die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens hält er demgegenüber an und für sich für unzulässig, weil der Bürger hier eine drohende Verletzung seiner Rechte nicht durch einen Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage verhindern könne. Bei der Berufung als Beisitzer in einen Wahlvorstand handele es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 49 BWG, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehe. Zudem sieht er in der Beschränkung auf das Wahlprüfungsverfahren eine Verletzung der Rechtsweggarantie in Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG). Unabhängig davon hält er an seinem Wahleinspruch auch für den Fall fest, dass das Wahlprüfungsverfahren als zulässig angesehen wird. Wegen des weiteren Vorbringens des Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Landeswahlleiter hat zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Oldenburg benötige für die Besetzung ihrer Wahlvorstände zur Durchführung einer Wahl ca. 1 200 wahlberechtigte Personen. Sie verfüge über einen gespeicherten Datenbestand an städtischen und nichtstädtischen Wahlhelfern, den sie zu jeder Wahl als Grundlage für die Wahlhelferrekrutierung heranziehe.

Der bei der Stadt Oldenburg als Beamter des gehobenen Dienstes beschäftigte Einspruchsführer sei seit der Bundestagswahl 1998 zu jeder Wahl als ehrenamtlicher Wahlhelfer herangezogen worden und habe jeweils dagegen „Widerspruch" eingelegt.

Entgegen den Aussagen des Einspruchsführer oblägen den Wahlvorständen bei der Durchführung der Wahl verantwortungsvolle und wahlentscheidende Aufgaben. Sie hätten am Wahltag den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und die fehlerfreie Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sicherzustellen. Im Rahmen dieser Aufgaben hätten sie vielfältige Entscheidungen nach den maßgeblichen wahlrechtlichen Bestimmungen zu treffen. Dies erfordere eine gewisse Qualifikation. Zu den Qualifi-

kationsmerkmalen gehörten z. B. Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit, Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeitsempfinden, Verantwortungsbewußtsein, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zu zügiger verfahrensmäßiger Abwicklung des Wahlgeschäfts. Zugleich müsse die Gemeinde darauf achten, dass die Wahlvorstände mit erfahrenen und sachkundigen Mitgliedern besetzt seien. Erfahrungen und Sachkunde könnten aber nur im wiederholten Einsatz erworben und genutzt werden.

Aus diesem Grunde handele eine Gemeinde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, wenn sie nicht alle Wahlberechtigten gleichermaßen zum ehrenamtlichen Wahldienst verpflichte. Sie könne sich dabei auf Gruppen konzentrieren, u. a. auch auf Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes, die auf Grund ihrer Ausbildung und Tätigkeit besonders geeignet für die dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben seien. Auch die wiederholte Berufung einzelner Wahlberechtigter in die Wahlvorstände überschreite nicht diesen Ermessensrahmen. Mit der vorrangigen und wiederholten Berufung von Bediensteten des Öffentlichen Dienstes als Mitglieder der Wahlvorstände sei somit keine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit oder des Gleichheitsgebotes verbunden. Dies gelte, sofern keine besonderen Umstände vorlägen. Bei diesen Ausführungen bezieht sich der Landeswahlleiter u. a. auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 28. Oktober 1997 (NVwZ-RR 1998, S. 533) und auf eine Wahlprüfungsentscheidung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 36).

Der Einspruchsführer habe Gründe, die die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes für die Bundestagswahl 2002 gerechtfertigt hätten, nicht vorgebracht, so dass eine Übernahmeverpflichtung für den Einspruchsführer bestanden habe. Angesichts der auch im Hinblick auf die inzwischen vom Einspruchsführer gewonnenen Erfahrungen relativ geringen Belastung, die mit der Tätigkeit im Wahlvorstand verbunden sei, stehe seine Inanspruchnahme nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, seine auf Grund der wiederholten Ausübung von Wahlehrenämtern gewonnenen Erfahrungen in Anspruch zu nehmen, um eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Wahlvorstände und die damit verbundene fehlerfreie Durchführung der Bundestagswahl zu gewährleisten.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekanntgegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Er werde seit nunmehr knapp 24 Jahren in Wahlehrenämter berufen, fechte seine Berufungen aber erst seit 1998 an. Er bezweifle, dass das vom Landeswahlleiter angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 28. Oktober 1997 (NVwZ-RR 1998, S. 533) einen vergleichbaren Sachverhalt betreffe. Er gehe davon aus, dass Gegenstand dieser Entscheidung eine Berufung zum (stellvertretenden) Wahlvorsteher gewesen sei und nicht – wie in seinem Fall – eine Berufung zum Beisitzer. Im Gegensatz zum (stellvertretenden) Wahlvorsteher habe ein Beisitzer in der Regel keine Entscheidungen zu treffen, die eine gewisse Qualifikation erforderten. Im Gegensatz zu den Wahlvorstehern und dessen Vertretern würden Beisitzer nicht geschult.

Unabhängig davon sei die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg kein Freibrief dafür, immer wieder nur auf die eigenen Bediensteten zurückzugreifen. Da er bereits 1998 erklärt habe, für zukünftige Wahlen nicht mehr zur Verfügung zu stehen, und außerdem einer Speicherung seiner Daten widersprochen habe, sei es geboten, an seine Heranziehung als Beschäftigter des Öffentlichen Dienstes einen besonders strengen Maßstab anzulegen. Der Landeswahlleiter habe auch keine Bemühungen um besonders geeignete Wahlberechtigte aus anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes (Bezirksregierung, Bundeswehrverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Sparkassen, Justizbehörden u. a.) dargelegt oder gar nachgewiesen. Die Tatsache, dass der Einspruchsführer seit 1979 herangezogen werde, und seine im Jahr 1998 erklärte Ablehnung bezüglich einer Heranziehung zu zukünftigen Wahlen seien als besonderer Umstand im Sinne der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg anzusehen.

Die Stadt Oldenburg beschäftige einschließlich ihrer eigenen Betriebe rund 2 500 besonders geeignete Mitarbeiter, von denen einige noch nie berufen worden seien. Eine Berufung als Wahlhelfer stelle entgegen der Einschätzung des Landeswahlleiters keine nur relativ geringe Belastung dar. Er habe in der Vergangenheit bereits auf einen gemeinsamen Urlaub mit seiner damaligen Lebensgefährtin verzichten bzw. zu ungünstigen, „teueren“ Zeiten in Urlaub fahren müssen. Auch eine Klausurvorbereitung im Abschlusssemester zur Laufbahnprüfung zum gehobenen Dienst sei nicht als Ablehnungsgrund akzeptiert worden. Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers hat der Deutsche Bundestag die Entscheidungskompetenz für seinen Wahleinspruch. Bei der Berufung des Einspruchsführers zum Beisitzer des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 220 in Oldenburg handelt es sich um einen Wahlverfahrensakt, der nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) und § 49 Bundeswahlgesetz (BWG) im Wahlprüfungsverfahren anfechtbar ist.

Für die vergleichbare Frage bei Wahlen zum Europäischen Parlament hat der Bundestag in der 13. Wahlperiode aufgrund einer Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses das Wahlprüfungsverfahren als zulässig angesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 36; ebenso Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 11 Rn. 2). Nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Diese Regelung wird in § 49 BWG näher ausgestaltet. Hiernach können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Für die Heranziehung als Wahlhelfer ist eine spezielle Anfechtungsmöglichkeit im Bundeswahlgesetz oder in der Bundeswahlordnung nicht vorgesehen. Somit kommt es darauf an, ob es sich hierbei

um eine Entscheidung handelt, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren bezieht. Gegenstand der Wahlprüfung sind die Wahlen in ihrer Gesamtheit. Hierzu gehört nicht nur die Ermittlung der Wahlergebnisse, sondern alle die Wahlergebnisse tragenden Wahlvorgänge und das gesamte ihnen zugrundeliegende Wahlverfahren. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahl (Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 36; Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 25. April 1996, Niedersächsisches Verwaltungsblatt 1996, S. 211 f.).

Zwar gehen einige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen davon aus, dass die Bildung der Wahlvorstände das Wahlverfahren vorbereite und es sich um eine der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts vorgelagerte Maßnahme handele (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 28. Oktober 1997, NVwZ-RR 1998, S. 533 f.; Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 19. Januar 1993, NVwZ-RR 1994, S. 226; Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 9. Februar 1996, NVwZ-RR 1997, S. 432 ff.), so dass der Weg zu den Verwaltungsgerichten gemäß § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) offen stehe. Diese Auffassung berücksichtigt aber nicht hinreichend, dass Gegenstand der Wahlprüfung die Wahlen in ihrer Gesamtheit sind. Die Frage, ob eine Entscheidung oder Maßnahme einen unmittelbaren Bezug zum Wahlverfahren hat oder nur anlässlich der Wahl ergangen ist, ist unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des § 49 BWG vorzunehmen. Zweck dieser Vorschrift ist es, dass die Wahl gleichzeitig und termingerecht durchgeführt und deshalb die Rechtskontrolle der in diesem Zusammenhang ergangenen Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (BVerfGE 14, S. 154 f.). Eine sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehende Entscheidung liegt vor, wenn ohne den Ausschluss der allgemeinen Rechtsbehelfe die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Wahl wesentlich behindert oder vereitelt würde. Für den ordnungsgemäßen und termingerechten Ablauf des Wahlverfahrens ist die Bildung der Wahlvorstände und die Heranziehung hierzu von erheblicher Bedeutung. Die Wahlvorstände treffen alle während der Wahlhandlung erforderlichen Entscheidungen und sind für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk verantwortlich. Würde Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten einschließlich eines verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens gewährt, so hinge die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Wahl von der Intensität der Inanspruchnahme dieser Rechtsschutzverfahren ab. Somit bezieht sich bereits die Berufung als Beisitzer zum Wahlvorstand unmittelbar auf das Wahlverfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 13/2029, Anlage 36; Gerhard Deter: Der Rechtsweg bei Streitigkeiten um die Besetzung von Wahlausschüssen und Wahlvorständen, in: VBlBW 1997, S. 93 ff.).

Eine andere, die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs erzwingende Auslegung erfordert auch nicht Artikel 19 Abs. 4 GG, wonach der Rechtsweg offen steht, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Artikel 41 GG, wonach die Wahlprüfung Sache des Bundestages ist und der die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gegen dessen Entscheidung zulässt, ist eine speziellere Regelung zu Artikel 19 Abs. 4 GG. Somit wird die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Artikel 19 Abs. 4 GG entzogen (BVerfGE 22, S. 277/281; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 5). Schließlich scheitert die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO bereits daran, dass Wahlen zum Bundestag einschließlich der hierzu ergehenden Wahlverfahrensakte staatsorganisatorisches Tun mit verfassungsrechtlichem Charakter darstellen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 2).

Da somit die Entscheidungskompetenz des Deutschen Bundestages für den Einspruch besteht und dieser auch form- und fristgerecht eingegangen ist, ist er zulässig.

Er ist jedoch offensichtlich unbegründet, weil eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich ist.

Der Einspruchsführer ist zu Recht zum Beisitzer des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 220 berufen worden. Nach § 11 BWG üben die Mitglieder der Wahlvorstände ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Die Vorschrift des § 9 BWO konkretisiert die Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehrenamtes. Nach § 9 Nr. 4 BWO können Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, die Übernahme ablehnen. Ebenso können dies Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Einen wichtigen Grund in diesem Sinne trägt der Einspruchsführer nicht vor. Er wendet sich jedoch gegen die Art und Weise der Ermessensausübung der Stadt Oldenburg bei seiner Heranziehung zum Beisitzer. Ein Ermessensfehler ist allerdings nicht ersichtlich.

Der Landeswahlleiter hat überzeugend dargelegt, dass eine Gemeinde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens handelt, wenn sie sich bei der Heranziehung auf Gruppen wie z. B. auf Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes konzentriert, die auf Grund ihrer Ausbildung und Tätigkeit besonders prädestiniert für die dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben sind. Hiervon ist auch der Gesetzgeber beim Erlass der Vorschrift des § 9 Abs. 5 BWG ausgegangen. Die in dieser Vorschrift im Einzelnen aufgeführten Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige der Aufsicht der Länder unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sind hiernach zur Sicherung der Wahldurchführung auf Ersuchen der Gemeindebehörden verpflichtet, aus ihrem Bedienstetenkreis Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass Angehörige des Öffentlichen Dienstes durch ihre berufliche Tätigkeit, die sie u. a. zu Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit verpflichtet, für die Mitarbeit in Wahlvorständen generell besonders qualifiziert sind (Wolfgang Schreiber: Novellierungen des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag – Das 15. und 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001, in: NVwZ 2002, S. 1/4). Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers oblag der Stadt Oldenburg

keine Darlegungs- oder gar Beweislast, dass sie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes aus anderen Bereichen in gleichem Umfang herangezogen hat wie diejenigen der Stadt Oldenburg. Insoweit reicht es für eine pflichtgemäße Ermessensausübung aus, dass Beschäftigte bestimmter Bereiche bei der Heranziehung als Wahlhelfer nicht willkürlich bevorzugt oder benachteiligt worden sind. Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Soweit der Einspruchsführer anführt, er werde bereits seit 1979 als ehrenamtlicher Wahlhelfer herangezogen, ist dies kein Gesichtspunkt, der die Stadt Oldenburg zu einer Nichtheranziehung des Einspruchsführers verpflichtet hätte. Eine – auch mehrmals – wiederholte Berufung einzelner Wahlberechtigter in die Wahlvorstände überschreitet grundsätzlich nicht den Ermessensrahmen der Gemeinden. Dies gilt auch dann, wenn der Betreffende – wie hier der Einspruchsführer – bereits erklärt hat, er wolle bei zukünftigen Wahlen nicht mehr als ehrenamtlicher Helfer zur Verfügung stehen. Eine solche Erklärung können mit Erfolg Wahlberechtigte abgeben, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 Nr. 3 BWO). Außerhalb dieses besonderen Grundes für eine Ablehnung bedarf die mehrmalige Heranziehung eines Wahlberechtigten grundsätzlich keiner besonderen Rechtfertigung. Wäre die Erklärung eines Wahlberechtigten, in Zukunft ein Wahlehrenamt nicht mehr übernehmen zu wollen, maßgeblich, so stünde dies im Widerspruch zu § 11 Satz 2 BWG, wonach eine Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamtes besteht und somit die Übernahme grundsätzlich nicht auf freiwilliger Basis erfolgt. Ebenso wenig kann aus dem Widerspruch des Einspruchsführers gegen die Speicherung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berufung zum Mitglied eines Wahlvorstandes gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 BWG hergeleitet werden, der Widersprechende dürfe künftig nicht mehr zu einem Wahlehrenamt herangezogen werden. Das Widerspruchsrecht hat den Zweck, dem Betreffenden die Möglichkeit einzuräumen, eine weitere Nutzung (Verarbeitung) seiner persönlichen Daten zu verhindern (Schreiber, Novellierungen, a. a. O., NVwZ 2002, S. 1/4). Auf die Ermessensausübung bei der Heranziehung ehrenamtlicher Wahlhelfer hat ein solcher Widerspruch demgegenüber keinen Einfluss.

Zwar trifft die Vermutung des Einspruchsführers zu, das angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 28. Oktober 1997 betreffe die Berufung eines Wahlvorstehers und nicht die Berufung eines Beisitzers in den Wahlvorstand. Daraus kann jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, die dort genannte Begründung treffe auf den vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt nicht zu. Im Gegensatz zur Auffassung des Einspruchsführers haben Beisitzer sehr wohl Entscheidungen zu treffen, die eine gewisse Qualifikation erfordern. Dies gilt beispielsweise für die Entscheidung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 69 Abs. 6 Satz 1 BWO) sowie für die Genehmigung der Wahlniederschrift, die die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beinhaltet (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BWO). Dies sind sehr weitreichende Entscheidungen, die vom gesamten Wahlvorstand zu treffen sind. Soweit Beisitzer – wie dies der Einspruchsführer vorträgt – nicht geschult werden, ist es um so wichtiger, auf Beisitzer zurückzugreifen, die bereits bei vorangegangenen Wahlen Erfahrungen gesammelt haben.

Soweit der Einspruchsführer schließlich gewisse Belastungen anführt, die seiner Ansicht nach mit der Übernahme eines Wahlehrenamtes verbunden sind, so ist dies bei der Ermessensausübung nicht besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen des § 11 BWG und des § 9 BWO müssen diese Belastungen grundsätzlich hingenommen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Oldenburg sich bei der Berufung des Einspruchsführers zum Beisitzer von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen oder gar willkürlich gehandelt hätte. Ein Wahlfehler liegt deshalb nicht vor.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 34

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H. F., 53721 Siegburg
– Az.: WP 14/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. September 2002 an den Kreiswahlleiter und an den Wahlleiter der Stadt Siegburg, das am 30. September 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. In weiteren Schreiben, insbesondere in zwei Schreiben vom 6. Oktober 2002, hat er auf das Schreiben vom 22. September 2002 Bezug genommen und weitere Einspruchsgründe vorgetragen.

Der Einspruchsführer war Einzelbewerber im Wahlkreis 98 (Rhein-Sieg-Kreis I) für die Gruppierung „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“. Er firmiert als Bundesvorsitzender und als Kreisvorsitzender (Rhein-Sieg-Kreis) dieser Partei. Die Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ wurde in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen nicht mit ihren Landeslisten zur Bundestagswahl zugelassen, weil sie jeweils das Quorum von 2 000 Unterstützungsunterschriften nicht erreichte.

Der Einspruchsführer wendet sich im Wesentlichen dagegen, dass das Feld mit seinem Wahlvorschlag als Direktkandidat auf dem Stimmzettel weggefaltet worden sei und dass bei seiner Stimmabgabe am elektronischen Wahlgerät das Wahlgeheimnis verletzt worden sei. Außerdem macht er – neben weiteren Einspruchsgründen – geltend, dass die von seiner Partei eingereichten Landeslisten hätten zugelassen werden müssen, da das Erfordernis eines Unterschriftenquorums unzulässig sei.

Hinsichtlich der Falzung der Stimmzettel ist der Sachverhalt zwischen den Beteiligten unstreitig. Ein Muster des Stimmzettels liegt dem Wahlprüfungsausschuss in der vorgegebenen Faltung vor. Auf diesem Stimmzettel war der Einspruchsführer im Feld 20 der Wahlvorschläge (letztes Feld) als Bewerber für die Erststimme eingetragen. Im Feld 19 waren der Direktkandidat der „Schill-Partei – Partei Rechtsstaatlicher Offensive“ und die Landesliste dieser Partei eingetragen (vgl. Wahleinspruch WP 15/02). Die Stimmzettel waren auf das Format DIN A 5 (Schrift nach innen) insgesamt dreimal gefalzt, und zwar so, dass der obere Teil des Stimmzettels mit dem Hinweis auf den Bundestagswahlkreis zu lesen war. Die untere Falzung war so gestaltet, dass durch einen ca. 3 cm breiten Rand das Feld 18 bis zur Mitte und die Felder 19 und 20 abgedeckt waren. Im Wahlkreis 99 war ein anderer Einzelbewerber der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ in Feld 20 eingetragen. Der Stimmzettel war ebenso gestaltet und gefalzt wie im Wahlkreis 98.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei von Wählern in beiden Wahlkreisen angerufen und darauf hingewiesen worden, dass sie die Bewerber seiner Partei auf dem Stimmzettel nicht gefunden hätten. Die schmale „Wegfaltung“ sei als Rand angesehen worden. Die meisten Wähler hätten diesen Rand nicht aufgeklappt. Korrekt wäre es nach Auffassung des Einspruchsführers gewesen, den Stimmzettel einmal in der Mitte zu falten. Die Kandidaten seiner Partei seien in den Wahlkreisen 98 und 99 in unzulässiger Art und Weise benachteiligt worden.

Als weiteren Einspruchsgrund trägt der Einspruchsführer vor, bei seiner Stimmabgabe im Wahllokal sei das Wahlgeheimnis verletzt worden. Bei der Stimmabgabe am elektronischen Wahlgerät habe er lediglich seine Erststimme abgegeben. Nach Abgabe dieser Erststimme habe er „Stimmabgabe“ bestätigt. Durch eine „Geisterstimme“ aus dem Wahlvorstand sei ihm anschließend „befohlen“ worden: „Sie müssen jetzt noch rechts wählen!“ Er habe geantwortet: „Das will ich aber nicht“. Daraufhin sei ihm geantwortet worden: „Dann müssen sie jetzt ‚ungültig‘ wählen“. Diesem Rat sei er gefolgt und habe dann „Stimmabgabe“ bestätigt. Beim Verlassen der Wahlkabine habe ihm die „Geisterstimme“ nachgerufen: „Sie haben nur links gewählt“. Im Wahllokal hätten noch mindestens vier Wähler neben dem dreiköpfigen Wahlvorstand gestanden, die Zeuge der seiner Ansicht nach offenen Wahl geworden seien. Die Aufforderung, „rechts“ zu wählen, und die Bestätigung, „links“ gewählt zu haben, seien ein Verstoß gegen die Wahlgrundsätze.

Der Kreiswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen, wobei er hinsichtlich der Bedienung des Wahlgerätes auf ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Siegburg als Wahlleiter verweist:

Wegen der Einführung von elektronischen Wahlgeräten in den Siegburger Wahlbezirken sei allen Wahlbenachrichtigungskarten ein gelbes DIN A4 Faltblatt beigelegt worden, das über die Handhabung der elektronischen Wahlgeräte in-

formiert habe. Die Innenseite des Blattes zeige die Abbildung der Bedienfläche des elektronischen Wahlgerätes und damit die Druckflächen „Korrektur“ und „Ungültig“. Die erste Seite enthalte den Hinweis, dass die Bedienung des elektronischen Wahlgerätes in den Räumen der Stadtverwaltung getestet werden könne. Zudem seien zwei Telefonnummern für Rückfragen angegeben worden. Auch im Internet und in der Presse sei umfänglich über die elektronischen Wahlgeräte informiert worden. Den Wählerinnen und Wählern sei in Eingangsnähe des Wahllokals anhand der nach der Bundeswahlgeräteverordnung gesetzlich vorgeschriebenen Abbildung der Ablauf zur Stimmabgabe erklärt worden. Bei der Stimmabgabe würden Wählerinnen und Wähler über das beleuchtete Menü des elektronischen Wahlgerätes geführt. Der jeweils notwendige Folgeschritt werde über das Display angezeigt.

Sowohl der Wahlvorsteher als auch ein Beisitzer könnten sich an die Stimmabgabe des Einspruchsführer erinnern, dessen Darstellung jedoch nicht bestätigen. So hätte der Einspruchsführer nach Abgabe der Erststimme längere Zeit nicht seine Zweitstimme ausgewählt, weshalb der Wahlvorsteher ihn von seinem Platz aus aufgefordert habe, noch die Zweitstimme auszuwählen und anschließend die Schaltfläche „Stimmabgabe“ zu drücken. Nach Drücken der Fläche „Stimmabgabe“ habe er Wahlgerät und Wahllokal verlassen. Da der Wahlvorstand nach einer erfolgreichen Stimmabgabe in seinem Display „Wahl freigeben“ sehe, sei für den Wahlvorsteher erkennbar gewesen, dass der Einspruchsführer beide Stimmen abgegeben habe. Insofern habe keine Veranlassung bestanden, dem Einspruchsführer weitere Informationen zukommen zu lassen. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses liege demnach nicht vor.

Zur Gestaltung und Falzung des Stimmzettels wird ausgeführt, dass entsprechend einem Erlass der Landeswahlleiterin das Format der Stimmzettel den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein-Westfalen angepasst worden sei, um möglichst vielen Blinden und sehbehinderten Menschen die Teilnahme an der Bundestagswahl mit Hilfe einer Wahlschablone zu erleichtern. Durch diese Empfehlungen und durch die Zahl der Kandidaten und Parteien sei die Gesamtlänge der Stimmzettel bestimmt worden.

Den Wählerinnen und Wählern habe die Falzung am unteren Ende des Stimmzettels auffallen müssen. Es habe daher in ihrer Macht gelegen, den Stimmzettel vollständig aufzufalten. Außerdem sei nach § 48 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) der Stimmzettel als Muster am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befinde, anzubringen. Dadurch habe sich jeder Wähler auch schon vorher über die Wahlvorschläge informieren können.

Die Einzelbewerber der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ hätten im Wahlkreis 98 (Rhein-Sieg-Kreis I) 118 von 178 571 gültigen Stimmen und im Wahlkreis 99 (Rhein-Sieg-Kreis II) 141 von 170 213 gültigen Stimmen erhalten. Dies entspreche einem Anteil von 0,066 % (Wahlergebnis des Einspruchsführers) bzw. von 0,083 %.

Der Einspruchsführer hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert:

Die Darstellung zu seiner elektronischen Stimmabgabe treffe nicht zu. Zutreffend sei die vom Einspruchsführer dargestellte Version. Er beantragt hierzu eine Zeugenvernehmung des gesamten Wahlvorstandes.

Unabhängig davon sei dem Einspruchsführer von Problemen mehrerer Wählerinnen und Wählern bei der elektronischen Stimmabgabe berichtet worden. Ohne die Hilfe von Wahlvorstandsmitgliedern hätte z. B. eine namentlich vom Einspruchsführer benannte Wählerin nicht wählen können. Er beantragt, die betreffende Wählerin als Zeugin vorzuladen. Zu beanstanden sei auch, dass man eine Taste „ungültig“ drücken müsse, wenn man sich der Stimme enthalten wolle. Sich enthalten heiße jedenfalls nicht „ungültig“. Dies sei missverständlich.

Zur Falzung der Stimmzettel führt der Einspruchsführer aus, die Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein-Westfalen dürfe nicht zu einer derart gravierenden Benachteiligung von Wahlbewerbern auf dem Stimmzettel führen. Der Stimmzettel dürfe nicht so wie geschehen am unteren Ende gefaltet werden. Die Stimmzettel hätten entweder ungefaltet herausgegeben werden müssen oder mit einer Falzung in der Mitte. Er benennt einen Wähler als Zeugen, der ihn auf die mit dem „Wegfalten“ verbundenen Probleme hingewiesen hätte und dessen Angehörige den Wahlvorschlag der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ nicht auf dem Stimmzettel gefunden hätten. Die gravierende Benachteiligung seiner Partei werde durch das vom Kreiswahlleiter mitgeteilte Wahlergebnis deutlich. Bei der Bundestagswahl 1998 habe seine Partei ein Wahlergebnis erzielt, das um ein Vielfaches höher gelegen habe. Bei Kommunalwahlen hätte das Wahlergebnis in Siegburg bei „mindestens 2,5 %“ gelegen.

Der Bundeswahlleiter hat die Mitglieder des Bundeswahlausschusses bei dessen 3. Sitzung am 9. Oktober 2002 über den streitgegenständlichen Sachverhalt (Faltung der Stimmzettel in den Wahlkreisen 98 und 99) informiert.

Als weiteren Einspruchsgrund führt der Einspruchsführer an, die Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ sei in drei Bundesländern zu Unrecht nicht mit einer Landesliste zur Bundestagswahl zugelassen worden. Er beantragt die Wiederholung der Bundestagswahl in allen Bundesländern mit Teilnahme dieser Partei, wobei auf die Zulassungsvoraussetzung eines Unterschriftenquorums zu verzichten sei. Das Quorum von 2 000 Unterstützungsunterschriften verstoße gegen die „Charta von Paris für ein neues Europa“ vom 21. November 1990 (Erklärung des Pariser KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs). Die Nennung der Partei in Verfassungsschutzberichten und die Beobachtung durch den Verfassungsschutz hätten die Unterschriftensammlung behindert. In Baden-Württemberg habe die Polizei die geleisteten Unterschriften nach deren Beschlagnahme ausgewertet und so gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen.

In der 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses am 1. August 2002 wurden die Beschwerden der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ gegen die Nichtzulassung ihrer Landeslisten in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen zurückgewiesen. Die Beschwerde über die Nichtzulassung der Landesliste in Nordrhein-Westfalen wurde wie folgt begründet: Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) müssten Landeslisten von Parteien, die weder im Deutschen

Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl mit mindesten fünf Abgeordneten vertreten gewesen seien, in Nordrhein-Westfalen von 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift zu Parteien nationaler Minderheiten seien hier nicht einschlägig. Die Partei sei weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag vertreten und habe für ihre Landesliste in Nordrhein-Westfalen lediglich 658 Unterschriften eingereicht. Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf berufe, sie habe das Fehlen der Unterstützungsunterschriften nicht zu vertreten und ihre Landesliste hätte daher zugelassen werden müssen, könne ihr aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Der Vortrag zur Erwähnung in Verfassungsschutzberichten und einer angeblichen „Extremismus-, Hetz- und Rufmord-Kampagne“ könne der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin an der Sammlung von Unterstützungsunterschriften tatsächlich gehindert worden sei. Im politischen Meinungsstreit müsse eine Partei hinnehmen, dass der politische Gegner ihre Ziele bewerte und unter Umständen nachdrücklich kritisiere. Dem Bundeswahlausschuss seien keine konkreten Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass sich Sympathisanten der Beschwerdeführerin durch eine solche Kampagne daran gehindert gesehen hätten, für die Landesliste der Beschwerdeführerin in Nordrhein-Westfalen Unterschriften zu leisten. Eine solche Behinderung sei insbesondere nicht in der Beobachtung einer Partei durch den Verfassungsschutz und ihre Aufnahme in Verfassungsschutzberichte zu sehen. Eine derartige Aufnahme stelle lediglich einen faktischen Nachteil dar, gegen den eine Partei nicht durch Artikel 21 Grundgesetz geschützt sei. Die Erwähnungen der Beschwerdeführerin in den Verfassungsschutzberichten beschränkten sich auf die Wiedergabe der Organisationsstruktur, einiger bekannt gewordener politischer Betätigungen und Wahlteilnahmen sowie auf die Aussage, dass die Beschwerdeführerin den kleineren und unbedeutenden rechtsextremistischen Vereinigungen zuzuordnen sei. Eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien nach Artikel 21 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz liege daher ebenfalls nicht vor.

Eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit durch § 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG sei durch den Bundeswahlausschuss nicht zu prüfen, da die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Vorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten sei. Im Übrigen vertrete das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die Forderung eines angemessenen Unterschriftenquorums bei der Einreichung von Wahlvorschlägen nicht gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoße (BVerfGE 3, 19/30; BVerfGE 67, 369/380).

Die Beschwerdeentscheidungen zu den Landeslisten in Niedersachsen und Baden-Württemberg sind ähnlich begründet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses am 1. August 2002 verwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. Juli 2002 einstimmig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ zurückgewiesen (2 BvQ 38/02). Die Partei hatte u. a. beantragt, sie ohne die Vorlage von Unterstützungsunterschriften (§ 27 Abs. 1 BWG) für die Landeslisten der 16 Bundesländer zur Bundestagswahl zuzulassen und es außerdem zu unterlassen, sie als „rechtsextremistische“ Partei in den Verfassungsschutzberichten zu führen, und dazu einen Widerruf zu bringen. In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht u. a. aus, es habe zuletzt mit Beschluss vom 17. Oktober 1990 das in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG geforderte Unterschriftsquorum unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich gebilligt. Der Gesetzgeber dürfe sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht würden, die ernst zu nehmen seien (vgl. BVerfGE 82, 353/364, BVerfGE 3, 19/29). Möglichen Erschwernissen bei der Werbung um Unterstützungsunterschriften durch eine angeblich rechtswidrige Bewertung als rechtsextremistisch durch die zuständigen Ämter des Verfassungsschutzes müsse der Antragsteller zunächst mit Hilfe der Fachgerichte entgegenzuwirken suchen. Insoweit sei dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) nicht genügt worden.

Der Einspruchsführer hat außerdem Vorgänge und Entscheidungen zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zu einem Antrag beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie weiteres Material zu seiner Angelegenheit vorgelegt. Wegen der Einzelheiten zu diesem Vortrag (Nichtzulassung der Partei als Landesliste in drei Bundesländern) wird auf das diesbezügliche Schreiben vom 6. Oktober 2002 nebst Anlagen verwiesen.

Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer folgende weitere Einspruchsgründe vor:

– Die Wähler seien bei der Kandidatenaufstellung nicht beteiligt und hätten keine Möglichkeit, jemanden auszuwählen. Es kämen diejenigen in den Bundestag, die von den Parteien auf eine Landesliste gesetzt würden. Wer nicht als Direktkandidat gewählt werde, komme über die Liste trotzdem in den Bundestag. Dies verstoße gegen Artikel 21 und 38 des Grundgesetzes.

– Es sei „ein Unding“, dass die in den Bundestag gewählten Abgeordneten über Wahleinsprüche in eigener Sache entschieden.

– Der Bundestag sei falsch zusammengesetzt, da die meisten Mitglieder aus dem öffentlichen Dienst kämen, 10 % Juristen und knapp 5 % Lehrer seien. Außerdem kritisiert der Einspruchsführer, dass die Abgeordneten ihre Diäten erhöht hätten. Die Ruhestandsbezüge für ehemalige Minister und Ministerinnen seien zu hoch, zumal sie noch ihre Abgeordnetendiäten erhielten. Der Einspruchsführer verweist an dieser und auch an anderer Stelle auf das im Jahre 2001 erschienene Buch „Das System – die Machenschaften der Macht“ von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim, das er zum Gegenstand seines Einspruchs macht und aus dem er folgert, dass keine freien und demokratischen Wahlen stattgefunden hätten.

– Die Wahlversprechen seien sofort nach der Wahl gebrochen worden. „Häuslebauer, Arbeitslose, Urlauber, Arbeitgeber“ müssten mehr bezahlen. Steuern und Abgaben stiegen „auf breiter Front“. Hierzu werden Zeitungsartikel vorgelegt.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer die Umstände der Stimmabgabe des Einspruchsführers am elektronischen Wahlgerät beanstandet, kann offen bleiben, ob ein Wahlfehler vorliegt, denn ein solcher hätte jedenfalls keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung. Aufgrund der weiteren, vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalte ist eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften nicht festzustellen. Dies betrifft

– die dreifache Falzung der Stimmzettel in den Wahlkreisen 98 und 99,
– die Nichtzulassung der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ mit ihren Landeslisten in drei Bundesländern wegen Nichterreichens des Quorums von Unterstützungsunterschriften,
– das System „starrer“ Listen,
– das geltende Wahlprüfungsverfahren,
– den Vorwurf, es seien Wahlversprechen gebrochen worden,
– die grundsätzliche Kritik des Einspruchsführer am politischen System der Bundesrepublik Deutschland und die Kritik an der konkreten Zusammensetzung des Bundestages nach verschiedenen Berufsgruppen.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, bei seiner elektronischen Stimmabgabe sei das Wahlgeheimnis verletzt worden, bedarf es letztlich keiner Aufklärung, wie der Dialog zwischen dem Wahlvorsteher und dem Einspruchsführer bei der Stimmabgabe abgelaufen ist. Selbst wenn sich – was sehr unwahrscheinlich ist und der Lebenserfahrung widerspricht – der Dialog genauso wie vom Einspruchsführer dargestellt ereignet haben sollte, hätte der Wahleinspruch keinen Erfolg. Hinweise eines Wahlvorstandes, wie im Einzelfall eine Wahlentscheidung mithilfe des elektronischen Stimmgeräts zu treffen ist, sind nicht zu beanstanden, sofern hierdurch nicht das Wahlgeheimnis verletzt wird. Der Wahlvorstand hat sich daher um entsprechende Zurückhaltung zu bemühen, insbesondere wenn er vom Wählenden per Zuruf gefragt wird oder diesem bei aufgrund der Umstände vermuteter Beratungsbedürftigkeit in technischer Hinsicht unterstützen will. Der Ablauf ist hier zwischen Einspruchsführer und Wahlvorstand streitig. Sollte der Wahlvorstand tatsächlich kommentiert haben, dass nur „links gewählt“ worden sei, wäre hierdurch das Wahlgeheimnis verletzt. Allerdings erscheint die Darstellung des Einspruchsführers als sehr unwahrscheinlich, denn nach der Lebenserfahrung bestand für den Wahlvorsteher – worauf der Kreiswahlleiter und der Wahlleiter zu Recht hinweisen – keinerlei Veranlassung, dem Einspruchsführer in der konkreten Situation weitere Informationen zukommen zu lassen.

Im Ergebnis kann aber dahingestellt bleiben, ob ein Wahlfehler vorliegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Da hiervon nicht ausgegangen werden kann, bedarf der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung.

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang über Probleme mehrerer Wählerinnen und Wähler bei der elektronischen Stimmabgabe berichtet und darauf hinweist, ohne die Hilfe von Wahlvorstandsmitgliedern hätte eine Wählerin nicht wählen können, so bedarf dies keiner weiteren Aufklärung. Rechtsgrundlage für die Stimmabgabe mit Wahlgeräten ist § 35 BWG. Die Einzelheiten sind in der Bundeswahlgeräteverordnung geregelt. Nach § 6 BWahlGV ist in der Wahlbekanntmachung auf den Einsatz von Wahlgeräten hinzuweisen. Zusätzlich ist der Wahlbekanntmachung eine Abbildung der Benutzerfläche der Wahlgeräte sowie eine gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen. Darüber hinaus müssen die Wählerinnen und Wähler durch eindeutige Bedienhinweise und Vorlage einer Bedienungsanleitung im Wahllokal informiert werden. In Siegburg ist allen Wahlbenachrichtigungskarten ein gelbes DIN A 4 Faltblatt beigelegt worden, das über die Handhabung der elektronischen Wahlgeräte informiert hat.

Soweit der Einspruchsführer beanstandet, dass man „ungültig“ drücken müsse, wenn man sich der Stimme enthalten wolle, so entspricht dies dem geltenden Recht. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass sich der Wähler lediglich durch eine Nichtteilnahme an der Wahl der Stimme enthalten kann. Sobald er sich an der Wahl beteiligt, unterscheidet das Bundeswahlgesetz nur zwischen gültigen und ungültigen Stimmen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 76; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 39 Rn. 18).

Die dreifache Falzung der Stimmzettel in den Wahlkreisen 98 und 99 beinhaltet keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit. Insbesondere liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Wahlbewerber vor.

Die Landeswahlleiterin weist zu Recht darauf hin, dass weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung ein ausdrückliches Verbot normieren, Stimmzettel vorgefaltet an die Wählerinnen und Wähler auszugeben. Allerdings gilt bei der Vorbereitung wie bei der Durchführung der Wahl ein Verbot der Wählerbeeinflussung für die Wahlorgane (vgl. hierzu: BVerfGE 103, 111/132). Eine amtliche Wahlbeeinflussung liegt dann vor, wenn gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl verstoßen worden ist. Dies wäre vorliegend dann der Fall, wenn durch die vorgegebene Falzung der Stimmzettel zielgerichtet auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler in mehr als nur unerheblich parteiergreifend eingewirkt worden wäre. Für ein derartiges zielgerichtetes Vorgehen gibt es jedoch

keine Anhaltspunkte; es ist vom Einspruchsführer auch nicht vorgetragen worden.

Eine gegen die Wahlrechtsgleichheit verstoßende Benachteiligung der in den Feldern 19 und 20 des Stimmzettels befindlichen Wahlvorschläge liegt nicht vor. Eine mögliche faktische Beeinträchtigung, die sich durch die untere Falzung für den einen oder anderen Wahlberechtigten ergeben haben mag, ist so geringfügig, dass von einer Benachteiligung nicht gesprochen werden kann. Die Landeswahlleiterin weist zu Recht darauf hin, dass nach einem Entfalten des Stimmzettels bis auf den schmalen unteren Abschnitt eindeutig erkennbar gewesen sei, dass der Inhalt des Stimmzettels nicht an der Schlusskante des nach innen gefalteten Stimmzettels endete. Dies geht daraus hervor, dass aufgrund des unteren Falzrandes das Feld 18 bis etwa zur Mitte abgedeckt war und dessen Inhalt nur nach Aufklappen des unteren Randes vollständig lesbar wurde. Eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels ist den Wahlberechtigten ohne weiteres zumutbar. Darüber hinaus befand sich entsprechend § 48 Abs. 2 BWO am oder im Eingang jedes Gebäudes, in dem sich ein Wahlraum befand, ein Muster des Stimmzettels. Durch diesen Aushang bestand die Möglichkeit, sich bereits vor der Stimmabgabe mit dem Stimmzettel vertraut zu machen. Eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung der Wählerwillensbildung ist somit durch die vorgegebene Faltung der Stimmzettel nicht gegeben.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Nichtzulassung der Partei „Ab jetzt … Bündnis für Deutschland“ mit Landeslisten zur Bundestagswahl wendet, liegt ein Wahlfehler nicht vor. Die Nichtzulassung von Landeslisten in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen ist zu Recht erfolgt, weil die Partei die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG erforderlichen 2 000 Unterstützungsunterschriften in diesen Bundesländern nicht vorgelegt hat.

Hierbei wendet sich der Einspruchsführer zu Unrecht gegen das in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG verankerte Erfordernis von Unterstützungsunterschriften. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der formalen Chancengleichheit, weil es sicherstellen soll, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind. Dieses Anliegen hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als einen zwingenden Grund für eine Differenzierung gegenüber denjenigen Parteien eingesehen, für die ein Unterschriftenquorum nicht verlangt wird (BVerfGE 82, 353/364). Dies hat das Bundesverfassungsgericht auch in dem Beschluss zum Antrag des Einspruchsführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in der vorliegenden Angelegenheit festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2002, 2 BvQ 38/02).

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers verstößt das Unterschriftenquorum in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG auch nicht gegen die Erklärung des Pariser KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs vom 21. November 1990. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seinem Beschluss vom 21. Juni 2002 (1 K 1916/02) zu Recht darauf hingewiesen, dass diese „Charta von Paris für ein neues Europa“ kein unmittelbar geltendes Recht enthält. Unabhängig davon ist entgegen der Ansicht des Einspruchsführers der dort postulierte Grundsatz der Chancengleichheit bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet.

Soweit schließlich der Einspruchsführer eine Behinderung der Unterschriftensammlung seiner Partei durch die Beobachtung durch den Verfassungsschutz und durch die Aufnahme seiner Partei in Verfassungsschutzberichte geltend macht, ist auf die oben wiedergegebenen zutreffenden Ausführungen des Bundeswahlausschusses in seiner Beschwerdesitzung am 1. August 2002 zu verweisen.

Das System der „starren“ Liste, das der Einspruchsführer mit seinem Hinweis auf einen fehlenden Einfluss auf die Kandidatenaufstellung angreift, beinhaltet ebenfalls keinen Wahlfehler. Es ist durch das Bundeswahlgesetz (vgl. §§ 6 Abs. 4, 27 Abs. 3) vorgegeben; die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Landeslisten der Parteien ist festgelegt und kann bei der Abgabe der Zweitstimme nicht verändert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass sich das System der „starren“ oder „gebundenen“ Liste im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl des Artikel 38 Grundgesetz verstößt (vgl. z. B. BVerfGE 7, 63/68 ff.; BVerfGE 47, 253/282; Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage 2002, § 27 Rn. 4 und 12).

Soweit der Einspruchsführer das Wahlprüfungsverfahren kritisiert und hierbei insbesondere beanstandet, die gewählten Politiker entschieden in eigener Sache, so begründet dies keinen Wahlfehler. Nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Nach Artikel 41 Abs. 2 Grundgesetz ist gegen die Entscheidung des Bundestages die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sind an diese verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden.

Soweit der Einspruchsführer das politische System der Bundesrepublik Deutschland insgesamt kritisiert und feststellt, dass es sich nicht um einen demokratischen Bundesstaat handele, so besteht kein Anlass, diesen Vorwürfen im Wahlprüfungsverfahren nachzugehen. Zum einen fehlt es an einem unmittelbaren wahlrechtlichen Bezug, zum anderen an einem hinreichend substantiierten Sachvortrag. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, wieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30). Dies gilt insbesondere auch für die Behauptung des Einspruchsführers, der Bundestag sei hinsichtlich der Berufsgruppen falsch zusammengesetzt und für seinen Hin-

weis auf das Buch „Das System – die Machenschaften der Macht“. Ein gesamtes Buch kann nicht zum Gegenstand eines Wahleinspruches gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Teile dieses Buches in Kopie vorgelegt werden.

Soweit der Einspruchsführer schließlich beanstandet, die Wahlversprechen seien sofort nach der Wahl gebrochen worden und der Wähler sei belogen worden, so sehen sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss an einer näheren Prüfung gehindert. Insoweit fehlt es ebenso wie bei der grundsätzlichen Kritik des Einspruchsführers am politischen System an einem hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstand.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 35

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. B., 60486 Frankfurt/Main
– Az.: WP 145/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 22. November 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass alle Stimmzettel, die als ungültig gewertet worden seien, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten hätten, jedoch „ansonsten eindeutig gekennzeichnet“ gewesen seien, als gültig gewertet werden müssen. Es sei zu prüfen, ob sich dadurch Änderungen der Mandatsverteilung ergäben.

Die Wählerinnen und Wähler hätten nicht gewusst, dass auf den Stimmzetteln nicht „alle relevanten Stimmabgaberegeln“ aufgeführt gewesen seien. Es habe am Wahltag Wahlberechtigte gegeben, die von dem Inhalt der Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bundeswahlgesetz (BWG), die festlegt, dass durch Anbringen eines Zusatzes oder Vorbehaltes die Stimmabgabe ungültig ist, durch die Medien Kenntnis erhalten hätten. Es habe aber auch Wahlberechtigte gegeben, die den Inhalt dieser Vorschrift nicht gekannt hätten. Nach dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dürften aber deren Stimmen bei der Stimmenauszählung nicht unterschiedlich behandelt werden. Die Gründe für die Verwirkung von Grundrechten seien in Artikel 18 GG dargelegt. Nach Auffassung des Einspruchsführers zähle „Nichtinformiertsein“ nicht dazu und führe daher nicht zur Verwirkung von Grundrechten.

Da das Grundgesetz vorrangiges Recht darstelle, sei § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG bei dieser Wahl nicht anzuwenden. Zwar bestimme § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG, dass diese Stimmen ungültig gewesen seien, jedoch setze diese Bestimmung voraus, dass alle Wahlberechtigten über sie informiert gewesen sein müssten, denn nach Artikel 38 Abs. 1 GG und § 1 Abs. 1 BWG seien die Abgeordneten in gleicher Wahl zu wählen. Die Wahl könne aber nur dann gleich sein, wenn alle Wahlberechtigten über die Regeln einer gültigen Stimmabgabe informiert gewesen seien. Es habe sich jedoch weder auf den Stimmzetteln noch auf den Wahlbenachrichtigungen noch in den Wahlbekanntmachungen ein Hinweis darauf gefunden, dass eine Stimme ungültig werde, wenn zusätzlich noch etwas auf den Stimmzettel geschrieben werde. Zur Darstellung seines Vortrags nennt der Einspruchsführer die in der Anlage zur Bundeswahlordnung (BWO) dargestellten Muster der Wahlbenachrichtigungskarte, des Stimmzettels und der Wahlbekanntmachung.

Er beanstandet darüber hinaus, dass den Wählerinnen und Wählern vor der Wahl kein Muster des Stimmzettels zugesandt worden sei. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten sei nur der Wahlbezirk, nicht aber der Wahlkreis angegeben worden. Dadurch sei es den Wählerinnen und Wählern, die in Städten, in denen es mehrere Wahlkreise gegeben habe, nicht „ohne erheblichen Zeitaufwand“ möglich gewesen, festzustellen, welchem Wahlkreis sie angehört hätten und welche Parteien und Kandidaten „zur Auswahl“ gestanden hätten.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Es widerspreche der Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG, allen als ungültig gewerteten Stimmen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten hätten, nachträglich Gültigkeit beizumessen.

Das Verfahren der Stimmabgabe zur Bundestagswahl sei den Wählerinnen und Wählern entgegen der Auffassung des Einspruchsführers hinreichend bekannt gemacht worden. So seien die Gemeindebehörden nach § 46 Abs. 1 BWO zur Bekanntmachung der Wahl verpflichtet gewesen. Dabei hätten sie sich an dem Muster für eine Bekanntmachung in Anlage 27 zu § 48 Abs. 1 BWO zu orientieren. Dem Bundeswahlleiter sei nicht bekannt geworden, dass diese Maßgabe nicht beachtet worden wäre. Die Wahlbekanntmachungen hätten entsprechend dem Muster der Anlage 27 zu § 48 Abs. 1 BWO eine eingehende Beschreibung der Stimmabgabe enthalten. Danach habe die Stimmabgabe in der Weise zu erfolgen, dass der Wahlberechtigte sowohl auf dem linken als auch auf dem rechten Teil des Stimmzettels seine Wahlentscheidung durch ein in die jeweiligen Kreise gesetztes Kreuz kenntlich mache. Eine Kennzeichnung durch „Ausmalen“ oder Nachziehen des Kreises oder durch Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes werde in der Praxis ebenfalls als zweifelsfreie Kennzeichnung des Stimmzettels gewertet und führe nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 39, Rn. 11). Die dargestellte Form der Stimmabgabe habe in der Bundesrepublik Deutschland eine jahrzehntelange Tradition bei Parlaments-

wahlen. Es dürfe daher davon ausgegangen werden, das den Wählerinnen und Wählern der Ungültigkeitstatbestand des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG bekannt sei und sie ihre Stimmabgabe nach diesem Wissen ausrichteten.

Soweit dem Bundeswahlleiter bekannt sei, sei die Benachrichtigung der Wahlberechtigten vor der Wahl entsprechend der Vorschrift des § 19 BWO durchgeführt worden. Danach habe es auf der Wahlbenachrichtigung neben den Informationen zur Wahl mit Wahlschein der Angabe des Empfängers der Benachrichtigung, des Wahlraumes, der Wahlzeit sowie der Wählerverzeichnisnummer des Wahlberechtigten bedurft.

Hinsichtlich des Einwandes des Einspruchsführes, die Wahlberechtigten hätten nicht gewusst, welche Parteien und welche Wahlbewerber „zur Auswahl“ gestanden hätten, führt der Bundeswahlleiter aus, dass die Wahlberechtigten auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge durch alle Kreiswahlleiter gemäß § 26 Abs. 3 BWG i. V. m. § 38 BWO informiert gewesen seien.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme wie folgt geäußert:

Seiner Ansicht nach hat der Bundeswahlleiter überwiegend Sachverhalte dargelegt, die vom Einspruchsführer nicht bestritten worden seien. Er trägt vor, dass es keinen hinreichenden Grund zu der Annahme gebe, dass alle Wahlberechtigten wüssten, dass Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten als ungültig gewertet würden, auch wenn dies bei Bundestagswahlen schon „seit Jahrzehnten“ praktiziert worden sei. Außerdem gebe es bei jeder Wahl auch Erstwähler. Genauere Zahlen über den Aufklärungsgrad der Bevölkerung ließen sich durch eine repräsentative schriftliche Umfrage ermitteln.

Es sei aber auch „generell nicht einleuchtend“, warum es die „Ungültigkeitswertung“ des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG überhaupt gebe. Seiner Auffassung nach könnte die Stimmenauszählung „viel sicherer“ gehandhabt werden, wenn auf die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG verzichtet würde. Es habe für den Einspruchsführer den Anschein, dass die Wahlvorstände „nach eigenem Gutdünken“ über die Ungültigkeit von Stimmen im Auszählungsverfahren bestimmen dürften, so dass es bei gleichen Sachverhalten zu unterschiedlichen Entscheidungen gekommen sein dürfte. Bei der Stimmenauszählung ist daher seiner Meinung nach gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden.

Nach Auffassung des Einspruchsführers ist Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach „alle Staatsgewalt vom Volke“ ausgehe, in „sein Gegenteil“ verkehrt worden. Seiner Meinung nach haben die im Bundestag vertretenen Parteien durch die von ihnen in die Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse entsandten Vertreter darüber entschieden, welche Stimmen als ungültig in das Wahlergebnis eingeflossen sind. Somit habe die Staatsgewalt entschieden. Damit sei einem Teil des wahlberechtigten Volkes „sein einziges Machtmittel zur Legitimierung der Staatsgewalt ohne ausreichenden Grund“ genommen worden.

Da bei der öffentlichen Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge nicht vorgeschrieben sei, auch die Stadtteile bekannt zu machen, die zu einem bestimmten Wahlkreis gehören, habe ein Wahlberechtigter in einer Stadt in der es mehrere Wahlkreise gegeben habe, nicht erkennen können, zu welchem Wahlkreis er gehöre. Die gegenteilige Behauptung des Bundeswahlleiters sei daher nicht richtig.

Wegen des weiteren Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Zur Begründung wird auf die dem Einspruchsführer bekannt gegebene Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 17. Dezember 2002 verwiesen, die sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss zu eigen machen. Die vom Einspruchsführer in seiner Gegenäußerung hiergegen vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner anderen Beurteilung.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers setzt die Gültigkeit der Bundestagswahl nicht voraus, dass jeder Wahlberechtigte über die Ungültigkeitsgründe für die Stimmabgabe im Einzelnen informiert ist. Es kann erwartet werden, dass ein Wahlberechtigter, der einen Zusatz oder Vorbehalt auf dem Stimmzettel anbringen möchte, sich in Eigeninitiative über die Rechtsfolgen einer solchen atypischen Stimmabgabe informiert. Tut er dies nicht und wird seine Stimme als ungültig bewertet, so hat er diese Konsequenz aus seinem insoweit mangelhaften Informationsstand hinzunehmen. Dies beeinträchtigt weder den Grundsatz der Wahlfreiheit noch den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Dies gilt auch für den Informationsstand der Wählerinnen und Wähler bezüglich des Wahlkreises, in dem sie wahlberechtigt sind. Ungeachtet der in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegten Bemühungen, die Wahlberechtigten möglichst gut und umfassend zu informieren, kann auch insoweit von den Wahlberechtigten ein gewisses Maß an Eigeninitiative verlangt werden.

Soweit sich der Einspruchsführer generell gegen die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BWG wendet, ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sich in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Eine derartige Kompetenz ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen trägt der Einspruchsführer keine Gründe vor, die die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift in Zweifel ziehen könnten. Allein die Tatsache, dass möglicherweise auch eine andere Regelung denkbar sein könnte und dass die Anwendung der Vorschrift im Einzelfall schwierig sein könnte, bietet keinen Ansatzpunkt für eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit. Es kann deshalb auch offen bleiben, ob der Gesetzgeber von Verfassungs wegen überhaupt befugt wäre, eine Regelung zu treffen, wonach eine Stimmabgabe unter Vorbehalt stets als gültig zu behandeln wäre.

Schließlich begründet allein die Vermutung, dass bei der Stimmenauszählung die Regelungen für die Ungültigkeit einer Stimme in einzelnen Fällen falsch angewandt worden sein könnten, keinen Wahlfehler. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Begründung eines Wahleinspruchs mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, S. 11/30). Die pauschale Behauptung, die Ungültigkeitswertung von Stimmen sei unterschiedlich und entgegen den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, ist keine hinreichende Begründung in diesem Sinne. Dies gilt auch für die Behauptung des Einspruchsführers, Mitglieder von Wahlvorständen oder von Kreiswahlausschüssen hätten die Stimmenauszählung nicht korrekt vorgenommen oder gar parteipolitisch in ihrem Sinne beeinflusst.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 36

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. M., 81371 München
– Az.: WP 16/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. September 2002 sowie mit einem weiteren Schreiben, das am 15. Oktober 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, dass die Gestaltung der Stimmzettel in seinem Wahlkreis nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe und diese daher ungültig seien.

Er habe am 10. September 2002 die Briefwahlunterlagen in der Bezirksbehörde seines Wahlbezirks in München persönlich abgeholt und am 17. September 2002 zur Kenntnis genommen. In dieser Zeit seien möglicherweise Wahlschein und Stimmzettel ausgetauscht worden. Ihm sei aufgefallen, dass der angegebene Hauptwohnsitz einiger Kandidaten offenbar nicht im Wahlkreis München-Süd liege, in dem sie kandidiert hätten. Er zweifele auch insoweit an den Angaben der Anschrift von zwei Kandidaten, als es sich hierbei um deren Arbeitsstätte und nicht um deren tatsächlichen Hauptwohnsitz gehandelt habe. Hierbei nennt er Herrn P. G. und Frau A. S. Zwar könne der Hauptwohnsitz auch Arbeitsstätte sein, jedoch könne eine reine Arbeitsstätte nicht ohne Weiteres auch Hauptwohnsitz sein.

Weiter habe er festgestellt, dass der ihm ausgehändigte Stimmzettel mit „Wahlkreis 221, München-Süd“ gekennzeichnet gewesen sei. Die gleiche Bezeichnung hätten auch die von ihm am Wahltag in zwei Wahllokalen persönlich überprüften Stimmzettel gehabt. Er habe jedoch dem von ihm eingesehenen Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) Nummer 42 vom 6. Juli 1998 entnommen, dass der Wahlkreis München-Süd mit der Wahlkreis-Nummer 222 ausgewiesen gewesen sei, während die auf seinem Stimmzettel angegebene Wahlkreis-Nummer 221 dem Wahlkreis München-Ost entsprochen habe. Der Wahlkreis, in dem er an der Wahl teilgenommen habe, sei in dem Bundesgesetzblatt mit der Nummer 223, München-West/Mitte, bezeichnet gewesen.

Zur „Erwirkung einer rechtskräftigen Beschwerde oder eines zeitlich gültigen Einspruchs“ habe er die Anschrift des Bundeswahlleiters fernmündlich erfragen wollen, jedoch habe der Wahlschein nicht die Telefonnummer des Bundeswahlleiters enthalten. Die Anschrift des Bundeswahlleiters habe er auch nach eigenen Ermittlungen nicht herausfinden können. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte, die ihm gestohlen worden sei, sei seiner Erinnerung nach lediglich die Telefonnummer des Kreisverwaltungsreferates in München aufgedruckt gewesen. Zu den Einzelheiten des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Landeswahlleiter hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer sei davon ausgegangen, dass seine Briefwahlunterlagen fehlerhaft gewesen seien. Zum Vortrag des Einspruchsführers, dass der Kandidat seinen Wohnsitz im Wahlkreis haben müsse, wird ausgeführt, dass der abschließende Regelungskatalog des § 15 BWG, der die materiellen Voraussetzungen des passiven Wahlrechts beinhalte, nicht vorsehe, dass der Kandidat seinen Wohnsitz im Wahlkreis haben müsse. Hinsichtlich der Anschriftenangaben auf den Stimmzetteln wird vorgetragen, dass für den Kandidaten P. G. die Erreichbarkeitsadresse nach § 38 Bundeswahlordnung (BWO) anstelle der Anschrift der Hauptwohnung zu verwenden gewesen sei, während die zweite Kandidatin, Frau A. S., nach Auskunft der Meldebehörde unter der auf dem Stimmzettel angegebenen Anschrift seit dem 1. August 1995 mit Hauptwohnung gemeldet sei.

Die Wahlkreiseinteilung im Bundesgebiet sei durch das 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701/739) ganz wesentlich geändert worden. So sei die Anzahl der Wahlkreise in München von fünf auf vier Wahlkreise verringert worden. Es gebe in München folgende Wahlkreise: 219 (München-Nord), 220 (München-Ost), 221 (München-Süd) und 222 (München-West/Mitte).

Zur Beanstandung der nicht aufgeführten Telefonnummer des Bundeswahlleiters auf dem Wahlschein wird ausgeführt, dass der Wahlschein dem Muster der Anlage 9 zu § 26 BWG entsprochen habe und die Angabe der Telefonnummer des Bundeswahlleiters nicht vorgesehen sei.

Der Kreiswahlleiter hat ergänzend hierzu mitgeteilt, dass der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis für den Wahlkreis 221 (München-Süd) eingetragen gewesen sei und auch den richtigen Stimmzettel erhalten habe.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters inhaltlich bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Seiner Ansicht nach ist der Stimmzettel immer noch für ungültig zu erklären und die Wahl, wenigstens für den Wahlbezirk, zu wiederholen. Der Einspruch beziehe sich auf die augenscheinlich falsche Adressangabe der Hauptwohnung der beiden Kandidaten, nicht auf eine fehlende Telefon- oder Faxnummer. Seine Rüge einer fehlenden Telefonnummer betreffe lediglich den Bundeswahlleiter und dessen postalische Erreichbarkeit. Im Übrigen stütze sich sein Einspruch weiterhin auf die „augenscheinlich falsche Angabe“ des Wahlkreises auf dem Stimmzettel.

In einer weiteren Zuschrift vom 18. November 2002 teilt der Einspruchsführer mit, dass der Wortlaut des 16. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes seiner Erinnerung nach nicht mit dem ihm bekannten Wortlaut aus dem Bundesgesetzblatt anlässlich seiner Einsichtnahme im Jahre 2001 übereinstimme. Als einzige Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen seit dem Jahre 2000 sei eine Änderung des Bundeswahlgesetzes im Jahre 2001, die keinerlei Änderung des Anhangs mit den Wahlkreisnummern umfasst hätte, erkennbar. Die Bundeswahlordnung hingegen sei nicht geändert worden. Daher zweifele er die Rechtsgültigkeit des zitierten Bundesgesetzblattes an. Zum weiteren Vortrag wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers waren die im Wahlkreis 221 verwendeten Stimmzettel korrekt. Die Anschriften des Bewerbers P. G. und der Bewerberin A. S. sowie der weiteren Bewerber entsprechen den hierfür geltenden Vorschriften. Nach § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO enthält der Stimmzettel für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers. Dieser Vorschrift entsprachen die Angaben für die Bewerberin A. S. Bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 BWO ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. In Anwendung dieser Vorschrift war beim Bewerber P. G. die Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Eine Regelung, wonach ein Wahlkreisbewerber seine Hauptwohnung im Wahlkreis haben müsste, existiert nicht.

Soweit der Einspruchsführer Zweifel an der Wahlkreiseinteilung in München äußert, so sind diese durch das 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I, S. 701/739) gegenstandslos. Dieses Gesetz war dem Einspruchsführer bei Abfassung seines Einspruchs offenbar nicht bekannt.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist auch nicht dadurch begründet, dass auf dem Wahlschein und auf der Wahlbenachrichtigung keine Telefonnummer des Bundeswahlleiters angegeben ist. Für den Wahlschein ergibt sich dies aus Anlage 9 zu § 26 BWO. Für die Wahlbenachrichtigung ist § 19 BWO maßgeblich. Dort ist die Angabe einer Telefonnummer des Bundeswahlleiters ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 37

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. A. H., 26129 Oldenburg
– Az.: WP 41/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung nimmt er auf ein Schreiben vom 13. September 2002 Bezug. Hierin beanstandet er, dass eine „gründliche Information über die Wahlparteien und deren Kandidaten“ nicht erfolgt sei. Es hätten „Programmschriften“ zur Verfügung gestellt werden müssen. Adressen und Wohnortsangaben fehlten. Auch sei eine Gleichbehandlung bei den Adressenangaben zwischen Erst- und Zweitstimme nicht gegeben. Der Einspruchsführer wendet sich damit offenbar gegen die Gestaltung des Stimmzettels hinsichtlich der Angaben sowohl zu den politischen Parteien als auch zu den Kreiswahlbewerbern.

Seine eigenen Briefwahlunterlagen seien fehlerhaft und teilweise gekennzeichnet gewesen.

Außerdem sei der „Verkauf und Kauf von Wählerstimmen der Briefwahl publik“ geworden und habe „innerhalb und außerhalb der Parlamente unmögliche Ergebnisse zu Lasten des deutschen Volkes“ erbracht, wie z. B. den „Jugoslawienkrieg“.

Darüber hinaus übt der Einspruchsführer Kritik am politischen System und an den Politikern in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei spricht er u. a. den sog. Bonus-Meilen-Skandal sowie einen Vorgang im Plenum des Deutschen Bundestages der 14. Wahlperiode an, bei dem dem Innensenator der Freien und Hansestadt Hamburg, Ronald Schill, wegen Überschreitens der vereinbarten Redezeit von der amtierenden Präsidentin das Wort entzogen wurde. Daraus folgert er die Ungültigkeit der Bundestagswahl 2002. Der Einspruchsführer spricht sich außerdem für Volksabstimmungen und Volksentscheide aus. In einer weiteren Zuschrift legt der Einspruchsführer ein Gedicht vor. Bezüglich dessen Inhalt sowie hinsichtlich seines weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Gestaltung des Stimmzettels und gegen die seiner Ansicht nach zu geringe Information der Wählerinnen und Wähler wendet, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die von ihm behaupteten Rechtsverstöße.

Nach § 30 Bundeswahlgesetz (BWG) enthält der Stimmzettel

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

§ 45 Bundeswahlordnung (BWO) konkretisiert diese Vorgaben dahingehend, dass der Stimmzettel für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei enthält; in bestimmten Fällen ist an Stelle der Anschrift der Hauptwohnung die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO). Für die Wahl nach Landeslisten werden die Vorgaben dahingehend konkretisiert, dass neben dem Namen der Partei jeweils der Familienname und der Vorname der ersten fünf Bewerber anzugeben ist (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BWO). Die vom Einspruchsführer beanstandete unterschiedliche Behandlung bei den Adressenangaben zwischen Erst- und Zweitstimme ergibt sich somit aus dem Bundeswahlgesetz und der hierauf beruhenden Bundeswahlordnung. Abgesehen davon, dass sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit

von Wahlrechtsvorschriften festzustellen, bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der oben genannten Vorschriften. Die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten mit der Erststimme ist wesentlich stärker auf die Person des jeweiligen Kandidaten ausgerichtet als dies bei der Wahl von Listenbewerbern mit der Zweitstimme der Fall ist. Es besteht somit ein sachlicher Grund für die Differenzierung bei den Adressangaben.

Die Wählerinnen und Wähler haben im Wahlkampf genügend Möglichkeiten der Information über Parteien, Programme und Kandidaten. Es existiert keine gesetzliche Vorschrift, in welchem Umfang beispielsweise Parteiprogramme den Wählerinnen und Wählern zugänglich zu machen sind. Ebenso wenig ist vorgeschrieben, Parteiprogramme im Wahllokal auszulegen. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist also auch insoweit nicht ersichtlich.

Soweit der Einspruchsführer eine teilweise Kennzeichnung von Briefwahlunterlagen anspricht, meint er offenbar die Durchführung der allgemeinen und repräsentativen Wahlstatistik. Rechtsgrundlage hierfür ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. Teil I, S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. Teil 1, S. 412). Sie dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen der Gesellschaft, weil sie Aufschluss über das Wahlverhalten, d. h. die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen, gibt. Die allgemeine Wahlstatistik erfasst im Wesentlichen die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der Nichtwähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken. Durch die repräsentative Wahlstatistik wird ermöglicht, Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen zu ermitteln. Weiterhin erfasst sie durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Gliederung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Alter sowie ihre Beteiligung an der Wahl. Die wahlstatistischen Erhebungen finden ihre Grenzen im Wahlgeheimnis. Vor diesem Hintergrund ist ein Wahlfehler bezüglich der Kennzeichnung der Briefwahlunterlagen nicht ersichtlich.

Auch bezüglich des behaupteten Verkaufs und Kaufs von Wählerstimmen der Briefwahl liegt ein Wahlfehler nicht vor. Über derartige Manipulationsversuche ist in der Presse berichtet worden. Soweit im Rahmen von Wahleinsprüchen gegen die Bundestagswahl 2002 hierzu substantiiert vorgetragen worden ist, ist der Wahlprüfungsausschuss diesen Vorgängen nachgegangen. So erschien am 11. September 2002 unter dem Briefkopf „Freie und Hansestadt Hamburg – Staatliche Pressestelle“ eine gefälschte Pressemitteilung als „Kampagne gegen Wahlmüdigkeit“, in der eine (angebliche) Initiative dazu aufrief, Briefwahlunterlagen an wahlinteressierte, aber nicht wahlberechtigte Personen, insbesondere ausländische Mitbürger, weiterzugeben, damit diese die Stimmabgabe vornehmen könnten (vgl. Schreiber, Nachwahl am Tag der Hauptwahl und sonstige wahlrechtliche Auffälligkeiten – rechtliche Nachbetrachtung der Bundestagswahl 2002, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2003, S. 402/407 f.). In diesem Fall hat der Landeswahlleiter in einer Presseerklärung darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Kampagne um eine Fälschung handelt. Zudem ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Ähnlich ist in anderen Fällen reagiert worden. Konkrete Hinweise auf entsprechende Einzelfälle, in denen es tatsächlich zu einer Stimmenweitergabe oder zu einem Stimmenkauf gekommen wäre, haben sich nicht ergeben. Gleichwohl lassen sich solche Wahlmanipulationen, insbesondere bei der Briefwahl, nicht gänzlich ausschließen. Selbst wenn es in Einzelfällen zu einem Verstoß gegen das in § 14 Abs. 4 BWG normierte Gebot der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe gekommen sein sollte, so lässt sich ein Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages nicht nachweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können (BVerfGE 40, 11/30).

Bei den politischen Meinungsäußerungen des Einspruchsführers ist ein wahlspezifischer Bezug nicht ersichtlich. Soweit er die Einführung von Volksabstimmungen und Volksentscheiden fordert, ist dem im Wahlprüfungsverfahren nicht nachzugehen. Eine solche Änderung obläge dem Gesetzgeber bzw. dem Verfassungsgesetzgeber.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 38

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. D., 07551 Gera
– Az.: WP 194/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er beanstandet, dass die Kurzbezeichnungen der politischen Parteien verwechselbar und daher „beachtlich rechtswidrig" seien. Insbesondere die Kurzbezeichnungen der „PDS" und der „SPD" hätten jeweils miteinander verwechselt werden können. Somit sei die nach § 4 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) notwendige deutliche Unterscheidbarkeit in der Kurzbezeichnung nicht gegeben. Seiner Ansicht nach hätten diese beiden politischen Parteien weder in der Wahlwerbung noch im Wahlverfahren miteinander konkurrieren dürfen. Da dies jedoch in der Vergangenheit des Öfteren geschehen sei, habe seiner Auffassung nach eine „beachtliche Rechtswidrigkeit" vorgelegen, die mit dem sich aus Artikel 20 Grundgesetz ergebenden Erfordernis der Rechtssicherheit nicht vereinbar sei.

Er trägt weiter vor, dass durch die Abgabe von zwei Stimmen der Grundsatz der Wahlfreiheit „beachtlich beeinträchtigt" sei. Die Wählerinnen und Wähler hätten seiner Ansicht nach grundsätzlich nicht gewusst, ob der Stimmzettel bei Abgabe von nur einer Stimme als gültig gewertet werden würde. Um vor diesem Hintergrund ihr Interesse an einer gültigen Stimmabgabe zu wahren, hätten sie ihre zweite Stimme möglicherweise eher zufällig abgegeben. Seiner Auffassung nach liegt eine „fahrlässige Unfairness" vor, da die Wählerinnen und Wähler zu einer weiteren „Wahl(teil)entscheidung animiert" würden, auch wenn sie nur eine Stimme abgeben wollten. Durch die Abgabe von Erst- und Zweitstimme könne der Grundsatz der Wahlfreiheit „hinlänglich beeinträchtigt" gewesen sein, da grundsätzlich letztendlich zwei „Wahl(teil)entscheidungen" getroffen würden.

Der Einspruchsführer wendet darüber hinaus ein, dass die Bildung einer gemeinsamen Fraktion aus CDU und CSU auf Grund des in der jeweiligen Parteibezeichnung enthaltenen Begriffs „Christlich" nicht statthaft sei. Die Bildung einer Fraktion von CDU und CSU verstoße gegen die Neutralitätspflicht der Staatsgewalt gegenüber den Religionen nach Artikel 140 GG. Er vertritt die Auffassung, dass die „Wählbarkeit" der Kandidaten zur Bundestagswahl voraussetze, dass sie keine Fraktion im Bundestag bildeten oder zuließen, wenn sich aus der „Fraktionsbezeichnung" ein „religiöser Inbegriff" ableiten lasse.

Schließlich schlägt er vor, den Deutschen Bundestag in „Volkskammer" umzubenennen, da die Bezeichnung „Bundestag" seiner Auffassung nach nicht hinreichend transparent „im Sinne von Rechtsklarheit" sei. In diesem Zusammenhang regt er an, den Bundesrat aus Gründen der Transparenz in „Länderkammer" umzubenennen.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Ein Wahlfehler lässt sich nicht aus einer vom Einspruchsführer geltend gemachten Verwechslungsgefahr zwischen den Parteibezeichnungen von SPD und PDS ableiten. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PartG muss der Name einer Partei sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. Die Frage, ob eine solche Verwechslungsgefahr besteht, ist nicht im Zulassungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuss zu prüfen und wäre somit auch kein Grund für die Nichtzulassung einer Partei (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 18 Rn. 17). Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen in einem Bundesland zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 BWO eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Hat der Landeswahlausschuss keine solche Unterscheidungsregelung getroffen, so ist auch der Kreiswahlausschuss hierzu er-

mächtigt (§ 36 Abs. 4 Satz 3 BWO). Die Voraussetzungen für das Hinzufügen einer Unterscheidungsbezeichnung waren jedoch in Bezug auf die SPD und die PDS nicht gegeben. Eine deutliche Unterscheidung der Namen von Parteien liegt dann nicht vor, wenn die Bezeichnungen in einem wesentlichen Teil übereinstimmen, der jeweils geeignet ist, sich der Öffentlichkeit als verkürzte Bezeichnung der Partei einzuprägen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 20 Rn. 21). Die „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ und die „Partei des Demokratischen Sozialismus“ werden nicht zuletzt im Hinblick auf ihre unterschiedliche historische Entwicklung sowie vor dem Hintergrund der Teilung Deutschlands und der Wiedervereinigung in der Öffentlichkeit als unterschiedliche Parteien wahrgenommen. Dies gilt sowohl bezüglich der Parteinamen als auch der Kurzbezeichnungen.

Auch soweit der Einspruchsführer beanstandet, dass die Wählerinnen und Wähler bei Bundestagswahlen zwei Stimmen haben, ist ein Wahlfehler nicht ersichtlich. § 4 Bundeswahlgesetz schreibt vor, dass jeder Wähler zwei Stimmen hat, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Auf Grund des Vortrags des Einspruchsführers besteht kein Anlass, die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift und damit einer wesentlichen Säule des Bundestagswahlsystems in Frage zu stellen. Beabsichtigt ein Wähler oder eine Wählerin, nur eine Stimme abzugeben, so liegt es nahe, dass er oder sie sich über die Gültigkeit einer solchen Stimmabgabe näher informiert. Wer dies nicht tut und „sicherheitshalber“ zwei Stimmen abgibt, nimmt die Folgen seines Wahlverhaltens in Kauf. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers sind innere Vorbehalte der Wählerinnen und Wähler bei Stimmabgabe im Rahmen von Wahlen irrelevant.

Die Gültigkeit der Bundestagswahl steht auch nicht durch die zum Zeitpunkt der Wahl zu erwarten gewesene und zwischenzeitlich erfolgte Bildung einer Fraktionsgemeinschaft zwischen CDU und CSU in Frage. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine im vorstaatlichen Bereich politischer Willensbildung erfolgende Bildung einer Fraktionsgemeinschaft gegen die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Religionen verstoßen soll und weshalb hierdurch die Wahl rückwirkend ungültig werden soll.

Schließlich können die Vorschläge des Einspruchsführers zur Umbenennung von Bundestag und Bundesrat nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 39

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. S., 64720 Michelstadt
– Az.: WP 65/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. September 2002, ergänzt durch Schreiben vom 26. Oktober 2002, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass ein „bundeswahlamtlicher erheblicher und wesentlicher Mangel“ durch das Fehlen der Partei der Christlich-Sozialen Union (CSU) auf den Wahlunterlagen bzw. auf den Stimmzetteln gegeben gewesen sei, der die Wahl „ungültig und wiederholungsnotwendig“ mache. Seiner Auffassung nach stellt die Nichtaufführung der CSU eine „große und nicht hinzunehmende Beeinflussung für eine Wählerentscheidung“ dar. Er behauptet, dass man als Wähler „geneigt“ gewesen sei, aus „Frust und Verärgerung“ eigentlich „ungewollt“ eine andere aufgelistete Partei zu wählen, da weder die „gesamte Union“ noch die CSU als „eigenständige Partei“ aufgeführt gewesen sei. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass bundesweit „erkenntlich“ sein müsse, „wer für die Wahl zum Deutschen Bundestag kandidiert, ob Partei oder Person“. In seinem weiteren Schreiben wiederholt der Einspruchsführer seine Begründung im Wesentlichen und stellt ergänzend fest, dass die CSU außer in Bayern nicht auf den Stimmzetteln zur Bundestagwahl aufgedruckt gewesen sei. Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Jeder Wähler hat nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) zwei Stimmen, wobei mit der Zweitstimme eine Landesliste gewählt wird. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWG enthält der Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Es ist somit Sache der CSU und auch der CDU, in welchen Bundesländern sie jeweils Landeslisten einreichen. Für die Bundestagswahl 2002 hat die CSU nur in Bayern eine Landesliste eingereicht. Die CDU hat Landeslisten in den übrigen Bundesländern eingereicht, jedoch nicht in Bayern. Dementsprechend sind die Stimmzettel gedruckt worden.

Die Wählerinnen und Wähler haben keinen Anspruch darauf, dass eine Partei Landeslisten in allen Bundesländern einreicht. Vielmehr müssen sie die eingereichten und auf den Stimmzetteln befindlichen Landeslisten hinnehmen. Soweit ihre Wahlentscheidung dadurch beeinflusst wird, entspricht dies den wahlrechtlichen Vorschriften und kann daher nicht als unzulässige Beeinflussung der Wähler gewertet werden. Abgesehen davon ist den Wahlberechtigten in aller Regel bekannt, dass CDU und CSU traditionell eine Listenverbindung bei Bundestagswahlen eingehen, und können dies bei ihrem Wahlverhalten berücksichtigen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 40

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 26340 Neuenburg
– Az.: WP 27/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, er habe keine Gelegenheit gehabt, den von ihm gewünschten Kandidaten zu wählen. Auf dem Stimmzettel sei der Kandidat lediglich mit akademischem Titel, Familiennamen und Vornamen aufgelistet gewesen. Da er jedoch „Herrn Dr. …“ habe wählen wollen, sei für ihn die Identität des von ihm gesuchten Kandidaten nicht feststellbar und ihm daher die Wahl des Kandidaten unmöglich gewesen. Nach Auffassung des Einspruchsführers war auf dem Stimmzettel der Kandidat „Herr Dr. …“ nicht aufgeführt. Er habe die Stimmzettel bei einem Mitglied des Wahlvorstandes beanstandet, woraufhin man ihm erklärt habe, dass es „keine anderen Stimmzettel“ gebe. Daraufhin habe er seinen Stimmzettel unausgefüllt dem Mitglied des Wahlvorstandes zurück gegeben.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) müsse der Stimmzettel Angaben über Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Anschrift des Hauptwohnsitzes der für die Wahl zugelassenen Kreiswahlbewerberinnen und Kreiswahlbewerber enthalten. Diese Angaben hätten eine einwandfreie Identifizierung der zur Wahl zugelassenen Kandidaten ermöglicht, so dass eine gültige Stimmabgabe hätte erfolgen können. Die Hinzufügung der Anrede „Frau/Herr“ unterstütze dabei nicht die Identifizierung der einzelnen Wahlkreisbewerberin oder des einzelnen Wahlkreisbewerbers. Die Anlage 26 zur Bundeswahlordnung (BWO) enthalte ein Muster, das den Kreiswahlleitern die Gestaltung des Stimmzettels erleichtere. Im Wahlkreis des Einspruchsführers seien die Stimmzettel entsprechend dieses Musters verwendet worden. Er sei somit in der Lage gewesen, die Identität des von ihm gesuchten Kandidaten anhand der auf dem Stimmzettel vorhandenen persönlichen Angaben der Kandidaten festzustellen. Eine gültige Stimmabgabe sei dem Einspruchsführer somit möglich gewesen.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu inhaltlich nicht geäußert. Wegen seines weiteren Vortrags in einem ergänzenden Schreiben wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer hat aus eigenem Entschluss auf die Stimmabgabe verzichtet. Wie in der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme des Landeswahlleiters im Einzelnen dargelegt wird, entsprach der dem Einspruchsführer ausgehändigte Stimmzettel den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Die Verwendung einer besonderen Höflichkeitsform ist dort nicht vorgesehen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 41

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. T., 58454 Witten
– Az.: WP 44/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per E-Mail am 22. September 2002 an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben, das am 10. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass der verfassungsmäßig garantierte Grundsatz der geheimen Wahl durch den Verzicht auf die Verwendung amtlicher Wahlumschläge „eklatant verletzt“ sei. Trotz seiner Versuche, den Stimmzettel entsprechend zu falten, sei es ihm nicht gelungen, das „Durchschimmern der Kreuze“ zu verdecken. Die Stimmabgabe sei auf Grund des durchscheinenden Stimmzettels von außen erkennbar gewesen. Von einer geheimen Wahl könne also „nicht die Rede sein“.

Die Einspruchsschrift wurde vom Einspruchsführer nicht unterschrieben. Sie enthält am Ende des Textes lediglich dessen Namen. Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer aufgefordert, bis spätestens 22. November 2002 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift vorzulegen. Hierauf hat der Einspruchsführer jedoch nicht mehr reagiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG sind Wahleinsprüche schriftlich beim Bundestag einzureichen. Zur Schriftform gehört nach der ständigen Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 6). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch lediglich per E-Mail übermittelt. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag haben sich der Rechtsprechung angeschlossen, die es mittlerweile beim Bestehen prozessrechtlicher Schriftformerfordernisse zulässt, Klagen und Rechtsmittel auch per Telefax einzulegen. Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterzeichnung des Originals ist aber stets betont worden (s. Bundestagsdrucksache 13/2800 Anlage 16). An dieser Praxis hält der Wahlprüfungsausschuss auch weiterhin fest.

Da der vorliegende Einspruch weder eine eingescannte Unterschrift enthält noch auf ein Faxgerät übermittelt worden ist, besteht kein Anlass zur Entscheidung, ob der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss dem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes vom 5. April 2000 (GmS-OGB 1/98; NJW 2000, S. 2340) folgen. In diesem Beschluss hat der Gemeinsame Senat in Prozessen mit Vertretungszwang die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten auf ein Faxgerät des Gerichts als ausreichend zur Wahrung der Schriftform angesehen.

Vorliegend besteht keine Gewähr dafür, dass der Absender der E-Mail diese auch tatsächlich selbst verfasst hat. Dies könnte genauso durch andere Nutzer, die einen entsprechenden Zugang zu dem Gerät haben, geschehen sein. Der Einspruchsführer hat dem Formmangel nicht innerhalb der von der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Frist abgeholfen. Die Schriftform ist somit nicht gewahrt.

Der Einspruch ist somit als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 42

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. N., 15326 Lebus
– Az.: WP 17/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 1. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Er beanstandet im Wesentlichen, dass sich beim Kreishaus in Seelow ein „völlig ungesicherter" und überfüllter Briefkasten für Wahlbriefe befunden habe. Neben einer Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl bestehe auch die Möglichkeit der Wahlbeeinflussung durch Diebstahl von Wahlunterlagen.

Er habe am 21. September 2002 um 20.20 Uhr seinen Wahlbrief abgegeben. Bei dem Versuch, den Wahlbrief in diesen als Zustelladresse für Briefwahlunterlagen angegebenen Briefkasten zu werfen, habe er einen Stau von Briefen im Briefkasten bemerkt. Der Inhalt des Briefkastens sei von außen zugänglich gewesen, so dass er ohne Schwierigkeiten sechs Wahlbriefe habe entnehmen können, die er jedoch wieder in den Briefkasten eingeworfen habe. Auf diese Weise sei es möglich gewesen, den gesamten Inhalt des Briefkastens zu entnehmen. Dadurch sei das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt und eine „eventuelle Manipulation" der Wahl möglich gewesen.

Daneben beanstandet er, dass durch einen „Organisationsmangel" eine Verhinderung der Stimmabgabe möglich gewesen sei. Als er den Wahlbrief habe abgeben wollen, habe er festgestellt, dass die auf den Briefwahlunterlagen angegebene Zustelladresse eine durch „Bauzäune abgeschlossene Baustelle" gewesen sei. Eine andere Anschrift zur Abgabe seines Wahlbriefs habe er nicht entdekken können. Nachdem er um das Gelände herum gegangen sei, sei er in einer Nebenstraße auf diesen schlecht erkennbar angebrachten, „völlig ungesicherten Briefkasten" gestoßen, der mit einem Aufkleber „Wahlbriefe hier einwerfen" gekennzeichnet gewesen sei. Ein ortsunkundiger Bürger hätte seiner Auffassung nach diesen Briefkasten wohl kaum gefunden und daher nicht die Möglichkeit wahrnehmen können, seine Stimme abzugeben. Eine Fotodokumentation liege dem Einspruchsführer vor.

Zu diesem Wahleinspruch hat die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Märkisch-Oderland/Barnim II wie folgt Stellung genommen:

Auf den Wahlbriefumschlägen sei die richtige und vollständige Adresse der Kreiswahlleiterin vermerkt gewesen. An dem Kreishaus hätten seit mehreren Monaten Um- und Anbauarbeiten stattgefunden, die den Bürgern durch Pressearbeit bekannt gegeben worden seien. An den Bauzäunen hätten sich während der gesamten Bauphase und auch zum Zeitpunkt der Wahlen Schilder mit dem Hinweis, dass der Zugang nur über den Seiteneingang möglich sei, befunden. An dem Seiteneingang habe sich ein Briefkasten (Breite: 35 cm, Höhe: 23 cm, Tiefe: 10 cm) befunden, der zur Verhinderung einer unbefugten Briefentnahme mit einer Klappe versehen worden sei. In der Vorbereitungsphase und bei der Durchführung der Bundestagswahlen sei dieser Briefkasten mindestens dreimal täglich geleert worden. Nach ihren Feststellungen habe es sich bei den Einwürfen in diesen Briefkasten nur um wenige Briefe gehandelt, da der überwiegende Teil der Wahlbriefe per Post oder über den Kurierdienst der Kreisverwaltung eingegangen sei. Der Briefkasten sei sowohl am 20. September 2002 um 19.00 Uhr als auch am 21. September 2002 um die Mittagszeit und um ca. 16.00 Uhr geleert worden. Am 21. September 2002 habe es sich um höchstens 10 Wahlbriefe gehandelt. Das Büro der Kreiswahlleiterin sei am Wahltage ab 8.00 Uhr ständig besetzt gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei der Briefkasten ebenfalls geleert worden, wobei sechs oder sieben Wahlbriefe entnommen worden seien.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Als Wahlfehler könnte anzunehmen sein, dass der Briefkasten für Wahlbriefe beim Kreishaus in Seelow nicht ordnungsgemäß gesichert war und somit möglicherweise gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen wurde. Die

Einordnung als Wahlfehler kann jedoch offen bleiben, denn selbst wenn der Briefkasten nicht ordnungsgemäß gesichert gewesen sein sollte, hätte der Einspruch keinen Erfolg. Dieser Vorgang kann nämlich keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Die Tatsache, dass im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 und zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl Umbauarbeiten am Kreishaus in Seelow stattfanden und deshalb der Briefkasten nicht an der gewohnten Stelle angebracht war, begründet keinen Wahlfehler.

Ein Wahlfehler liegt vor, sofern es zutrifft, dass der Wahlbriefkasten tatsächlich nicht gegen einen Zugriff durch Unbefugte hinreichend gesichert war. Ob dies der Fall war, ist zwischen dem Einspruchsführer und der Kreiswahlleiterin streitig und lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit aufklären. Der Einspruchsführer hat sehr konkret vorgetragen, dass er am 21. September 2002 um 20.20 Uhr – also ca. vier Stunden nach der Leerung des Briefkastens – einen Stau von Wahlbriefen festgestellt habe und dass er sechs Wahlbriefe habe entnehmen können. Die Kreiswahlleiterin hat dem mit dem Hinweis widersprochen, der metallene Briefkasten sei mit einer Klappe versehen gewesen und zudem regelmäßig geleert worden.

Nach § 66 Abs. 2 Satz 1 BWO müssen die Wahlbriefe bei dem Kreiswahlleiter bzw. der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Der Kreiswahlleiterin oblag es somit, die in den Wahlbriefkasten beim Kreishaus in Seelow eingeworfenen Wahlbriefe unter Verschluss zu halten (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BWO). Diese Verpflichtung besteht ab dem Eingang der Wahlbriefe. Eine ausdrückliche Regelung darüber, wann ein Wahlbrief als eingegangen gilt, ist weder im Bundeswahlgesetz noch in der Bundeswahlordnung enthalten. Somit ist auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zurückzugreifen, wonach eine Erklärung dann zugegangen ist, wenn sie so in den „Machtbereich“ des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen konnte (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 36 Rn. 12). Dies ist gewöhnlich der Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten und ist auch im vorliegenden Fall nicht anders zu beurteilen. Zwar tragen die Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilnehmen, bei einer Übermittlung per Post grundsätzlich das Risiko einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Ankunft des Wahlbriefs. Dieses Risiko geht aber ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle, also ab dem Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten, auf den Empfänger über. Es besteht kein Anlass, diese Risikoverteilung bei denjenigen anders zu beurteilen, die ihren Wahlbrief direkt bei der Kreiswahlleiterin in den Briefkasten geworfen haben. Auch die Tatsache, dass sich beim Kreishaus in Seelow eine Baustelle befand, ändert nichts daran, dass die Wahlbriefe mit dem Einwurf in den Wahlbriefkasten eingegangen sind. An den Bauzäunen, die den Umbau vor dem eigentlichen Haupteingang sicherten, befanden sich Hinweisschilder auf den bei einem Seiteneingang befindlichen Briefkasten. Dieser konnte somit entgegen der Auffassung des Einspruchsführers der angegebenen Adresse zugeordnet werden, zumal er einen Aufkleber mit dem Hinweis „Wahlbriefe hier einwerfen“ enthielt. Aus § 74 Abs. 1 Satz 1 BWO ergibt sich für die Kreiswahlleiterin die Verpflichtung, den Wahlbriefkasten so zu sichern, dass ein Zugriff auf die Wahlbriefe durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift dient der Sicherung des Wahlgeheimnisses und ist deshalb nicht als bloße Ordnungsvorschrift anzusehen. Deren Verletzung begründet einen Wahlfehler.

Der Einspruch kann aber trotz dieses Wahlfehlers – sofern er vorliegt – keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Ein solcher Einfluss kann hier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Einspruchsführer hat nach seinem Vortrag die sechs entnommenen Wahlbriefe sofort wieder in den Briefkasten geworfen. Darüber hinaus hat die Kreiswahlleiterin dargelegt, dass der Wahlbriefkasten im Vorfeld der Bundestagswahl mindestens dreimal täglich geleert wurde und nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Wahlbriefe direkt in den Briefkasten der Kreiswahlleiterin in Seelow eingeworfen wurde. Dies entspricht auch der Lebenserfahrung, wonach in aller Regel nur ortsansässige Wählerinnen und Wähler von der Möglichkeit des Direkteinwurfs Gebrauch machen. In der Stadt Seelow gab es nach Mitteilung der Kreiswahlleiterin nur insgesamt 4 081 Wahlberechtigte, von denen 351 einen Wahlschein beantragt hatten. Darüber hinaus gibt es keinerlei konkrete Anhaltspunkte, dass Wahlbriefe durch Diebstahl verloren gegangen sein könnten.

Der Wahleinspruch kann schließlich keinen Erfolg haben, soweit der Einspruchsführer einen Organisationsmangel dahin gehend geltend macht, dass ortsunkundige Bürger den Briefkasten nicht gefunden und deshalb ihre Stimmabgabe unterlassen hätten. Die Wahlbehörde hat am Bauzaun Hinweisschilder angebracht und zudem durch Pressearbeit auf die mit den Umbauarbeiten verbundenen Änderungen hingewiesen. Die Wahlbehörden sind nicht verpflichtet, im Vorfeld von Wahlen und bei deren Durchführung Liegenschaften, bei denen Umbauarbeiten stattfinden, von der Wahlvorbereitung und Wahlorganisation auszuschließen. Den Wahlberechtigten war es im konkreten Fall auch zumutbar, den Hinweisschildern zu folgen und die Wahlbriefe an der betreffenden Stelle einzuwerfen. Darüber hinaus gibt es keinen konkreten Anhaltspunkt, dass ein Wahlberechtigter tatsächlich auf die Ausübung seines Wahlrechts verzichtet hätte, weil er den Wahlbriefkasten am Kreishaus in Seelow nicht gefunden hat.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 43

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H.-J. S., 12207 Berlin
– Az.: WP 84/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 16. November 2002, das am 18. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass die Neufassung des Bundeswahlgesetzes (BWG), mit der die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge geregelt worden sei, gegen die grundgesetzliche Garantie des Wahlgeheimnisses verstoße und deshalb verfassungswidrig und somit nichtig sei. Er beantragt daher, die Wahl für ungültig zu erklären und die sich daraus ergebenden Folgen festzustellen.

Er vertritt die Auffassung, dass bei der Durchführung der Wahl grundlegend gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Wahrung des Wahlgeheimnisses verstoßen worden sei, da bei dieser Wahl auf die Verwendung der amtlichen Umschläge verzichtet worden sei. Dadurch sei die „grundsätzliche Möglichkeit der tatsächlichen Durchbrechung des Gebots des Wahlgeheimnisses bei einer Vielzahl von Stimmabgaben – theoretisch bei jeder Stimmabgabe“ gegeben gewesen.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass die Staatsgewalt von Verfassungs wegen vom Volke ausgehe, die in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt werde. Die Staatsbürger beauftragten nach der Verfassung durch Wahlen bestimmte Organe mit der Ausübung der Staatsgewalt. Für diese Ausübung der Staatsgewalt müsse eine demokratische Legitimation durch das Volk bestehen, aus der auch eine Verantwortlichkeits- und Kontrollfunktion entstehe. Dies erfolge z. B. durch Parlamentswahlen, bei denen der Wille der Staatsbürger bekundet werde. Zur Herstellung und Gewährleistung der demokratischen Legitimation des Parlaments und der vom Grundgesetz erstrebten rechtsstaatlichen Demokratie seien daher die verfassungsrechtlich verankerten Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl, von besonders grundlegender Bedeutung und im Interesse der Wählerinnen und Wähler nachhaltig zu wahren. So verlange der Grundsatz der geheimen Wahl, dass die Stimmabgabe weder offen noch öffentlich, sondern vielmehr unter Sicherung der Geheimhaltung erfolge, so dass nicht festgestellt werden könne, wie der einzelne Wähler gewählt habe. Zur Wahrung dieses Grundsatzes seien durch den Staat geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein „ungewolltes Offenbarwerden“ der Wahlentscheidung ausschließe. Den Wählerinnen und Wählern solle das Gefühl gegeben werden, „in der im Allgemeinen nicht gerade beruhigenden Atmosphäre des Wahllokals in aller Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit ohne jede Angst vor einer Offenbarung frei und geheim entscheiden zu können“. Aus dem Prinzip der Sicherung der Geheimhaltung der Stimmabgabe folge auch das Verbot, den Inhalt der Stimmabgabe zu erforschen. Die bloße Möglichkeit einer Durchbrechung des Grundsatzes der geheimen Wahl ist nach Auffassung des Einspruchsführers verfassungswidrig. Mit dem Grundsatz der geheimen Wahl stehe auch der Grundsatz der freien Wahl in engem Zusammenhang. Die Wählerinnen und Wähler könnten nur dann wirklich frei wählen, wenn man sich zum Schutz vor Benachteiligungen auf Grund der Wahlentscheidung auf die geheime Wahl verlassen könne.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass „nicht selten“ Wählerinnen und Wähler angesichts all dieser „im Wahllokal zu erwartenden Schwierigkeiten“ nicht zur Wahl gegangen seien. Seiner Ansicht nach gibt die immer mehr zunehmende Zahl der Wahlberechtigten, die nicht an der Wahl teilnehmen, Anlass zu „erheblichen Befürchtungen“ und zu der Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland überhaupt noch eine Demokratie sei, wenn wesentliche Teile des deutschen Volkes ihr Wahlrecht nicht ausübten. Die seiner Meinung nach bestehende „Frustration“ der Wählerinnen und Wähler über die „vielfach volksferne Politik“ solle durch die Schaffung einer „unsicheren und unfairen Atmosphäre im Wahllokal“ nicht noch vergrößert werden.

Auch sei bei der Entscheidung über den Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge nicht beachtet worden, dass an der Wahl auch ältere und kranke Wählerinnen und Wähler teilnehmen. Durch den Umgang mit „mehreren umschlaglosen Stimmzetteln“ sei hier die Gefahr gegeben, dass diese Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel z. B. nicht richtig falten könnten, einen Teil der Stimmzettel in der Wahlkabine „liegen lassen“ oder dass ein Stimmzettel „aus dem Verband“ herausfallen könne und für „unbefugte Blicke“ einsehbar sei. Es seien seiner Ansicht nach Fehlerquellen entstanden, durch die das Recht der geheimen Wahl dieser Bürger beeinträchtigt werde. Dies schildert der Ein-

spruchsführer anhand eigener Erfahrungen anlässlich der am 5. Mai 1996 durchgeführten Volksabstimmung in Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes sowie anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenvertretungen von Berlin am 10. Oktober 1999. Er habe bei diesen Wahlen mehrere Fälle einer „möglichen Offenbarung der Wahlentscheidung“ wie z. B. „ein Aufspringen“ des Stimmzettels, ein „Durchdrücken des handschriftlichen Kreuzes“, eine unsaubere Faltung eines einzelnen Stimmzettels in „einem Verbund mehrerer Stimmzettel“, erlebt. Zu den Einzelheiten der vorgetragenen eigenen Erfahrungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Angesichts des Verzichts auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge seien noch „viele weitere Möglichkeiten eines Bruchs des Wahlgeheimnisses“ denkbar. Die Entscheidung über die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge sei vor diesem Hintergrund „unerfindlich“. Auch könne die vom Bundeswahlleiter in mehreren Zeitungsartikeln veröffentlichte Begründung für den Verzicht auf die Verwendung der Wahlumschläge den Einspruchsführer nicht überzeugen. Er schlage vor, für „große Stimmzettel“ ausreichend „große handliche“ Wahlumschläge zu verwenden sowie die entstehenden Beschaffungskosten der Umschläge durch mehrmalige Verwendung zu senken.

Nach einer dem Grundgesetz entsprechenden Würdigung „all dieser Umstände“ müsse der Schluss gezogen werden, dass das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, mit dem auf die Verwendung amtlicher Wahlumschläge verzichtet worden sei, gegen die grundgesetzliche Garantie geheimer Wahlen verstoße. Durch diese Gesetzesänderung hätten alle Wählerinnen und Wähler ohne amtlichen Wahlumschlag wählen müssen und sich „dadurch grundsätzlich jeder an einer ohne Furcht vor Nachteilen nur seinem Wissen und Gewissen entsprechenden freien Wahl gehindert gefühlt haben“ können. Nach Ansicht des Einspruchsführers erscheint es „durchaus möglich und sogar wahrscheinlich“, dass bei Verwendung von amtlichen Wahlumschlägen ein anderes Wahlergebnis und damit eine andere Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zustande gekommen wäre. Somit müsse er von der Ungültigkeit der Wahl ausgehen, die nur durch den Nachweis, dass das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Bundestages durch „die Fehler“ nicht beeinflusst worden seien, widerlegt werden könnte. Da dies offensichtlich nicht möglich sei, müsse die Bundestagswahl für ungültig erklärt werden.

Fraglich ist seiner Ansicht nach, ob der Deutsche Bundestag über die Nichtigkeit der Änderung des Bundeswahlgesetzes in eigener Zuständigkeit entscheiden dürfe, oder ob hierüber das Bundesverfassungsgericht befinden müsse. Im Falle der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungswidrigkeit der Gesetzesänderung hätte dies zur Folge, dass die Wahl ungültig sei. Zu diesem Ergebnis müsse der Bundestag in jedem Falle kommen.

Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers, die sich auf das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft sowie zur Zeit des „Ulbricht-Honecker-Regimes“ beziehen und mit den Wahlrechtsgrundsätzen der geheimen und der freien Wahl in Zusammenhang stehen, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Nach den Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses sind im Wahllokal des Einspruchsführers Stimmzettel mit folgender Papierqualität verwendet worden: weiß, holzfrei, Offset, 80g/m^2, 1,3faches Volumen. Ein entsprechender Muster-Stimmzettel liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Zu vergleichbaren Wahleinsprüchen und zur grundsätzlichen Problematik hat der Bundeswahlleiter unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen, wobei diese Stellungnahmen dem Einspruchsführer auf Grund des sachlichen Zusammenhangs bekannt gegeben worden sind.

Der Bundeswahlleiter führt aus, dass bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis (Artikel 38 Abs. 1 GG) gewahrt worden sei. Bis zur Bundestagswahl 1998 sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I, S. 698) sei die Pflicht zur Verwendung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer gefolgt, die bei Landtagswahlen auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hätten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen sei. Diese Gesetzesänderung sei seit geraumer Zeit im parlamentarischen Raum und in der Öffentlichkeit, u. a. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vom Bund der Steuerzahler und von Mitgliedern der Wahlvorstände, gefordert worden. Der Gesetzgeber habe sich schließlich der Auffassung angeschlossen, dass Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich seien. Dem Verzicht auf die Verwendung der amtlichen Wahlumschläge hätten nach der Begründung des Änderungsgesetzes u. a. Gründe der Kostenersparnis bzw. der Materialreduzierung, der Zeitersparnis bei der Stimmenauszählung sowie der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der Anpassung der Wahlpraxis in den Bundesländern zugrunde gelegen (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9). Rechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bestünden nicht.

Zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe seien amtliche Wahlumschläge nicht zwingend erforderlich, sofern die Anforderungen, die sich aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl ergeben, erfüllt seien. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Sei die Stimmabgabe von außen erkennbar, so habe der Wahlvorstand nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen. Innerhalb des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl dürfe es der Gesetzgeber von Verfassungs wegen dem Wähler überlassen, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 – 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Wie den Wahleinsprüchen, zu denen der Bundeswahlleiter Stellung genommen habe, zu entnehmen sei, hätten vereinzelt Wählerinnen und Wähler mit der Faltung der Stimmzettel Probleme gehabt.

Zur Wahlvorbereitung sei in der mit allen Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern anberaumten Sitzung vom 28. Februar 2002 die Papierqualität der zu beschaffenden Stimmzettel vor dem Hintergrund der Wahrung des Wahlgeheimnisses abgestimmt worden. So sei zunächst die vom Landeswahlleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Papierqualität (weiß, holzfrei, Offset, 80 g/m∑,3faches Volumen) empfohlen worden. Die später vom stellvertretenden Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Papierqualität (Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/m^2) sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses als besonders geeignet zur Verwendung angesehen und daher ebenfalls zur Bundestagswahl empfohlen worden. Der Bundeswahlleiter geht davon aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Papierstärke bei der Beschaffung der Stimmzettel beachtet worden seien. Der Einwand, die Markierungen auf den Stimmzetteln seien auch im „gefalteten Zustand“ mühelos zu erkennen, treffe nicht zu. Hierzu werde auf die der Stellungnahme beigefügten Musterstimmzettel verwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich zu den Stellungnahmen wie folgt geäußert:

Er beanstandet, dass sein Wahleinspruch nicht dem Bundeswahlleiter zur Stellungnahme übersandt worden sei. Er fühlt sich den anderen Einspruchsführern gegenüber benachteiligt, da seiner Ansicht nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs und der Gleichbehandlung folgend auch sein Wahleinspruch dem Bundeswahlleiter zur Kenntnisnahme und Stellungnahme hinsichtlich seiner Ausführungen hätte übersandt werden müssen. Er geht davon aus, dass er auf Grund der von ihm aus seiner bisherigen Tätigkeit als Richter erworbenen Sach- und Rechtskenntnisse, aus seinen als früherer Bürger der DDR gemachten „traurigen Erfahrungen mit der DDR-Wahlpraxis“ sowie aus dem Umstand, dass er sich bereits seit längerer Zeit mit dem „Problem der fehlenden Stimmzettel-umschläge“ befasse, zu dieser Problematik Überlegungen und Argumente einbringen könne, die für den Bundeswahlleiter von „besonderer Bedeutung“ sein dürften. Daher beantragt er die Vorlage seines Wahleinspruchs beim Bundeswahlleiter. Weiterhin beanstandet er, dass er die übersandten Stellungnahmen nur dann verstehen könne, wenn er Kenntnis über die dem Bundeswahlleiter vorgelegten Wahleinsprüche habe. Sollte sein Wahleinspruch nicht dem Bundeswahlleiter vorgelegt werden, so bittet er um Übersendung der Einspruchsschriften. Er äußere sich zu den vorliegenden Stellungnahmen, soweit ihm dies möglich sei.

Die Kennzeichnung des Stimmzettels habe in seinem konkreten Fall durch den ihm zur Verfügung gestellten Stimmzettel nach außen erkennbare Abdrücke hinterlassen. Daher sei seine Stimmabgabe auch trotz mehrmaliger Faltung des Stimmzettels von außen durch „aufmerksame Beobachter“ möglich gewesen. Er habe festgestellt, dass seine Kennzeichnung bei entsprechendem Lichteinfall sogar durch das Papier hindurch scheine. Hierauf sei in den Stellungnahmen nicht konkret eingegangen worden. Durch die Verwendung von amtlichen Wahlumschlägen hätte diese Problematik vermieden werden können.

Lebensfremd erscheine der Hinweis der beiden Wahlleiter, dass der Wähler den Stimmzettel gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG, § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO in der Weise falte, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei, und dass der Wahlvorstand gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen habe, der seinen Stimmzettel so gefaltet habe, dass seine Stimmabgabe erkennbar sei. Aus diesen Vorschriften folgere der Bundeswahlleiter zu Unrecht, dass gegen eine Erkennbarkeit der Stimmabgabe spreche, dass der Wahlvorstand den Einspruchsführer andernfalls hätte zurückweisen müssen. Hinsichtlich der „Garantie des Wahlgeheimnisses“ seien ganz besondere Anforderungen an die Durchführung der Wahl zu stellen, wobei „auch auf die Möglichkeiten und Fähigkeiten der schwächsten Wähler“ sowie auf „geistig Unbedarfte“ Rücksicht zu nehmen sei. Diese Wählerinnen und Wähler seien „angesichts ihrer Unbedarftheit“ nicht imstande oder willens, z. B. die Anordnungen zur Faltung des Stimmzettels zu befolgen oder sonstige zweckmäßige Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zu treffen.

Weiter hätten die Wahlleiter in ihren Stellungnahmen sinngemäß angeführt, dass durch die Zurückweisung und erneute Zulassung zur ordnungsgemäßen Wahl das Wahlgeheimnis gewahrt sei. Der Einspruchsführer trägt hierzu vor, dass der Grundsatz der geheimen Wahl jedoch bereits mit der Zurückweisung von der Wahl verletzt und insoweit nicht mehr „rückgängig zu machen“ sei. Wie er aus eigener Erfahrung anlässlich einer früheren Wahl wisse, steckten die Wählerinnen und Wähler bei der erneuten „ordnungsgemäßen Stimmabgabe“ hinsichtlich des Wahlverhaltens in einem „Dilemma“.

Er kritisiert auch, dass in den Stellungnahmen unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1996 (BVerwG 8 B 147/96) den Wählerinnen und Wählern vorgehalten werde, dass ein Wahlberechtigter „die Nachteile des Bruchs des Wahlgeheimnisses“ selber zu tragen habe, wenn ihm ein „vorsichtigeres Verhalten“ möglich und zuzumuten sei. Dieser Hinweis mache deutlich, dass der „Sinn und Zweck der grundgesetzlichen Garantie des Wahlgeheimnisses“ verkannt worden sei. Es gehe insbesondere nicht an, dass denjenigen Wählerinnen und Wählern ein „Rechtsschutzbedürfnis für die Wahlanfechtung“ abgesprochen werde, denen die „Verhinderung der Offenbarung des Wahlgeheimnisses“ durch entsprechende Handlungen „ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten“ gewesen sei. Vielmehr habe „der Wähler“ ein „subjektives Recht“ darauf, mit allen anderen Wahlberechtigten „geheim und damit innerlich frei und ungebunden“ zu wählen, um somit im „Zusammenwirken mit allen übrigen Wählern“ zu dem „von ihm selbst gewünschten Wahlergebnis“ zu kommen.

Zu den im Einzelnen gemachten Äußerungen des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist weder durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber noch durch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002 im Wahllokal des Einspruchsführers gegeben.

Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I, S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, a. a. O.). Hierbei ist darauf abzustellen, was auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Fähigkeiten von weniger versierten Wählerinnen und Wählern zumutbar ist. Bei der derzeitigen Regelung wird – wie vom Einspruchsführer gefordert – auch auf „die Möglichkeiten und Fähigkeiten der schwächsten Wähler“ Rücksicht genommen. Soweit in der wissenschaftlichen Literatur eingewandt wird, die angeführte Rechtsprechung beziehe sich auf die konkreten Umgebungsverhältnisse bei der Briefwahl (Franz Reimer, Privatisierung des Wahlgeheimnisses?, ZRP 2003, S. 8/9), so folgt hieraus nicht, dass den Wahlberechtigten bei der Urnenwahl keinerlei Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber dafür Sorge getragen hat, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wird. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch die vom Einspruchsführer kritisierten Regelungen zur Zurückweisung und erneuten Zulassung zur Wahl verstoßen nicht gegen die Verfassung. Nach § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist. Nach § 56 Abs. 8 BWO ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, wenn er zurückgewiesen worden ist. Der alte Stimmzettel muss dann im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet werden. Der Einspruchsführer sieht in dieser Regelung offenbar einen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, der nicht mehr rückgängig zu machen sei. Es mag zutreffen, dass eine Beeinträchtigung dieses Grundsatzes vorliegt, wenn bei dem Versuch der Stimmabgabe die Kennzeichnung des Stimmzettels erkennbar wird. Es ist auch nachvollziehbar, dass sich die Wählerinnen und Wähler bei der erneuten Stimmabgabe nach § 56 Abs. 8 BWO in einer schwierigen Situation befinden. Es begegnet jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, eine solche Stimmabgabe als gültig zu werten, wenn bei der Abgabe des neuen Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, in einer solchen Situation gegenüber der bereits erfolgten Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts, die ebenfalls Verfassungsrang, einen Vorrang einzuräumen.

Bei der Durchführung der Wahl ist im Wahllokal des Einspruchsführers nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Auch der im Wahllokal des Einspruchsführers verwendete Stimmzettel entspricht den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Ob die Behauptung des Einspruchsführers zutrifft, die Kennzeichnungen auf seinem Stimmzettel hätten nach außen erkennbare Abdrücke hinterlassen, kann nicht abschließend geklärt werden. Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch Wahlvorstände zu bewahren, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen derartiges geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag

stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Der Einspruchsführer geht in diesem Zusammenhang zu Unrecht davon aus, dass der Nachweis erbracht werden müsse, dass das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Bundestages nicht durch Wahlfehler beeinflusst worden seien. Auch soweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl geltend gemacht wird, ist jeweils auf der Grundlage eines substantiierten Vortrages zu prüfen, ob ein Verstoß mandatserheblich ist.

Mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Wahlvorstände die Zurückweisungsschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO richtig angewandt haben. Hiernach hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist es nicht „lebensfremd“, von der Einhaltung dieser Vorschrift durch die Wahlvorstände auszugehen. Vielmehr besteht eine Vermutung, dass die Wahlvorstände diese und auch andere Vorschriften richtig angewandt haben. Einer näheren Prüfung bedarf es nur dann, wenn diese Vermutung aufgrund eines substantiierten Vortrages möglicherweise widerlegt werden kann.

Aus den Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und des Landeswahlleiters für das Land Baden-Württemberg geht hervor, dass die Regelungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Bundestagswahl insgesamt eingehalten worden sind und es nur vereinzelt Akzeptanzprobleme wegen des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern gegeben hat. Die vom Einspruchsführer geäußerten gegenteiligen Befürchtungen treffen daher nicht zu. Hierbei ist dem Bundestag und dem Wahlprüfungsausschuss bewusst, dass der Grundsatz der geheimen Wahl auch vor dem Hintergrund der „traurigen Erfahrungen mit der DDR-Wahlpraxis“ einen besonderen Stellenwert hat.

Der Einspruchsführer macht zu Unrecht eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs aufgrund der Tatsache geltend, dass sein Wahleinspruch nicht dem Bundeswahlleiter zur Stellungnahme übersandt wurde. Der Bundeswahlleiter ist auf der Grundlage einzelner exemplarischer Wahleinsprüche zu der Problematik um eine grundsätzliche Stellungnahme gebeten worden. Hieraus ergibt sich kein verfahrensrechtlicher Anspruch, dass alle Einsprüche zu diesem Thema dem Bundeswahlleiter hätten zur Kenntnis gebracht werden müssen. Der Einspruchsführer befürchtet auch zu Unrecht, dass denjenigen Wählerinnen und Wählern ein Rechtsschutzbedürfnis für die Wahlanfechtung abgesprochen werden könnte, denen eine „Verhinderung der Offenbarung des Wahlgeheimnisses“ durch entsprechende Handlungen „ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten“ gewesen sei. Ein Wahleinspruch erfordert nämlich nicht das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses.

Soweit sich der Einspruchsführer für eine Wiedereinführung der amtlichen Wahlumschläge ausspricht, so sind solche Neuregelungen ebenso wie Änderungen in der praktischen Durchführung von Wahlen nicht Gegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens. Allerdings sieht es der Wahlprüfungsausschuss entsprechend seiner ständigen Praxis als seine Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf dem Stimmzettel abdeckt.

Der Einspruch ist im Ergebnis als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 44

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. R., 24146 Kiel
– Az.: WP 21/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem beim Bundestag am 1. Oktober 2002 eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass die „zur Wahl stehenden Personen“ und „künftige Regierungen“ Straftaten begingen. Seiner Ansicht nach bestehen Zweifel an der „Wählbarkeit der Kandidaten“, da sie sich nicht überwiegend im „Wahlgebiet“, sondern im Ausland aufhielten. Er sehe sich daher als geschädigt an.

Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer auf die fehlende substantiierte Begründung aufmerksam gemacht. Gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) hat sie dem Einspruchsführer eine Frist bis zum 22. November 2002 gesetzt, um dem Begründungsmangel abzuhelfen. Der Einspruchsführer hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Der Vortrag des Einspruchsführers geht über die bloße Geltendmachung von Straftaten und über die Behauptung, die Bewerber für die Bundestagswahl seien nicht „wählbar“, nicht hinaus und ist daher nicht geeignet, den Anfechtungsgegenstand zu bestimmen und damit eine Wahlprüfung in der Sache zu eröffnen. Er enthält damit keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag und ist somit insgesamt als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Der Umfang der Wahlprüfung richtet sich also nach dem Einspruch, durch den die Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmen. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass diese Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30).

Der Einspruchsführer ist auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses dem Begründungserfordernis nach § 2 Abs. 3 WPrüfG nicht nachgekommen.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Anlage 45

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. L., 91522 Ansbach
– Az.: WP 136/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. November 2002, das beim Bundestag per Telefax am 22. November 2002 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er kündigt in seiner Einspruchsschrift an, dass die entsprechende Begründung zu seinem Wahleinspruch per Telefax zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werde.

Der Wahlprüfungsausschuss hat den Einspruchsführer per Telefax am 22. November 2002 darauf hingewiesen, dass das Begründungserfordernis nach § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) nicht erfüllt worden sei. Die Begründung müsse innerhalb der Einspruchsfrist beim Bundestag vorliegen; die Übermittlung per Telefax sei zur Fristwahrung ausreichend. Die erforderliche Begründung ist jedoch nicht eingereicht worden.

In einem weiteren Schreiben wurde dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass das Begründungserfordernis nicht mehr innerhalb der Einspruchsfrist, die bereits am 22. November 2002 abgelaufen war, erfüllt werden könne. Daher müsse sein Einspruch aller Voraussicht nach als unzulässig zurückgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist der Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob sein Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Er hat sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Die Einspruchsschrift ging zwar am 22. November 2002 beim Bundestag ein, sie enthielt jedoch nicht die nach § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung.

Die bloße Ankündigung einer Begründung – wie sie hier erfolgt ist – reicht hierfür nicht aus, und zwar unabhängig davon, ob diese nach Fristablauf nachgereicht wird (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Die formellen Voraussetzungen eines Wahleinspruchs müssen innerhalb der Einspruchsfrist erfüllt sein, da sie ansonsten ihrem Zweck nicht gerecht werden könnten, alsbald Klarheit über die endgültige Zusammensetzung des Parlaments zu schaffen.

Der Einspruchsführer ist noch am 22. November 2002 per Telefax auf den Formmangel hingewiesen worden, um ihm Gelegenheit zu geben, diesen durch Vorlage einer Begründung am selben Tag zu „heilen“. Da dies nicht mehr geschehen ist, ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Anlage 46

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. v. M., 45711 Datteln-Horneberg
– Az.: WP 212/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. November 2002, das am 22. November 2002 per Telefax eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er hält die Wahl im Wesentlichen aus folgenden Gründen für verfassungswidrig:

- Entgegen dem Verfassungsauftrag aus Artikel 146 Grundgesetz (GG) habe bislang noch keine Volksabstimmung über eine endgültige Deutsche Verfassung stattgefunden;
- die Regelungen des Bundeswahlgesetzes zu den Überhangmandaten seien verfassungswidrig;
- die Regelung der Öffnungszeiten der Wahllokale in § 47 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) verstoße gegen die Verfassung;
- der Wegfall der amtlichen Umschläge sei verfassungswidrig;
- das Fehlen einer Art „Rechtsmittelbelehrung“ auf den Stimmzetteln bzw. bei Aushändigung der Wahlunterlagen mit einem Hinweis auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs verstoße gegen die Verfassung;
- die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes, nach denen die Abgeordneten die Höhe ihrer Diäten und Bezüge selbst festlegen, seien verfassungswidrig.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass entgegen Artikel 146 GG bislang keine Vorbereitungen zu einer Volksabstimmung über die Verfassung eingeleitet worden sei. Spätestens mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 sei das Grundgesetz an der Grenze seiner Legitimation angelangt. Mit den Vorbereitungen für eine Volksabstimmung hätte nach Auffassung des Einspruchsführers innerhalb von zwei Jahren nach der Wiedervereinigung begonnen werden müssen. Das verfassungsrechtliche Defizit eines fehlenden Verfassungsbeschlusses durch das Volk erfasse vor allem auch die Wahlrechtsmaterie. Es liege ein Wahlfehler vor, der sich auf die Zusammensetzung des 15. Deutschen Bundestages auswirke.

Für den Fall, dass die Bundestagswahl 2002 nicht aus diesem Grunde für ungültig erklärt wird, trägt der Einspruchsführer folgende Gründe vor:

Die Überhangmandate auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 6 Abs. 5 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) seien unvereinbar mit der durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Wahlgleichheit. Das geltende Wahlrecht sei nicht als ein Mischsystem, sondern als Verhältniswahlrecht zu qualifizieren. Bei der Verhältniswahl werde durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur eine Zählwertgleichheit, sondern eine strikte Erfolgswertgleichheit aller Wählerstimmen gefordert. Abweichungen hiervon seien nur zum Schutze fundamentaler Verfassungswerte zulässig. Bei der Bundestagswahl 2002 sei es zu erheblichen Erfolgswertdifferenzierungen gekommen, weil Überhangmandate ohne Kompensation zugelassen worden seien. Eine Kompensation sei durch eine Verrechnung innerhalb der Landeslisten einer Partei oder durch Ausgleichsmandate möglich und verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzgeber habe systemwidrig den Verhältnisausgleich in § 7 Abs. 3 BWG geregelt. Die inkonsequente Ausgestaltung des geltenden Rechts führe zu „unsinnigen“ Ergebnissen bei der Sitzzuteilung. Hierbei sei es möglich, dass eine Partei umso mehr Mandate gewinne, je weniger Stimmen sie erhalte.

Die Regelung der Öffnungszeiten der Wahllokale in § 47 Abs. 1 BWO, wonach die Wahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert, sei verfassungswidrig. Eine Wahlzeit von nur zehn Stunden sei eine unverhältnismäßige Beschränkung der Wahlrechte der Bürger. Bei der Wahl zum Europaparlament seien die Wahllokale bis 21.00 Uhr geöffnet. Bei nationalen Parlamentswahlen in anderen europäischen Ländern, z. B. in Ungarn, dauerten die Wahlzeiten bis 19.00 Uhr, in Italien und Tschechien sogar bis 22.00 Uhr. Durch die derzeitige Regelung werde der „Erlebnischarakter“ des Sonntags „zerschnitten“. Darüber hinaus sei zu beanstanden, dass die Öffnungszeiten der Wahllokale nicht in einem Parlamentsgesetz, sondern lediglich in einer Verordnung geregelt seien.

Der Wegfall der amtlichen Umschläge bei der Durchführung der Wahl verstoße gegen das Wahlgeheimnis. Es seien nicht in ausreichendem Maße Vorkehrungen getroffen worden, das Ausspähen des Wählervotums zu verhindern.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei außerdem zu rügen, dass auf den Stimmzetteln bzw. bei Aushändigung der Wahlunterlagen kein Hinweis auf die Möglichkeit, Wahleinspruch nach § 2 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) zu erheben, vorhanden sei. Fehle eine solche „Rechtsmittel-

belehrung“, so könnten die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nicht in verfassungskonformer Art und Weise abgeben. Auch aus diesem Grunde sei die Zusammensetzung des Bundestages unrechtmäßig zustande gekommen.

Schließlich beanstandet der Einspruchsführer, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch Abstimmung über „ihr eigenes“ Abgeordnetengesetz die Höhe ihrer Diäten und Bezüge bestimmen könnten. Dies sei ein Verstoß gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, weil dadurch in verfassungswidriger Weise die gegenseitige Kontrolle der Staatsorgane faktisch „ausgehebelt“ werde. Diese Vorgehensweise sei deshalb im Wege des Wahlprüfungsverfahrens zu überprüfen, weil sich ansonsten für den Bürger überhaupt keine Möglichkeit ergebe, dies überprüfen zu lassen.

Der Bundeswahlleiter hat zur Regelung über die Öffnungszeiten der Wahllokale und zur Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung des § 47 Abs. 1 BWO, welche eine Öffnung der Wahllokale am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festlege, sei verfassungskonform. Eine Notwendigkeit zur Regelung der Wahlzeit durch den parlamentarischen Gesetzgeber bestehe nicht. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWG ermächtige das Bundesministerium des Innern zum Erlass der zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes dienenden Wahlordnung und dort zur Regelung der Wahlzeit am Wahltag. Diese Rechtsverordnungsermächtigung genüge den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 GG, enthalte insbesondere hinreichende Bestimmungen zu Inhalt, Ausmaß und Zweck der zu erlassenden Rechtsverordnung. Die in § 47 Abs. 1 BWO festgelegte Wahlzeit von zehn Stunden begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und entspreche einer jahrzehntelangen Tradition in Deutschland. Im Übrigen habe die mit 79,1 % wiederum hohe Wahlbeteiligung bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gezeigt, dass den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitraum von zehn Stunden zur Stimmabgabe ausreiche. Schließlich könne mit dem unkomplizierten und bürgerfreundlichen Instrument der Briefwahl jeder Wähler auch dann von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er das Wahllokal am Wahltag nicht aufsuchen könne. Des Weiteren sei die Festlegung des parlamentarischen Gesetzgebers in § 16 BWG mit zu berücksichtigen, wonach der vom Bundespräsidenten zu bestimmende Wahltag ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein müsse. Der Verordnungsgeber habe davon ausgehen können, dass die Wahlberechtigten bei einer Wahlzeit von zehn Stunden an einem arbeitsfreien Tag hinreichend Zeit zur Stimmabgabe hätten.

Bei der Bundestagswahl 2002 sei auch ohne Verwendung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl das Wahlgeheimnis nach Artikel 38 Abs. 1 GG gewahrt gewesen. Es treffe zu, dass bis zur Bundestagswahl 1998 die Benutzung amtlicher Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorgeschrieben gewesen sei. Mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I, S. 896) sei die Benutzung amtlicher Wahlumschläge abgeschafft worden. Damit sei der Bundesgesetzgeber für Bundestagswahlen dem Beispiel der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gefolgt, die bei Landtagswahlen keine Wahlumschläge verwendeten, ohne dass es dort zu Gefährdungen des Wahlgeheimnisses gekommen wäre. § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG schreibe jetzt vor, dass der Wähler nach der Stimmabgabe den Stimmzettel in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Dieser Gesetzesänderung sei eine über Jahre dauernde Diskussion über das Für und Wider der Verwendung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl vorausgegangen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag habe die Neuregelung, soweit dies nach den dem Bundeswahlleiter vorliegenden Berichten beurteilt werden könne, nicht zu Beeinträchtigungen des Wahlgeheimnisses geführt. Bei der Urnenwahl ohne Wahlumschlag müsse allerdings bei der Herstellung und Beschaffung der Stimmzettel darauf geachtet werden, dass Papier verwendet werde, das nach Faltung durch den Wahlberechtigten nicht mehr von außen erkennen lasse, wie derjenige gewählt habe, und dass die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel nach der Stimmabgabe noch in der Wahlzelle bzw. hinter der Sichtblende (und nicht erst vor der Wahlurne oder auf dem Weg dorthin) falteten.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Hinsichtlich der Öffnungszeiten der Wahllokale genüge die Ermächtigungsgrundlage des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 GG. Sie enthalte insbesondere keine hinreichenden Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenden Rechtsverordnung. Bereits aus dem ermächtigenden Gesetz selbst müsse hinreichend deutlich vorhersehbar sein, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden und welchen Inhalt die Verordnung haben könne. Die in der Verordnung vorzusehenden Rechtsfolgen bedürften einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Vorgabe. Der vollziehenden Gewalt sei quasi eine „Blankovollmacht“ erteilt worden, wie lange die Wahllokale geöffnet sein sollen. Das Bundeswahlgesetz enthalte keine gewisse „Mindestöffnungszeit“ der Wahllokale am Wahltag. Auch aus der Entstehungsgeschichte des Bundeswahlgesetzes ergäben sich keine Hinweise auf eine Konkretisierung des Begriffes „Wahlzeit“. Die vom Bundeswahlleiter angesprochene „jahrzehntelange Tradition“ reiche nicht aus, da diese „Tradition“ juristisch nicht ausreichend normiert worden sei.

Der Gesetzgeber müsse den Bürgerinnen und Bürgern den weitest möglichen Spielraum bei der Bemessung der Wahlzeit einräumen. Es gehe um die Frage, wann die Wahlzeit zwingend ihr Ende finden müsse, damit die Stimmzettel am Wahltag noch ausgezählt werden könnten. Dabei sei eine Wahlzeit von zehn Stunden zu knapp bemessen. Soweit der Bundeswahlleiter die Wahlbeteiligung von 79,1 % anspreche, sei anzumerken, dass über ein Fünftel aller Wahlberechtigten der Wahl ferngeblieben sei. Durch eine längere Wahlzeit müsse der Staat den Bürgerinnen und Bürgern insoweit entgegenkommen. Eine Briefwahl setze voraus, dass der Wähler schon vor dem Wahltag definitiv wisse, dass er das Wahllokal zur Wahlzeit nicht persönlich aufsuchen könne. Insoweit könne die Möglichkeit der Briefwahl nicht als Argument für eine kürzere Öffnungszeit der Wahllokale herangezogen werden. Soweit der Bundeswahlleiter darauf verweise, dass gemäß § 16 BWG als Wahltag ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag zu bestimmen sei, so sei dies

ebenfalls kein entscheidenden Argument für eine kurze Öffnungszeit der Wahllokale. Eine Vielzahl von Beschäftigten hätte an diesen Tagen nicht arbeitsfrei; einige müssten kurzfristig zum Dienst erscheinen.

Hinsichtlich der Durchführung der Urnenwahl ohne amtliche Wahlumschläge sei der Hinweis des Bundeswahlleiters auf die Verfahrensweise in einigen Bundesländern nicht maßgeblich, da die Bundestagswahl eine eigenständige Wahl sei. Der Bundeswahlleiter habe die vom Einspruchsführer gerügte Möglichkeit, dass das Ausspähen des Votums eines einzelnen Wählers nunmehr wahrscheinlicher geworden sei, letztlich nicht bestritten. Er habe nur ganz allgemein referiert, was getan werden solle, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers nicht feststellbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung beanstandet, sondern im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Vorschriften geltend macht. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ihren ständigen Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, Artikel 146 GG sei verletzt, so ist darauf hinzuweisen, dass im Wahlprüfungsverfahren nur Verstöße gegen die gültigen Vorschriften des Wahlrechts bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Stimmenauszählung einer Wahl zum Bundestag gerügt werden können. Demgegenüber regelt Artikel 146 GG das Wahlverfahren zum Bundestag nicht; die Vorschrift regelt lediglich, unter welchen Bedingungen das derzeit geltende Grundgesetz außer Kraft treten kann. Solange das Grundgesetz hiernach gilt, sind dessen einschlägige Vorschriften einschließlich derjenigen, die das Wahlrecht regeln, ungeschmälert anzuwenden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 71).

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers beruht die Zuteilung von vier Überhangmandaten an die SPD und eines Überhangmandats an die CDU bei der Bundestagswahl 2002 auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 BWG. Die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes sind 1997 im Anschluss an Wahleinsprüche zur Bundestagswahl 1994 verfassungsgerichtlich überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften festgestellt und ausgeführt, dass die Entstehung von Überhangmandaten ohne Verrechnung und ohne Ausgleich für die anderen Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335/357). Auch die vom Bundesverfassungsgericht insoweit hervorgehobenen Einschränkungen, insbesondere die Maßgaben für die Größe der Wahlkreise, sind beachtet. Wie bereits dargelegt, sehen sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht als berufen an, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Unbeschadet dessen ist zu betonen, dass sich der Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat.

Bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Bundestag intensiv mit den Regelungen zu Überhangmandaten beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war die in der 13. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zur Größe des Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden wahlrechtlichen Regelungen, die zum Auftreten von Überhangmandaten führen können, verfassungsgemäß seien und dass auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate durch ergänzende Regelungen, z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten, auszugleichen. Die Reformkommission ist einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, keinen Vorschlag zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Bezug auf Überhangmandate vorzulegen (Bundestagsdrucksache 13/7950). Der Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt. Auch in der Folgezeit hat sich der Bundestag wiederholt mit der Fragestellung beschäftigt. Zum einen sind einerseits Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 aus Anlass von damals 13 Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlagen 29, 31 und 32). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996, S. 11631 ff.), ebenso wenig eine Mehrheit wie eine hierauf abzielende Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.). Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit das Bundesverfassungsgericht angesichts der unterschiedlichen Größe von Wahlkreisen als einem der möglichen Entstehungsgründe für Überhangmandate es für die seiner Entscheidung folgenden Wahlen nicht mehr genügen ließ, die bisherige Abweichungsgrenze von 33 $^1/_3$ % bezogen auf die durchschnittlich Bevölkerungszahl der Wahlkreise einzuhalten, enthält § 3 BWG seit 1998 detailliertere und strengere Maßgaben für die durch Gesetz erfolgende Einteilung der Wahlkreise (Wahlkreisneueinteilungsgesetz vom 1. Juli 1998, BGBl. I, S. 1698, geändert durch das 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001, BGBl. I, S. 701, berichtigt in BGBl. I 2002, S. 1848).

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang vorträgt, das geltende Recht ermögliche, dass eine Partei umso mehr Mandate gewinne, je weniger Stimmen sie erhalte, so bezieht er sich auf den Vortrag der Antragsteller in dem be-

reits erwähnten Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 95, 335/343). Dieser sog. Effekt negativer Stimmgewichte, der durch die Anwendung von § 7 in Verbindung mit § 6 BWG möglich ist, war dem Bundesverfassungsgericht somit bei seiner Entscheidung von 1997 bewusst. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine personalisierte Verhältniswahl – der Einspruchsführer geht insoweit zu Unrecht von einem reinen Verhältniswahlsystem aus – kommt der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen von vornherein nur eine begrenzte Tragweite zu. Er bewegt sich innerhalb des Spielraums, der dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts, z. B. bei der Entscheidung für das anzuwendende Berechnungsverfahren, in der Verfassungsrechtsprechung zuerkannt worden ist (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 67).

Der Wahleinspruch hat auch keinen Erfolg, soweit der Einspruchsführer die geltende Regelung zu den Öffnungszeiten der Wahllokale beanstandet. Wie bereits dargelegt, sehen sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht als berufen an, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass § 47 Abs. 1 BWO verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber hat bei der Festlegung der Wahlzeit einen Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum ist bei einer Festlegung der Wahlzeit auf zehn Stunden an einem Sonn- oder Feiertag nicht überschritten. Der Bundeswahlleiter verweist in seiner Stellungnahme zu Recht auf eine jahrzehntelange Tradition in Deutschland bei der Festlegung einer Wahlzeit von zehn Stunden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dieser Zeitraum – abgesehen von atypischen Sonderfällen – nicht ausreichen könnte, um den Bürgerinnen und Bürgern die Stimmabgabe zu ermöglichen. Der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber ist nicht verpflichtet, sich an der Praxis in anderen europäischen Ländern zu orientieren. Dies gilt auch für die Öffnungszeiten der Wahllokale bei den Wahlen zum Europaparlament. Im Übrigen hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2003 mit Zustimmung des Bundesrates das Vierte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes beschlossen, wonach künftig die Wahlzeit auch bei den Wahlen zum Europaparlament in Deutschland um 18.00 Uhr beendet ist.

Das Bundeswahlgesetz enthält entgegen der Auffassung des Einspruchsführers eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Wahlzeit in § 47 Abs. 1 BWO. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BWG erlässt das Bundesministerium des Innern die zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BWG erlässt das Bundesministerium des Innern darin insbesondere Rechtsvorschriften über die Wahlzeit. Diese Ermächtigungsgrundlage genügt den Anforderungen von Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz zu bestimmen sind. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers wird in § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BWG keine Blankovollmacht zur Festlegung der Wahlzeit erteilt. Es ist ausreichend, wenn sich – wie hier – Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung aus dem Gesamtzusammenhang, also aus dem ganzen Bundeswahlgesetz und aus dessen Zielsetzung, ergeben (Maunz in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 80 Rn. 5). Daraus ergibt sich, dass die Wahlzeit so gestaltet werden muss, dass die Wählerinnen und Wähler ohne weiteres von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Damit kann entgegen der Auffassung des Einspruchsführers die Wahlzeit nicht in missbräuchlicher Art und Weise auf einen sehr kurzen Zeitraum festgelegt werden. Eine Rahmenvorgabe im Sinne einer Mindestöffnungszeit ist durch Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht geboten.

Auch der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge stellt keinen Wahlfehler dar. Dies betrifft sowohl die gesetzgeberische Entscheidung, auf amtliche Wahlumschläge zu verzichten, als auch die Art und Weise der Durchführung der Bundestagswahl 2002. Rechtsgrundlage für den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge ist § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hiernach kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist; anschließend wirft er ihn in die Wahlurne. Die bis zur Bundestagswahl 1998 vorgeschriebene amtliche Herstellung und Benutzung von Wahlumschlägen für die Urnenwahl ist durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I, S. 698) abgeschafft worden. Soweit der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl sieht, ist wiederum auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl verfassungsgemäß ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Wahlrechts und hierbei auch bei der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl einen gewissen Gestaltungsspielraum, der durch den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge nicht überschritten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. Juli 1996 festgestellt, dass die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend die Verwendung von Wahlumschlägen verlange (BVerwG 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 42). Maßgeblich ist hierbei die Erwägung, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist (BVerfGE 59, 116/126; BVerwG a. a. O.). Der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber hat dafür Sorge getragen, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit gewahrt wird. So muss nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO das Papier der Stimmzettel so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Vor diesem Hintergrund begegnet der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Einspruchsführer macht daneben keine konkreten Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften geltend, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Daher erübrigt sich eine nähere Überprüfung, z. B. im Hinblick auf die im Wahllokal des Einspruchsführers verwendete Papierqualität der Stimmzettel. Unabhängig davon war nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität, jedenfalls bei dop-

pelter Faltung des Stimmzettels, auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten.

Das Fehlen eines Hinweises auf die Möglichkeit, Wahleinspruch zu erheben, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl ist nicht deshalb verfassungswidrig, weil ein Wähler sich nicht bewusst ist, dass es ein Wahlprüfungsverfahren gibt. Das Wahlprüfungsverfahren zielt darauf ab, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments zu gewährleisten. Es besteht kein relevanter Zusammenhang zwischen der Stimmabgabe des Wählers und der Möglichkeit für einen Wahlberechtigten, Einspruch gegen die Bundestagswahl zu erheben. Die vom Einspruchsführer vorgeschlagene „Rechtsmittelbelehrung“ könnte sogar zu der irrigen Annahme verleiten, die Wahlentscheidung stehe unter einem Vorbehalt oder könne später möglicherweise noch korrigiert werden.

Soweit schließlich der Einspruchsführer die Festlegung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung durch die Abgeordneten selbst moniert, besteht kein Zusammenhang mit der Bundestagswahl. Nach § 49 BWG können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Der Erlass des Abgeordnetengesetzes hat keinen Bezug zur Durchführung der Bundestagswahl. Insoweit besteht kein Anlass, diesem Einwand im Wahlprüfungsverfahren nachzugehen.

Der Einspruch ist somit insgesamt als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 47

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn Dr. B. B., 38104 Braunschweig
und
2. des Herrn G. K., 57234 Wilnsdorf
– Az.: WP 154/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Sie begründen ihn im Wesentlichen damit, dass die 5 %-Sperrklausel verfassungswidrig sei.

Aufgrund dieser Sperrklausel werde die Gleichheit des Erfolgswerts aller Stimmen beeinträchtigt, da diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt hätten, die mit ihrer Stimmenzahl unterhalb der Sperrklausel geblieben sei, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung des Parlaments ausüben könnten. Neben der Gleichheit der Wahl werde auch die Wahlfreiheit beeinträchtigt, weil auf die Wählerinnen und Wähler ein starker psychologischer Druck ausgeübt werde, entgegen ihrer eigentlichen Präferenz aus taktischen Gründen eine derjenigen Parteien zu wählen, die mit relativ großer Sicherheit den Sprung über die 5 %-Hürde schaffen würden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 408 ff.) bedürfe die Sperrklausel eines zwingenden Grundes. Da es eine andere Möglichkeit gebe, das mit der Sperrklausel verfolgte Ziel einer Stabilisierung des politischen Systems zu erreichen, sei diese verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe es bislang unterlassen, ein Wahlsystem einzuführen, bei dem der Eingriff in die Gleichheit und Freiheit der Wahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibe. Die Einspruchsführer stellen in diesem Zusammenhang ein „Wahlsystem mit Stimmweitergabe-Option“ vor. Danach könnten die Wählerinnen und Wähler auf ihrem Stimmzettel verfügen, dass ihre Zweitstimme einer bestimmten anderen Partei zugerechnet werden solle, falls die von ihnen bevorzugte Partei (Erstpräferenz) aufgrund der Sperrklausel von der Verteilung der Parlamentssitze ausgeschlossen bleibe. Die Eintragung weiterer Präferenzen soll ermöglicht werden, wobei diese entsprechend einer Rangfolge durchnummeriert werden könnten. Aufgrund des Nachweises, dass der Verfassungsauftrag der Gleichheit und Freiheit von Wahlen mit diesem Wahlsystem erheblich besser zu verwirklichen wäre als nach dem geltenden Wahlrecht, bestehe kein zwingender Grund für die Beibehaltung des bisherigen Wahlsystems.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Einspruchsführer zu Nummer 2 hatte mit einer inhaltsgleichen Begründung Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 eingelegt (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgrund des Vortrags der Einspruchsführer ist ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) ist bei der Bundestagswahl 2002 zu Recht angewandt worden. Hiernach werden bei der Verteilung der Sitze der Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Diese Vorschrift war von den Wahlorganen als geltendes Recht anzuwenden. Die Sperrklausel ist vom Bundesverfassungsgericht stets für verfassungskonform erklärt worden. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ist ein hinreichend zwingender Grund, der Differenzierungen bei der Wahlrechtsgleichheit im System der Verhältniswahl rechtfertigt (BVerfGE 82, 322/338; vgl. zuletzt BVerfGE 95, 335/366). Es besteht kein Anlass, im Wahlprüfungsverfahren die Überlegungen der Einspruchsführer zu einem anderen Wahlsystem zu erörtern. Im Übrigen wird auf die Entscheidung des Bundestages zum Wahleinspruch des Einspruchsführers zu Nummer 2 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 48

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau S. P., 52525 Heinsberg
– bevollmächtigt –
2. des Herrn E. P., 52525 Heinsberg
– Az.: WP 46/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 haben die Einspruchsführerin und der Einspruchsführer (im Folgenden: die Einspruchsführer) Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Die Einspruchsführer fechten die Ergebnisse der Wahlbezirke 102 und 103 im Wahlkreis 90 (Heinsberg) an und beantragen Neuwahlen für diese Wahlbezirke. Sie tragen vor, dass sie aufgrund des nicht korrekt geführten Wählerverzeichnisses in ihrem Wahlbezirk 103 zunächst nicht zur Wahl zugelassen worden seien. Die Einspruchsführer seien am Wahltag in ihr Wahllokal in der katholischen Grundschule in Karden zur Wahl gegangen und hätten dort die Wahlbenachrichtigungskarten vorgelegt. Als der Einspruchsführer zu Nummer 2 angemerkt habe, dass man das Unterlassen der Identitätskontrolle zum „Verkauf“ der Stimme nutzen könne, seien sie um die Vorlage des Personalausweises gebeten worden. Der Wahlvorsteher habe festgestellt, dass im Wählerverzeichnis hinter den Wahlnummern und den Namen der Einspruchsführer bereits Kennzeichen angebracht gewesen seien, die den Hinweis darauf gegeben hätten, dass sie bereits an der Wahl teilgenommen hätten.

Der Wahlvorsteher im Wahlbezirk 103 sei daraufhin zum Wahllokal des Wahlbezirks 102 gegangen, das im gleichen Gebäude untergebracht gewesen sei. Dort sei festgestellt worden, dass hinter den entsprechenden Wahlnummern des Wahlbezirks 102 keine Kennzeichnung angebracht gewesen sei. Somit sei vermutet worden, dass zwei Wahlberechtigte nicht richtigerweise im Wahlbezirk 102, sondern im Wahlbezirk 103 gewählt hätten. Die Einspruchsführer seien dann zur Wahl im Wahlbezirk 103 zugelassen worden.

Die Einspruchsführer nehmen an, dass die fehlende Personalausweiskontrolle zu Verwechslungen geführt habe, die es anderen Personen ermöglicht haben könne, unter dem Namen der Einspruchsführer zu wählen. Weiterhin wird vermutet, dass der Wahlbezirk 103 bei der Auszählung zwei „überzählige" Stimmen haben müsse, wobei diese zwei Stimmen im Wahlbezirk 102 fehlten. Da man nicht wissen könne, wie die Einspruchsführer gewählt hätten, könnten die Ergebnisse beider Wahlbezirke „auf jeden Fall“ nicht stimmen.

Den Einspruchsführern erscheint hinsichtlich der Identitätsfeststellung eine Übernahme des französischen Wahlsystems, das eine dreifache Überprüfung der Identität der Wahlberechtigten vorsehe, als anstrebenswert. Zum dargestellten Ablauf dieser Identitätskontrolle in Frankreich wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Dieser Vorschlag ist an den Petitionsausschuss abgegeben worden.

In seiner Stellungnahme hat sich der Kreiswahlleiter wie folgt geäußert:

Zur Beurteilung des Sachverhaltes durch den Kreiswahlleiter seien die von Mitgliedern des Wahlvorstandes abgegebenen Stellungnahmen maßgeblich gewesen. Der Kreiswahlleiter führt aus, dass das Wahlrecht ausüben könne, wer im Wahllokal die Wahlbenachrichtigungskarte oder den Personalausweis vorlege oder dem Wahlvorstand persönlich bekannt sei. Die Vermutung der Einspruchsführer, wonach zwei Wahlberechtigte an ihrer Stelle gewählt hätten und es daraufhin zu Verschiebungen innerhalb der Wahlbezirke 102 und 103 gekommen sei, sei aufgrund der Stellungnahmen des Wahlvorstandes schriftlich widerlegt worden. Wie sich herausgestellt habe, sei durch den Schriftführer lediglich ein Eintrag an einer falschen Stelle im Wählerverzeichnis vorgenommen worden.

Dieser Irrtum sei bei der Durchsicht des Wählerverzeichnisses festgestellt worden. Der Schriftführer habe sich daran erinnern können, dass die ihm persönlich bekannten Wähler, bei denen die Kennzeichnung im Wählerverzeichnis gefehlt habe, tatsächlich an der Wahl teilgenommen hätten. Er habe sich bei der Kennzeichnung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis im fortlaufenden Nummernverzeichnis um 100 Stellen geirrt. Nach Auffassung des Kreiswahlleiters trifft es nicht zu, dass es in zwei Wahlbezirken zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Folglich ergebe sich keine Veränderung hinsichtlich der Wahlergebnisse in den in Rede stehenden Wahlbezirken und somit auch nicht auf Wahlkreisebene. Selbst wenn die Vermutung der Einspruchsfüh-

rer zutreffen sollte, würde dies am Ergebnis des Wahlkreises 90 (Heinsberg) nichts ändern.

Die Einspruchsführer haben sich zu der Stellungnahme des Kreiswahlleiters wie folgt geäußert:

Es sei schwer vorstellbar, dass die Familiennamen persönlich bekannter Wahlberechtigter mit anderen Familiennamen verwechselt werden könnten. Sie fragen, ob der Kreiswahlleiter das betreffende Wählerverzeichnis mit den fehlerhaften Kennzeichnungen selbst in Augenschein genommen habe. Da die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) und des § 59 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) Kann-Bestimmungen zur Kontrolle der Identität der Wahlberechtigten seien, könne unterstellt werden, dass „es Personen gelungen sein könnte, sich als Poisson auszugeben“ und an der Wahl teilzunehmen, da die Identität der Wahlberechtigten nach Auffassung der Einspruchsführer mangels fehlender gesetzlicher Regelungen nicht kontrolliert wird. Den Einspruchsführern sei mitgeteilt worden, dass die Wählerverzeichnisse in den Wahlbezirken gleichlautende „Wählernummern“ ausgewiesen hätten. Daher könne es „durchaus möglich“ sein, dass die Stimmen unter den Wahlbezirken ausgeglichen“ würden, wenn sich herausstelle, dass zwei Wähler im falschen Wahlbezirk gewählt hätten. Da die Wahlbenachrichtigungskarten „laut Gesetz“ am Wahlabend vernichtet werden müssten, sei vermutlich die fehlerhafte Kennzeichnung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis nicht mehr nachvollziehbar und die nachträgliche eindeutige Prüfung vermutlich aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten. Auch sei den Einspruchsführern weder der Einblick in das Wählerverzeichnis gestattet noch die Anwesenheit bei der Stimmenauszählung angeboten worden. Die Einspruchsführer vertreten die Ansicht, dass „dieser Vorfall“ ein Zeugnis „von nachhaltig schlechter Wahlkontrolle“ sei, und bestehen weiterhin auf Neuwahlen für die Wahlbezirke 102 und 103 des Wahlkreises 90.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Wahlfehler vorliegt. Sollte ein solcher vorliegen, so könnte der Einspruch dennoch keinen Erfolg haben, weil er jedenfalls auf die Mandatsverteilung keinen Einfluss hätte.

Die Einspruchsführer sind im Ergebnis zu Recht zur Wahl zugelassen worden. Hierbei hat sich der Wahlvorstand korrekt verhalten, als er die Einspruchsführer zunächst nicht zur Wahl zuließ. Nach § 56 Abs. 6 Nr. 3 BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, für den es bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gibt, es sei denn, der Wähler weist nach, dass er noch nicht gewählt hat. Zwischen den Einspruchsführern und dem Kreiswahlleiter ist unstreitig, dass die Einspruchsführer zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewählt hatten. Hierbei ist unschädlich, dass sich der Wahlvorstand auf die möglicherweise falsche Annahme stützte, es hätten zwei Wahlberechtigte aus dem benachbarten Stimmbezirk versehentlich im Wahllokal des Wahlbezirks 103 gewählt.

Zwischen den Einspruchsführern und dem Kreiswahlleiter ist streitig, ob andere Personen zu Unrecht gewählt hatten, weil im Wählerverzeichnis neben den Namen der Einspruchsführer „Häkchen“ gemacht worden waren. Es spricht einiges für die Darstellung des Kreiswahlleiters, dass zwei dem Wahlvorsteher persönlich bekannte Personen versehentlich an der falschen Stelle „abgehakt“ wurden, als sie wählten. Hierfür spricht, dass die fehlenden Markierungen im Wählerverzeichnis jeweils um genau 100 über ihren eigenen Nummern angebracht waren. Allerdings können die Zweifel der Einspruchsführer nicht völlig ausgeräumt werden, zumal sie zunächst mit einer anderen Argumentation zur Wahl zugelassen wurden. Ein Wahlfehler ist somit nicht auszuschließen.

Der Einspruch kann jedoch selbst dann keinen Erfolg haben, wenn ein Wahlfehler unterstellt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Unterstellt man einen Wahlfehler, so hätte er – wie auch der Kreiswahlleiter dargelegt – keinen Einfluss auf das Wahlergebnis.

Soweit die Einspruchsführer die Vorschriften zur Identitätskontrolle bei Bundestagswahlen kritisieren, ist dies nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens. Die Einspruchsführer haben ihre diesbezüglichen Vorschläge zum Gegenstand eines Petitionsverfahrens gemacht.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 49

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. W., 67659 Kaiserslautern
– Az.: WP 32/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Er stützt seinen Einspruch darauf, dass er im Wahllokal zunächst an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden sei.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass weder er noch seine Ehegattin eine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten. Da beide „ordnungsgemäß gemeldet“ seien, sei ein entsprechender Eintrag im Wählerverzeichnis vorgenommen worden. Es sei jedoch zu Unrecht ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen, der dazu geführt habe, dass man ihn nicht zur Wahl habe zulassen wollen. Erst als er auf der Teilnahme an der Wahl bestanden habe, sei er zur Wahl zugelassen worden. Der Einspruchsführer legt den mit dem Wahlamt der Stadt Kaiserslautern per E-Mail geführten Schriftverkehr über den Vorgang vor, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Der Kreiswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Der Verbleib der Wahlbenachrichtigungskarte des Einspruchsführers und seiner Ehefrau könne auch nach Rücksprache mit der zuständigen Poststelle nicht aufgeklärt werden.

Dem Einspruchsführer sei auf Rückfrage vor dem Wahltag nach Überprüfung des Wählerverzeichnisses bestätigt worden, dass sowohl er als auch seine Ehefrau ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl zugelassen würden. Hierfür sei die Vorlage des Personalausweises ausreichend. Am Wahltag seien die Eheleute im Wahllokal in der Goetheschule in Kaiserslautern zur Wahl erschienen. Die Ehefrau des Einspruchsführers sei zur Wahl zugelassen worden. Nach Angaben der Schriftführerin sei im Wählerverzeichnis beim Eintrag des Einspruchsführer bereits eine Stimmabgabe gekennzeichnet gewesen. Daher sei er zunächst nicht zur Wahl zugelassen worden. Nach eingehender Prüfung sei der Wahlvorstand davon ausgegangen, dass diese Kennzeichnung irrtümlich erfolgt sei, und habe den Einspruchsführer zur Wahl zugelassen. Der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks habe von allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigungskarten einbehalten. Bei den Wahlberechtigten, die ohne Wahlbenachrichtigung zugelassen worden seien, habe die Schriftführerin einen entsprechenden Vermerk im Wählerverzeichnis angebracht. Dies sei auch bei dem Einspruchsführer und seiner Ehefrau so gehandhabt worden.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme des Kreiswahlleiters nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchs ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Weder die Tatsache, dass der Einspruchsführer und seine Ehefrau keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, noch der Umstand, dass der Einspruchsführer am Wahltag zunächst zurückgewiesen wurde, begründen einen Wahlfehler.

Die Zusendung einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 20). Nach § 14 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Im Vorfeld der Wahl war bereits geklärt worden, dass sowohl der Einspruchsführer als auch seine Ehefrau in das Wählerverzeichnis eingetragen waren. Durch Vorlage ihres Personalausweises konnten sie somit am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben (vgl. § 56 Abs. 3 Bundeswahlordnung – BWO).

Der Wahlvorstand hat sich auch korrekt verhalten, als er den Einspruchsführer zunächst nicht zur Wahl zuließ. Nach § 56 Abs. 6 Nr. 3 BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat. Somit war eine Überprüfung geboten, ob der Stimmabgabevermerk beim Einspruchsführer irrtümlich erfolgt ist. Nach Überprüfung der vorliegenden

Wahlbenachrichtigungskarten und der eingetragenen Vermerke im Wählerverzeichnis kam der Wahlvorstand zu dem Ergebnis, dass das „Häkchen“ im Wählerverzeichnis neben dem Namen des Einspruchsführers irrtümlich gemacht worden sein muss. Daraufhin konnte der Einspruchsführer sein Wahlrecht ausüben. Der Schriftführerin mag zwar ein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen sein, als sie irrtümlich einen Stimmabgabevermerk beim Einspruchsführer angebracht hat. Derartige Ungereimtheiten sind jedoch bei der Organisation einer Bundestagswahl letztlich unvermeidlich. Insoweit liegt ein Wahlfehler nur dann vor, wenn eine zumutbare Aufklärung von Ungereimtheiten gänzlich unterlassen und dadurch die Ausübung des Wahlrechts beeinträchtigt wird. Der Wahlvorstand hat jedoch die Angelegenheit korrekt aufgeklärt, so dass entgegen der Auffassung des Einspruchsführers kein Wahlfehler vorliegt.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 50

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. H., 73207 Plochingen
– Az.: WP 13/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 27. September 2002 per Telefax beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, dass er an der Abholung seiner Briefwahlunterlagen gehindert worden sei.

Nach Mitteilung des Kreiswahlleiters war der Einspruchsführer für die Bundestagswahl 2002 in das Wählerverzeichnis der Stadt Plochingen eingetragen.

Der Einspruchsführer behauptet, er sei am 20. September 2002 von einem uniformierten Vollzugsbeamten aus dem Briefwahllokal hinausgeworfen worden. Dieser habe ihm gesagt, dass man „auch am Sonntag wählen gehen" könne; jedoch sei der Einspruchsführer an diesem Tage verhindert gewesen. Diesen Vorgang habe eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes, der er „rechtslastige Gesinnung" vorwirft, „tatenlos" beobachtet. Er bittet um Ermittlung des Namens des Vollzugsbeamten, damit dieser vor Gericht gestellt werden könne. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass „Wahlhelfer" für die Ausübung ihres Amtes „auf jeden Fall" ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hätten.

Auch habe er einige Zeit vorher in der Nähe des Hundertwasserhauses in Plochingen ein Hakenkreuz entdeckt und fotografiert. Das Foto habe er dem Ordnungsamt und der Polizei zugesandt. Danach habe er diesen Stellen etwa 20 Faxe zugesandt, da das Hakenkreuz-Symbol immer noch nicht entfernt gewesen sei.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg wie folgt Stellung genommen:

Nach Angaben der Stadtverwaltung Plochingen sei der Einspruchsführer am 20. September 2002 beim Ordnungsamt erschienen. Dort habe er erklärt, dass er „hier und heute sofort im Sonderwahlbüro wählen möchte". Ein städtischer Vollzugsbeamter habe ihm erklärt, dass er zur Beantragung der Teilnahme an der Briefwahl in das Nachbargebäude gehen müsse. Die persönliche Teilnahme an der Wahl sei erst am Wahlsonntag im entsprechenden Wahllokal möglich. Der Einspruchsführer habe daraufhin erklärt, dass es Folgen haben werde, dass ihm „das Wahlrecht abgesprochen" werde. Die zuständige Mitarbeiterin im Wahlamt sei fernmündlich darüber informiert worden, dass sich der Einspruchsführer dorthin zur Teilnahme an der Briefwahl begeben wolle. Er sei im Wahlamt jedoch nicht erschienen.

Die Stadtverwaltung habe ihm die Gelegenheit gegeben, die Briefwahlunterlagen zu beantragen und die Briefwahl „an Ort und Stelle" auszuüben. Im Übrigen habe der Einspruchsführer nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines vorgelegen hätten. Darüber hinaus habe er die Möglichkeit gehabt, seine Stimme am Wahltag im Wahllokal abzugeben.

Dem Einspruchsführer sei wegen „Beleidigungen und Bedrohungen städtischer Bediensteter" am 21. August 2001 Hausverbot erteilt worden. Auf seither von ihm eingehende Faxe mit entsprechendem Inhalt habe die Stadtverwaltung grundsätzlich nicht mehr reagiert.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme inhaltlich bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Er sei ohne den Hinweis, zur Teilnahme an der Briefwahl in das Nachbargebäude gehen zu müssen, des Rathauses verwiesen worden. Der Beamte habe ihn am Arm anfassen wollen, jedoch habe er sich der Berührung entziehen können. Weiterhin trägt er vor, dass ein junges Paar, das nach ihm zur Teilnahme an der Briefwahl erschienen sei, auf den Nachmittag verwiesen worden sei. Deren Namen und Adressen werde er in Erfahrung bringen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung sei das Briefwahllokal am 20. September 2002 bis 18.00 Uhr geöffnet gewesen.

In weiteren Zuschriften teilt der Einspruchsführer mit, dass ihm Fahrtkosten entstanden seien und dass auch andere Personen an der Wahl gehindert worden seien. Hierfür habe er Zeugen, deren Identität er aus Sicherheitsgründen nicht preisgeben könne.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Wahlfehler geschehen ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, kann der Wahleinspruch keinen Erfolg haben, denn er kann jedenfalls keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts lässt sich nicht aufklären, ob der Einspruchsführer an der Beantragung eines Wahlscheins nebst Briefwahlunterlagen und an der Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle gehindert worden ist. Er behauptet, ein Vollzugsbeamter habe ihn am Betreten des Rathauses in der Schulstraße 5 in Plochingen gehindert und ihn auch nicht auf das im Nachbargebäude in der Schulstraße 7 befindliche Wahlamt verwiesen. Falls dies zutrifft, ist der Einspruchsführer zu Unrecht an der Ausübung der Briefwahl gehindert worden. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass der Einspruchsführer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines gemäß § 25 Bundeswahlordnung (BWO) nicht dargelegt hatte. Er war hierzu erst bei der Beantragung des Wahlscheins verpflichtet, an der er aber nach seinem Vortrag gerade gehindert wurde. Da der Einspruchsführer in seinem Wahleinspruch vorgetragen hat, dass er am Wahlsonntag keine Möglichkeit hatte zu wählen, dürften die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BWO vorgelegen haben. Jedenfalls ist es bei dieser Sachlage nicht offenkundig, dass keine der Voraussetzungen des § 25 BWO vorgelegen hätte. Auch das Hausverbot, das die Stadtverwaltung gegenüber dem Einspruchsführer erlassen hatte, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Es musste nämlich – wovon auch der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme ausgeht – so ausgeübt werden, dass das Wahlrecht des Einspruchsführers nicht beeinträchtigt werden konnte. Eventuelle Störungen bei der Ausübung der Briefwahl können ggf. auch im Rahmen der Ausübung der Ordnungsgewalt im Wahlamt unterbunden werden (vgl. auch § 55 BWO). Sollte demgegenüber der Sachverhalt zutreffen, der in der Stellungnahme des Landeswahlleiters vorgetragen worden ist, so liegt ein Wahlfehler nicht vor. Wenn nämlich der Einspruchsführer zur Beantragung der Briefwahl auf das Wahlamt in der Schulstraße 7 verwiesen wurde, so ist der Einspruchsführer an der Ausübung seines Wahlrechts nicht gehindert worden.

Der Wahleinspruch kann jedenfalls deshalb keinen Erfolg haben, weil sich – wie eine Überprüfung des Erststimmenergebnisses im Wahlkreis Esslingen und des Zweitstimmenergebnisses in Baden-Württemberg ergeben hat – im Falle einer Stimmabgabe des Einspruchsführers keine Veränderungen in der Mandatsverteilung ergeben hätten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, auch anderen Personen sei von der Stadtverwaltung Plochingen die Beantragung eines Wahlscheins erschwert worden, so ist diese Behauptung nicht hinreichend substantiiert. Insoweit fehlt es an einem hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstand, so dass von einer näheren Prüfung abgesehen wird (vgl. BVerfGE 40, 11/30).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 51

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. W., 22303 Hamburg
– Az.: WP 8/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt.

Er bittet festzustellen, dass die von den zuständigen „Bezirksämtern“ erteilten Wahlscheine „wegen erheblicher Mängel“ nicht gültig gewesen seien. Zur Begründung trägt er vor, dass der vom Bezirksamt Hamburg-Nord ausgegebene Wahlschein hinsichtlich der bei Bedarf mitwirkenden Hilfsperson keinen Hinweis auf deren Mindestalter enthalte. Der Wahlschein entspreche dadurch nicht dem Muster der Anlage 9 zu § 26 Bundeswahlordnung (BWO). In Punkt 4 der Erläuterungen zu diesem Muster sei der Hinweis enthalten, dass diese Hilfsperson das 16. Lebensjahr vollendet haben müsse.

Weiterhin trägt der Einspruchsführer vor, dass die zuständige Gemeindebehörde, das Bezirksamt Hamburg-Nord, seinen Wahlschein mit „einem von ihr nicht zu führenden Dienstsiegel“ ausgegeben habe. Nach § 26 BWO werde der Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9 zu § 26 BWO von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen gewesen sei oder hätte eingetragen werden müssen. Die zuständige Behörde sei im vorliegenden Falle somit das Bezirksamt Hamburg-Nord.

Der Wahlschein trage jedoch das Dienstsiegel des Statistischen Landesamtes Hamburg. Gemäß Artikel 57 Satz 2 der Landesverfassung der Freien und Hansestadt Hamburg grenze der Senat aber die einzelnen Verwaltungszweige gegeneinander ab, wobei gemäß der Anordnung des Senats vom 1. Juni 1982 die Fachämter und Bezirksämter unterschiedliche Dienstsiegel führten. Der für den Einspruchsführer erteilte Wahlschein hätte somit nach Ansicht des Einspruchsführers das Dienstsiegel des Bezirksamtes Hamburg-Nord tragen müssen. Er behauptet, dass „allem Anschein nach“ kein in Hamburg erteilter Wahlschein das vom jeweils zuständigen Bezirksamt zu führende Dienstsiegel, sondern vielmehr das seiner Ansicht nach unzulässige Dienstsiegel des Statistischen Landesamtes Hamburg getragen habe. Der Einspruchschrift ist eine Kopie des für den Einspruchsführer ausgestellten Wahlscheines beigefügt.

In einer weiteren Zuschrift vom 4. November 2002 hat der Einspruchsführer die Begründung zu seinem Wahleinspruch ergänzt.

Er bittet festzustellen, dass die in allen Wahlkreisen ausgestellten Wahlscheine ohne eigenhändige Unterschrift oder ohne Hinweis auf den beauftragten oder verantwortlichen Bediensteten ungültig gewesen seien. Zu diesem Vortrag verweist er auf die Vorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 3 BWO, wonach auf einem Wahlschein bei Erstellung mit Hilfe automatischer Einrichtungen die Unterschrift fehlen könne; stattdessen könne der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden. Im Falle des Einspruchsführers habe der beauftragte Bedienstete des Bezirksamtes Hamburg-Nord den Wahlschein weder unterschrieben noch sei sein Name darauf abgedruckt gewesen. Der Wahlschein habe am Platz der zu leistenden Unterschrift den in Klammern gesetzten Hinweis „entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheins“ enthalten. Bei persönlicher Abgabe seines Wahlscheines im Briefwahlzentrum seines Wahlkreises habe er beobachten können, dass dort etwa 10 PC-Arbeitsplätze gewesen seien, an denen Mitarbeiter „offensichtlich“ Wahlscheineinträge bearbeitet hätten. Wenn ein Bediensteter das Formblatt „Wahlschein“ in den Drucker lege und mit den Daten des Wahlberechtigten bedrucke, könne nicht von einer „Erstellung mit Hilfe automatischer Einrichtungen“ gesprochen werden, die eine eigenhändige Unterschrift nicht praktikabel erscheinen lasse. Der Bedienstete hätte „hier sehr wohl“ die eigenhändige Unterschrift leisten können, da ja auch die Wahlscheinnummer handschriftlich auf dem roten Wahlscheinumschlag eingetragen worden sei. Auf jene Art erstellte Wahlscheine seien im gesamten Wahlgebiet vom jeweils beauftragten Bediensteten eigenhändig zu unterschreiben. Werde aber bei einer unstrittig automatischen Erstellung des Wahlscheins die eigenhändige Unterschrift nicht geleistet, so sei die bereits erwähnte Vorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 3 BWO anzuwenden.

Der Bundeswahlleiter habe ihm auf Anfrage mitgeteilt, dass „die Gemeindebehörden einen Wahlschein, der mittels automatischer Einrichtungen ausgestellt“ worden sei, „gänzlich ohne Namen des Bediensteten“ hätten ausstellen dürfen, „ohne dass er ungültig“ geworden sei. Nach Ansicht des Einspruchsführers erscheint die Beurteilung als unvollständig und deshalb unrichtig, weil sie nur der „kann-Bedin-

gung“ und nicht auch der „stattdessen-Bedingung“ des § 28 Abs. 2 Satz 3 BWO Rechnung trage und Ähnlichkeiten mit § 23 Abs. 3 BWO (Berichtigung des Wählerverzeichnisses) nicht berücksichtigt habe. So sei es ein „praxisgerechter Gedanke“, wenn der Verordnungsgeber den Gemeindebehörden die Auswahl anbieten wolle zwischen eigenhändiger Unterschrift des Bediensteten oder – bei automatisiertem Verfahren – dessen einzudruckendem Namen. Es sei auch kein Grund erkennbar, weshalb bei manueller Erstellung der Wahlschein eigenhändig unterschrieben werde, bei Erstellung mit automatischer Hilfe aber überhaupt kein Hinweis auf den beauftragten oder verantwortlichen Bediensteten gegeben werde.

Der Landeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Es treffe zu, dass ein Hinweis auf das Mindestalter der Hilfsperson auf den in Hamburg verwendeten Wahlscheinen nicht vorhanden sei. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Wahlscheine in Hamburg entsprechend der Regelung in § 26 BWO nach dem Muster der Anlage 9 gefertigt worden seien. Der Hinweis auf das Mindestalter von Hilfspersonen habe sich zudem auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das jedem Wahlscheininhaber übersandt worden sei, befunden. Ein entsprechendes Muster dieser Unterlagen liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Außerdem sei die Verwendung des beim Statistischen Landesamt Hamburg geführten Dienstsiegels nicht zu beanstanden. Zuständig für die Ausstellung von Wahlscheinen seien in Hamburg die Bezirksämter gem. § 26 BWO i. V. m. § 91 BWO. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers seien jedoch die Bezirksämter keine Gemeindebehörden. Die Bezirke in Hamburg seien keine Gemeinden, da Hamburg gem. Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg eine Einheitsgemeinde bilde. Daher führten sie auch kein Dienstsiegel des jeweiligen Bezirkes, sondern wie alle Hamburger Dienststellen ein Dienstsiegel der Freien und Hansestadt Hamburg. Es sei zwar zutreffend, dass sich die Dienstsiegel von Fachbehörden und Bezirksämtern unterschieden. Jedoch werde verkannt, dass es sich dabei dennoch einheitlich um Dienstsiegel der Freien und Hansestadt Hamburg handele, die lediglich in einer „einzeiligen Umschrift“ die jeweils siegelführende Dienststelle aufführten. Durch die jeweils aufgeführte Siegelnummer lasse sich auch der jeweils siegelführende Bedienstete ermitteln. Den Bezirksämtern in Hamburg sei im Auftrag der Kreiswahlleiter aus Kostengründen ein einheitlicher Wahlscheinvordruck vom Landeswahlamt, das organisatorisch Teil des Statistischen Landesamtes sei, zur Verfügung gestellt worden. Seit 1957 werde das Dienstsiegel entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 2 BWO auf den Wahlscheinvordrucken vorgedruckt. Aufgrund der Erstellung des Vordruckes durch das Landeswahlamt werde beim Wahlscheinvordruck in Hamburg das von einem Mitarbeiter des Landeswahlamtes geführte Dienstsiegel der Freien und Hansestadt Hamburg verwendet.

Zur Beanstandung der fehlenden Unterschrift bzw. des fehlenden Namenshinweises hat der Landeswahlleiter mitgeteilt, dass die in Hamburg verwendeten Wahlscheine gültig seien. Dies ergebe sich aus der Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 2 BWO. Die Wahlscheine seien mittels eines automatisierten Dialogverfahrens aus dem Wählerverzeichnis erstellt worden, in dem die auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckte Nummer des Wählerverzeichnisses in das Programm eingegeben worden sei. Das Programm habe dann automatisch die Daten des Wahlberechtigten auf einen Wahlscheinvordruck übertragen und den Eintrag des Wählers im Wählerverzeichnis automatisch mit einem Wahlscheinvermerk versehen oder einen entsprechenden Nachtrag für das Wählerverzeichnis erstellt. Auf den Eintrag des ausstellenden Bediensteten sei bei diesem Verfahren auf Grund der Kann-Bestimmungen des § 28 BWO verzichtet worden.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme wie folgt geäußert:

Es sei festzustellen, dass die vom Senat für die Beschaffung von Wahlunterlagen bestimmten Stellen „ohne erkennbaren Grund“ von den Vorgaben des Musters der Anlage 9 zu § 26 BWO abgewichen seien.

Der Senat des Landes Hamburg habe gemäß § 91 BWO in seiner Anordnung vom 20. September 1983 festgelegt, dass Aufgaben, die den Gemeindebehörden übertragen worden seien, im Land Hamburg von den Bezirksämtern wahrgenommen werden. Für die Erteilung von Wahlscheinen sei dort nichts Abweichendes bestimmt worden. Die Verwaltungszweige seien auf Grund von Artikel 57 der Landesverfassung gegeneinander abzugrenzen. Deshalb führten Fachbehörden und Bezirksämter unterschiedliche Dienstsiegel. Die Ausführungen des Landeswahlleiters hierzu seien abwegig und die Anlage 2 der Stellungnahme sei unvollständig gewesen, da das Blatt mit den Abdrucken der Dienstsiegel gefehlt habe. Die dort dargestellten Muster der beiden Dienstsiegel „Bezirksamt Wandsbek“ und „Amtsgericht Hamburg-Wandsbek“ hätten eindeutig die nach der Landesverfassung bestimmte Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige gezeigt. Daraus folge, dass die im Land Hamburg von den Bezirksämtern ausgegebenen Wahlscheine nicht deren Dienstsiegel getragen hätten, sondern das in diesem Falle unrichtige Dienstsiegel des Statistischen Landesamtes Hamburg. Die Dienstsiegel hätten nicht der Landesverfassung entsprochen und seien rechtswidrig. Der Einspruchsführer hat dieser Zuschrift entsprechende Abdrucke der Dienstsiegel beigefügt. Die Wahlscheine seien – wie der Einspruchsführer in einem ergänzenden Schreiben vom 15. März 2003 anführt – als nichtige Verwaltungsakte i. S. d. § 44 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzusehen.

In einem ergänzenden Schreiben vom 30. August 2003 bittet der Einspruchsführer darum, eine Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Hamburg zu der Frage einzuholen, ob bei der Bundestagswahl 2002 die Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung und die Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 16 zur Bundeswahlordnung von der Behörde für Inneres des Landes Hamburg und mit ihrem Dienstsiegel beurkundet worden seien.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Landeswahlleiters vom 29. Juni 2003 sowie in den ergänzenden Schreiben vom 18. Februar 2003, vom 15. März 2003 und vom 30. August 2003 wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Dies gilt für alle drei vom Einspruchsführer angeführten Gründe. Der Landeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2003 überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein Wahlfehler nicht vorliegt. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss machen sich diese Begründung zu eigen.

Soweit der Einspruchsführer bezüglich der Abweichung vom Muster der Anlage 9 zu § 26 BWO einwendet, dies sei ohne erkennbaren Grund geschehen, so ist darauf hinzuweisen, dass der Verweis in § 26 BWO auf das Muster in Anlage 9 nicht bedeutet, dass der Wahlschein in jedem Detail nach diesem Muster zu erstellen ist. Gleichwohl macht der Einspruchsführer mit Recht darauf aufmerksam, dass ein Hinweis auf das Mindestalter der Hilfsperson (16 Jahre) bei der Briefwahl geeignet ist, die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze zu unterstützen.

Die in Hamburg verwendeten Wahlscheine sind entgegen der Ansicht des Einspruchsführers weder rechtswidrig noch nichtig. Sowohl das verwendete Dienstsiegel als auch die Praxis, den Namen des beauftragten Bediensteten nicht auf dem Wahlschein einzudrucken, entsprechen den Vorgaben des § 28 Abs. 2 BWO. Maßgeblich ist, dass ein Dienstsiegel der Freien und Hansestadt Hamburg verwendet worden und die ausstellende Gebietskörperschaft erkennbar ist. Es bedarf keiner Erörterung, ob das Land Hamburg auch eine andere Regelung bezüglich der Verwendung des Dienstsiegels – z. B. die vom Einspruchsführer vorgeschlagene Regelung – treffen könnte. In der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auch zutreffend ausgeführt, dass es im Ermessen der Wahlbehörden liegt, ob gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWO der Name des beauftragten Bediensteten auf dem mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Wahlschein eingedruckt wird. Selbst wenn im Übrigen bestimmte formelle Mängel der Wahlscheine vorlägen, hätte dies – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der Stimmabgabe der betreffenden Wählerinnen und Wähler zur Folge. Der vorliegende Sachverhalt bietet jedoch keinen Anlass, die Rechtsfolgen formeller Mängel von Wahlscheinen näher zu erörtern.

Soweit der Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 30. August 2003 die Prüfung seines Wahleinspruchs auf die korrekte Gestaltung der Bescheinigungen nach Anlage 14 und Anlage 16 zur Bundeswahlordnung ausdehnen möchte, so fehlt es bereits an einer substantiierten Darlegung, dass insoweit ein Wahlfehler geschehen sein könnte. Darüber hinaus führt der Einspruchsführer damit neue Gründe für seinen Wahleinspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist (22. November 2002) ein. Das Nachschieben neuer Gründe zur Begründung des Einspruchs nach Ablauf der Einspruchsfrist ist jedoch im Interesse einer schnellen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl und der damit einhergehenden alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments unzulässig (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 52

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B. A., 29229 Celle
– Az.: WP 30/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. September 2002, das am 27. September 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Der Einspruchsführer stellt in der Einspruchsschrift unter Hinweis auf die „Industrie“ und auf „Computer“ die Frage, ob die Bundestagswahl abgesprochen gewesen sei. Des Weiteren fragt er, ob nur die Original-Stimmzettel bei der Wahl zählten und ob die Stimmzettel nicht „registriert“ gewesen seien.

Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer auf die fehlende substantiierte Begründung aufmerksam gemacht und ihn aufgefordert, bis zum 22. November 2002 dem Begründungsmangel abzuhelfen. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Die Wahlprüfung findet also weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass die Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit der Einspruchsführer den Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30; ständige Rechtsprechung).

Der Einspruchsführer stellt lediglich Fragen, aus denen die Vermutung zu entnehmen ist, bei den Bundestagswahlen sei es generell nicht mit rechten Dingen zugegangen. Er legt nicht näher dar, weshalb die Bundestagswahlen abgesprochen gewesen sein sollen. Er konkretisiert auch nicht seine weitere Vermutung, dass andere als die gesetzlich vorgesehenen Stimmzettel verwendet worden seien. Mit der Frage nach einer „Registrierung“ von Stimmzetteln möchte der Einspruchsführer möglicherweise die repräsentative Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz ansprechen. Auch insoweit macht er nicht deutlich, ob und inwieweit aufgrund dieser „Registrierung“ Wahlfehler vorgekommen sein sollen. An einer näheren Prüfung des Vorbringens des Einspruchsführers sehen sich deshalb der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss gehindert.

Der Einspruchsführer ist auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses dem Begründungserfordernis nach § 2 Abs. 3 WPrüfG nicht nachgekommen.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 53

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. K. M. B., 22453 Hamburg
– Az.: WP 81/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. September 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. November 2002, das am 18. November 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer Folgendes vor: Als er anlässlich seiner Stimmabgabe im Wahllokal des für ihn zuständigen Wahlbezirks 220 08 den Wahlvorsteher befragt habe, ob alle seine Vornamen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden seien, habe dieser sinngemäß entgegnet, dass die Wahlberechtigung des Einspruchsführers nicht von der vollständigen Eintragung aller Vornamen in das Wählerverzeichnis abhänge. Wie der Einspruchsführer wisse, führe der Bundesnachrichtendienst einen weiteren Personalausweis mit seinem ersten Vornamen und dem Zunamen. Der Wahlvorsteher habe die Wahlniederschrift hinsichtlich des Einspruchsführers geändert und die vom Einspruchsführer abgegebene Stimme, die er identifiziert habe, verbrannt. Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Kreiswahlleiter hat zu diesem Wahleinspruch betont, dass die Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehrten. Der Einspruchsführer sei nicht – wie von ihm geschildert – im Wahlbezirk 220 08, sondern im Wahlbezirk 220 12 wahlberechtigt gewesen und habe dort auch an der Wahl teilgenommen. Die von den Wahlvorständen der Wahlbezirke 220 08 und 220 12 gefertigten Wahlniederschriften hätten keinen Hinweis auf besondere Zwischenfälle während der Wahlhandlungen enthalten. Der Wahlvorsteher und die stellvertretende Wahlvorsteherin des Wahlbezirks 220 08 hätten auf Befragen erklärt, dass sie sich nicht an einen Zwischenfall bzw. an einen ungewöhnlichen Auftritt eines Wählers im Wahllokal erinnern könnten. Auch der Wahlvorsteher und der stellvertretende Wahlvorsteher des Wahlbezirks 220 12 hätten angegeben, dass es im Wahllokal zu keinen Auseinandersetzungen mit einem Wähler gekommen sei. Die Wahlniederschriften der Wahlbezirke 220 08 und 220 12 liegen dem Wahlprüfungsausschuss ebenso vor wie das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 220 12, in das der Einspruchsführer mit seinem ersten Vornamen eingetragen ist und das einen Stimmabgabevermerk enthält.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften liegt nicht vor. Für die Behauptung des Einspruchsführers, sein Stimmzettel sei nachträglich verbrannt worden, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Dies ergibt sich zum einen aus den in der Stellungnahme des Kreiswahlleiters wiedergegebenen Erklärungen der Wahlvorsteher der Wahlbezirke 220 08 und 220 12, zum anderen aus den vorgelegten Wahlniederschriften. Der Einspruchsführer hat somit von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Er ist auch ordnungsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 54

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn R. G., ohne festen Wohnsitz
– Az.: WP 49/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 7. Oktober 2002 bei der Stadt München persönlich abgegebenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Dieses Schreiben ist an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und ist dort am 11. Oktober 2002 eingegangen. Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass er nicht an der Wahl zum Deutschen Bundestag habe teilnehmen können, da er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, obwohl er dies schriftlich und mündlich beantragt gehabt hätte.

Er trägt vor, dass die Stadt München sich geweigert habe, ihn in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, und dadurch seine Teilnahme an der Wahl am Wahltag nicht gestattet worden sei. Der „Wahlboykott“ der Mitarbeiter der Stadt München sei „vorsätzlich grundrechtswidrig“ erfolgt. Eine „Verknüpfung der Teilnahme an der Wahl mit einer polizeilichen Anmeldung sei seiner Auffassung nach in seiner „besonderen Situation“ rechtlich nicht zulässig, da er sich u. a. in „Lebensgefahr“ befinde und Verwaltungs- und Justizbehörden „vorsätzlich grundrechtswidrige“ Entscheidungen gegen ihn getroffen hätten. Darüber hinaus bestehe auch für andere Personen Lebensgefahr.

Der Einspruchsführer hat Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft München I gestellt, da er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei und ihm die Wahlunterlagen nicht an seine zustellfähige Adresse – das Sozialamt München – zugestellt worden seien, obwohl er die Unterlagen „ordnungsgemäß und fristgerecht“ beantragt habe.

Weiterhin bittet der Einspruchsführer zu prüfen, ob alle Wahlberechtigten – und somit auch der Einspruchsführer – zur Teilnahme an der Bundestagswahl aufgefordert worden seien. Seiner Ansicht nach liegt Wahlbetrug vor, wenn ihm die Teilnahme an der Wahl unter Hinweis auf sachfremde, nicht wahlbezogene Sachverhalte nicht gestattet werde.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers, der sich u. a. auf Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bezieht, wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern wie folgt Stellung genommen:

Da der Einspruchsführer am 18. August 2002 – dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis – in München nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sei, habe er der Bundeswahlordnung entsprechend nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. Wie aus einem Vermerk der Stadt München hervorgehe, sei der Einspruchsführer mehrmals darüber belehrt worden, dass für die Teilnahme an der Wahl ein Eintrag in das Wählerverzeichnis erforderlich sei und dass er diesen Antrag schriftlich stellen müsse. Einen solchen Antrag habe der Einspruchsführer nach Mitteilung der Stadt München jedoch nicht gestellt.

Der Einspruchsführer sei auch nach seiner Unterbringung in einer Pension in München nicht seinen melderechtlichen Verpflichtungen nachgekommen, da er sich bei der Meldebehörde nicht amtlich angemeldet habe. Der Einspruchsführer wäre im Falle einer ordnungsgemäßen Anmeldung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat darauf hin eine Ablichtung des bisherigen Schriftwechsels zur Wahlprüfung mit eigenen Randnotizen und Verweisen übersandt. Hierzu wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Selbst wenn ein Wahlfehler vorläge, was nicht völlig ausgeschlossen werden kann, würde er dem Einspruch mangels Einfluss auf die Sitzverteilung im Bundestag nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Einspruchsführer ist zu Recht nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der

Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Der Einspruchsführer war zu diesem Zeitpunkt (18. August 2002) in einer Pension in München untergebracht, hat sich jedoch nicht bei der Meldebehörde angemeldet. Diese Verknüpfung zwischen der Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen und dem Melderegister ist sachgerecht und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Einspruchsführer in diesem Zusammenhang geltend gemachte Nichtanwendung der Vorschrift wegen weiterer von ihm betriebener Verfahren ist nicht vorgesehen; die Bundeswahlordnung enthält insoweit keine Ausnahmetatbestände.

Dennoch hätte der Einspruchsführer die Möglichkeit gehabt, sein Wahlrecht wahrzunehmen. Auch deutsche Staatsbürger ohne festen Wohnsitz besitzen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) das Wahlrecht, sofern sie sich seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Personen können gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1b Bundeswahlordnung (BWO) ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 BWO bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen, in der der Wahlberechtigte am Stichtag (35. Tag vor der Wahl) übernachtet hat. Die Beantragung hat gemäß § 18 Abs. 1 BWO schriftlich bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Aus der Stellungnahme des Landeswahlleiters geht hervor, dass nach Auskunft der Stadt München der Einspruchsführer einen solchen Antrag nicht gestellt hat. Außerdem geht aus einem Vermerk der Stadt München hervor, dass der Einspruchsführer mehrfach darüber belehrt wurde, dass für die Teilnahme an der Wahl ein Eintrag in das Wählerverzeichnis erforderlich ist und dass er für die Eintragung einen schriftlichen Antrag stellen muss. Da der Einspruchsführer diesen Ausführungen der ihm bekannt gegebenen Stellungnahme nicht widersprochen hat, spricht vieles dafür, dass er einen solchen Antrag nicht gestellt hat.

Allerdings kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Behauptung des Einspruchsführers, er habe die Wahlunterlagen „ordnungsgemäß und fristgerecht“ beantragt, zutrifft. In diesem Fall läge ein Wahlfehler vor. Selbst wenn der Einspruchsführer gewählt hätte, würde dies an der Sitzverteilung im Bundestag nichts ändern. Der Einspruch könnte somit keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Soweit der Einspruchsführer um Prüfung bittet, ob alle Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Bundestagswahl aufgefordert wurden, so braucht dem nicht nachgegangen zu werden. Die Wahlbenachrichtigung ist ohnehin nur eine zusätzliche Information an die Wählerinnen und Wähler neben den öffentlichen Bekanntmachungen. Sofern einzelne Wählerinnen und Wähler keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben sollten, begründet dies keinen Wahlfehler (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 55

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. L., 45892 Gelsenkirchen
– Az.: WP 43/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per E-Mail am 22. September 2002 an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben, das am 11. Oktober 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung führt die Einspruchsführerin an, dass ihr das Recht auf Teilnahme an der Bundestagswahl verweigert worden sei. Sie habe ihren Wohnort verlegt und den Umzug bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes angezeigt. Weiterhin habe sie mündlich den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Am Tag der Wahl sei ihr die Teilnahme an der Wahl verweigert worden, da sie weder einen Wahlschein gehabt habe noch in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei. Die Einspruchsführerin hat angekündigt, dass eine unterzeichnete Einspruchsschrift per Post zugesandt werde. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Einspruchsschrift wurde von der Einspruchsführerin nicht unterschrieben. Die E-mail trägt lediglich am Ende des Textes ihren Namen.

Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses die Einspruchsführerin aufgefordert, bis spätestens 22. November 2002 einen eigenhändig unterschriebenen Wahleinspruch vorzulegen. Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht mehr reagiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch entspricht nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG sind Wahleinsprüche schriftlich beim Bundestag einzureichen. Zur Schriftform gehört nach der ständigen Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 6). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch lediglich per E-Mail übermittelt. Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag haben sich der Rechtsprechung angeschlossen, die es mittlerweile beim Bestehen prozessrechtlicher Schriftformerfordernisse zulässt, Klagen und Rechtsmittel auch per Telefax einzulegen. Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterzeichnung des Originals ist aber stets betont worden (s. Bundestagsdrucksache 13/2800 Anlage 16). An dieser Praxis hält der Wahlprüfungsausschuss auch weiterhin fest.

Da der vorliegende Einspruch weder eine eingescannte Unterschrift enthält noch auf ein Faxgerät übermittelt worden ist, besteht kein Anlass zur Entscheidung, ob der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss dem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes vom 5. April 2000 (GmS-OGB 1/98; NJW 2000, S. 2340) folgen. In diesem Beschluss hat der Gemeinsame Senat in Prozessen mit Vertretungszwang die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten auf ein Faxgerät des Gerichts als ausreichend zur Wahrung der Schriftform angesehen.

Vorliegend besteht keine Gewähr dafür, dass die Absenderin bzw. der Absender der E-Mail diese auch tatsächlich selbst verfasst hat. Dies könnte genauso durch andere Nutzer, die einen entsprechenden Zugang zu dem Gerät haben, geschehen sein. Die Schriftform ist somit nicht gewahrt.

Die Einspruchsführerin hat dem Formmangel nicht innerhalb der von der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Frist abgeholfen.

Der Einspruch ist somit als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 56

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. H., 79110 Freiburg
– Az.: WP 28/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. September 2002, das am 7. Oktober 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass der Wahlausgang seitens der CDU in Baden-Württemberg „massiv verfälscht“ worden sei. Dies sei „mittels Unterdrückung von kriminellen Aktivitäten von Behörden in Baden-Württemberg“ möglich gewesen. Die CDU Baden-Württemberg habe die Veröffentlichung „relevanter Erkenntnisse“ verhindert und dadurch den Wahlausgang massiv beeinflusst. So habe die CDU Baden-Württemberg „bewusst“ Sitzungstermine des Atomuntersuchungsausschusses auf Termine nach der Bundestagswahl verlegt, so dass der Bundesumweltminister nicht mehr Kenntnis über die „nicht als besonders sicher geltenden“ Atomkraftwerke in Baden-Württemberg erlangen konnte. Weiter behauptet der Einspruchsführer, dass „Gewalt gegen Zeugen von kriminellen Übergriffen von baden-württembergischen Behörden“ ausgeübt werde. So sei er von Polizeibeamten „überfallen“ worden und habe sich infolge dessen in einem Krankenhaus stationär behandeln lassen müssen. Im Übrigen seien die weiteren Gründe die gleichen, die er bereits in seinem Wahleinspruch gegen die Landtagswahl in Baden-Württemberg im Jahre 2001 vorgebracht habe. Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg, der die Einspruchsschrift an den Bundestag weitergeleitet hat, hat mit seinem Schreiben den Beschluss des Landtags Baden-Württemberg zum Wahleinspruch aus dem Jahre 2001 übersandt. Dieser wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer auf die fehlende substantiierte Begründung aufmerksam gemacht und ihn aufgefordert, bis zum 22. November 2002 dem Begründungsmangel abzuhelfen. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Die Wahlprüfung findet also weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass die Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit der Einspruchsführer den Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30; ständige Rechtsprechung).

Der Vortrag des Einspruchsführers ist hiernach nicht hinreichend substantiiert. Er enthält allgemeine Behauptungen und die Vermutung von Straftaten. Ein Bezug zur Bundestagswahl lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass der Einspruchsführer behauptet, die CDU Baden-Württemberg habe die Veröffentlichung relevanter Kenntnisse verhindert und dadurch den Wahlausgang massiv beeinflusst. Hinreichend substantiierte Tatsachen für diese Schlussfolgerung werden nicht vorgetragen.

Der Einspruchsführer ist auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses dem Begründungserfordernis nach § 2 Abs. 3 WPrüfG nicht nachgekommen.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 57

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau Ch. P., 85530 Haar
2. des Herrn A. P., 85530 Haar
3. der Frau R. P., 85530 Haar
– Az.: WP 408/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. November 2002, das am 4. Dezember 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 gemeinschaftlich Einspruch eingelegt

Zur Begründung wird in einem vorgefertigten Text ausgeführt, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund von bewusst falschen Informationen durch Verantwortungsträger vor der Bundestagswahl getäuscht worden seien.

Im Hinblick auf den Fristablauf und auch vor dem Hintergrund der ohnehin stattfindenden inhaltlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts auf Grund textidentischer zulässiger Wahleinsprüche sind die Einspruchsführer um Mitteilung gebeten worden, ob ihr gemeinschaftliches Schreiben ohne förmliche Entscheidung als erledigt betrachtet werden könne. Die Einspruchsführer haben sich daraufhin nicht wieder gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 lief diese Frist am 22. November 2002 ab. Der Einspruch ging jedoch erst am 4. Dezember2002 beim Bundestag ein.

Der Einspruch ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333